Politische und Soziale bewegungen im deutschen bürgertum ...

Kurt Kaser

Politische und soziale

Bewegungen im deutschen Bürgertum

zu

Beginn des 16. Jahrhunderts

mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand
im Jahre 1512.

Von

Kurt Kaser.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1899.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit sucht einige Momente in der Geschichte unserer deutschen Städte schärfer zu beleuchten, als dies bisher durch die Forschung geschehen ist. Sie will zeigen, in welchen Formen und nach welcher Richtung hin die revolutionäre Stimmung, von welcher das deutsche Volk zu Anfang des 16. Jahrhunderts ergriffen war, speziell in den Kreisen des Bürgertums zum Ausdruck kam. Zugleich weist sie hin auf die Verwandtschaft, welche zwischen den damals auftretenden revolutionären Tendenzen und ähnlichen Bestrebungen früherer Zeiten bestanden hat.

Soweit ich sehe, ist diesem Problem eine erschöpfende Behandlung bisher nicht zu teil geworden. Zwar hat Ulmann die Städteaufstände der Jahre 1509—1514 in seinem „Maximilian I“ (Bd. II 604 ff.) erwähnt, seine Darstellung ist aber allzu flüchtig und nicht in allen Punkten zutreffend. Den Anteil der Städte an der Revolution des Jahres 1525 hat Jörg in seinem bekannten Buche „Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526“ ausführlich behandelt. Aber abgesehen davon, daß er sich im wesentlichen auf Süddeutschland beschränkt, schenkt er den zeitgenössischen Anklägern der Städte allzu kritiklos Glauben und gelangt infolgedessen zu irrigen Anschauungen über das Verhältnis der Städte zum Bauernkrieg. Aber auch sonst bedarf seine Darstellung von manchen Gesichtspunkten aus der Vertiefung, Berichtigung und Ergänzung. Janssen-Pastor bringt im zweiten Bande der „Geschichte des deutschen Volkes“ in den der sozialen Revolution gewidmeten Abschnitten über die städtischen Verhältnisse viel schätzbares Detail, bietet aber keine allgemeine Charakteristik. Die Bewegungen, welche um die Wende der zwanziger und dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts in den

norddeutschen Städten sich abspielten, sind durch die trefflichen Werke von Cornelius, Keller und Waitz zur Genüge aufgeklärt. Auch fehlt es nicht an tüchtigen Spezialarbeiten über einzelne städtische Aufstände des Jahres 1525 und der früheren Zeit. Aber es mangelte bisher an einer zusammenfassenden Darstellung, welche den Zweck verfolgte, von den zu Beginn des 16. Jahrhunderts im deutschen Bürgertum wirksamen revolutionären Impulsen in allgemeinen Zügen ein möglichst vollständiges, klares und zutreffendes Bild zu entwerfen. Meine Arbeit ist ein Versuch, diese Aufgabe zu lösen.

Das in Rede stehende Thema ist heute sozusagen aktuell geworden durch die Polemik, welche sich zwischen Lamprecht und Lenz über den Charakter der städtischen Revolutionen des 15. und 16. Jahrhunderts entsponnen hat. Ich habe mich bemüht, für diesen Streit eine Entscheidung, oder richtiger gesagt einen Ausgleich zu finden. Damit habe ich — nicht ganz zum Vorteil der Komposition meiner Arbeit — den weiteren Zweck verbunden, über ein bestimmtes Ereignis, den Speyerer Aufstand von 1512, welcher ein lehrreiches Beispiel der gleichzeitigen städtischen Bewegungen ist, auf Grund eingehender archivalischer Forschungen neues Licht zu verbreiten.

Den Vorständen der hiesigen öffentlichen und der Münchener Bibliothek sowie Herrn Dr. Johannes Mayerhofer, Kreis- und Stadtarchivar in Speyer, welche mich bei der Arbeit mit Rat und That hilfreich unterstützt haben, sage ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Übersehene Flüchtigkeiten und Druckfehler bitte ich mit der Eile zu entschuldigen, womit der Druck beendet werden mußte.

Stuttgart, im Mai 1899.

Kurt Kaser.

Inhaltsangabe.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Einleitung.

I. Soziale Verhältnisse in den Städten um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts.

II. Allgemeiner Charakter der Bewegungen des 15. Jahrhunderts; erstes Auftreten sozialistischer Tendenzen in den Städten.

I. Abschnitt.

Städtische Revolutionen in den Jahren 1509—1514.

1. Der Speyerer Aufstand von 1512.

2. Die übrigen Städteaufstände der Jahre 1509—1514.

II. Abschnitt.

Städtische Bewegungen im Zeitalter der Reformation.

NB. Baumann I. bedeutet: Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges aus Rothenburg a. T. Bibl. des lit. Ver. in Stuttgart 1878. Bd. 39. Baumann II. bedeutet: Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben 1876. Bibl. des lit. Ver. Bd. 29. Schwaben-Neuburg bedeutet: Zeitschrift des Vereins für Geschichte von Schw. und N.

Einleitung.

I. Soziale Verhältnisse in den Städten um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts.

In der Geschichte des älteren deutschen Bürgertums lassen sich drei revolutionäre Perioden unterscheiden: die rein politischen Kämpfe zwischen Handwerkern und Geschlechtern im 14. und 15. Jahrhundert, die reicher nüancierte, vorwiegend aus sozialen und religiösen Verhältnissen hervorgehende Bewegung zur Zeit der Reformation und als Mittelglied eine Gruppe städtischer Revolutionen, welche in den Beginn des 16. Jahrhunderts fallen.

Unsere Betrachtung erstreckt sich nur auf die beiden letztgenannten Serien innerer städtischer Kämpfe. Aus der früheren Zeit soll bloß dasjenige herübergenommen werden, was als Anzeichen künftiger Entwicklung, als Schatten kommender Ereignisse aufgefaßt werden kann. Diese Beschränkung ist möglich und natürlich, weil die beiden späteren Revolutionsperioden zeitlich rasch aufeinander folgen und innerlich viel Gemeinsames haben.

Es ist notwendig, zunächst den Boden kennen zu lernen, aus welchem der revolutionäre Geist des Bürgertums seine Nahrung zog, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ermitteln, welche zu den späteren Bewegungen den Anstoß gegeben haben.

Soviel uns auch ausländische Bewunderer, wie Äneas Sylvius zum Lob und Preis des deutschen Städtewesens im 15. Jahrhundert zu sagen wissen, eine schärfere Betrachtung zeigt uns, daß in dem glänzenden Bilde dunkle Schatten nicht fehlen, daß die Sorge um das materielle Dasein auf den mittleren und unteren Bürgerklassen zum Teil recht schwer gelastet, das Bürger=

tum damals schon an sozialen Leiden gekrankt haben muß, welche zur staunenswerten Entwicklung unserer modernen Großstädte eine so unwillkommene Beigabe bilden.

Der städtische Steuerzahler war allem Anschein nach ein geplagter Mann. Die eigentümliche politische Lage der Städte im Zusammenhang mit der Kraftlosigkeit der Reichsgewalt legte den Bürgern schwere Lasten auf. Die Leiter der städtischen Finanzen hatten immer mit hohen, unvorhergesehenen Ausgaben zu rechnen, um deren Deckung willen die Steuerkraft der Bürger aufs Schärfste angespannt werden mußte. Der Friede der Städte war bedroht durch die Feindschaft des hohen und niederen Adels geistlichen und weltlichen Standes, welcher dem Bürgertum seine freie, stolze Entwicklung neidete und sich auf dessen Kosten zu bereichern suchte. Und da das Reich sie ohne Hilfe ließ, so mußten die Städte aus eigener Kraft ihre Stellung zu behaupten suchen. Sie hatten ihre Freiheit und Selbständigkeit zu schirmen gegen die Angriffe geistlicher und weltlicher Territorialherren, den reisenden Kaufmann zu sichern gegen die Überfälle eines verkommenen Raubadels. Es waren kostspielige Fehden zu ertragen, Ausgaben für Stadtbefestigungen und angeworbene Kriegsleute zu bestreiten. Endlich stellte auch das Reich an die Städte seine Forderungen, welche sich gerade im ausgehenden 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert bei den häufigen Kriegsrüstungen gegen Türken, Burgunder, Ungarn, Niederländer, Venetianer und Franzosen zu beträchtlicher Höhe gesteigert haben dürften. Die Mittel zu solchen Aufwendungen mußten sich die Stadtregierungen entweder durch außerordentliche Auflagen oder durch Anleihen verschaffen.[1]) Um jedoch die geborgten Kapitalien zurückzahlen, den eingegangenen Zins- und Rentenverpflichtungen nachkommen zu können, mußten sie freilich wieder zu ungewöhnlichen Steuerforderungen ihre Zuflucht nehmen. Von den unteren Klassen wurden namentlich die indirekten Steuern auf Lebensmittel als

---

[1]) Schönberg, Basels Finanzwirtschaft; Knipping, Schuldenwesen in Köln, W. Z. 13. 343.

hart und drückend empfunden, und ihre Abschaffung und Verminderung auf dem Wege der Revolution angestrebt.

Zu diesen Leistungen für weltliche Zwecke kamen die Abgaben an die Kirche. Unter den verschiedensten Formen hatte diese sich den gemeinen Mann tributpflichtig gemacht. Erwähnt sei zuerst die alte Steuer des Zehnten, dessen Beseitigung oder Verringerung in der Revolutionszeit nicht nur von den Bauern, sondern auch in einzelnen Städten energisch angestrebt wurde.[1]) Eine andere Abgabe, welche besonders bei den unteren Klassen schweres Ärgernis erregen mußte, waren die Stolgebühren, deren Genuß freilich der schlecht gestellte niedere Klerus nicht entbehren konnte, bei deren Eintreibung aber doch manchmal, wie es scheint, mit empörender Härte verfahren wurde. „Wir verkaufen alles," sagt der Barfüßermönch Eberlin von Günzburg, „Taufen, Absolution, Begräbnis, Heirat, Ein- und Aussegnen der Kindbetterinnen . . . und so geben wir entweder Ärgernis oder wir werden Bettler." Es kam wohl vor, daß Geistliche arme Leute zwangen, alle Nachbarn zum Leichenbegängnis einzuladen, um die Opfer in der Kirche zu vermehren. War dann die Zahl der Erschienenen nicht groß genug, so wurde die Feier verweigert. Dann folgten Ladung und Bann, geistliche Bußen und Geldstrafen.[2]) Angesichts so schnöder Gewinnsucht und Pflichtvergessenheit der Priester wird die namenlose Erbitterung der Massen begreiflich, welche 1525 hier und dort in den Städten die Pfaffheit mit Vernichtung bedrohte. Mußte nicht ein furchtbarer Ingrimm in der Brust des armen Handwerkers aufsteigen, dem die geistliche Habgier, nicht zufrieden, ihm seinen Verdienst zu schmälern,[3]) selbst die Segnungen und Tröstungen der Religion nur gegen reichliche Bezahlung gewähren wollte?

Um der Gewinnsucht des Klerus zu steuern und um zugleich der Stellung der Seelsorger eine sichere materielle Grundlage zu schaffen, verlangten Städter und Bauern 1525 ein festes

[1]) So in Frankfurt a. M., Speyer, Köln, Würzburg.

[2]) Cornelius, Gesch. des Münsterschen Aufruhrs I. 25.

[3]) Hievon später.

Einkommen für die Geistlichen. Die Bauern wollten einen bestimmten Betrag des großen Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer verwendet wissen. Nach diesem Muster verlangten die Leineweber in Rothenburg a. T., man solle den Predigern jede dreißigste Garbe verwilligen. Auch in Köln wurde von den Gaffeln die Forderung gestellt, den Pastoren und Kaplänen ein bestimmtes Jahreseinkommen anzuweisen, damit sie nicht mehr Sakramente und Begräbnisplätze verkauften. In Nürnberg wird vom Rate die Abschaffung der Stolgebühren verfügt.[1])

Beträchtliche Summen opferte der fromme Sinn der Bürger für Bruderschaften, Jahrtage, Vigilien und Seelenmessen. In Augsburg waren es solcher Meßstiftungen so viele, daß der Bischof selbst sie als „unvernünftig viel“ beschränken mußte.[2])

Eine der bekanntesten und ergiebigsten Einnahmequellen des Klerus war der Ablaß. Doch gab sich schon vor dem Auftreten Luthers in städtischen Kreisen hie und da die Auffassung kund, es handle sich dabei nicht um das Seelenheil der Gläubigen, sondern um die Füllung der päpstlichen Kasse.

Höchst lästig, namentlich bei rasch sich folgenden Vakanzen fielen dem Volke auch die Palliengelder, welche von den neugewählten Bischöfen gewöhnlich durch Umlagen auf ihre Stiftsunterthanen aufgebracht wurden.[3])

Nicht gering endlich dürfte der Tribut gewesen sein, welchen die zahlreichen Bettelmönche von den Bürgern einheimsten. Im Jahre 1525 nehmen besonders die Gemeinden von Frankfurt a. M., Münster und Osnabrück gegen den Mönchsbettel Stellung.[4])

---

[1]) F. Rothenburg s. Bensen, Bauernkrieg in Ostfr. S. 129, f. Köln, Niederrh. Annal. H. 7 S. 168 Art. 36 u. 76, über Nürnberg s. Kamann, N. im Bauernkriege S. 46.

[2]) Roth S. 40, über den Ablaß 50 und 51.

[3]) Ranke, Deutsche Gesch. Bd. I. 168.

[4]) S. z. B. für Frankfurt im Aufruhrbuch ed. Steitz den Artikelbrief S. 8 A. 4: Dort wird den Mönchen nicht nur das Betteln, Predigen und Beichthören untersagt, sondern auch auferlegt, alles, was sie oder ihre Vorfahren den Bürgern abgebettelt und „mit falscher Geistlichkeit abgegeizt“, wieder zur Stelle zu schaffen. Bis dies geschehen sei, solle man sie gefangen halten.

Diese vielfachen Abgaben an die Kirche mußten bei den Bürgern um so lebhaftere Verstimmung wecken, als der Klerus von allen Steuern und sonstigen bürgerlichen Pflichten befreit sein wollte und begünstigt durch diese Freiheit den Bürgern auf gewerblichem Gebiete eine empfindliche Konkurrenz bereitete.[1]) Welche Nachteile sich aus den Privilegien und der weltlichen Erwerbsthätigkeit der Pfaffheit in Verbindung mit dem lebhaften Grunderwerb der toten Hand für die städtischen Gemeinwesen ergaben, das soll später an einem einzelnen Beispiel genauer dargethan werden.

Eine weitere Beschwerde bildete für den Bürger die Belastung des städtischen Grundes und Bodens mit Zinsen und Gülten. Die Ursachen dieser Überschuldung liegen heute noch nicht völlig klar, sind aber zum Teil jedenfalls in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen, in allen den Lasten, welche der Bürger zu tragen hatte, in der Preisveränderung, der Steigerung der Lebensansprüche, den Hemmungen des Erwerbes, welche gleich nachher zu erörtern sind. Wieder war es die Geistlichkeit, welche ihre reiche Kapitalkraft gern zu solchen Zinskäufen verwendete und dadurch die Bürger von sich abhängig machte.[2])

Alle die hohen Ansprüche, welche Kirche, Staat und Kommune an den Bürger stellten, hatten jedoch in früherer Zeit auch schon bestanden, wenn auch vielleicht nicht in gleich hohem Grade. Ungewohnte Steuern hatten auch früher schon manchmal Unruhen hervorgerufen. Daß nun zu Beginn des 16. Jahrhunderts im Bürgertum neue gewaltige Bewegungen auftraten,

---

[1]) Über den mannigfachen Gewerbebetrieb z. B. in den Basler Klöstern, s. Geering S. 381—383. Ähnlich war es in Köln und Münster. Genaueres hierüber im letzten Abschnitt.

[2]) Beispiele für diese Verhältnisse werden im letzten Kapitel erbracht werden. Ein Teil dieser Zinsen rührte auch her von der Verleihung städtischer oder Patriziern gehörender Grundstücke an zugewanderte Handwerker, so in Aachen, wo die zum Regiment gelangten Zünfte schon 1428 eine Beseitigung dieser Zinsen anstreben. S. Haagen, Gesch. Aachens II. 593 u. 594.

daß gerade damals der Bürger sich aller jener Lasten zu entledigen strebte, daß die revolutionäre Strömung diesmal nicht stehen blieb bei dem Kampf gegen politische und finanzielle Mißverhältnisse oder gegen geistliche Vorrechte, sondern namentlich in der Reformationszeit die Tendenzen früherer Jahrhunderte in sich zusammenfaßte und den gesamten sozialen Organismus des Bürgertums in Mitleidenschaft zog — das liegt einmal an dem Einfluß der neuen kirchlichen Ideen, wovon später zu reden sein wird, dann aber an den großen wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen, welche seit dem 15. Jahrhundert die individuellen Ansprüche und Bedürfnisse des Bürgers erheblich steigerten und seine Lust und seine Fähigkeit, den Anforderungen der Allgemeinheit zu genügen, naturgemäß abschwächten.

Es leuchtet ein, daß manche Bürgerklassen, z. B. gewisse Handwerker oder Lohnarbeiter unter der gegen Ende des 15. Jahrhunderts beginnenden Preissteigerung schwer zu leiden hatten, zumal diese gerade die notwendigsten Lebensmittel betraf. So ergeben die Forschungen Schmollers eine nicht unerhebliche Zunahme der Fleischpreise in dem Jahrhundert von 1450—1550. Nach Ausweis der Amtsrechnungen des Bistums Münster gingen dort in den Jahren 1466—1525 die Preise der verschiedenen Fleischsorten, des Getreides, der Hülsenfrüchte und landwirtschaftlichen Nebenprodukte anhaltend in die Höhe.[1]) Ähnliche Beobachtungen wurden für das Braunschweigische und Württembergische gemacht.[2]) Die damalige Teuerung der Lebensmittel wird uns auch bezeugt durch die reichsstädtischen Gesandten, welche zur Abwehr des von den Ständen geplanten Reichszolls 1523 vor dem Kaiser zu Valladolid erschienen waren. Sie sagten, eine Ausdehnung des Reichszolls auf Viktualien sei deshalb unmöglich, weil „dieselben durch mancherlei Zoll hin und wieder so hoch gesteigert seien, daß sie nit wohl hoherer Beschwernus erleiden mugen“. Auch die Preise von Luxuswaren, wie der ausländischen Gewürze,

---

[1]) Jahrbücher f. Nationalökonomie Bd. 34 S. 185 ff.

[2]) Helferich, Schwankungen im Wert der edlen Metalle S. 68.

welche damals wohl schon in den allgemeinen Gebrauch übergegangen waren, sind von 1516—1523 in rapider Steigerung begriffen.[1]) Auf Reichs- und Landtagen kommen die Klagen über die herrschende Teuerung nicht zur Ruhe.

An dieser aufsteigenden Preisbewegung trug das viel angefeindete Fürkaufs- und Monopolienwesen eine weit geringere Schuld, als die Zeitgenossen sich träumen ließen. Die Hauptursache liegt in der damaligen Geldentwertung, welche selbst bedingt war durch die stärkere Ausbeutung der heimischen Bergwerke und weit mehr noch durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, durch die lebhaftere Ausnutzung des Kapitals. Die Erweiterung alter, die Entstehung neuer Betriebsformen, die Ausbildung des Kredits, die daraus sich ergebende Gelegenheit zu vorteilhafter Kapitalanlage vermehrte die im Umlauf befindliche Geldmenge gegen früher um ein Bedeutendes und bewirkte, daß das Geld aus einem „Wertaufbewahrungs- sich in ein Tausch-Mittel verwandelte".[2]) Der Geldüberfluß aber hatte ein Sinken des Geldwerts, ein Steigen der Preise zur notwendigen Folge.

Einen unverkennbaren Anteil an dieser Veränderung von Geldwert und Preis hat auch das zunehmende Luxusbedürfnis jener Zeit, die allgemeine Steigerung der Lebensansprüche. Auf die wirtschaftliche Zerrüttung, welche durch die ausgesprochene Genußsucht, die starke Verfeinerung der Bedürfnisse in allen Ständen und besonders in bürgerlichen Kreisen angerichtet wurde, haben die Satiriker und Moralisten jener Periode wiederholt, aber vergeblich hingewiesen. Wie die Litteratur kämpfte auch die Gesetzgebung umsonst gegen Kleiderluxus und Modethorheit, gegen die „Köstlichkeit" in Essen und Trinken, die allzureiche Ausstattung der Wohnungen, den übertriebenen Aufwand bei Familienfesten.[3])

Entsprach nun die Erwerbskraft des Bürgers allen diesen Anforderungen, welche ihm aus der politischen und kirchlichen

---

[1]) Ranke II. 31.

[2]) Helferich S. 69 ff. Lamprecht in Ztschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. I. 202 ff.

[3]) S. Janssen-Pastor 1897 II. 441—448.

Gemeinschaft, aus den wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen der Zeit erwachsen? Es scheint, daß eine starke Zunahme der Bevölkerung seit etwa 1450 die städtischen Erwerbsverhältnisse ungünstig beeinflußt hat.[1]) Das seit dem 15. Jahrhundert hervortretende Streben, die Erwerbung des Bürger- und Zunftrechts zu erschweren, das immer stärker betonte Prinzip der Zünfte, sich nach außen abzuschließen, den Zudrang fremder Elemente abzuwehren, weist auf die Gefahr der Übervölkerung, auf die Zunahme des Arbeitsangebots hin. Ein Resultat dieser Entwicklung war das Stocken der Löhne, welche der Preisbewegung nicht zu folgen vermochten. Auch der lebhafte Kampf, welcher zum Teil schon im 15. Jahrhundert und später in der Revolutionszeit des 16. Jahrhunderts von den Bürgern gegen die Handwerksthätigkeit auf dem platten Lande[2]) und den Gewerbsbetrieb der Geistlichen geführt wird, ferner die in manchen Städten hervorbrechende Eifersucht, mit welcher die einzelnen Zünfte ihre Arbeitsgebiete gegeneinander abzugrenzen suchen,[3]) dürfen vielleicht als Anzeichen des allgemeinen Unbehagens, als Folgen der Bedrängnis aufgefaßt werden, in welche der städtische Gewerbsmann durch die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Lage geraten war. Man verspürt eben auch hier wieder den Mangel einer starken Staatsgewalt, welche es verstanden hätte, die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Lebenskreise mit weiser und fester Hand auszugleichen.

Wir haben bis jetzt nur die Handwerksverhältnisse ins Auge gefaßt, aber wir müssen auch der Not des kleinen Kaufmanns gedenken, welcher durch die kapitalistische Betriebsweise des Groß-

[1]) Schmoller in Tübinger Ztschr. 1871 S. 293 f. Zu beachten ist auch der damals auftretende Zudrang zu materiellen Berufsarten, die Abwendung von den wissenschaftlichen Berufen, Janssen II. 456.

[2]) Diese Konkurrenz von seiten des platten Landes scheint sich übrigens erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts entwickelt zu haben, gehört demnach wohl mit zu den Faktoren, durch welche die bürgerlichen Erwerbsverhältnisse verschlechtert wurden. S. Janssen II. 457.

[3]) z. B. in Braunschweig 1488. Städtechron. 16. 358 u. 359.

handels immer mehr beiseite gedrängt wurde und zu dessen Rettung von den Zeitgenossen mancherlei Vorschläge gemacht werden.

Im ganzen wird man vermuten dürfen, daß der gemeine Mann den steigenden Anforderungen der Zeit wirtschaftlich nicht mehr gewachsen war.

Die eben erwähnten, dem Erwerbsleben nachteiligen Umstände wurden von den Betroffenen ohne Zweifel um so härter empfunden, als namentlich durch die Herrschaft des Kapitalismus die Unterschiede zwischen reich und arm in den Städten sich bedeutend vergrößerten. Der gewaltige kommerzielle und gewerbliche Aufschwung, welcher im 15. Jahrhundert einsetzte, kam doch nur den Wohlhabenden und Kapitalkräftigen zu Gute. Sie fanden jetzt die reichlichste Gelegenheit zur Vermehrung ihres Besitzes. Den Armen und minder Bemittelten dagegen entgingen die Vorteile der neuen wirtschaftlichen Entwicklung, sie sahen sich zum Teil dadurch aus ihrer sozialen Bahn gedrängt, sie fühlten nur den Druck der steigenden Preise, hatten sich vielleicht selbst bei dem allgemeinen Wachsen der Lebensansprüche neue Bedürfnisse angeeignet und sahen mit Neid und Groll zu ihren glücklicheren Mitbürgern empor, welche immer neue Reichtümer sammelten und sich keinen Genuß des Daseins zu versagen brauchten.

Die soziale Gruppierung in den Städten dürfte sich auf Grund der Besitzverhältnisse um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts etwa in folgender Weise gestaltet haben.

Zur Klasse der Reichen gehörte das grundbesitzende Patriziat, dessen Vertreter ihre Güter entweder selbst bewirtschafteten oder in Pacht gegeben hatten, zu jener Zeit aber auch schon wie in Augsburg, Ulm und Basel an gewerblicher und kommerzieller Arbeit Teil nahmen;[1]) ferner die großen Kaufleute und die reich gewordenen Handwerker und „Verleger", welche sich nur

---

[1]) Jahrbuch f. Gesetzgeb. 1895 S. 114 (Hartung, Augsb. Zuschlagssteuer von 1475).

noch dem kaufmännischen Vertrieb ihrer Produkte widmeten.[1]) Aus allen diesen Klassen mögen dann die Rentner hervorgegangen sein, „die ohne eigene Arbeit vom Kapitalzins oder Pacht in irgend einer Form lebten.“[2]) Endlich gehört hieher die grundbesitzende und gewerbetreibende Geistlichkeit, welche im wirtschaftlichen Leben mancher Städte, z. B. in Speyer eine geradezu dominierende Stellung einnahm.

Diesen Reichen und Wohlhabenden gegenüber stehen nun etliche Gruppen mit unbedeutendem Besitz und niedrigem Einkommen. Hierher sind vor allem zu rechnen die kleinen Handwerker,[3]) welche entweder nur ein ganz geringes Vermögen ihr Eigen nannten oder von der Hand in den Mund lebten. Trat eine der in jener Zeit so häufigen Teuerungen oder gewerblichen Krisen ein, so waren sie schnell ihrer Existenzmittel beraubt und auf die öffentliche Mildthätigkeit angewiesen. Im Handwerkerstande hatten sich in jener Zeit mehrfache soziale Spaltungen gebildet. Die ärmeren Zunftgenossen hatten oft zu einem Nebenerwerbe greifen oder als abhängige Lohnarbeiter in die Dienste ihrer reicheren Mitbrüder treten müssen.[4])

Dann aber hatten der Egoismus und das zunehmende Standesbewußtsein der Meister dem ehemals patriarchalischen Verhältnis zu Lehrlingen und Gesellen ein Ende bereitet und letzteren den Übergang zur Meisterwürde verschlossen oder doch erschwert. Infolge dessen sondern sich die Gesellen seit dem 15. Jahrhundert als eigener Stand von den Zünften ab, bilden eine zweckmäßige, korporative Organisation aus und vertreten mit deren Hilfe nachdrücklich und erfolgreich den Meistern gegenüber die eigentümlichen Interessen ihres neuen Standes.[5])

---

[1]) Lamprecht a. a. O. S. 210.

[2]) Hartung a. a. O. S. 114.

[3]) S. Ratsdekret über die Augsburger Zuschlagssteuer von 1475 bei Hartung a. a. O. S. 95.

[4]) Lamprecht S. 210.

[5]) Schanz, Zur Geschichte der Gesellenverbände; Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren.

Ihnen schließt sich an die Klasse der städtischen Lohnarbeiter, welche teils gewerblichen, teils landwirtschaftlichen Betrieben angehörten.[1]) Ihre Lage hatte sich damals durch das schon erwähnte Mißverhältnis zwischen Löhnen und Preisen zu ihrem Nachteil geändert. Auch die starke Anzahl niederer städtischer Bediensteter mag dieser Gruppe beigezählt werden.

Einen nicht unerheblichen Prozentsatz der mittelalterlichen Stadtbevölkerung bildeten Leute, welche von agrarischen Betrieben lebten, Ackerbauer, Winzer und Gärtner. Mögen sie sich auch teilweise eines gewissen Wohlstandes und Ansehens erfreut haben, so läßt uns doch ihre rege Teilnahme an den Aufständen des 16. Jahrhunderts vermuten, daß sie sich vielfach in ungünstiger Lage befunden haben müssen.[2]) War doch auch ihr wirtschaftliches Niveau wie das der eigentlichen Landbevölkerung stark gefährdet durch elementare Unbilden und durch die Unsicherheit des politischen Zustandes, die häufigen Kriege und Fehden, welche die vor den Thoren liegenden Felder, Gärten und Weinpflanzungen verheerten.

Das letzte Glied in dieser Kette des Kleinbürgerstandes bilden wohl die Bewohner der Vorstädte. Vielleicht haben sie sich zum großen Teil aus jenen wirtschaftlich minderwertigen Einwanderern rekrutiert, welche das 15. Jahrhundert den Städten zuführte,[3]) und welche als Bürger zweiter Ordnung dann wohl meist außerhalb der eigentlichen Stadt angesiedelt wurden. Die Angehörigen der drei zuletzt genannten Gruppen haben wohl zumeist denjenigen Teil der Bürgerschaft ausgemacht, welcher in manchen Städten als „Gemeinde" im Gegensatz zu den Zünften zusammengefaßt wurde.

---

[1]) S. Städtechron. 16. 453 die in Braunschweig vorhandenen Elemente dieser Art, f. Augsburg: Hartung a. a. O. S. 95; f. Frankfurt Lamprecht im Archiv f. soz. Ges.Geb. Bd. I. 567.

[2]) Aufstand der Speyerer Gärtnerzunft 1513; im Jahre 1525 treten in Rothenburg die Häcker, in Bamberg die Gärtner, in Weißenburg die Rebleute, in Heilbronn die Weingärtner als Teilnehmer am Aufruhr hervor.

[3]) Lamprecht S. 214.

Noch eine Stufe unter diesen Besitzlosen oder Besitzarmen stand die trübe Masse des aus den verschiedensten Quellen zusammengeströmten Proletariats im engeren Sinn. Seine Hauptbestandteile dürften gewesen sein die gewerbsmäßigen Bettler, durch Verschwendung oder ungünstige Konjunkturen deklassierte Handwerker und Kaufleute, entlaufene oder beschäftigungslose Landsknechte, endlich die ganze buntgewürfelte Menge des fahrenden Volkes, das zu kürzerem oder längerem Aufenthalt nach den großen Städten geschwemmt wurde.[1])

Man wird sich demnach der Ansicht nicht verschließen können, daß die städtischen Verhältnisse schon im 15. und 16. Jahrhundert durch schroffe Unterschiede des Besitzes und der sozialen Stellung charakterisiert werden. Diesen Eindruck empfängt man in erhöhtem Maße, wenn man die Gegensätze großen Reichtums und nackter Armut, wie sie damals namentlich in etlichen größeren Handelsstädten Süd- und Norddeutschlands bestanden, schärfer ins Auge faßt.

In Augsburg, dieser Metropole des deutschen Geldfürstentums, waren zur Zeit der Reformation unter etwa 30 000 Einwohnern 3 % notorische Bettler. Auch gab es dort ein starkes Handwerksproletariat, meist aus Webern und Färbern bestehend, welche durch Kriege oder kaufmännische Spekulation in Armut geraten und als allezeit unruhige Köpfe gefürchtet waren.[2])

In Memmingen blühten Handel und Gewerbe. Es befand sich dort nach dem Ausdruck Sebastian Münsters „eine reiche Gemeine und reiche Kaufleute“. Dennoch mußte der Rat bei einer Kornteuerung im Jahre 1490 an 600 Personen, gleichfalls meist arme Weber mit Brot und Habermuß speisen.[3])

In Heilbronn werden uns unter den Teilnehmern an der Bewegung von 1525 wohlhäbige Handwerker genannt, welche mit Renten und Liegenschaften gesegnet waren, und daneben

---

[1]) Lamprecht S. 219.

[2]) Vgl. die Ausführungen Roths im ersten Kapitel seiner Augsburger Reformationsgeschichte S. 18—21.

[3]) Scherer, Chronik S. 51.

jammervolle proletarische Existenzen, welche mit Einem Blick ihre ganze Habe überschauen konnten.[1])

Auch in Nürnberg finden wir eine starke Masse armen Volkes, welche den Rat zu einer sorgsamen Wohlfahrtspolitik nötigte und in unruhigen Zeiten zu einer ernsthaften Gefahr für den inneren Frieden werden konnte. Ebenso galten in Hamburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts 20% der Bevölkerung für verarmt.[2])

Die starke wirtschaftliche Differenzierung, das Ueberwiegen der Besitzlosigkeit und des kleinen Besitzes, welches in den deutschen Städten um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts vorhanden war, läßt sich dank neueren Forschungen für einzelne Städte wenigstens zahlenmäßig belegen. In Augsburg finden wir im Jahre 1475 unter etwa 4700 Steuerzahlern 2851 „Habenichtse", d. h. arme Handwerker, Gesellen und Tagelöhner — die eigentlichen Bettler nicht eingerechnet — dann 1218 Personen, welche 3 fl. oder weniger im Vermögen hatten, während die Klassen der besser bemittelten und reichen Steuerzahler (mit 10—100 fl. Vermögen) mit weit niedrigeren Ziffern vertreten sind. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts geht in Augsburg mit dem glänzenden wirtschaftlichen Aufschwung eine langsam fortschreitende Proletarisierung Hand in Hand. 1526, also ein Jahr nach der großen Revolution, waren unter der Gesamtzahl der Steuerfähigen 54,1% Besitzlose; der Anteil der wenig Besitzenden, welche unter 10 fl. Vermögen hatten, betrug 41,6%.[3]) In Frankfurt belief sich nach den Berechnungen Büchers 1495 der Prozentsatz der kleinen Steuerzahler (mit 20 fl. Vermögen und darunter) auf 45,7%, die Zahl der Wohlhabenden und Reichen (mit 200 bis 2000 fl. Vermögen oder über 2000 fl.)[4]) dagegen nur auf etwa 20%. Ähnlich war das Verhältnis der gering Begüterten zur eigentlich besitzenden Klasse in Basel 1475: 44,4% mit

[1]) Zimmermann 1. Aufl. S. 343.

[2]) Lamprecht S. 219, über Nürnberg Genaueres später.

[3]) S. Hartung a. a. O. S. 95. 177. 178.

[4]) Schmoller im Jahrbuch f. Gesetzgeb. 1895 S. 1084.

30 fl. Vermögen und darunter, 20,9 % mit 200—2000 fl. und nur 4,1 % mit mehr als 2000 fl. Auch in Nürnberg dürfte den reichen Patriziern und Großkaufleuten eine starke Masse von Bürgern mit wenigem Vermögen gegenüber gestanden sein. Als der Rat sich genötigt sah, am 8. Juni 1525 eine neue Steuer auszuschreiben, verfügte er zu Gunsten des „gemeinen unvermöglichen Bürgers“, daß, wer 100 fl. und weniger besitze, von der Auflage frei bleiben solle. Da der Rat den gesamten Zeitumständen nach diese Rücksicht nur geübt hat, um einer revolutionären Bewegung des Volkes vorzubeugen, so muß die Zahl der Unvermöglichen keine geringe gewesen sein.[1]) Wir haben bisher nur die Verhältnisse in größeren Städten, in Verkehrsmittelpunkten betrachtet. Aber auch in kleinen, vom Weltverkehr nicht berührten Landstädten, wie Heidelberg, Weinheim, Ladenburg, finden wir eine ungleichmäßige Verteilung des Besitzes.[2]) Unverhältnismäßig große Vermögen befinden sich in den Händen weniger, während die große Mehrzahl der Bevölkerung nur über einen geringen Besitz verfügt.

Alle diese Betrachtungen führen uns zu demselben Ergebnis, daß in den Städten damals stark ausgeprägte, soziale Gegensätze bestanden, daß die städtischen Mauern eine Fülle von Elementen in sich schlossen, welche durch revolutionäre Agitation sich leicht gewinnen lassen mußten.

Verschärft wurden diese Gegensätze noch durch den Charakter des Stadtregiments, welches natürlich in den Händen jener Vornehmen und Begüterten lag. In einer Reihe von Städten hatte die Herrschaft der alten Geschlechter die Periode der Zunftkämpfe glücklich überdauert. An anderen Orten, wo der Sieg den Zünften zugefallen war, hatte sich aus diesen heraus eine neue Aristokratie entwickelt, dem altrömischen Amtsadel vergleichbar und natürlich aus solchen Angehörigen der nichtpatrizischen Bürgerschaft zusammengesetzt, welche durch Kaufmannschaft oder gewerbliche

[1]) Kamann, Nürnberg im Bauernkrieg S. 47.

[2]) Eulenburg in Ztschr. für Sozial- u. Wirtsch.Gesch. Bd. 3. 424 bis 467.

Thätigkeit zu Reichtum, Geschäftsgewandtheit und sozialer Geltung gelangt waren.[1]) Diese neue Aristokratie bemächtigte sich nun allein oder in Verbindung mit den alten Geschlechtern der gesamten Regierungsgewalt oder übte doch auf die Leitung der städtischen Geschicke wenigstens einen entscheidenden Einfluß. Es bestand also in den Städten auch nach den Zunftkämpfen nichts weniger als eine reine Demokratie. Vielmehr waren die städtischen Verfassungen, soweit wir sehen, auch später noch in ihrem Kerne meist aristokratisch.

Es scheint, daß der regierenden Kaste in den Städten, mochte sie nun wie früher aus dem alten Stadtadel gebildet oder durch die demokratischen Bewegungen des 14. Jahrhunderts geschaffen sein, der Vorwurf einer gewissen Härte und Eigensucht nicht erspart werden kann, daß sie mit Recht einer einseitigen Klassenherrschaft beschuldigt wurde. Auch die häufigen Klagen über „einen gefreundeten Rat“, die Forderungen der Gemeinden, daß keine Verwandten zusammen im Rate sitzen sollten, lassen auf eine ungesunde Kliquen- und Koterienwirtschaft schließen.

Die Berechtigung dieser Vorwürfe wird wohl am deutlichsten bewiesen durch das städtische Steuersystem.[2]) Während des 15. Jahrhunderts galt in manchen Städten, wie Augsburg, Nürnberg, Basel, Speyer bei der Besteuerung des Vermögens das Prinzip der Progression nach unten, d. h. die kleinsten Vermögen wurden am schwersten belastet. Dieser Grundsatz weicht allerdings seit dem 16. Jahrhundert der proportionalen Besteuerung des Besitzes. Dafür zeigen die regierenden Kreise des reichsstädtischen Bürgertums, gleichviel welches Ursprungs sie waren, eine lebhafte Abneigung gegen direkte Steuern, durch welche besonders die Reichen getroffen werden mußten, und eine aus-

[1]) Dieses „Optimatentum“ bildet sich heraus z. B. in Braunschweig, Speyer, Köln, Basel, Augsburg.

[2]) Hartung a. a. O., bes. S. 110. 111. 131. 170 u. 171. Die Augsburger Zuschlagssteuer von 1475 zeigt wohl am besten, zu welchen widersinnigen Konsequenzen, zu welcher unerträglichen Überbürdung der unteren Klassen dieses Prinzip führte.

gesprochene Vorliebe, die Bedürfnisse des städtischen Haushalts durch indirekte Abgaben zu decken, also vorwiegend die unteren Klassen zu beschweren.

Wir werden später noch hören, wie auch sonst, besonders im Jahre 1525, bewegliche Klagen laut werden, aus denen zu entnehmen ist, daß die ärmere Bürgerklasse sich zu Gunsten der Reichen mannigfach unterdrückt und benachteiligt, in Krieg und Frieden ungebührlich überlastet glaubte.

Die Einsicht, daß der Bürger über das Maß seiner Kräfte hinaus bebürdet sei, ist schon den Zeitgenossen aufgegangen, ebenso wie ihnen die bedrohliche Stimmung in den Städten nicht verborgen bleiben konnte. Um 1510 und 1511, also eben zu Beginn der ersten Periode städtischer Revolutionen im 16. Jahrhundert betonen die Räte der schwäbischen Reichsstädte wiederholt die „Armut, Abnahme und das Unvermögen“ [1]) ihrer Kommunen, um allzu hohe Leistungen für das Reich von sich abzuwehren. In einer um 1520 von städtischen Kreisen ausgehenden Flugschrift heißt es: „etlicher Städte Einnehmen sei mit ihrem Ausgeben gleich und eine Erhöhung der Steuern habe Aufruhr zwischen Oberkeiten und gemeinem Mann zur unvermeidlichen Folge.“ [2]) Zu diesen Stimmen aus den Städten selbst, bei denen wir vielleicht an Eigensucht und Mangel an Opferfreudigkeit denken möchten, tritt bestätigend das Urteil eines gewiß unparteiischen Betrachters, des Kardinal-Erzbischofs von Mainz. Dieser erklärte auf dem Wahltage zu Frankfurt 1519, man müsse den gemeinen Mann mit neuen Steuern und Aufsätzen verschonen. Sonst würden d i e S t ä d t e und andere Stände sich zu den Schweizern schlagen, und es würde nichts Gutes daraus folgen, sondern ein „Bundschuh“. Der Kardinal fügt bei, der neue König müsse von deutscher Abstammung und selbst reich genug sein, um aus eigenem Vermögen die Kosten für die Aufgaben des Reiches zu bestreiten, „damit man den gemeinen

[1]) Klüpfel, Urk. z. Schw. Bund II. 43. 52. 60.

[2]) Höfler, Betrachtungen über das deutsche Städtewesen, Arch. f. Kde. österr. Geschichtsquellen 11. S. 203.

Mann nicht beschweren müsse, der itzunder zu Empörungen und bösen Aufruhren leichtlich zu bewegen ist".[1]).

Man sah also, was Not that, und man fühlte das Nahen der Katastrophe. Wessen Menschen Kraft aber, und wäre es der größte gewesen, hätte diese Katastrophe aufhalten können, welche ein Produkt der gesamten sozialen, ethischen und politischen Verhältnisse war?

II. Allgemeiner Charakter der Bewegungen des 15. Jahrhunderts; erstes Auftreten sozialistischer Tendenzen in den Städten.

Das 15. Jahrhundert, diese Periode allgemeiner Gärung, trifft auch das deutsche Bürgertum in lebhafter Bewegung. Eine Reihe von städtischen Revolutionen durchzieht das ganze Jahrhundert vom Beginn bis zu seinem Ausgang. Lamprecht, welcher eine Liste dieser Aufstände zusammenstellt, ist der Ansicht, daß die politischen und sozialen Ziele der städtischen Bewegungen des 15. und ebenso des beginnenden 16. Jahrhunderts sich deckten mit dem in der „Reformation Kaiser Sigmunds" vom Jahre 1438 aufgestellten Programm, und charakterisiert die angeblich von den aufständischen Stadtgemeinden verfolgten Grundgedanken mit diesen Worten:[2]) „man wußte genau, was man wollte: Verhinderung der Bildung von Kolossalvermögen durch Handelsgesellschaften und Ringe, Aufhebung der Zünfte oder völlige Rückbildung derselben im kapitalfeindlichen Sinn, Regelung der städtischen Lebensverhältnisse zu Gunsten der Minderhäbigen, Erleichterung des Eintritts in die Bürgerschaft und damit Demokratisierung der Gemeinde: vor allem aber wirkliche Souveränetät dieser Gemeinde und Beibehaltung des Rates nur im Sinne eines Vollstreckungsorgans gemeindlicher Gesetze."

[1]) Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., I. 843—44.

[2]) Ztschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. I. 218.

Es dürfte schwer sein, derartige Tendenzen in der damaligen Bewegung nachzuweisen. Da wir den Aufständen des 16. Jahrhunderts später eine ausführliche Untersuchung widmen, so können wir uns hier auf das 15. Jahrhundert beschränken, um an einer Reihe von Beispielen den wahren Charakter der Bewegung festzustellen.

Wir betrachten zuerst die Konflikte in einer Gruppe von Hansestädten zu Beginn des Jahrhunderts. In Lübeck „liegt die Ursache des Aufstands in der Unzufriedenheit der Handwerker mit ihrer politischen Stellung, das Ziel war die möglichst gesicherte und möglichst ausgedehnte Teilnahme am Regiment". Seit etwa 1405 bestanden in Lübeck Differenzen zwischen den Handwerksämtern und dem aus dem kaufmännischen Patriziat hervorgehenden Rate. 1408 erwählte die Gemeinde endlich einen neuen Rat und setzte zugleich für die Folgezeit eine Wahlordnung fest, welche ihr einen Anteil an der Ratswahl und die Vertretung im Rate sicherte.[1])

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Entwicklung in Rostock und Wismar in den Jahren 1409 und 1410 und später wieder 1427. In Rostock lehnten sich Kaufleute und Handwerker auf gegen das drückende Regiment eines engeren Kreises von ratsfähigen Geschlechtern und verschafften sich Eingang in den Rat.[2])

In Hamburg mußte sich der gleichfalls aus der kaufmännischen Geldaristokratie gebildete Rat im Jahre 1410 wenigstens eine Beschränkung seiner Macht durch einen Ausschuß von 60 Bürgern gefallen lassen, ohne welchen er in Angelegenheiten der Hansa, bei kriegerischen Verwicklungen und bei Erhebung außerordentlicher Abgaben nichts beschließen sollte.[3])

Wir verlassen jetzt den hansischen Boden und wenden uns dem Niederrhein zu. Dort wogt in Aachen[4]) der Kampf um

---

[1]) Wehrmann in Hansische Gesch.Bl. Jahrg. 1878 103 ff.

[2]) Lange, Rostocker Verfassungskämpfe. Crull, Hansische Geschichtsquellen 2, S. 58 giebt allerdings nur dürftige Nachrichten über Wismar.

[3]) Gallois, Geschichte Hamburgs I. 177—79.

[4]) Haagen, Gesch. Aachens II. 67. 89. 582 ff. 633 ff.

die Macht zwischen den Patriziern und dem zünftigen Teil der Bevölkerung seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts hin und her. Seit 1450 ist die Anteilnahme der Gaffeln am Regiment entschieden. Nach der Verfassungsänderung von 1477 jedoch entwickelt sich auch in Aachen eine teils aus den alten Geschlechtern, teils aus den ratsfähig gewordenen Zünftlern bestehende Amtsaristokratie, deren Regierungssystem für die Stadt bald ebenso unheilvoll wurde wie das des alten „Erbrats" und 1513 zu einer neuen Erhebung der Gemeinde führte.

Auch in Neuß erzwingen sich die zinspflichtigen Gewerbetreibenden und Handwerker im Laufe des 15. Jahrhunderts nicht ohne Reibungen und Kämpfe mit den herrschenden Geschlechtern das Recht, den Rat zu wählen und die Finanzen zu überwachen.[1]

In Mainz[2]) hatten sich 1332 die Geschlechter — die „Alten" genannt — mit den Zünften in die Herrschaft teilen müssen. 1411 aber entspannen sich, anknüpfend an die Verwirrung der städtischen Finanzen, neue Kämpfe, während deren immer deutlicher und immer leidenschaftlicher der Wunsch an den Tag tritt, den Alten auch den Rest von Macht zu entreißen, welcher ihnen seit 1332 noch verblieben war, und eine rein demokratische Verfassung zu begründen. Dieses Ziel wurde im Jahre 1444 auch erreicht.

In Rothenburg a. T.[3]) erregte im Jahre 1450 die selbstsüchtige Finanzverwaltung der herrschenden „Ehrbarkeit" einen Aufstand der Handwerker. Von letzteren wird darüber Klage erhoben, daß vom inneren und vom äußeren Rate eine Abgabe vom Getreideverkauf beschlossen, dann aber aus Rücksicht auf die reichen Getreidehändler nicht durchgeführt worden sei. Auch habe man eine auf die Stadt und auf das platte Land gelegte Steuer nur von den Bürgern eingehoben, um die Grundgefälle der Edlen nicht zu schmälern. Es kam hier gleichfalls für kurze

[1]) Tücking, Gesch. von Neuß S. 51—52.

[2]) Städtechroniken Bd. 18. Abtlg. 2 S. 63 ff.

[3]) Bensen, Histor. Untersuchungen S. 222—228.

Zeit zu einer Änderung der Verfassung im demokratischen Sinn. Die Handwerker bildeten Zünfte, welche auch die politische Vertretung der Gemeinde übernahmen.

1429 prallten in Konstanz[1]) Zünfte und Geschlechter heftig aufeinander. Der Rat, in dem die Zünfte damals schon das Übergewicht hatten, hatte etliche Bürger schwer gebüßt, weil sie aus den Zünften in die Gesellschaft der Geschlechter eingetreten waren, und jeden Anschluß an letztere untersagt. Die Geschlechter erhoben Protest und sagten schließlich ihr Bürgerrecht auf. Von dem erregten Volk wurden sie stürmisch an Leib und Gut bedroht und konnten sich nur unter demütigenden Bedingungen die Freiheit verschaffen, um nach Schaffhausen auszuwandern. Aus den Verhandlungen, welche unter fremder Vermittlung zwischen den Parteien eingeleitet wurden, läßt sich wohl entnehmen, daß der tiefere Grund des Zwistes auch hier ein politischer war, daß der Streit sich wohl eigentlich um die Frage drehte, welchen Anteil jeder der beiden Stände an der Besetzung des Rates haben solle. König Sigismund stiftete 1430 Frieden und bestimmte, daß der Rat je zur Hälfte von den Geschlechtern und von den Zünften besetzt werde.

Im Jahre 1406 erregten in Breslau[2]) die Patrizier einen Aufstand, um den Zünften die in den vorhergegangenen Jahren errungene Position auf der Rats- und Schöffenbank wieder zu entreißen. Zwölf Jahre später empörte sich die Gemeinde gegen den Rat aus Groll über dessen schlechte Finanzwirtschaft und die beschwerlichen Abgaben. Aus ähnlichen Ursachen geht der Schweinfurter Aufstand von 1447[3]) hervor.

[1]) Ruppert, Chroniken von Konstanz S. 134 ff.

[2]) Cod. dipl. Silesiae XI. S. XI—XXXII.

[3]) Monumenta Suinfurtensia S. 459. In Schweinfurt taucht gleichfalls gegen den Rat die Anklage des Eigennutzes auf. Der neue revolutionäre Rat erklärte in seiner Verantwortung vor dem Vertreter des Schwäbischen Städtebundes: „die alten rate hetten etwieviel Gelts hingeliehen und och ettlich datze aufgericht, die die gemeinen lüte und ettlich rate nicht berurten noch beschwerten, darum sie zu solcher irer Furnemung beregt worden seien" (ibid. S. 253 u. 305).

Es sind dies Vorgänge von der Art, wie wir sie im 16. Jahrhundert noch häufig in den Städten beobachten werden. Der politische Klassengegensatz tritt hier zurück vor dem allgemeinen Unwillen der Regierten über die nach ihrer Meinung unverständige oder unlautere Finanzpolitik der Regierenden.

Die Aufstände in Wien 1462, Osnabrück 1488 und Augsburg 1491 sind durch rein lokale Verhältnisse bedingt.

Der Erbfolgestreit, welcher 1458 nach dem Tode des Ladislaus Posthumus zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Herzog Albrecht VI. über den Besitz des Erzherzogtums Österreich ausbrach, wurde dahin entschieden, daß Niederösterreich mit Wien dem Kaiser zufiel. Die schlechte Verwaltung Friedrichs gab der Partei Albrechts, deren Führer der ehrgeizige Wolfgang Holzer war, willkommenen Vorwand zum Aufstand. 1462 wurde der Stadtrat gestürzt und Wolfgang Holzer zum Bürgermeister erhoben. Der Kaiser versuchte Widerstand, der neue Rat aber kündigte ihm den Gehorsam auf und ließ ihn durch Tausende von bewaffneten Handwerkern in der Burg belagern, bis endlich König Georg von Böhmen zwischen Albrecht und Friedrich Versöhnung stiftete.[1])

In Osnabrück[2]) war das Volk 1488 in Erregung geraten, weil der Klerus den Bürgern seine Weideplätze verschlossen hatte, deren Benutzung ihnen bei dem schlechten Zustand der Gemeindeweiden unentbehrlich war. Der Unwille richtete sich zugleich gegen den Klerus und gegen den Rat, welcher das Weidewesen hatte in Verfall geraten lassen, und wurde genährt durch eine Anzahl unruhiger Köpfe, welche der Ehrgeiz nicht schlafen ließ, oder welche dem Rat erlittener Strafen wegen zürnten. Besonders that sich unter diesen Schreiern der verarmte Schneider Lenethun hervor. Der allgemeine Unmut that sich endlich Genüge in einer gründlichen Verwüstung der geistlichen Besitzungen. Dann gingen die Bürger zu der Forderung

---

[1]) Weiß, Gesch. der Stadt Wien I. 240 ff.

[2]) Stüve, Gesch. v. Osnabrück I. 432.

über, daß alle Handwerker und Krämer aus den benachbarten Dörfern entfernt werden sollten. Da sich der Rat maßvoll und entgegenkommend zeigte, so wurde das Volk des Tobens bald müde. Die Ratsverfassung in Osnabrück blieb durch diese Bewegung gänzlich unberührt. Lenethun wurde ergriffen und hingerichtet.

In Augsburg[1]) endlich kam es 1491 zu Zwistigkeiten zwischen Webern und Kaufleuten, weil letztere fremde Tuche aus Preußen eingeführt hatten. Damals herrschte auch hier wie in so mancher anderen Stadt unter der Gemeinde starke Verbitterung über den traurigen Zustand der städtischen Finanzen.

In der ganzen Reihe dieser Kämpfe können wir nirgends eine Spur jener Reformgedanken wiederfinden, welche damals litterarischen Ausdruck erhielten, und deren Verwirklichung nach Lamprecht das Programm der aufständischen Stadtbevölkerung gebildet haben soll. Nirgends konnten wir eine Opposition gegen den herrschenden Kapitalismus, ein Verlangen nach Aufhebung oder Rückbildung der Zünfte, einen Wunsch nach stärkerer Demokratisierung der Bürgerschaft entdecken. Wie könnte auch eine Bewegung, welche fast überall von den Zünften ausging und diese zu Trägern neuer politischer Organisationen zu machen suchte, die Beseitigung des Zunftwesens erstrebt haben? Auch geht die Behauptung viel zu weit, daß die Gemeinde nach der vollen Souveränetät getrachtet und den Rat zum bloßen Vollziehungsorgan ihres Willens habe erniedrigen wollen. Das Bestreben der Gemeinden geht vor allem dahin, eine möglichst kräftige Vertretung im Rate zu gewinnen. Dieser bleibt aber auch in seiner neuen Zusammensetzung der eigentliche Souverän, von welchem in der äußeren und inneren Politik die Initiative ausgeht, wenn auch die Gemeinde an manchen Orten sich für wichtige Fragen ein Recht der Mitentscheidung zu sichern sucht. Ferner ist ein Zusammenhang mit der taboritischen Bewegung, welchen Lamprecht wahrnehmen will, nirgends erkennbar.

---

[1]) Paul v. Stetten, Gesch. Augsburgs I. 232—33.

Der Inhalt der bisher betrachteten Kämpfe ist im allgemeinen derselbe wie im 14. Jahrhundert, wo die Zunftbewegungen zuerst zur Entfaltung kommen: sie beruhen auf dem Gegensatz der regierenden Aristokratie und der politisch mehr oder minder unselbständigen, fast überall genossenschaftlich organisierten Handwerker, deren erstarkte Kraft, deren erwachendes Standesbewußtsein nach politischem Ausdruck verlangt oder den schon errungenen Anteil an der Macht möglichst zu vergrößern bemüht ist. Fast nur auf dem politischen Gebiete kommen die im Bürgertum ruhenden Gegensätze zur Ausprägung, in dem Streben der unteren Klassen, der regierenden Kaste zum Trotz die Verfassung in ihrem Sinne umzubilden. Die wirtschaftlichen und sozialen Institutionen der Zeit aber bleiben vom Kampfe verschont. Das Ringen der beiden maßgebenden Stände um die Macht ist es, welches der städtischen Bewegung des 15. Jahrhunderts, soweit wir sie bisher betrachteten, an den meisten Orten ihr eigentliches Gepräge verleiht.

Neben diesen politischen Städteaufständen des 15. Jahrhunderts finden wir aber schon eine kleinere Gruppe rein sozialer Bewegungen. Zum erstenmal offenbarte sich jetzt die Gefahr, welche dem inneren Frieden der Städte und den Besitzenden aus der starken wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung erwachsen konnte. Zu dem Gegensatz von Handwerkern und Patriziern tritt jetzt der Gegensatz von reich und arm, zu dem Ringen der unteren Klassen nach politischer Selbständigkeit das blinde Trachten nach allgemeinem Umsturz. Irgend eine wirtschaftliche, religiöse oder politische Krise reichte hin, die in den Massen schlummernde Bestie zu wecken, und die Obrigkeiten waren meist zu schwach oder zu unvorsichtig, um die Bewegungen schon im Entstehen zu unterdrücken. Ja wiederholt machte sogar ein Teil der Ratsherren mit den Aufrührern gemeinsame Sache.

Auch diese sozialistischen Erscheinungen verteilen sich über das ganze Jahrhundert und finden ihren Boden namentlich in den

großen norddeutschen Städten.[1]) Einflüsse der taboritischen Ideen, von deren lokalen Wirkungen innerhalb Böhmens gleich nachher gesprochen werden soll, sind auch hier nicht wohl anzunehmen, da jene Städte schon durch ihre geographische Entfernung vor dem Eindringen dieses revolutionären Giftes bewahrt bleiben mochten.

Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts gedenkt die Magdeburger Schöppenchronik des uralten Hasses der Armen gegen die Reichen und der Pflicht der Regierenden, das gemeine Volk „in guder houde und in dwange" zu halten, um Schaden zu verhüten. Der Verfasser fühlt sich zu dieser Betrachtung angeregt durch einen Aufstand vom September 1402,[2]) der, durch gewisse Mißstände im magdeburgischen Münzwesen veranlaßt, sehr schnell eine sozialistische Färbung gewann. Eine Anzahl von Gilden, Beckenschläger und Schmiede, Fischer und Schiffsleute, Knochenhauer, Schuhmacher und Kürschner, dazu die Neustädter, „marktboken" und anderes gemeines Volk plünderten und verbrannten die bischöfliche Münze. Von dort weg zogen sie zum Rathaus und wollten den ganzen Rat gefangen setzen, dessen Mitglieder nur mit Mühe vor der Volkswut Rettung fanden. Jetzt wollten sie die Gildehäuser ihrer reicheren Mitbürger, der Gewandschneider, Krämer und Leinwandschneider erstürmen und plündern und zwangen durch ihr wütendes Gebaren diese und andere Innungen, in die Reihen des empörten Pöbels zu treten. Zwei Häuser, in welchen viel fremdes Kaufmannsgut aufgespeichert lag, wurden ausgeraubt und niedergebrannt. Dasselbe Schicksal widerfuhr den Höfen zahlreicher geistlicher Herren. Schließlich wurde der Rat entsetzt, ein neuer gekoren und ihm ein Revolutionsausschuß an die Seite gestellt. Erst 1403 kam es zu einem Austrag des Streites.

Deutlich erkennen wir, wie in dieser Bewegung die ärmeren Gilden den reichen Kaufleuten und den Pfaffen entgegentreten.

[1]) Diese Dinge streift auch Lamprecht in seinen „Zwei Streitschriften gegen Oncken, Delbrück und Lenz" S. 65–71, und zwar meist auf Grund des von mir gesammelten und ihm zur Verfügung gestellten Materials.

[2]) Städtechron. 7. 313, die Schilderung des Aufstands von S. 305 ab.

Ausdrücklich werden die „ryken“ als die von der bösen Schar Bedrohten hingestellt.

Die natürliche Feindschaft der Armen gegen ihre reicheren Mitbürger, von welcher der magdeburgische Chronist gesprochen hat, wurde ein halbes Menschenalter später in den böhmischen Städten mächtig belebt durch die taboritische Bewegung,[1]) in welcher religiöse, nationale und sozialistische Motive zusammenflossen. Eine Lehre, welche völlige Gütergemeinschaft, Aufhebung aller Standesunterschiede und Abhängigkeitsverhältnisse und Souveränetät des Volkes verkündigte, mußte unter dem niederen Bürgerstande, den Handwerkern und Proletariern begeisterte Anhänger finden. Zuerst wurde Prag von dem radikalen Hussitentum erobert. Von hier verbreitete sich der Geist des Aufruhrs nach den anderen Städten und über das platte Land. Prag behauptete in den ersten Jahren der hussitischen Bewegung eine geradezu hegemonische Stellung. Die „große Gemeinde“, d. h. die Gesamtheit der kleinen Bürger und Handwerker, welche um 1420 in der Hauptstadt unumschränkt regierte, zog die Güter der entflohenen wohlhabenden Bürger — es waren meist Deutsche — ein und verkaufte sie zu billigen Preisen an die getreuen Helfer der taboritischen Sache. So wurden viele Leute niederen Standes, meist Handwerker, durch die Revolution Haus- und Landbesitzer.

Wir verlassen nun Böhmen und kehren wieder nach Norddeutschland zurück, wo in Braunschweig seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sozialistische Bestrebungen nicht mehr aussterben.

Im Jahre 1445 entstand dort zunächst eine politische Bewegung. Die Geschlechter, welche immer noch trotz der Verfassung von 1386 im Rate dominierten, lagen untereinander im Streite und bekämpften sich gegenseitig, gestützt auf Faktionen der Bürger. Als Folge dieses Haders der Regierenden erfüllten Unordnung und Zuchtlosigkeit die Stadt. Eine kost-

[1]) Bezold, Zur Geschichte des Hussitentums, besonders S. 63 u. 77 ff.

spielige Fehde zwang den Rat zur Erhöhung der Steuern, welche jedoch sofort wieder zurückgenommen wurde, weil sie auf den lebhaftesten Widerspruch des Volkes stieß. Auch murrten die Unzufriedenen, niemand könne mehr sein Recht finden, weil die vornehmen Herren im Rate alle untereinander versippt und befreundet wären. Der Rat kam dem Ausbruch der Empörung zuvor durch die Verleihung des „großen Briefes", in welchem zahlreiche Reformen versprochen, die politischen Rechte der Bürgerschaft erweitert wurden.[1])

Unter einem Teil der Gilden, den Lakenmachern, Beckenschlägern und Kürschnern, dauerte jedoch die Gärung fort, welche jetzt eine sozialistische Richtung nahm.[2]) Es wollte noch nicht viel sagen, wenn die Beckenschläger, mit Harken und ähnlichen Werkzeugen bewaffnet, durch die Straßen liefen und schrieen, sie wollten die Hopfenranken ausreißen, die Gärtner sollten Kohl dafür pflanzen, damit der Kohl billiger würde, oder wenn sie verlangten, man solle den Preis des Eimbecker Bieres herabsetzen, damit sich auch der Arme diesen Genuß verschaffen könne, sonst wollten sie die Fässer im Bierkeller entzweihauen. Weit bedrohlicher klang die dem Rate zugebrachte Warnung, die „Parteibrüder" hätten sich untereinander verschworen, „se wolden vor den winachten wat betenghen, dat scholde over de riken lopen". Und wirklich war in nächtlicher Versammlung der Plan ausgeheckt worden, die Ratsherren zu köpfen, die Reichen alle unter den Händen der Verschwörer sterben zu lassen, ihre Kästen „auszupochen" und selber „ewich rike" zu werden. Die Trunkenheit eines der Beteiligten verriet einem der vom Rate aufgestellten Späher diese Anschläge. Der Rat, welcher auf die Treue des größeren Teils der Bürger zählen durfte, entbot diejenigen Unruhestifter, deren Namen ermittelt worden waren, vor sich und verwies 28 von ihnen aus der Stadt.

So oft von jetzt ab sich in Braunschweig innere Kämpfe entspinnen, immer sind ihnen auch sozialistische Elemente bei-

[1]) Städtechron. 16. S. 332—335.

[2]) a. a. O. S. 336. 337. 343. 346.

gemischt. Diese finden wir zunächst wieder in dem Aufstande von 1488, welcher sich an den Namen des Kürschners Ludeke Holland knüpft. Auch diese Bewegung geht aus von den politischen Verhältnissen. Auch sie richtet sich gegen die Korruption der trotz aller demokratischen Einrichtungen immer noch fortdauernden Geschlechterherrschaft, welche jetzt durch eine weitere Demokratisierung der Verfassung gebrochen werden soll.[1]) Aber daneben nährte man noch ganz andere Tendenzen der radikalsten Art. Der Führung bemächtigte sich eine Rotte wüster Gesellen, die von den niedrigsten Instinkten geleitet, von der brutalsten Gier nach Reichtümern und Ehren ihrer Mitbürger erfüllt waren.

Das „Schichtspiel",[2]) eine Reimchronik, welche uns in kräftigen, lebhaften Bildern das Treiben der „Schichtmacher" schildert, gedenkt wiederholt der Gefahren und Leiden, welchen die Reichen und Vornehmen während der Empörung ausgesetzt waren. Gleich zu Beginn des Aufstands habe sich das Volk in den Straßen zusammengerottet, um die Reichen in Angst und Schrecken zu setzen:

in groten hopen se ghyngen
dat se mechten alsus bringen
den angesten up de ryken
de scholden one wyken.

Das Drohwort sei gefallen:

„se wolden dorch de huse ghan
nycht vele scholde dort bestan."

Auch habe man davon gesprochen, den Rat gefangen zu setzen, etlichen seiner Mitglieder die Köpfe abzuschlagen, die Zahlung der schuldigen Zinsen einzustellen. Ein andermal sei das Gerücht aufgetaucht von einer Verschwörung auf dem St. Martinskirchhof, deren Teilnehmer geäußert hätten:

---

[1]) Städtechron. 16. LII—LIV. 86. 87.

[2]) Die einschlägigen Stellen des Schichtspiels finden sich a. a. O. S. 105, V. 104—109; S. 116, V. 463—475; S. 159, V. 1452—1464; S. 180, V. 2466 ff.; S. 190, V. 2784—2785; S. 202—203, V. 3219 bis 3230; S. 237—238, V. 4382 ff.

ydt schelde den ryken smarten,
se wolden nicht up losen waen
densulven dorch de huse gan.

Unter der Gefolgschaft Hollands müssen nach dem Bericht des Schichtspiels diese Stimmungen und Absichten einen besonders drastischen Ausdruck gewonnen haben. Die Quelle charakterisiert die Gedanken der Führer zunächst im allgemeinen:

dat de ryken kemen van macht
dyt was der heteschen koter yacht

Einer von ihnen läßt sich vernehmen:

de wrevelers unde ryken
scholden synen susten wyken
— — — — — — —
— — — — — — —
dat regiment se nu hedden:
we scholde on anders bebben?
he bachte nu ok wat werden
unde mit den ryken herden,
(d. h. mit den Reichen gleichen Schritt halten)
de deelden myt neppen dat gelt.

Ironisch bemerkt das Schichtbuch, die Helfer Hollands hätten die Beute unter sich geteilt, noch ehe sie gemacht worden sei:

se buteden, eyr se roveden
wes se alderbest behoveden.
dat wanthus in der Oldenstadt
deelden se erst up „god beradt“.
wat dar hebden mer de papen
in der borch, scholden se rapen,
de knechte al vor oren solt
ydt were sulver eiste golt.
se wolden der ryken veste
sulver soyken alderbeste
mit eren, barden unde speten,
des scholde on nicht vordreten.

Gerade die reichsten und besten Männer der Stadt seien von Holland und seiner Sippe mit wütendem Hasse verfolgt

worden. Der Sinn der letzteren sei nur darauf gestanden, bald als große Herren leben zu können:

grote huse unde perde
dyt was, dat me do begherde
umme nicht, myt groten eren
dat me se yo hete heren.
— — — — — — —
— — — — — — —
se hadden sick upgerucket
vor heren, dar lang na tucket,
to bedriven grot unghevoch:
des hebben se unsalde noch.
Dat teynde both was vorgetten,
dat se scholden mydde wetten:
„begere nicht des vrommeden gud,
so verstu den rechten wech uth".

Alle diese abenteuerlichen Anschläge wurden durch den Zusammenbruch von Hollands Gewaltherrschaft begraben.

Während wir bei den braunschweigischen Aufständen von 1445 und 1488 eine politische Einleitung oder Unterlage wahrnehmen konnten, geht der hamburgische Aufruhr von 1483 rein aus sozialen Mißverhältnissen hervor.[1])

Seit mehreren Jahren herrschten dort Kornteuerung und Hungersnot. Das schwer gedrückte Volk maß die Schuld daran der Gewinnsucht der reichen Kaufleute zu, welche ohne Rücksicht auf das Los des armen Mannes Getreide und Vieh in großen Massen aufgekauft und nach fremden Landen ausgeführt hätten. Kecke Unruhstifter, allen voran der Brauer (oder Böttcher) Heinrich von Lohe, wußten durch freche Reden das Volk in seinem Argwohn zu bestärken. Auch etliche vom Rate selbst sollen „das Feuer mit gepustet haben". Als der Rat den Heinrich von Lohe seiner aufreizenden Worte wegen gefangen setzen

[1]) Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächs. Sprache S. 340. Trapigers Chronik der Stadt Hamburg S. 220—233. Krantz, Vandalia l. XIV cap. XXV ff. Vgl. dazu Baasch, Forschungen zur hamburgischen Handelsgesch. S. 11.

ließ, wurde er von seinen Anhängern mit Gewalt befreit, und nun brach der Aufruhr los.

Am Abend des gleichen Tages noch strömte eine Masse niederen Volkes mit ihren Hauptleuten auf dem Hopfenmarkt zusammen. Der Rat versäumte es, die Menge zu zerstreuen, wiewohl dies mit leichter Mühe hätte geschehen können. Die Aufrührer bemächtigten sich der Thorschlüssel, und von dieser Zeit an war die Autorität des Rates lahmgelegt, Lohe und sein Anhang waren Herren der Stadt.

Damit aber waren die „moitemakers und capitaine der begangenen undaet" nicht zufrieden. Ihre Absicht war, den Rat, sowie die vornehmsten und reichsten Bürger totzuschlagen, um selbst ihre Sitze im Rate einzunehmen und sich ihre Güter aneignen zu können. Der Bürgermeister Langenbeke, welcher diesen Aufstand beschrieben hat, charakterisiert die Motive der Rädelsführer in folgender Weise: „ein deel begerde . . . verhaven und mede to rade gesettet so siende, wolden er leet wreken gegen summige Personen edder den ganzen rad, de se hedde strafet umb erer missedaet . . . vele hapeden ere nottroft und armot to wandelnde, wan der aversten und rikesten güder wurden angetastet." Der Beschluß war gefaßt, „den rad mit den markligsten borgeren, dem rade und der stadt meist gewant und togedan ummetobringen und to verschlan". Die Ausführung dieses Planes verzögerte sich. Unterdessen aber durchliefen aufreizende Gerüchte die Stadt. Als Ende Juni etliche Schiffsbauerhütten auf dem Broke (einer Vorstadt) in Flammen aufgingen, tauchte sofort die Beschuldigung auf, die Reichen hätten das Feuer angelegt, und der Brauer Cord Riquerdes stieß die Drohung aus, wenn die Reichen der armen Leute Hütten in Brand steckten, so sollten sie bald auch in ihren Häusern ein lustiges Feuer lodern sehen.

Am 18. Juli endlich kam es zu einem Straßenkampf, welcher mit der Unterdrückung des Aufruhrs endigte. Als Angegriffene werden uns „koplude und junge Gesellen, borger, gelthebbende mit allen andern borgeren nering doende", also die

begüterte Klasse, als Angreifer Schiffsbauer, Säger und mancherlei Volk aus der Vorstadt genannt.

Das Geständnis eines der Verschworenen, der später in Hannover festgenommen wurde, ließ über die Absichten Lohes und seiner Genossen keinen Zweifel mehr bestehen. Sie hatten untereinander ausgemacht, „den meisten deel des rades und die markligsten borger, dem rade gewant und togedan, doet to slaende, sik erer guder undernemende, wanner en dat beste passen möchte".

Ganz ähnlich wie der Hamburger Aufstand gestaltete sich die „Rostocker Veide" 1487—1491.[1]) Die Bürger waren dort gegen den Rat aufgebracht, weil er ohne ihr Wissen den Herzogen von Mecklenburg die Errichtung eines Domstiftes in Rostock gestattet hatte. Sie sahen darin einen Verrat an ihren Privilegien und eine Gefahr für ihre Freiheit. Diese Stimmung war den Plänen eines gewissen Heinrich Runge (er soll ursprünglich ein Steinhauer gewesen sein) und seiner Kumpane günstig. Sie erzwangen die Einsetzung eines Sechziger-Ausschusses und übten ein paar Jahre lang in der Stadt eine unerträgliche Tyrannei. Nach der Erzählung des Albert Crantz hatten sie „Befehl hinter der Mauer", d. h. sie seien von einer Partei im Rate selbst aufgemuntert und begünstigt worden.

Runge und sein Anhang nötigten den Rat, ihnen Schlüssel und Stadtbücher einzuhändigen, setzten neun Ratsherren gefangen und beherrschten die Ratswahlen. An ihren Mitbürgern verübten sie frechen Raub und warfen viele ins Gefängnis, um hohe Schatzungsgelder zu erpressen. Ihre letzten, vom Rate freilich vereitelten Ziele waren aber, „dat se by nachtyden maken wolden einen uplop und slan de riken borgers up de köppe und nemen ehn ere gudt, und welcke uth dem rade mede, und kesen denne einen nien rad".

In die Kategorie dieser sozialrevolutionären Erscheinungen fällt endlich auch der sogenannte „Brot- und Käsekrieg",[2])

---

[1]) Gleichzeitiger Bericht „Van der Rostocker Veide" ed. Lange; Krantz, Vandalia l. XIII cap. 26 u. 40; l. XIV cap. 1. 6. 10. 16. 17.

[2]) Wenzelburger, Geschichte der Niederlande Bd. 1 S. 387 und Zimmermann 1. Aufl. I. 124 ff.

welcher 1492 in Nordholland und Westfriesland zum Ausbruch kam. Kriegslasten, Teuerung, schwere Abgaben und Münzverschlechterung hatten dort einen Bauernaufstand entfacht und zugleich in einzelnen Städten, wie Alkmaar und Haarlem, zu Pöbelaufständen geführt.

Wir sehen, überall verfolgen die sozialistischen Parteien das gleiche Ziel, den Reichen und Vornehmen Leben, Macht und Besitz zu entreißen und sich selbst zur Herrschaft emporzuschwingen.

Eigentümlich ist diesen Aufständen des ausgehenden 15. Jahrhunderts das Hervortreten eines verwegenen Demagogentums, das in Braunschweig durch Ludeke Holland, in Hamburg durch Heinrich von Lohe, in Rostock durch Heinrich Runge, in Osnabrück durch den Schneider Lenethun, in Wien darch Wolfgang Holzer, in Köln 1482 durch den Gürtler Hemmersbach[1]) vertreten wird. Umgeben von einer Rotte Gleichgesinnter, wissen diese kecken Demagogen' eine allgemeine Mißstimmung auszunützen, um die bestehende Ordnung eine Zeit lang außer Kraft zu setzen und ihre Umsturzgedanken zur Durchführung zu bringen. Wir kennen die Charaktere dieser Männer meist nur aus den Schilderungen ihrer Gegner.[2]) Sind die Bilder, welche dieser Spiegel uns zurückwirft, nicht verzerrt, dann waren es Persönlichkeiten ohne höhere Ziele und ohne politische Schöpferkraft, zum Teil geleitet von niederer Rachbegier, geschwellt von lächerlicher Aufgeblasenheit und eitler Großmannssucht, nur von dem Einen Wunsche beseelt, durch eine allgemeine Umwälzung zu Reichtum und Macht emporzusteigen, im ganzen Gestalten, wie nur eine Periode sittlicher und politischer Entartung sie ans Licht bringt.

Der Magdeburger Chronist, dessen Stimme wir am Anfang des 15. Jahrhunderts vernommen haben, weiß den Ausbrüchen der Volksleidenschaft gegenüber den Regierenden keinen anderen Rat zu geben, als die Massen durch harten Zwang

---

[1]) Von den Kölner Verhältnissen später.

[2]) Am deutlichsten läßt sich wohl das Charakterbild Hollands erfassen aus der Schilderung des Schichtspiels Chronik 16 S. 121 V. 604 und S. 170 u. 171.

in Zucht und Ordnung zu erhalten. Gegen Ende des Jahrhunderts aber dämmert doch hie und da die Erkenntnis auf, daß im Staate manches faul sei, daß es nicht genüge, nur dem Volke Mäßigung und Bescheidenheit zu predigen, sondern daß die Herren im Rate bei sich selber Hand anlegen, dem Egoismus und der Ungerechtigkeit entsagen müßten, wenn soziale Krisen nicht beständig wiederkehren sollten. Der Verfasser des Braunschweiger Schichtspiels empfiehlt im Interesse des Gemeinwesens, mit den Nachbarn im Frieden zu leben, zugleich aber mahnt er die Träger der Gewalt, sie sollten:

tucht unde ere nicht vorslan,
na gifft und gave nicht en stan,
men dem armen so dem ryken
de rechte laten vorlyken.[1])

Die Mahnung war umsonst, der innere Friede war dem Bürgertum nicht beschieden. Gleich zu Beginn des nächsten Jahrhunderts durchzieht der Geist des Aufruhrs wiederum die deutschen Städte und führt sie schließlich hinein in die religiösen und sozialen Wirren der Reformationszeit.

[1]) a. a. O. S. 253, V. 4383—4393.

I. Abschnitt.

Städtische Revolutionen in den Jahren 1509—1514.

1. Der Speyrer Aufstand von 1512.

Die zwei Jahrzehnte, welche der Kirchentrennung vorhergehen, sind reich an Vorboten der großen sozialen Revolution, welche sich 1525 über Deutschland entlud. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beginnen die Bauern im Südwesten des Reiches, in Württemberg und Franken und in den östlichen Alpenländern revolutionäre Forderungen zu stellen.[1] Ungefähr parallel mit diesen bäuerlichen Aufständen läuft eine Kette städtischer Bewegungen, welche von Konstanz bis nach dem Niederrhein sich erstreckt, vom nördlichen Deutschland herabreicht bis nach Thüringen, Franken, Schwaben und Bayern.

Diese letztere Erscheinung hat auf die Zeitgenossen einen tiefen Eindruck gemacht. Je nach ihrer sozialen Stellung äußern sie sich darüber mit Spott oder Zorn, mit Sorge, mit Bedauern oder mit unverhohlener Genugthuung. Gar mannigfach sind die Niederschläge, welche diese merkwürdigen Vorgänge in der Überlieferung hinterlassen haben.[2] Chroniken, private Korrespondenzen,

---

[1]) In den südwestdeutschen Unruhen suchen die Bauern gern Anlehnung an die Städte. Im Elsaß trat ein Bürgermeister von Schlettstadt an die Spitze der Bewegung. Überall suchen sich die Bauern einer benachbarten Stadt, Schlettstadts, Bruchsals oder Freiburgs zu bemächtigen, um sie zum Stützpunkt für weitere Operationen zu machen. Offenbar rechneten sie auf den Beistand der unzufriedenen Elemente unter den Bürgern. Die Teilnehmer des „Bundschuhs" zu Lehen wollten z. B. unter den Freiburger Zünften je zwei Anhänger werben; diese würden ihnen dann weitere Freunde gewinnen. S. Schreiber, Bundschuh S. 3, Beil. 6. 16. 19.

[2]) Ulmann, Maximilian, II. 604 und 605.

Gedenkbücher und Volkslieder bringen uns Kunde über die Kämpfe, welche etwa in der Zeit von 1509—14 in vielen Städten zwischen Rat und Gemeinde sich abspielten.

Es sei mir nun verstattet, einem dieser Bürgeraufstände eine besonders ausführliche Behandlung zu widmen, welche sich allerdings, wie mir wohl bewußt ist, mit der Ökonomie meiner Arbeit schlecht verträgt, aber doch aus inneren Gründen zu rechtfertigen ist. Der Speyerer Aufstand von 1512 verdient eine umfassende Darstellung, weil er in seinen Einzelheiten bisher noch nicht erforscht war, und mehr noch, weil er in mancher Beziehung seinem Ursprung und seinem Verlaufe nach als Typus der damaligen städtischen Revolutionen gelten kann.

Auch hängt dieser Speyerer Aufstand eng zusammen mit dem Verhältnis der dortigen Bürgerschaft zum Klerus, mit dem Drucke, welchen die Privilegien der Geistlichkeit auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt geübt haben. Wir finden somit Gelegenheit, an einem lehrreichen Beispiel Zustände und Stimmungen kennen zu lernen, welche nachher im Zeitalter der Reformation fast in allen deutschen Städten Bewegungen gegen den Klerus hervorriefen.[1])

Der Speyerer Aufstand von 1512 ist zum großen Teil bedingt durch die Gestaltung, welche die politischen Verhältnisse der Stadt im Laufe des 15. Jahrhunderts angenommen hatten. Der Kampf zwischen dem aristokratischen und demokratischen Regierungsprinzip, welcher im 14. und 15. Jahrhundert die deutschen Städte erfüllt, war in Speyer im Jahr 1349 zu Gunsten des letzteren entschieden worden. Das Patriziat, verkörpert in den Münzerhausgenossen, hatte damals seine bevorrechtete politische Stellung verloren. Es hatte in Reih und Glied mit den übrigen Zünften treten müssen, von denen nun eine jede an der Besetzung des Rates den gleichen Anteil erhielt. Die Ideen, welche 1349

---

[1]) Die Darstellung des Speyerer Aufstands beruht, soweit keine andere Quelle angegeben ist, ganz auf den Materialien des Stadtarchivs zu Speyer.

zum Siege gelangt waren, begannen jedoch schon ein Menschenalter später ihre Kraft einzubüßen. Die Demokratie in Speyer sank allgemach zu einem bloßen Scheindasein herab. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts lenkte die Entwickelung des städtischen Verfassungslebens wieder ein in die alten aristokratischen Bahnen. Der stätige, belebende Zufluß frischer Kräfte in den Rat kam ins Stocken. Immer waren es wieder dieselben Persönlichkeiten, auf welche in gewissen Zwischenräumen die Ratswahlen gelenkt wurden, das Vorschlagsrecht der Zünfte wurde mehr und mehr zur bloßen Form. So entstand eine neue politische Kaste, welche man treffend mit dem Amtsadel des alten Rom verglichen hat. War auch der Kreis der Ratsfähigen jetzt bedeutend erweitert, nicht mehr auf das alte Patriziat beschränkt, so war er doch nicht minder fest geschlossen, blieb für homines novi nicht minder schwer zu durchbrechen als früher. Der 1349 auf die zünftige Basis gestellte Rat regierte im Grunde ebenso selbstherrlich wie der alte patrizische. Sehen wir ab von dem illusorisch gewordenen Vorschlagsrechte der Zünfte bei den Ratswahlen, so war der Großteil der Gemeinde nach wie vor so gut wie ausgeschlossen von jeder politischen Mitarbeit [1]) und entbehrte jede Möglichkeit, seine Stimme in den städtischen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen, und dies um so mehr, als in Speyer das in anderen Städten vorhandene Mittelglied zwischen Rat und Gemeinde fehlte, letztere dort nicht in einem „großen" oder „äußeren" Rat ein eigenes Organ für die Vertretung ihrer Interessen besaß.

Eine derartige politische Unselbständigkeit mochte sich die Gemeinde wohl gefallen lassen in ruhigen Zeiten, wo keine

[1]) Wohl nur in besonderen, seltenen Fällen holte der Rat die Zustimmung der Zunftmeister ein. Vgl. Mitt. des hist. Ver. der Pfalz. 15. S. 121. Zu dem dort angeführten Statut von 1375 erhalten die Zunftmeister auch das Recht, daß sie, wanne sie wollent, umbe der stetde ere und notdorfd willen zusamen mogent gen, wo sie hin wollent, als daz von altherkomen und hie vor gewonheit hie gewesen ist, ane geverde. Es scheint nicht, daß dieses Recht der Gemeinde viel genützt hat. Vgl. im übrigen Harster, Veränderungen des Zunftregiments in Sp., ZGO. N. F. 3. 447—500.

außerordentlichen Ansprüche an sie gemacht wurden. Wenn jedoch die Stadt in schwere Konflikte verwickelt wurde, wenn der Rat an die Opferwilligkeit seiner Bürger ungewöhnliche Anforderungen stellen mußte, denen ihre wirtschaftliche Fähigkeit vielleicht nicht gewachsen war, dann konnte diese Abgeschlossenheit der städtischen Verwaltung für die Obrigkeit gefährlich werden. Dann konnte es geschehen, daß sich des gemeinen Mannes Mißtrauen und bitterer Unmut bemächtigte über die hohen Leistungen, welche man ihm abverlangte und von deren Zweck und Notwendigkeit er keine oder doch nur eine unklare Vorstellung besaß. Dann mußte das stürmische Verlangen in ihm rege werden, von den regierenden Herren Rechenschaft zu fordern und die scheinbar schlecht und unredlich geführte Verwaltung in seine eigene Hand zu nehmen.

Das 15. Jahrhundert war für Speyer eine solche Zeit. In dem Verhältnis der Stadt zum Klerus liegen vornehmlich die Wurzeln der tiefen Unzufriedenheit, welche sich in dem Aufstande von 1512 Luft machte. In den mittelalterlichen Städten entstanden ja häufig heftige Reibungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit. Sie wurden hervorgerufen durch scharfe Interessengegensätze, durch das Streben der Bürger, die wirtschaftlichen Vorrechte des Klerus, welche ihrem eigenen Wohlstande gefährlich waren, einzuschränken oder zu vernichten. Im 15. Jahrhundert sind namentlich die rheinischen Bischofsstädte Schauplätze derartiger Konflikte, in deren Verlauf beide Parteien vor den schroffsten Gewaltmitteln nicht zurückschrecken. Wiederholt geschieht es, daß sich Bürger und Pfaffen in grimmer Fehde begegnen und wechselseitig ihre Besitzungen verwüsten. Geistliche Stifter werden zerstört, bischöfliche Zwingburgen gebrochen. Der erhitzte Pöbel stürmt und plündert die Häuser der entflohenen Priester. Diese aber greifen, um sich vor der Erbitterung des gemeinen Mannes zu retten oder um ihrem Willen Achtung zu erzwingen, zu dem Mittel des Exodus und der Einstellung des Gottesdienstes. Um der weltlichen Interessen des Klerus willen muß das Volk die Segnungen der Religion entbehren.

Von den Speyerern selbst werden bei ihren Konflikten mit dem Klerus als die wichtigsten Streitpunkte bezeichnet der Anspruch der Geistlichen, ihr Korn und ihren Wein frei aus- und einzuführen, der ungemessene Grunderwerb der toten Hand, der Weinschank und Weinhandel der Pfaffheit und die Eingriffe des geistlichen Gerichts in die Sphäre des weltlichen Rechtes. Es waren ungefähr dieselben Punkte, um welche damals auch in Worms und Mainz[1]) der Streit entbrannte. Dazu kam in Speyer noch eine Reihe anderer mehr oder minder tief eingreifender Fragen, meist von rein lokaler Natur.

Für beide Teile standen wichtige Interessen auf dem Spiele. Die Freiheit, welche der Klerus für die Aus- und Einfuhr von Korn und Wein in Anspruch nahm, schädigte die Bürger an ihrem Erwerb, die Stadt an ihren Zöllen und führte zu mancherlei Mißbräuchen, indem auch nicht dem geistlichen Stande angehörige Leute unter dem Schutze der von den Pfaffen verwendeten Wachszeichen ihr Gut frei aus- und einschmuggelten. Noch weit empfindlicher wurde der bürgerliche Geschäftsmann in seinem Gewinn, die Stadt in ihrem wertvollsten Einkommen, dem Umgeld beeinträchtigt durch den Weinschank und den Weinhandel des Klerus. Es mögen beträchtliche Mengen Weins gewesen sein, welche die Pfaffen alljährlich auf den Markt und zum Ausschank brachten. Denn es war der geistlichen Herren in Speyer eine große Zahl, und sie suchten nicht nur die Erträgnisse ihrer Pfründen, sondern auch den von ihren Privatgütern fallenden Wein im Handel zu verwerten. Und genügte der Ertrag der Pfründen und Eigengüter nicht oder hatte ein Pfaffe gar keinen Weinwachs, so erwarb er Wein zum Wiederverkauf. Da nun die Geistlichen bei der Einfuhr vom Weg- und Pfortengeld, beim Absatz wenigstens zu einer gewissen Zeit des Jahres vom Umgeld befreit waren, so befanden sie sich den Bürgern gegenüber, welche alle diese Abgaben zu tragen hatten, natürlich stark im Vorteil. Auch wurde in den geistlichen Tabernen mancherlei

[1]) Seidenberger, Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 9 S. 1—27.

Unfug getrieben, welcher der Würde des geistlichen Standes abträglich war.

Vielleicht um ihre Erträgnisse an Wein und Korn noch zu steigern, benutzte die Geistlichkeit ihre überschüssigen Kapitalien zur Erwerbung immer neuer Grundstücke, Zinsen und Gülten im Speyerischen Gebiet. Auch Erbschaften, Schenkungen und Erklagungen mehrten beständig den geistlichen Besitz. Der Stadt erwuchsen hieraus neue, schwere Verluste, weil die Pfaffen sich weigerten, die auf den Grundstücken und Nutzungen ruhenden Lasten mit zu übernehmen. Auch Teile der Allmende eigneten sich die Geistlichen an und errichteten darauf „Erker, Schöpfe, Kellerhälse und andere Bauten“, ohne davon Abgaben zu leisten. Besonderen Verdruß schufen dem Rate die geistlichen Gerichtsbeamten, Advokaten, Notare, Prokuratoren und Pedelle. Diese waren insgesamt Laien, waren meist verheiratet und hatten durch ihre Heiraten oder auf anderen Wegen viele Güter an sich gebracht, welche zuvor in Bürgershand und steuerbar gewesen waren. Wiewohl nun diese geistlichen Gerichtspersonen auf die Privilegien des Klerus nicht den geringsten Anspruch hatten, weigerten sie sich doch, die mit den überkommenen Gütern verbundenen Steuern und anderen Pflichten zu leisten. Oftmals hören wir von Rat und Gemeinde die bewegliche Klage, wie die reichen Pfaffen an ihren ausgedehnten Besitzungen kein Genügen hätten und arme Leute zur Veräußerung ihres Eigentums zu bewegen wüßten. Die besten Häuser und Höfe in der Speyerer Mark hätten sie schon an sich gebracht, die Stadt werde von ihnen „gewüstet und ausgekauft“ und alle Kaufmannschaft daraus verdrängt. Ganz Speyer werde schließlich noch in der Pfaffen Hände kommen; der Obrigkeit würden ihre Steuern und Dienste entfremdet.

Diese für die Stadt so ungünstige Entwicklung wurde nach der Ansicht der Bürger noch gefördert durch das Streben der Geistlichkeit, Streitigkeiten über Erbe und Eigen, Zinsen und Gülten dem Kämmerergericht abwendig zu machen und vor das geistliche Gericht zu ziehen. Überhaupt vertrat der Klerus den

Grundsatz, daß für einen Pfaffen in Personal- und Sachstreitigkeiten allein das geistliche Gericht zuständig sei. Auch litt das Ansehen der weltlichen Gerichtsbarkeit darunter Schaden, daß oft Bürger untereinander sich vor dem geistlichen Gerichte verklagten, wo sie „umgetrieben und in Kosten geführt“ wurden.[1])

Es war nicht leicht, die Interessen beider Teile zu vereinigen. Da Speyer kein Landgebiet, auch sonst keine einträglichen Regalien besaß, so war der Rat zur Deckung der städtischen Bedürfnisse hauptsächlich auf die Steuerkraft seiner Bürger angewiesen. Die übrigen Einkünfte — Zinsen aus verliehenen Kapitalien, Pachtgelder aus städtischen Domänen, Straf-, Gerichts-, Schutzgelder u. dgl. — kamen daneben wohl nur wenig in Betracht. Gerade die ergiebigsten Einnahmequellen der Stadt, Schoß, Schatzung, Weinumgeld und Kaufhausgeld wurden aber durch die geistlichen Privilegien am meisten geschwächt. Andererseits mußte auch die Geistlichkeit eine Verminderung ihrer aus dem Korn- und Weinhandel fließenden Einnahmen empfindlich verspüren, denn sie dürfte sonst außer dem Zehnten und den Erträgen frommer Stiftungen in Speyer nicht viele nennenswerte Einkünfte besessen haben.[2])

Schon im 13. Jahrhundert unter Bischof Heinrich II. (1254 bis 1272) gerieten Rat und Klerus des Weinumgelds halber scharf aneinander, und es kam darüber zu kriegerischen Wirren. Unter dem folgenden Bischof Friedrich erneuerte sich der Streit mit gesteigerter Heftigkeit. Als in den Jahren 1279 und 1281 schwere Teuerung herrschte, ersuchte der Rat den Klerus, der Stadt mit dem Umgeld zu Hilfe zu kommen und seine Kornausfuhr zu Gunsten der Bürger einzuschränken. Als die Geistlichkeit sich dessen weigerte, wurde sie vom Rat mit harten Repressalien geschlagen.

[1]) Diesen Ausführungen liegen die in Fasz. 337 und 338 des Speyerer Stadtarchivs enthaltenen Klageschriften der Bürger und Pfaffen aus den Jahren 1419 und 1514 zu Grunde.

[2]) Siehe Weiß, Rechnungswesen der Stadt Speyer in Mitt. des hist. Ver. der Pfalz V. 5 ff.

Jetzt verhängte der Bischof über die Stadt das Interdikt, und es brach aufs neue offene Fehde aus. Nach drei Jahren fruchtlosen Kampfes endlich wurden die Streitenden durch König Rudolf miteinander vertragen, dessen Sühnebrief allerdings die wichtige Frage des Weinschanks unentschieden ließ und ihre Lösung dem Bischof anheimgab.[1])

Erst nach erneuten Konflikten wurde 1302 im Punkte des Weinschanks durch Bischof Sigibod ein Ausgleich versucht. Sigibods Sühne beschränkte das Recht der Pfaffen, Wein zu schenken, auf die Zeit von Ostern bis Pfingsten. Doch durften sie den Wein nur über die Straße verschenken, nicht offene Wirtschaft halten, ihn auch nicht „rufen und sagen" lassen. Ferner mußte der Wein von den Pfründen und Eigengütern der Pfaffheit stammen, durfte also nicht etwa erkauft sein. Sonst war es den Geistlichen das Jahr über verboten, an einen Laien in der Stadt Wein auszuschenken. Der Verkauf im großen jedoch war ihnen während des ganzen Jahres gestattet.[2])

Es herrschte nun Friede bis zum Jahre 1407. Damals erhoben die Bürger lebhafte Klage, daß Bischof Sigibods Sühne von der Pfaffheit nicht gehalten werde. Die Geistlichen wurden beschuldigt, erkauften Wein zu verzapfen, auch nach Pfingsten den Laien in der Stadt Wein auszuschenken, Bürger und Dorfleute in ihren Häusern zum Trunke sitzen zu lassen und ihren Wein öffentlich auszurufen. Auch warf man etlichen Pfaffen vor, sie hätten zu ihren Pfründen und Eigengütern noch neue Weingärten erworben und verzapften deren Fechsung. Auch sollten einige Geistliche Wein aus fremden Bistümern, wo sie ebenfalls bepfründet waren, z. B. aus dem Wormsischen in Speyer ausgeschenkt haben. Durch diese und andere Verletzungen der Sühne habe die Pfaffheit seit etwa 16 Jahren der Stadt einen Schaden von über 12000 fl. zugefügt. Diesen Anklagen fügten die Bürger eine Liste bei, welche die Namen der Über-

---

[1]) Geissel, Kaiserdom zu Speyer 1876. S. 83—91.

[2]) Lehmann, Speyerer Chronik S. 634.

treter nebst der Angabe ihres Vergehens enthielt. Weiter beklagten sich die Bürger über die Umwandlung des Hubgerichtes zu Heiligenstein in ein Weggericht, wodurch der Obrigkeit und den Bürgern zu Speyer wichtige Rechte entzogen worden seien, über Beschlagnahme gewisser Teile der Allmende durch die Pfaffen, über Eingriffe des geistlichen Gerichtes in rein weltliche Rechtsfragen.

Diesen Beschwerden der Bürger setzte nun die Pfaffheit ihrerseits eine Reihe von Klagen entgegen, deren wichtigste wir verzeichnen: man weigere sich, den Geistlichen über Käufe von Grundstücken und Zinsen Brief und Siegel auszustellen; die weltlichen Gerichte lehnten es ab, derartige Urkunden der Geistlichen „mächtig oder unmächtig zu sprechen“ oder Tafeln und Register über angefochtene geistliche Zinsen und Gülten als Beweismittel zuzulassen, so daß die Pfaffen oft um das Ihre gebracht würden. Man wolle es den Geistlichen der 4 Stifter verwehren, Ordensleuten und anderen bei ihnen wohnenden geistlichen Personen Wein vom Zapfen zu schenken. Wenn ein Pfaffe einen Zins 20 Jahre lang nicht fordere, spreche man ihn dessen verlustig, selbst wenn er im Besitz von Brief und Siegel sei. Ferner verlange man von den Geistlichen die Vorweisung von Unterpfändern für althergebrachte Zinse. Bei der Ausfuhr ihrer Weine müßten sie besondere Zeichen geben und im Kaufhause Ungeld entrichten. Der Rat antwortete auf diese Klagen meist mit der Berufung auf ein altes Herkommen oder zog die Richtigkeit der pfäfflichen Behauptungen in Zweifel.[1])

Nach längeren Unterhandlungen und nochmaliger „Ausfahrt“ der Geistlichkeit wurde endlich der Streit durch Vertreter des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz geschlichtet, welche beide Teile von neuem auf die Verträge Rudolfs und Sigibods verpflichteten.

---

[1]) Siehe den Bericht des Stadtschreibers Heinrich Gigelfried zum Jahre 1412 in Fasz. 337, über den äußeren Hergang des Streites Geissel 136 und 137. Die 4 Stifter sind das Domstift, S. Germanus und Mauritius, S. Guido und Allerheiligen.

Der Inhalt dieser Sühne, auf welche sich die Städter nachher gerne beriefen, deren Existenz von den Pfaffen jedoch einfach geleugnet wurde, war allzu dürftig und unbestimmt, als daß er dem Klerus auf die Dauer hätte genügen können. Als wenige Jahre später die Stadt mit dem herrschsüchtigen Bischof Raban in Streit geriet, hielt die Geistlichkeit den Augenblick für günstig, um mit ihren alten Ansprüchen ans Ziel zu gelangen. Sie erneuerte 1419 ihre soeben gehörten Klagen über Verhinderung der freien Ausfuhr von Wein und Frucht,[1] über Vorenthaltung von Urkunden bei Güterkäufen, über die Weigerung der weltlichen Gerichte, bei Zinsenstreitigkeiten die von den Pfaffen vorgewiesenen Rechtstitel als gültig anzuerkennen, über den Verlust von Zinsen, welche 20 Jahre lang nicht gefordert worden waren, über den Zwang, für althergebrachte Zinse Unterpfänder nachweisen und beim Mahlen, Backen und im Kaufhaus Umgeld entrichten zu müssen. Einige neue Klagepunkte kamen noch hinzu. Die Pfaffen beschwerten sich, daß der Rat und die weltlichen Gerichte sie nur unter der Bedingung in ererbte oder erklagte Güter einsetzen wollten, daß sie diese binnen Jahresfrist wieder in Bürgershand wenden würden. Ferner dränge man die Pfaffen vor die weltlichen Gerichte, während sie nach ihren kaiserlichen und päpstlichen Freiheiten und in Kraft des geschriebenen Rechtes nur dem geistlichen Richter verantwortlich seien. Klagen über testamentarische Verfügungen von Pfaffen würden von Rat und Kämmerergericht angenommen, anstatt daß man sie an die geistlichen Gerichte

---

[1] Sp. St.A. Fasz. 337. I. Verhältnisse und Differenzen zwischen Bürgern und Klerisey. 1419. „Ansprach der Pfaffen contra senatum" A. 1: man wolle die Pfaffen wider König Rudolfs Sühne ihre Wachszeichen nicht gebrauchen lassen, sondern nötige sie, der Stadt Zeichen um Geld zu lösen. Auch weigerten sich die Brunnträgler, den Pfaffen beim Weinabziehen zu helfen, wenn diese nicht die vom Rat um Geld gelösten Zeichen vorweisen könnten. Der Rat stellte beides in Abrede. Nur seit dem Ausbruch des Zwistes mit Bischof Raban habe er den Pfaffen verboten, Wein und Korn auszuführen, habe ihnen jedoch ihre Vorräte nicht genommen, sondern abgekauft (ib. Nachantw. der Bürger Fasz. 337 Nr. 7).

zurückverweise. Auch das Verhältnis der Geistlichkeit zu den städtischen Handwerksleuten gab zu Reibungen Anlaß. Letztere verlangten zum Ärger der Pfaffheit, daß diese keine fremden Arbeitskräfte in ihre Dienste nehme, sondern ihre Aufträge nur an zünftige Bürger vergebe. Bedenkt man, daß die fremden Handwerksleute von allen bürgerlichen Beschwerden frei waren, und daß die Pfaffheit selbst zu den städtischen Lasten auch nichts beitrug, so erscheint das Verlangen wohl gerechtfertigt, die Geistlichen möchten nicht durch die Verwendung Fremder den Einheimischen ihren Verdienst, der Stadt ihre Gefälle schmälern. Ferner forderten die Handwerker, etwaige Lohnstreitigkeiten zwischen Pfaffen und den von ihnen gedungenen Werkleuten sollten nicht durch den geistlichen Richter, sondern vor den Zunftgerichten ausgetragen werden. Natürlich fehlt auch nicht der alte Zwist wegen des Weinschanks der Geistlichen. Letztere klagten, daß man ihnen verwehre, das Jahr über, d. h. außer der Zeit von Ostern bis Pfingsten, an Nichtbürger und Ordensleute Wein auszuschenken, und daß man dies mit allen möglichen Mitteln zu hintertreiben suche.[1]) Endlich lasse der Rat durch seine „Untergänger" pfäffliches Eigentum für Allmende erklären und erhebe von den Inhabern Abgaben. Die zahlreichen übrigen Klageartikel der Pfaffheit sind minder wichtig und betreffen meist rein lokale Besitzstreitigkeiten.

[1]) Sp. St.A. Fasz. 337. „Ansprach der Pfaffheit contra senatum" 1419 Art. 6: „... nehmen deß Ausleuten, Geistlichen und Weltlichen ihre Gefäße, mit welchen sie meinen, Wein zu holen bei der Pfaffheit. Sie verbieten auch den Bürgern, welche Gäste halten, daß sie letzteren Gefäße leihen, um bei den Pfaffen Wein zu holen, und so mit mancherlei List und Gewalt hindern sie die Pfaffen, ihren Wein zu verschenken und entwehren sie ihres lang herbrachten Besitzes." Die ganze Differenz rührte her von einer verschiedenen Auslegung der Sühne Sigibods. Die Bürger wollten den Satz, daß die Geistlichen das Jahr über keinem Laien in der Stadt Wein verzapfen sollten, auch auf die Ausleute und Gäste bezogen wissen. Die Geistlichen dagegen erachteten den Ausdruck „Laien in der Stadt" als gleichbedeutend mit „Sammung der Bürger in Speyer, da kein Ausmann inne begriffen ist" (vgl. ib. „Antwort der Bürger" und „Widerrede der Pfaffheit," je A. 6).

Die Bürger zogen ihrerseits die schon 1407 von ihnen aufgestellte Beschwerdeliste wieder hervor, welche sie gleichfalls um etliche Punkte bereicherten. Sie waren ungehalten, daß die Pfaffen sich weigerten, zwischen Ostern und Pfingsten ihre Weinmaße durch die städtischen „Heimbürgen" besehen und aichen zu lassen „davon und dadurch unseren Bürgern und Allmänniglich fast ungliches geschieht". Auch sollten, so behaupteten sie, die Bestimmungen der Sigibodschen Sühne nur für die vier Stifter gelten (also nicht etwa auch für die in Speyer ansässigen Ordensleute). Ferner würden manche Bürger wider König Rudolfs Sühne von den geistlichen Gerichten gezwungen, von ihren Gütern den Zehnten zu leisten, wiewohl sie und ihre Vorfahren stets von dieser Abgabe frei gewesen seien. Auch war es den Bürgern verdrießlich, daß neu aufgenommene Kanoniker und Vikare von dem Inhalt der alten Verträge Rudolfs und Sigibods nicht unterrichtet wurden. Endlich wurde Klage erhoben über Gewaltthaten, welche einige Domherren an einem Bürger und etlichen Bürgerstöchtern begangen hätten.

Den Angriffen ihrer Feinde setzten Rat und Gemeinde einen energischen, rücksichtslosen Widerstand entgegen.[1]) Bischof und Klerisei, welche die kriegerische Überlegenheit der Städter fühlten, riefen wieder den Kurfürsten Ludwig als Vermittler an. Nur widerstrebend folgte der Rat dessen Vorladung, weil er von einer nochmaligen Erörterung längst abgeschlossener Streitfragen nichts Gutes erwartete. Und wirklich, der Spruch, welchen Herzog Ludwig im Verein mit den vier von beiden Parteien erwählten Schiedsleuten am 3. Oktober 1419 verkündigte, fiel ganz zu Ungunsten der Speyerer aus. In allen wesentlichen Stücken bekam die Pfaffheit recht.[2]) Rat und Bürgerschaft fanden das Urteil ungerecht und drückend und in der Form des Verfahrens rechtswidrig. Sie appellierten daher an Papst Martin V., welcher, durch Raban und die Pfaffheit ohne Zweifel

---

[1]) S. Geissel 138/9.

[2]) Pergament-Libell im Sp. St.A. Urk. Nr. 745.

gegen die Stadt beeinflußt, den Erzbischof Konrad von Mainz mit der Prüfung des vom Pfalzgrafen gefällten Urteils beauftragte.[1])

Ihr Protest gegen die Sentenz des Herzogs half den Speyerern wenig. Die Rachtung vom 27. Mai 1420, durch welche Erzbischof Konrad das Verhältnis zwischen Pfaffheit und Bürgerschaft zu ordnen suchte, deckt sich ihrem wesentlichen Inhalt nach völlig mit dem Schiedsspruch des Pfälzers oder geht über diesen noch hinaus. Sie ist für die Geschicke Speyers im 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert geradezu verhängnisvoll geworden und hat Anlaß gegeben zu schweren Verwicklungen. Just in denjenigen Artikeln, deren Entscheidung für die Stadt bis zu einem gewissen Grade eine Lebensfrage war, hatte die Pfaffheit den Sieg davongetragen.[2])

Der Geistlichen Korn und Wein sollte das ganze Jahr über unter dem Schutze der herkömmlichen Wachszeichen frei aus- und eingelassen werden. Im Punkte des Weinschanks gewährt Konrads Rachtung der Pfaffheit sogar noch mehr als der Urteilsspruch Herzog Ludwigs. Dieser hatte nur verfügt, daß den Geistlichen das Jahr über (d. h. außer der Zeit von Ostern bis Pfingsten) erlaubt sein solle, an Nichtbürger und Ordensleute Wein zu verzapfen. Die Rachtung bestimmte, daß die Geistlichen von ihren im Speyerer Burgbann gelegenen Pfründen und Privatgütern Wein „durch das ganze Jahr mit aufgetanen Thüren und mit der alten Maß allmänniglich schenken mögen“.

„Unverdingt und unverhindert“ sollte die Pfaffheit das Recht genießen, Erbe, Eigen und ewige Zinsen zu erwerben und Urkunden unter der Stadt Insiegel darüber zu verlangen. Bedingungslos sollte sie auch in ererbte oder erklagte Güter eingesetzt werden.

Auch die auf die Kompetenz der Gerichte sich beziehenden Fragen wurden zumeist im Sinne der Geistlichkeit gelöst, die

---

[1]) Remling, Bischöfe von Speyer, Urk.Bd. (jüngere Urkk.) Nr. 48. 49. 52. 53.

[2]) Pergament-Druck Fasz. 332.

Kompetenz des geistlichen Gerichtes für eine Reihe von weltlichen Rechtsfragen gesichert. Kein Bürger sollte einen Pfaffen um seiner Person oder seiner Güter willen vor die weltlichen Gerichte ziehen, der Rat kein Gebot erlassen, daß Laien auf Klagen an geistlichen Gerichten nicht antworten dürften. Nur für Streitigkeiten um Grund und Boden wurde ein besonderes Verfahren festgesetzt, welches beiden Teilen gerecht zu werden suchte. Habe ein Bürger eine Klage gegen einen Pfaffen um Erbe und Eigen, welches im Besitze des Pfaffen sei, so solle der Bürger diesem folgen vor das geistliche Gericht. Habe ein Pfaffe gegen einen Bürger zu klagen um Erbe und Eigen, das in den Händen des Bürgers sei, so solle er dem Bürger folgen vor des Kämmerers Gericht. Würden ein Pfaffe und ein Bürger „spennig" um Erbe und Eigen, das keiner von ihnen im Besitz habe, so solle der Streit ausgetragen werden an den Gerichten, wo die Güter gelegen seien. Strittige Zinsen und Gülten dagegen sollten die Geistlichen nach Belieben an dem geistlichen oder an des Kämmerers Gerichte fordern dürfen. Testamentarische Verfügungen von Pfaffen sollten vom Rate nicht angefochten werden, Klagen gegen pfäffliche Testamente dem geistlichen Gerichte überlassen bleiben. Gelangten solche Klagen an den Rat, so solle er sie dem geistlichen Richter überweisen. Diese Bestimmung erschien den Bürgern deshalb besonders drückend, weil dadurch rechtmäßige Erben der Pfaffen leicht in ihren Ansprüchen verkürzt werden könnten. Lohnstreitigkeiten zwischen Geistlichen und Handwerksleuten sollte gleichfalls der Offizial entscheiden und auf das Verlangen einer der beiden Parteien die Handwerksgeschworenen als Sachverständige berufen. Auch sollte die Pfaffheit in der Wahl ihrer Arbeitskräfte unbeschränkt sein, sie aus der Stadt oder von auswärts nehmen können. Diese Verfügung wurde für die Bürger noch härter durch den Zusatz, daß die von den Pfaffen gedungenen Handwerksleute nicht in der Stadt Haus halten, sondern von ihren geistlichen Auftraggebern Kost und Wohnung empfangen sollten. Nur diejenigen Werkleute, welche nicht bei den Privatbauten der Pfaffen, sondern bei den Unternehmungen der Stifter und Kirchen bedienstet

seien, sollten für die Dauer des Baues ihre eigene Wirtschaft führen und der Stadt zu Abgaben verpflichtet sein.

Besonderen Unwillen erregte bei den Bürgern die Bestimmung, daß, wer einmal einen Zins gegeben habe, gleich seinen Erben verbunden sein solle, ihn auch ferner zu geben, ohne von dem Empfänger den Nachweis eines Unterpfandes zu begehren. Der Zusatz, daß der Geber von dem Zinse befreit sein solle, wenn er vor Gericht beweisen könne, daß er dessen Leistung nicht schuldig sei, hatte für die Bürger wohl wenig Wert. Denn, wie wir wissen, gab die Rachtung ja den Geistlichen das Recht, Klagen über Zinsen und Gülten vor ihren eigenen Gerichten anzubringen, und diese haben es den Zinsgebern gewiß nicht leicht gemacht, ihrer Verpflichtungen ledig zu werden. Den Bürgern schien jetzt jeder Weg verschlossen, um sich von Zinsen und Gülten zu befreien, welche jeder rechtlichen Unterlage entbehrten, vielleicht, wie sie sagten, nur aus Unwissenheit, Einfalt, Furcht vor Bann und geistlichem Gericht gegeben worden seien. Bliebe diese Bestimmung in Kraft, „so möchten wir alle und unsere Güter den Pfaffen dienstbar werden und verbunden".

Andere Artikel machten die Pfaffheit frei vom Mahl- und Backungeld und den Abgaben im Kaufhaus, soweit sie Waren nur zum eigenen Gebrauch einhandelte, nicht um selbst Kaufmannschaft damit zu treiben. Endlich sollten die Geistlichen von dem in ihrem Besitz befindlichen Grund und Boden kein Allmendgeld zu entrichten brauchen.

Die Speyerer machten verzweifelte Anstrengungen, um sich der Fessel dieser Rachtung zu entwinden. Nur widerwillig, nur um ihre Bevollmächtigten nicht als wortbrüchig erscheinen zu lassen, hingen sie ihr städtisches Insiegel an die Vertragsurkunde. Sogleich aber protestierten sie beim Erzbischof von Mainz gegen deren Gültigkeit. Sie beriefen sich auf eine frühere Abmachung, in welcher sie sich allerdings verpflichtet hätten, den Erzbischof als Richter anzuerkennen. Darin heiße es aber, daß der Vertrag nur dann als abgeschlossen und rechtsverbindlich anzusehen sei, wenn man sich über sämtliche Punkte geeinigt habe. Der Erzbischof

bewilligte den Speyerern nun einen „Nachbrief". Aber auch dieser konnte sie nicht zufriedenstellen. Sie blieben dabei, die erwähnte Abmachung müsse eingehalten werden. Umsonst: Bischof und Geistlichkeit erklärten: „ihnen wäre ein Spruch geschehen, da wollten sie bei bleiben".[1]) Jetzt wandten sich Rat und Gemeinde an den Papst mit der Klage, daß die Ausfertigung des Vertrages mit den ursprünglichen Erklärungen des Erzbischofs nicht übereinstimme. Sie bezichtigten den Mainzer Generalvikar Johann von Bensheim offen der Fälschung und drangen zum Verdruß Konrads und Rabans auf eine neue Untersuchung, ohne etwas erreichen zu können.[2]) In ihrem Groll und Trotz sprachen sie jetzt den Bestimmungen der Rachtung offen Hohn und blieben taub bei allen Unterhandlungsversuchen des Bischofs. Jetzt griff dieser zu den Waffen. Wieder entbrannte der Bürgerkrieg, und die Stadt Speyer wurde im Sommer 1422 von Bischof Raban hart belagert. Der Einspruch des Königs Sigismund rettete die Reichsstadt zwar vor völliger Unterwerfung unter die Gewalt des Bischofs, verstrickte ihre Bürger aber nur noch enger in die Bande des Konradinischen Vertrages. Dieser wurde vom König am 21. August auf dem Nürnberger Reichstage unter Beirat des Mainzer Erzbischofs, des Markgrafen Friedrich von Brandenburg und des Herzogs Albrecht von Sachsen feierlich bestätigt.[3]) Binnen Monatsfrist sollte er von beiden Parteien neu beschworen werden und diese Eidesleistung sich künftig alle vier Jahre an St. Joh. Baptistä wiederholen. Geschähe der Rachtung ein Abbruch, werde sie von einer der Parteien zum Schaden der anderen übertreten, so solle sie darum nicht aufgehoben sein. Vielmehr solle der geschädigte Teil den anderen zu einer Tagfahrt laden und sich mit ihm in Güte auszugleichen suchen. Könne dies nicht geschehen, so sollten beide Parteien dem jeweiligen Erzbischof von Mainz die Entscheidung übertragen und damit zufrieden sein.

Eine Reihe von Jahren erduldeten die Speyrer den Druck

[1]) Sp. St.A. Fasz. 337. Pap.Heft, auf dem Umschlag: nota in fine copiam littere dni. Sigismundi Regis etc. — [2]) Remling, Urk. Nr. 55—58. — [3]) Remling II. 34—40.

der Rachtung. Dann nahmen sie den Kampf wieder auf und richteten ihre Beschwerden diesmal an den König.[1]) Sie legten — etwa 1430 — dem Herrscher die einzelnen Artikel der Rachtung dar und merkten bei jedem an, weshalb er für sie schädlich und unannehmbar sei. Am Ende ihres Protestes bezeichneten sie es als das Ziel der Rachtung, „mit Listen, ohne Not und Schulde der Stadt Freiheit zu schmähen, ihr altes Herkommen und Gesetz abzudrängen, ihre Zinse, Nutz, Rente, Fälle und Umgeld abzuziehen, ihre Bürger zu vertreiben, ihre und des Reiches Stadt zu Unmacht zu bringen". Etliche Artikel, namentlich der über den Weinschank, seien wider kaiserliches und päpstliches Recht, andere stünden untereinander im Widerspruch. Nun nahe die Zeit heran, wo man abermals die unerträgliche Rachtung beschwören müsse. Bleibe es dabei, so hätten die ehrbaren Bürger nur die Wahl, einen Meineid zu leisten oder ihrer Heimatstadt und ihrem väterlichen Erbe auf ewig Lebewohl zu sagen, womit „dann die Stadt dem h. Reiche abgedrängt und der Pfaffheit zugezogen würde, das doch dem Reiche auf dem Rheinstrom ein unwiederbringenlicher, ewiger Schade wäre". Nur die Drohungen des übermächtigen Gegners hätten sie dahin getrieben, sich einem so ungerechten und verderblichen Vertrage zu beugen. Seit langen Jahren hätten Bischof und Pfaffheit danach getrachtet, „viel Gewalts und Hörlichkeit" in der Stadt zu gewinnen, und zu diesem Zwecke auf dem Lande unter geistlichen und weltlichen Herren viele Bundesgenossen gesammelt. Endlich, als sie sich stark genug glaubten, hätten sie die Bürger jählings mit ihren unbilligen Forderungen überfallen. Im Bewußtsein ihrer gerechten Sache hätten sich die Bürger zuerst gegen ein schiedsrichterliches Verfahren gesträubt. Da aber hätten die „Mächtigen im Lande" ihnen bedeutet, würden sie bei ihrer Weigerung beharren, so müßten sie (die Mächtigen) für Bischof und Pfaffheit Partei ergreifen. „So wurden sie durch Macht getrenget und erschrecket zu einem Anlaß, welcher begriffen ward, darauf sie auch rechten mußten. Und nachdem

[1]) Siehe die auf S. 49 Anm. 1 citierte Quelle.

Urteil gegeben ward, bedändchte Eurer Majestät Unterthanen, daß swerlicher und weiter mit der Urteil gegriffen wäre, denn der Anlaß innehielt." Nun hätten sich die Speyerer bereden lassen, an den Papst Berufung einzulegen: „der würde — so sei ihnen gesagt worden — Bischof und Pfaffheit bald davon und auf pfäffliche Ordnung weisen". Die Feinde hätten aber die Rechtsgelehrten am römischen Hofe, um deren Beistand die Speyerer geworben hätten, insgesamt auf ihre Seite gezogen und es dahin gebracht, daß die Sache wieder heraus nach Deutschland an den Erzbischof von Mainz gewiesen worden sei. „Gnädiger Herr! Das war den Euren aber (abermals) schwer und konnten doch darwider nicht, denn sie waren ungelehrt und waren der Sachen zu einfältig." Wieder seien sie durch Drohungen dazu vermocht worden, sich dem Richterspruch des Mainzer Erzbischofs zu unterwerfen, und hätten dessen hartes Urteil trotz ihrer berechtigten Einwände hinnehmen müssen. „Und also wurden Eure Unterthanen . . . getrengt, überzogen, genötigt und beschädigt und haben in dem Allen nicht veranlaßet, übergegeben, verrechtiget, dann dazu sie getrent und geschrecket sind."

Auch des Königs Kanzler Kaspar Schlick suchten die Speyerer durch Gutachten bedeutender Juristen und durch die mündlichen Vorstellungen ihrer Abgesandten zu bearbeiten. Wirklich ließ Sigismund sich bewegen, die Rachtung von 1420 und seinen Spruch von 1422 zu kassieren. Aber ehe noch das neue Urteil des Königs an die Öffentlichkeit gelangt war, wurden die Speyerer durch den Einfluß des Erzbischofs Konrad und des Bischofs Raban um den beinahe schon errungenen Erfolg betrogen. Auf das Zureden dieser beiden Prälaten und anderer Fürsten hielt der König die Kassationsurkunde zurück und fertigte die Speyerer 1431 mit einer Deklaration ab, welche den Inhalt der ersten Verfügung bedeutend abschwächte.[1]) Danach sollte die Rachtung „nicht weiter Macht haben, noch gehalten

[1]) Perg. Druck in Fasz. 332. Kopie der nicht ausgefertigten Kassationsurkunde in der S. 49 Anm. 1 citierten Quelle und bei Lehmann Ausg. von 1698 S. 817 ff.

werden, denn als ferr die dem Rechten, auch der Stadt Speyer Freiheit, Gnaden, ihrer guten löblichen Gewohnheit und ihrem alten Herkommen nicht wider ist“. Entstünden über die Rachtung Zwistigkeiten, so solle der Erzbischof von Mainz nur mit dem Einverständnis beider Parteien zum Richter gewählt werden. Würde es einer Partei belieben, ihr Recht beim König zu suchen, so solle es ihr dort nicht verweigert werden. Alle auf die Rachtung geleisteten Eide wurden für aufgehoben erklärt; ihre regelmäßige Erneuerung sollte künftig unterbleiben. Jeder Übertreter dieses königlichen Gebotes verfiel in eine Pön von 400 Mark feinen Goldes.

Schon ihrer unbestimmten, dehnbaren Fassung wegen konnte diese später viel umstrittene Deklaration keine einen dauernden Frieden verbürgende Norm sein.

Die Konradinische Rachtung bedeutete für Speyer ohne Zweifel eine schwere, nachhaltige Schädigung. Sie gewährte dem Klerus eine so gut wie unbegrenzte weitgehende Befreiung von den städtischen Abgaben, lähmte die Erwerbsfähigkeit der Bürger, indem sie z. B. den Pfaffen für ihren Weinschank unbeschränkte Freiheit gab und ihnen durch die Enthebung von den Steuern günstigere Absatzbedingungen schuf, sie minderte die Einnahmen der Stadt und zwang eben hierdurch den Rat, die Steuerkraft der Gemeinde um so schärfer anzuspannen.[1]) Als besonders nachteilig für den Wohlstand der Stadt wurden die Satzungen über den Weinschank und Weinhandel empfunden. Diese erfuhren allerdings 1430 eine gewisse Milderung. „In Erwägung der Sachen, womit der Rat zu Schirm, Schutz und Erhaltung der Einwohner geistlichen und weltlichen Standes und auch sonst stätig beladen ist, aus Mitleid, aus sonderer Liebe zur Gemeinde und der Stadt zur Erstattung“ willigten

---

[1]) 1514 erklärten die Unterhändler zwischen Rat und Pfaffheit, habe letztere die volle Freiheit des Weinschanks, „so gieng gemeiner Stadt versehenlich an ihrem höchsten Nutz, dem Umgeld ab, und könnten deste minder ihrer Stadt Mauer und Türm, auch andere Notdurft hinfür erhalten. Und so dasselb Umgeld kleiner, sie auch höher in ihren eigenen Kast und Säckel greifen müßten.

damals die vier Stifter darein, den Artikel über den Weinschank durch ein neues Abkommen zu ersetzen.[1]) Wie einst durch Sigibods Sühne wurde den Pfaffen auch jetzt das Recht, ihren Wein frei auszuschenken und durch ihre Diener und Weinknechte ansagen zu lassen, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten gewährt. Es sollte aber für alle Weine der Pfaffheit gelten, mochten sie nun von ihren Pfründen inner- oder außerhalb des Speyrer Burgbanns oder von ihren Privatgütern stammen. Auch sollte den Bürgern während der genannten Zeit untersagt sein, Wein zu schenken. Nur wenn die Pfaffen ihr Privilegium mißbrauchten und gar zu hohe Preise beim Ausschank forderten, dann sollten die Kapitel der vier Stifter auf Bitte des Rates oder, wenn dieser die von den Pfaffen verursachte Teuerung eidlich erhärtete, auch den Bürgern den Weinzapf gestatten, jedoch nur gegen die Leistung des üblichen Umgelds. Den Weinverkauf im großen sollten die Pfaffen das ganze Jahr über frei betreiben dürfen. Trotz dieser Änderung erklärte der Rat noch 1514, der Weinschank und Weinhandel der Pfaffen sei „eins der fürnehmsten Stück und Beschwerden der Stadt Speyer und derselben gemeinem Nutz dermaß und so hoch abzügig, nachteilig und verderblich und uns gar unleidlich, daß es hiefür Inhalt dieses Artikels und Vertrages (nicht) Fürgang zu haben noch zu halten gelassen werde". Es wollte den Bürgern nicht in den Sinn, daß die Pfaffen gleich anderen Stadtbewohnern Schutz und Schirm genießen, aber zu den städtischen Lasten nichts beisteuern wollten. Mit Ingrimm verfolgten sie das stätige Anwachsen des geistlichen Grundeigentums, den Verlust der Stadt an Steuern und Dienstbarkeiten, die Abnahme der städtischen Kaufmannschaft.

Und gerade im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Leistungsfähigkeit der Speyerer Bürgerschaft auf harte Proben gestellt. Die Rachtung von 1420 war nicht die einzige bittere Frucht, welche der Stadt aus den Konflikten mit Bischof und Pfaffheit erwuchs. König Sigismund verurteilte sie 1422 zur Zahlung von 33000 Gulden, welche teils an den Bischof fallen,

[1]) Fasz. 332 Perg. Druck.

teils zum Wiederaufbau des von den Bürgern während der Fehde mit Raban zerstörten St. Germannsstiftes verwendet werden sollten. Auch an den König und die mit ihnen gegen den Bischof verbündeten Fürsten mußten die Speyerer erhebliche Summen entrichten. Nur durch außerordentliche Auflagen an Schatzung, Wochengeld u. dgl. konnten diese Ausgaben bestritten werden.[1]) 1466 kam Bischof Matthias von Rammung im Verein mit dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Herzog von Zweibrücken auf die alten Pläne Rabans zurück, die Stadt der bischöflichen Oberhoheit wieder unterthan zu machen. Neuerdings wurde Speyer zu einem erheblichen Geldopfer genötigt, um seine Ruhe und seine bedrohte Unabhängigkeit zu erkaufen.[2]) Dazu traten noch die Ausgaben für Kaiser und Reich und für die Sicherheit der Stadt.[3])

Wenn Speyer, wie manche andere deutsche Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts stark verschuldet war, wenn die Bürger unter schwerem Steuerdruck seufzten, so liegt die Erklärung dafür nicht zuletzt in den Lasten und Beeinträchtigungen, welche der Stadt aus den Kämpfen mit Bischof und Klerus erwachsen waren. Mit all diesen Verhältnissen hängt es wohl zusammen, daß im 15. Jahrhundert viele Bürger, reiche und arme, Speyer verließen, um sich anderswo eine Heimat zu suchen, wodurch die Stadt natürlich an ihren Steuern und Gefällen neue Einbußen erlitt.[4]) Es ist zu begreifen, daß den aufständischen Bürgern im Jahre 1512 die Rachtung Konrads als die Quelle alles Unheils erschien, daß sie dem Rate zürnten, weil er es unterlassen habe, dieses verderbliche Joch zu zerbrechen.

Wir machen nun hier eine Wahrnehmung welche sich später in anderen Städten wiederholen wird: der Rat sucht den durch die Rachtung verursachten Ausfall an Steuern allem Anschein nach vorwiegend durch indirekte Abgaben, namentlich durch ein hohes Wein- und Getreideungeld zu decken. Die hieraus folgende Belastung der mittleren und unteren Bürgerklasse bildet einen Hauptantrieb zum Aufstand von 1512.

[1]) Lehmann 813. — [2]) Remling II. 161—163. — [3]) Weiß in Mitt. des Hist. Ver. d. Pf. V. 23 u. 25. — [4]) Rau, Regimentsverfassung von Speyer S. 15.

Dieser Aufstand knüpft an eine Maßregel an, welche vom Rat in weit früherer Zeit zum besten der Stadt getroffen worden war. Am 5. Dezember 1375 hatte der Rat, um die Stadt „aus Schulden, Kummer und Not" zu befreien, die übliche Weinmaß gemindert, jedoch mit dem ausdrücklichen Gelöbnis, nach acht Jahren wieder zur alten Maß zurückzukehren.[1] Diese Verschreibung, welche nach der Meinung der Bürger nicht erfüllt worden war, wurde dem Rate jetzt verhängnisvoll.

Die Bewegung nahm ihren Ausgang von der Zunft der Zimmerleute. Sämtlichen Zünften waren Ausfertigungen des Briefes vom Jahre 1375 gegeben worden. Das den Zimmerleuten gehörige Exemplar galt — zum großen Leidwesen der Zunft — für verloren bis es in der Fastenzeit des Jahres 1512 von den beiden Zunftmeistern, dem Hafner Jakob Weißenloch und Simon von Heilbronn beim Ordnen alter Briefschaften zufällig wieder aufgefunden wurde. Die Zunftmeister teilten ihren Fund zunächst einigen Genossen mit, und bald erhielt die ganze Zunft davon Kenntnis, ohne jedoch für den Augenblick etwas weiteres zu unternehmen. Man fühlte indes, daß man an diesem Briefe eine schneidige Waffe gegen den Rat gefunden hatte. Dies geht hervor aus der Äußerung Jakob Weißenlochs: „Der Rat geht mit Bescheisserey um, und ich weiß soviel, wenn ich einen Finger aufregen soll, sollen alle Zunft auf sein."

Im Laufe des Sommers traten Umstände ein, welche die Verstimmung zwischen Rat und Gemeinde noch steigerten. Es setzte sich unter den Bürgern die Meinung fest, daß etliche Personen hohen und niederen Standes straflos Untreue am städtischen Vermögen begingen. Ferner grollte die Gemeinde dem Rat über die schweren Kosten, welche eine Fehde mit dem Herren von Heydeck der Stadt auferlegte, und welche nach Ansicht der Gemeinde hätten vermieden werden können. Jetzt kam man auch auf den alten Brief zurück. Gegen Ende Juni, wahrscheinlich am Tage Johannis Baptistä, erhoben auf einer Versammlung der Zimmer-

[1]) Eine Abschrift des Briefes findet sich bei den Akten über den Aufstand.

leute ein paar Genossen gegen Meister Simon die Beschuldigung, er habe den Brief wieder beiseite geschafft. Stürmisch forderte man die Verlesung des Briefes. Die beiden Zunftmeister suchten die tobenden Genossen zu beruhigen, der Brief sei vorhanden, beim nächsten Herrengebot wolle man ihn zur Verlesung bringen. So lange wollten aber die Zunftleute nicht warten, die Meister mußten den Brief herbeiholen und verlesen.

In einer später verfaßten Rechtfertigungsschrift behaupten die Zimmerleute, sie hätten sich mit der Verlesung des Briefes ganz zufriedengegeben und nur die Zunftmeister angewiesen, den Brief wieder wohl zu verwahren und alljährlich nebst anderen wichtigeren Dokumenten der Zunft vorzuzeigen. Nun ist es an sich nicht recht glaublich, daß die Zimmerleute in ihrer damaligen erregten Stimmung einen Brief, der einer von ihnen alsbald mit höchstem Nachdruck verfolgten Forderung als Stütze dienen konnte, sogleich wieder ruhig ad acta gelegt haben sollten. Mancherlei Angaben in den Akten deuten aber auch direkt darauf hin, daß die Zimmerleute sofort eine lebhafte Agitation veranstaltet haben. Ihre Boten eilten von Zunft zu Zunft, ließen Versammlungen einberufen, verlasen den mitgebrachten Brief und forderten auf zu einer gemeinsamen Aktion wider den Rat. Dem Niklas Rist begegnete ein Zimmermann mit der Frage, „ob er nicht auch im Rate sei wider die Zimmerzunft“, und setzte hinzu: „Lieber, trinkst du nit auch gerner ein groß Maß Weins als ein klein?“

Über den Erfolg dieser Mahnungen sind wir nicht genauer unterrichtet. Die Antworten der Schuster- und Schneiderzunft, welche uns überliefert sind, klingen nicht eben ermutigend. Von den Schustern erklärten sich die meisten für den Rat, nur etwa 16 von ihnen wollten sich den Zimmerleuten anschließen und „das Recht annehmen“. Die Schneider ließen es bei der Antwort bewenden: „Liebe, wir kunnten nicht dazu tun, sondern wir wellen solches bei den Herren erfahren.“ Aber doch dürfen wir wohl aus dem späteren Verlauf der Dinge schließen, daß das Vorgehen der Zimmerleute auf die übrige Bürgerschaft einen lebhaften Eindruck gemacht, eine starke Gärung geweckt habe.

Am Abend des 24. Juni wurde in dem Wächterhäuschen bei der Münze das Ereignis des Tages lebhaft besprochen. Einer der Scharwächter, der Schmiedezunftknecht Konrad Eckys that die Äußerung: „Die Zimmerleut haben ihren Brief funden, das Umgeld betreffend; wo sind unsere Briefe?“ Hierüber entspann sich zwischen ihm und einem anderen Scharwächter, Konrad Reiß ein Wortwechsel, welcher damit endigte, daß Eckys den Reiß einen Verräter schalt.

Reiß meldete diese Schmähung dem Rate, welcher Eckys verhören und, als er ihn geständig fand, in den Turm bringen ließ. Während er abgeführt wurde, stieß Eckys die Drohung aus: „Ich werde nicht lange im Turme liegen.“

Samstag den 26. Juni morgens wurde Eckys in sein Gefängnis gebracht. Am Nachmittage traten die Zimmerleute abermals, wahrscheinlich auf Antrieb Jakob Weißenlochs, auf ihrem Zunfthause zusammen und zwar ohne Wissen des Rates und des anderen Zunftmeisters, „bei dem Eid und mit wehrender Hand“. Hierin lag eine neue Auflehnung gegen die Ordnungen der Stadt. Denn seit alter Zeit war keine Zunft berechtigt, sich ohne Erlaubnis des Rates „bei dem Eid“ zu versammeln. Die Zimmerleute versuchten später in einer eigenen Schrift diese gesetzwidrige Handlung damit zu rechtfertigen, die Verhaftung des Schmiedezunftknechtes habe ihnen zu großen Schrecken eingejagt. Allerlei beängstigende Reden seien zu ihnen gedrungen: „Die Zimmerleut haben ein Sach angefangen, die wird ihnen zu schwer werden.“ Einige der Ihrigen seien durch gute Freunde im Vertrauen gewarnt worden, auf der Hut zu sein, man wolle sie angreifen, fahen und türmen. Der Rat lasse verlauten, habe man der Türme nicht genug, so wolle man deren noch mehr bauen. Solche Reden hätten sie mit der Besorgnis erfüllt, man wolle ihnen allen das Schicksal des gefangen gesetzten Zunftknechtes bereiten. So hätten denn die Zunftmeister den Genossen ein Gebot ansagen lassen, „uf den Eid, nicht zuwider dem Rat, sondern allein aus großer Furcht oben angezeigter Warnungen, so uns mannigfaltig fürkommen wären, auf daß wir nicht

ungewarnter Sachen angegriffen würden und ins Gefängnis kämen".

Sobald der Rat von dem Zunftgebot vernommen hatte, ließ er die beiden Meister der Zunft zu sich bescheiden. Sie sträubten sich zuerst mit dem Vorgeben, die Zunft wolle sie nicht gehen lassen, kamen aber doch bald darauf in den Rat.

Hier wurden sie ihrer Pflichten gegen die Obrigkeit erinnert und nach dem Anlaß ihrer Versammlung befragt. Sie erklärten, hierauf unmöglich antworten zu können. Jetzt schickte der Rat eine Deputation, bestehend aus einem Bürgermeister, zwei Altmeistern und zwei Ratsfreunden an die Zimmerleute ab und ließ durch sie seine Frage wiederholen mit dem Bemerken, er sei bereit, in Mißhelligkeiten und Beschwerden nach Fug und Recht zu helfen, wie dies seine Pflicht als Obrigkeit gebiete. Aber auch den Ratsgesandten wurde jede Auskunft verweigert. Die Zimmerleute, hieß es, seien jetzt nicht darauf vorbereitet, zu antworten, sie müßten sich erst bedenken und würden etliche der Ihrigen in den Rat schicken, um ihre Meinung kund zu geben.

So mußten die Gesandten unverrichteter Dinge wieder umkehren und dem Rat ihren Mißerfolg berichten. Bald darauf erschienen etliche Verordnete der Zimmerleute vor dem Rat, darunter die beiden Zunftmeister. Der Rat richtete an sie dieselben Fragen, Ermahnungen und Erbietungen, stieß aber auf dieselbe Verstocktheit wie zuvor. Er inquirierte nun jeden der Verordneten einzeln, mußte sich jedoch endlich mit dem Bescheide begnügen, sie könnten derzeit keine Antwort geben, es wäre ihnen von ihren Zunftgenossen verboten, sie würden dem Rate zu gelegener Zeit antworten. Der Rat verzichtete darauf, solche Hartnäckigkeit zu bestrafen, sondern gab den Halsstarrigen noch eine Frist bis Montag mit dem Bemerken, er wolle gegen sie wie gegen jedermann nur nach Fug, Gebühr und Recht verfahren.

Was die Zimmerleute in der erwähnten Rechtfertigungsschrift zur Erklärung ihres Schweigens anführen, klingt ebensowenig glaubhaft, wie ihre früheren Entschuldigungsgründe: die beiden Zunftmeister hätten sich nach ergangener Ladung sofort

aufs Rathaus begeben; dort aber hätten Bürgermeister und Rat sie mit so „ernstlichen, scharfen Worten“ angelassen, daß sie aus Furcht und Schrecken nicht hätten antworten können und um Bedenkzeit gebeten hätten. Sogleich seien jetzt die beiden Bürgermeister mit etlichen Ratsherren auf ihrem Zunfthause erschienen und hätten nochmals mit allem Ernst die Ursache des letzten Zunftgebotes zu wissen begehrt. „Sind wir (die Zunftmeister) wie unsere Leute erschrocken gewesen und begehrten Schub, uns zu bedenken.“ Bürgermeister und Rat hätten ihnen denn auch bis nächsten Montag Bedenkzeit gegeben, „hat uns nicht mögen gedeihen“.

Nachdem ihre Verordneten vom Rate mit so glimpflichem Bescheide entlassen worden waren, traten die Zimmerleute noch am gleichen Abend abermals in voller Waffenrüstung auf ihrem Zunfthause zusammen.

In berechtigter Sorge um die Ruhe der Stadt berief der Rat abends noch die beiden andern Räte,[1]) eröffnete ihnen seine Verhandlung mit den Zimmerleuten und traf eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln. Auf allen Zunfthäusern sollten in der Nacht Bewaffnete wachen, und am Sonntag Morgen die Stadtthore bis auf weiteren Befehl geschlossen bleiben. Allen Zünften wurde für den nächsten Tag ein Herrengebot angesagt, auf dem ihnen das Geschehene mitgeteilt und die Frage vorgelegt werden sollte, wer von ihnen zum Rate stehen, wer den widerspenstigen Zimmerleuten anhangen wolle.

Aber auch die letzteren waren nicht müssig. Die ganze Nacht blieben sie auf ihrem Zunfthause versammelt und schickten bis zum frühen Morgen Boten an die übrigen Zünfte, um diese auf ihre Seite zu ziehen. Sie erinnerten an einen alten Brief vom Jahre 1327,[2]) in welchem sich alle Zünfte zu gegenseitigem

[1]) Nämlich die Räte der beiden vorhergehenden Jahre, welche verfassungsgemäß von dem sitzenden Rate in allen wichtigen Fragen beigezogen werden mußten.

[2]) Auch dieser Brief liegt abschriftlich bei den Akten. Da das Original mit den Siegeln der 13 Zünfte versehen war, so wird er gewöhnlich nur der „Brief mit den 13 Siegeln“ genannt.

Beistande verschrieben hatten, und forderten um ihrer gerechten Sache willen den Schutz und die Hilfe ihrer Mitbürger wider den Rat.

Wieder suchen die Zimmerleute ihre am Abend und in der Nacht gethanen revolutionären Schritte zu erklären aus dem Schrecken, in den sie durch die Maßnahmen des Rates versetzt worden seien. Nachdem ihre Boten die erbetene Bedenkzeit erhalten hätten, seien sie alle ruhig und ganz zufrieden nach Hause gegangen. Am Abend aber hätten sich die drei Räte versammelt, und nach Schluß der Sitzung seien etliche „Heimbürgen“ im Harnisch und mit gespannter Armbrust in der Stadt umhergeritten, hätten etliche Zünfte unter die Waffen gerufen und ihnen (was ganz unerhört und ungewöhnlich sei) Sold verheißen, dazu auf allen Zünften außer bei den Zimmerleuten, ein Herrengebot angesagt. Deshalb seien etliche ihrer Zunftbrüder voll Angst wieder auf ihre Stube gegangen. Auch hätten Bürgermeister und Rat angeordnet, am nächsten Morgen die Pforten nicht aufzuthun ohne Befehl des Rates. Man sieht, wie die Zimmerleute den Zusammenhang der Thatsachen zu verdrehen suchen. Sie möchten den Schein erwecken, als ob sie sich erst auf die drohenden Rüstungen des Rates hin zum zweitenmale auf ihrem Zunfthause eingefunden hätten, während in Wahrheit ihr zweites Zunftgebot für den Rat ein Hauptanlaß zu seinen Maßnahmen gewesen war.

Während der Nacht habe dann ein Bürger, namens Coblentzer, sie auf ihrem Zunfthause besucht. Auf dem Heimwege sei Herr Jakob von Ach (der eine Bürgermeister) mit etlichen Gewappneten auf ihn zugetreten und habe ihn gefragt, was er da treibe. Coblentzer habe erwidert, er sei bei den Zimmerleuten gewesen. Darauf habe ihm Herr Jakob das Gelöbnis abgenommen, heimzugehen und ihm für den folgenden Tag Hausarrest erteilt. „Das alles uns fürkommen und darum in Sorg gestanden unseres Leibs und Lebens; wir auch daraus nichts anderes können denken und abnehmen, als daß sie eine ganze Gemeinde wollten über uns hetzen, uns mit Gewalt zu strafen.“

Von solchen Gefahren bedroht, hätten sie in der Nacht Boten an alle Zünfte gesandt mit der Bitte, sich nicht an ihnen zu vergehen, sie hätten nichts Schlimmes gegen den Rat im Sinne und hofften die Gemeinde davon überzeugen zu können.

Die Werbung der Zimmerleute bei den übrigen Zünften hatte den besten Erfolg. Als am Sonntag Morgen (27. Juni) die Ratsboten durch die Stadt gingen, um die Befehle des Rates auszurichten, fanden sie nur den kleineren Teil der Zünfte versammelt und von diesen die meisten den Zimmerleuten anhängig. Die große Masse der Bürger zog im Harnisch und mit wehenden Bannern auf das Zunfthaus der Zimmerleute. Die Gesandten des Rates suchten ihr Heil in der Flucht.

Mit fliegenden Fahnen unter Trommelschlag zogen darauf die Zimmerleute und ihr Anhang nach dem Münster. Dort nahmen sie Aufstellung zwischen der Kirche und dem Domnapf. Auf diesem Platze verweilten sie etwa drei Stunden „mit Ausschlagen und Erzeigung gewaltiger und seltsamer Worte und Geberden".

Nun machten der Pfalzgraf, Herzog Jörg, damals Dompropst zu Mainz, etliche andere auswärtige Geistliche, welche zufällig in Speyer waren, und ein paar Herren vom Domkapitel den Versuch, der Empörung in Güte Einhalt zu thun. Sie traten zu den Rebellen in den Ring und vermochten sie zum Auseinandergehen durch das Versprechen, der Rat werde der Gemeinde am Montag Morgen in Gegenwart der erwähnten geistlichen Herren und anderer Unterhändler Rechnung legen. Bis dahin solle auf beiden Seiten alle Feindschaft ruhen.

Ehe jedoch die Bürger ihren Standplatz verließen, beschworen sie ihre Vereinigung mit einem feierlichen Eid. Das von ihnen gegebene Friedensgelöbnis wurde schlecht gehalten. Man schickte Leute an die Thore und Pforten der Stadt, welche den Pförtnern mit Gewalt die Schlüssel nahmen. Dem Rat zum Hohne wurden die erbeuteten Schlüssel auf einer Stange unter Trommelschlag durch die Stadt getragen. Kaum hatten die Rebellen ihren Platz beim Dom verlassen, so besetzten sie den Ratshof und die Elenden-

Herberge mit Gewappneten und ließen diese Gebäude sorgsam bewachen.

Darauf erbrachen sie die Türme und Gefängnisse und erlösten den Konrad Eckys aus seiner Haft, ebenso einen gewissen Bernhard Koch, welcher zu ewigem Gefängnis verurteilt war. Diesen führten sie im Triumph durch die Stadt und begnadigten ihn dann zu milderer Haft.

Nach dem Mittagessen versammelte sich die Gemeinde abermals mit den Waffen in der Hand vor dem Münster und hielt dort Gespräch. Darauf zogen sie in den Retscher und erneuerten ihren Bundeseid. Der Rest der Bürgerschaft, welcher der Bewegung bisher fern geblieben war, wurde zum Anschluß gezwungen durch die Drohung, wer nicht zu den Aufrührern schwören wolle, müsse entweder die Stadt verlassen oder ein noch schlimmeres Schicksal gewärtigen.

Nun gab man den Thorpförtnern die abgedrungenen Schlüssel wieder, zwang sie aber zu einem neuen Eid. Dasselbe geschah mit den Türmern und den Wächtern auf dem Münster, welche auch eine besondere Losung erhielten. Damit aber glaubte die Gemeinde für ihre Sicherheit noch nicht ausreichend gesorgt zu haben. Sie stellte daher auf den Türmen und Mauern, an den Pforten, inner- und außerhalb der Stadt noch besondere Schildwachen aus, welche Tag und Nacht auf der Hut sein mußten. Beständig waren die Aufrührer von der Sorge gequält, der Rat möchte sich von auswärts gewaffnete Hilfe verschaffen. Noch am Sonntag (27. Juni) erschienen etliche von der Gemeinde vor dem Rat und wollten wissen, ob der Rat (fremdes) Kriegsvolk bestellt habe. Ihnen sei gesagt, es liege ein Volk hier von Rats wegen in den Häusern. Auch wünschten sie sich zu versichern, ob der Rat, wie versprochen, am nächsten Morgen gütlich mit ihnen unterhandeln wolle.

Für ihre weiteren Verhandlungen mit dem Rate wählte nun die Gemeinde einen Ausschuß aus allen Zünften. Montag den 28. Juni stellten sich diese Verordneten dem Rate vor. Sie beteuerten, alles, was sie handeln würden, geschehe nur zum

Besten der Gerechtigkeit, zur Verhütung von Unruhe, Unfrieden und Ungemach, unbeschadet ihrer Eidespflicht gegen den Rat. Sie nannten sich stets nur „Schieds- und Unterteidingsleute“, welche bereit seien, zusammen mit dem Rat eine Versöhnung anzubahnen.

Es zeigte sich aber sogleich, daß der Ausschuß die angenommene Vermittlerrolle im Ton des Herren und Gebieters spielte, und daß dem Rate nichts übrig blieb, als jedes Begehren des Ausschusses gehorsam zu erfüllen. Zunächst wurde ihm die Zusage abgedrungen, bis zum Austrage des Handels seine Personen und Güter nicht aus der Stadt zu entfernen. Dasselbe versprach der Ausschuß dem Rat. Darauf forderten die Verordneten vom Rate die urkundliche Versicherung, daß sie in ihrer Stellung als Unterhändler und ebenso die Gemeinde nicht wider Eid und Pflicht, sondern nach Recht und Notdurft gehandelt hätten. Alsdann wolle man die Pforten wieder aufthun, jedermann die volle Freiheit des Verkehres inner- und außerhalb der Stadt wiedergeben und in weitere Verhandlungen eintreten.

Der Entwurf der verlangten Sicherheitsurkunde, welchen der Rat dem Ausschuß vorlegte, fand dessen Beifall nicht. Der Ausschuß verfaßte einen neuen Entwurf und erzwang vom Rate dessen sofortige, unveränderte Annahme. Nicht einmal ein zahmer Protest, daß er aus Not und Bedrängnis also gehandelt habe, wurde dem Rate verstattet. In der Urkunde, welche am 28. Juni unter dem großen Insiegel der Stadt ausgefertigt wurde, versprach der Rat, den Teidingsleuten gütliche Verhandlung zu erlauben und sich hinfür jeder Feindschaft und Gewaltthat gegen sie und die Gemeinde zu enthalten.

Der Ausschuß besaß ein unfehlbares Mittel, bei den Herren vom Rat stets seinen Willen durchzusetzen. Weigerte sich der Rat, eine Forderung des Ausschusses zu erfüllen, so drohte dieser, sich des Handels zu entschlagen und die Gemeinde walten zu lassen. Diese Drohung machte jeden Widerspruch verstummen. Der Ausschuß gewährte dem Rate nicht einmal Bedenkzeit über Nacht, sondern verlangte jedesmal sogleich Antwort „mit ja oder

nein". Er aber ließ sich mit seinen Sachen jedesmal den ganzen Tag Zeit und trug dem Rate seine Meinung nie vor 5 oder 6 Uhr abends vor.

So war der Rat gänzlich unter die Tyrannei des Ausschusses und der Gemeinde gebeugt, und seiner hoheitlichen Rechte entkleidet. Die weltliche Gerichtsbarkeit stockte, die Steuern und Gefälle wurden nicht entrichtet, dem Rate trotz seines dringenden Verlangens die Thorschlüssel nicht zurückgegeben. Seit der Flucht des Bürgermeisters Jakob Mürer, welcher ca. 1. Juli unter bedenklichen Umständen die Stadt verlassen hatte,[1]) war die Besorgnis der Gemeinde doppelt rege, es möchte fremdes Kriegsvolk den Weg in die Stadt finden und dem Aufruhr ein rasches Ende bereiten.

Unvorsichtige Äußerungen einzelner Ratspersonen ließen die Aufregung noch wachsen. Es sollte z. B. einer vom Rat gesagt haben: „Lieben, thut, was ihr wollt, es wird bald einer kommen, der wird Fäust darüß machen (?)."

Fremde Mächte wünschten versöhnend in die Bewegung einzugreifen, stießen aber, wenigstens im Anfang, auf den unverhohlenen Widerwillen der Gemeinde. Es zeigte sich hiebei, daß der Ausschuß, welcher dem Rate gegenüber so keck den Herren spielte, selbst wieder in allen seinen Schritten ganz von dem Willen der Gemeinde abhängig war. Dem Herzog Georg und dem Domkapitel wurde vom Ausschuß auf Befehl der Gemeinde die Bitte abgeschlagen, den Verhandlungen mit dem Rate beiwohnen zu dürfen. Am 29. Juni erschienen beim Ausschuß der Domdekan und der Landschreiber und boten die Vermittlung des Bischofs an. Wieder mußte der Ausschuß auf Befehl der Gemeinde eine ablehnende Antwort erteilen. Die Verordneten sagten dann dem Rate, man habe auf das Angebot des Bischofs dankend verzichtet, weil man die feste Zuversicht hege, der Rat werde Brief und Siegel treulich halten. Einer pfalzgräflichen Gesandtschaft

[1]) Dieses Entweichens wegen wurde gegen Mürer später ein Prozeß eröffnet, dessen Akten noch im Stadtarchiv vorhanden sind.

wurde von der Gemeinde der Bescheid, die Unterhandlung zwischen beiden Teilen werde wohl Verzug erleiden; sie möchten wieder nach Hause gehen; bedürfe man ihrer, so werde man sie rufen.

Auch der Wormser Rat schickte Gesandte, um die Streitigkeiten in Speyer beilegen zu helfen. Dem Ausschuß war diese Mitwirkung genehm. In der Gemeinde aber erhoben etliche stürmischen Protest, so daß die Wormser nicht einmal ihre Meinung vorbringen konnten. Bald aber schlug die Stimmung um, die Gemeinde verwilligte den Gesandten, „mit ihnen, gegen ihnen und neben ihnen zu handeln". Auch der Rat ließ sich ihre Intervention gerne gefallen.

Nunmehr kam die Gemeinde auf ihr früheres Begehren zurück, Aufschluß zu erhalten über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt und über den Stand des städtischen Vermögens. Der Ausschuß forderte zunächst Einsicht in die Rechnungen von 1430, 1420, 1410 und der beiden letztvergangenen Jahre. Der Rat mußte sich auch dieser mit Heftigkeit und Nachdruck vorgebrachten Forderung unterwerfen.

Der Rechnungsablage wohnten außer den Wormsern auch Gesandte von Weißenburg und Frankfurt bei. Ihre Gegenwart beweist, daß die ursprüngliche Abneigung der Gemeinde gegen das Eingreifen Fremder nunmehr gänzlich geschwunden war. Zugleich erkennt man, welche Bedeutung den Speyerer Händeln auswärts beigemessen wurde.

Wenn die Verordneten der Gemeinde vielleicht gehofft hatten, bei der Rechenschaft Anhaltspunkte zu finden, um die Stellung des Rates zu erschüttern, so sahen sie sich gründlich getäuscht. Nachdem sie die Rechnungen des Jahres 1430 geprüft hatten, mußten sie am 3. Juli im Beisein der städtischen Gesandten erklären, daß sie davon vollkommen befriedigt seien. Sie wollten sogar der Kürze wegen die Rechnungen des Jahres 1420 beiseite lassen und gleich zu denen von 1410 übergehen. Wieder beteuerten sie ihre Absicht, im Verein mit den Städteboten die Sache friedlich zu schlichten „und befahlen etlichen aus den Schiedleuten, daß sie nit wider ihr Ehr noch Eid thuen, daß

sie sich protestiert und freundlicher Meinung unternommen haben, zu thedingen". Die Rechnungsablage möge am nächsten Morgen um 7 Uhr ihren Fortgang nehmen. In der Hauptsache aber wollen sie stille stehen bis zur Ankunft des Landvogts. Je eher diese erfolge, desto lieber sei es ihnen, damit der Unfriede endlich gestillt werde. Man sieht, die frühere Schroffheit ist einer sanfteren Tonart gewichen.

Nachdem auch über das Jahr 1410 Rechnung gelegt worden war, frug der Rat den Ausschuß, ob er daran Genügen habe. Die Verordneten verwiesen den Rat auf ihren früheren Bescheid, an welchem sie nichts zu ändern wüßten. Sie setzten noch hinzu: „der Ausschuß möcht wohl leiden, daß die Ungestümen (aus der Gemeinde) auch zugegen wären gewesen und gehört, in Hoffnung, sie würden sich gütlich lassen weisen." Ohne besonderen Befehl der Gemeinde jedoch sei der Ausschuß nicht in der Lage, die Richtigkeit der Rechnung zu bestätigen. Sie bäten daher um eine Abschrift des Standes der jährlichen Einnahmen und Ausgaben und hofften, es werde über diesen Punkt keine ernstere Irrung mehr erwachsen. Der Rat versprach, ihren Wunsch zu erfüllen, sobald die Ablegung der Rechenschaft vollendet sei.

Nunmehr begann auch die Reichsgewalt sich in die Speyerer Händel einzumischen. In den ersten Tagen des Juli kam der kaiserliche Rat, Wolf Wilhelm von Andlau, Schultheiß und Forstmeister zu Hagenau nach Speyer und überbrachte den Befehl des Landvogts von Unterelsaß, Jakobs von Mörsberg, beide Teile sollten mit der Handlung stille stehen und den Frieden bewahren, bis sich der Landvogt persönlich nach Speyer begebe, um die Irrung in Güte beizulegen. Im Fall des Ungehorsams werde die Stadt von kaiserlicher Ungnade betroffen werden. Der Rat versprach dieser „Werbung" nachzukommen, soviel an ihm liege, und ersuchte Andlau, seinen Auftrag bei jeder Zunft einzeln auszurichten.

Die Gemeindeverordneten, mit welchen Andlau zunächst verhandelte, betonten von neuem, sie seien ehrbare Schied-

leute, welche mit beider Teile Wissen und Willen zu deren Besten handelten. Feindschaft gegen den Rat liege ihnen fern. Diesem stellten sie das Zeugnis aus, er habe „sich aller Ehrbarkeit und Billigkeit gehalten und Ehrbar Rechnung getan" (5. Juli).

Nun brachte Andlau in Begleitung der Städteboten von Worms, Frankfurt und Weißenburg auch bei den Zünften seine Werbung vor und fand dort eine ziemlich ruhige, seinem Auftrag günstige Stimmung. Auf sein Gebot, bis zum Erscheinen des Landvogts stillzustehen, erwiderte die Gemeinde, die angefangene Rechnungsablage wolle man zu Ende hören (d. h. wohl, es sollten auch noch die Rechnungen der beiden letztverflossenen Jahre geprüft werden), alle etwaigen Differenzen darüber und alle weiteren Ansprüche vertagen bis zur Ankunft des Landvogts. Das Ansinnen Andlaus und der Gesandten aber, dem Rat die Schlüssel wiederzuzustellen und ihn wieder in sein Regiment einzusetzen, wurde abgeschlagen mit der Begründung: „es sei ein Häupt vom Rat abgestanden (Mürer), seien sie in Sorg, sich andere auch möchten äußern, oder daß derselb ein Volk" (hereinlasse). Unter den Ratsherren, so fügte die Gemeinde bei, gehe die Rede: „So muß man euch Leut zuschicken." Es wäre gut, wenn solche Äußerungen unterblieben. Das Mißtrauen gegen den Rat, die Furcht vor einem Ueberfall waren also immer noch nicht geschwunden.

Die Königszunft und die zum Greifen gaben trotzigen Bescheid, „sie wollten auf der Rechnung beharren, danach auch die Almosen verrechnen, und binnen acht Tagen müsse alles geschehen sein". Andlau erwiderte, er kehre sich an diese „ungeschickte" Antwort nicht, verbiete ihnen aber bei ihrem Eid, etwas wider des Kaisers Majestät fürzunehmen. Die Greifenzunft erklärte: „und wenn man sie totschlüge, wollten sie bei ihrer Meinung beharren". Bald aber bedachten sich beide Zünfte eines besseren und schlossen sich der Antwort der übrigen Gemeinde an. Wer diesem Bescheid nicht nachleben wolle, möge es thun auf eigene Gefahr.

Andlau richtete nochmals die Mahnung an die Zünfte, einstweilen alle Feindschaft gegen den Rat ruhen zu lassen. Der Rat werde ihnen das gleiche thun.

Dem Rate lag alles daran, die Thorschlüssel wieder in seine Hand zu bekommen. Er legte daher dem Herrn von Andlau und den Städteboten die Frage vor, ob sie nicht die Gemeinde an den dem Kaiser geleisteten Eid und den Schirmbrief erinnern sollten. (Jedenfalls, weil dieser die Verpflichtung des Rates in sich schloß, die Stadt zu schirmen und beim Reiche zu erhalten, was nicht möglich war, so lange die Schlüssel in der Macht der Gemeinde waren.) Andlau und die Städteboten rieten davon ab, weil die Gemeinde sich schon klar und deutlich darüber ausgesprochen habe, sie wolle die Schlüssel behalten, um des Kaisers Stadt desto besser zu beschirmen und zu verwahren. Auch würde die Gemeinde sofort erraten, daß diese Mahnung auf Anstiften des Rates erfolge, und das möchte unter den Bürgern neuen Unwillen erwecken. „Ob sich begebe, daß Rede von der Gemeinde beschehe, daß sie nit Wissens hätten des Eids, alsdann so wollt solches besser Fug und Glimpf haben."

Die von Andlau angekündigte Ankunft des unterelsässischen Landvogts, des Freiherrn Hans Jakob von Mörsberg erfolgte am 9. Juli. Am selben Abend trafen aus Straßburg der Ritter Ludwig Böckel und Peter Müßler ein. Schon eine Woche vorher nämlich war von Straßburg die Schickung einer Gesandtschaft angeboten und von Speyer angenommen worden. Auch der Kölner Rat schrieb am 10. Juli nach Speyer, er hätte gern seine Leute hinauf verordnet, um den Unwillen stillen zu helfen. Aber wegen der Verlegung des Reichstags von Trier nach Köln, der Anwesenheit vieler Fürsten und anderer Reichsstände und der bevorstehenden Ankunft des Kaisers könnten sie niemanden entbehren. Sie gaben den Speyrern zu bedenken, welch lange nachwirkenden Schaden Köln dereinst durch den Aufruhr von 1482 erlitten habe, und rieten, beizeiten alle Mißhelligkeiten zu schlichten. Auf den ausdrücklichen Wunsch des Rates von Speyer wollten sie doch noch die Ihrigen schicken, um ihre Bemühungen

mit denen der übrigen Unterhändler zu vereinigen. Speyer erklärte sich damit einverstanden, „inmassen wir nit zweifeln, E. L. unvergessen, verschiedener Zeit in eurem Obliegen von uns auch beschehen“. Doch hören wir nichts davon, daß Kölner Gesandte an den nachfolgenden Unterhandlungen teilgenommen hätten.

Über die Thätigkeit des Landvogts in Speyer sind wir nur ungenau unterrichtet. Nur soviel ist sicher, daß seine Aktion gänzlich fehlschlug und mehr dazu beitrug, die Gegensätze wenigstens für den Augenblick wieder zu verschärfen, anstatt sie zu mildern. Wie es scheint, ging der Landvogt von der Ansicht aus, daß erst der gesetzliche Zustand wiederhergestellt sein müsse, ehe man daran denken könne, mit der Gemeinde zu verhandeln. Am 16. Juli erschien der Ausschuß vor dem Rate mit einer in erregtem Ton gehaltenen Beschwerdeschrift. Der Rat habe der Gemeinde mit Bewilligung des Junkers von Andlau zugesagt, nach Ankunft des Landvogts auch über die Verwaltung der vier städtischen Almosenämter Rechenschaft abzulegen. Nun träten der Landvogt, die ihn begleitenden kaiserlichen Räte und die Städtegesandten diesem Versprechen entgegen mit der Forderung, vor jeder weiteren gütlichen Handlung oder Rechenschaftsablage müßten die Schlüssel zurückgegeben werden, welche doch die Gemeinde nach dem Willen des Rates bis zum Austrag der Irrung behalten solle. Die Gemeinde habe einträchtig beschlossen, diese Forderung zu verweigern, welche den Zusagen des Rates zuwiderlaufe. Der Ausschuß habe Tag und Nacht mit der Gemeinde unterhandelt und ihr vielerlei Mittel zur Einigung vorgeschlagen. Man habe schließlich keinen anderen Ausweg gefunden, als eine neue Sicherstellung zu verlangen, und habe dem Landvogt „ein Copey, damit ein Gemeind und wir wollen versichert sein“, unter Protest zugestellt. Nun habe der Ausschuß erfahren, daß auf die Überreichung dieser „Copey“ hin alle gütlichen Unterhandlungen abgebrochen werden sollten, daß schon einige kaiserliche Räte unterwegs seien „mit sonderlichen Mandaten wider eine ehrsame Gemeinde“. Der Ausschuß müsse das aufs tiefste bedauern. Denn es werde daraus ein Unheil erwachsen,

das zu verhindern nicht in der Kraft der Verordneten stehe. Die Gemeinde werde Argwohn schöpfen, daß dieser jähe Umschwung durch Umtriebe des Rates oder wenigstens „dessen, welcher abgetreten ist“ (Mürers), angestiftet worden sei. Nun habe man sich doch gelobt, daß kein Teil hinter dem Rücken des anderen auswärts um Hilfe werben solle. Die Gemeinde habe ihre Zusage gehalten. Um so mehr werde sie über den Wortbruch des Rates zürnen. Der Rat möge „die Sach nicht zur Schärfe des Rechten oder zur Oberkeit kommen lassen“, sondern seinem früheren Versprechen gemäß zur Rechenschaft über die vier Ämter schreiten und sich mit der Gemeinde über die einzelnen Punkte in Güte auseinandersetzen. Nur auf diesem Wege werde man zum Frieden gelangen. Alles aber möge er aufbieten, die etwa geplanten Mandate hintanzuhalten. Wir wissen nicht, was der Rat auf diese Vorstellungen erwidert hat. Jedenfalls aber war die Stimmung gedeihlichen Verhandlungen nicht günstig, und Hans Jakob schied unverrichteter Dinge wieder von dannen.

So war denn die erste Intervention von seiten der kaiserlichen Regierung mißglückt. Die durch das Auftreten des Landvogts verursachte Erregung war, wie es scheint, nicht von langer Dauer. Rat und Gemeinde machten jetzt den Versuch, sich untereinander ohne Hilfe eines dritten zu verständigen. Zunächst sollte der Rat die Pfleger der vier Almosen und der übrigen städtischen Ämter zur Rechnungsablage anweisen. Dann wollten beide Teile über die strittigen Punkte gütlich miteinander verhandeln. Könne man zu keiner Vereinigung gelangen, so solle auf beiden Seiten die gleiche Zahl von Mittlern („Zusätzen“) gewählt und von diesen eine gütliche Einigung versucht werden. Gelinge es den Mittlern nicht, in Güte eine Übereinstimmung zu erzielen, so sollen sie einen Rechtsspruch fällen. Wenn über diesen unter den Mittlern selbst Uneinigkeit entstünde, so sollten Rat und Gemeinde sich auf einen unparteiischen Obmann vereinigen, und wessen Entscheidung dieser zufalle, dabei solle es bleiben, „ohne weiteres Suchen, Appellieren, Duplicieren und Reducieren“. Der geschehenen Dinge wegen solle keine Partei der anderen etwas nachtragen.

Wahrscheinlich um diese Zeit hat Pfalzgraf Ludwig den Speyerern nochmals seine Vermittlung angeboten. Sie wurde wieder abgelehnt, „weil wir jetzt in Übung und der Hoffnung sein, diese Irrtum in der Kürze unter uns selbst hinzulegen".

Am 29. Juli nahmen die Verhandlungen zwischen Ausschuß und Rat ihren Anfang, zunächst über fünf Artikel, welche die Gemeindeverordneten am Tage zuvor dem Rate übergeben hatten. Der erste Artikel betraf die Besetzung der städtischen Almosenämter. Für jedes derselben sollten drei Pfleger bestellt werden, von denen einer dem Rate, zwei der Gemeinde angehören sollten. Die Pfleger sollten eine angemessene Besoldung erhalten und alljährlich vor dem Rate und den aus der Gemeinde dazu verordneten Personen Rechnung legen. Überhaupt sollten alle städtischen Ämter künftig mit je zwei Personen vom Rat und je zweien aus der Gemeinde besetzt werden. Ging diese Forderung durch, so erlitt das alte Verwaltungsprinzip der Städte, daß alle Beamten aus dem Rate hervorgehen sollten, eine Durchbrechung.

2. Die Einkünfte der Almosen sollten inventarisiert werden, damit man später die Rechnungsablage der Pfleger desto besser kontrollieren könne.

3. Mit der Weinmaß sollte es gehalten werden laut des alten Briefes von 1375. Es sollte nämlich „die Maß nach dem Kessel beschnt werden, also daß 10 Ohm macht ein Fuder". Das Hausumgeld von Wein, Korn und Mehl sollte um die Hälfte gemindert werden.

4. Mindestens einmal im Jahr sollten alle Gnaden und Freiheiten, womit Speyer von Kaisern und Königen begabt worden sei, den Bürgern vorgelesen werden, damit jeder sich derselben zu seinem Vorteil zu gebrauchen wisse. Auch sollte diese Verlesung gleich jetzt vor den Verordneten geschehen.

5. Endlich begehrte die Gemeinde, man solle ihr den Vertrag mit der Pfaffheit und König Sigismunds Deklaration mitteilen und Abschrift davon geben, „damit, wo einem ehrsamen Rat dawider zu handlen nit gebühren wollt, zu erlernen, ob die

Gemeinde mit guten Ehren dawider fechten möcht, wollt Gemeinde kein Kosten, Mühe und Arbeit sparen".

Der Rat nahm den ersten Artikel an, doch mit dem Vorbehalt, daß „Kur und Wahl" der Pfleger, sowie der aus der Gemeinde zur Rechenschaft Verordneten (von jeder Zunft sollte es einer sein) ihm überlassen bleibe.

Über die Herstellung der alten Maß und die Minderung des Umgelds lasse sich nur reden, wenn für das Umgeld ein anderes Gefäll als Ersatz gefunden werde. Die Gemeinde möge anzeigen, wie das geschehen könne. „Denn sonsten des Umgelds kein Erstatten geschehen soll, möchte nicht erlitten werden." Der Ausschuß möge sich über diesen Artikel noch des näheren erklären. Die Verlesung der städtischen Freiheiten und die Übergabe der Rachtung und der Deklaration wurden vom Rate bewilligt.

Der Ausschuß sprach über die Erklärungen des Rates seine Befriedigung aus. Mit dem Zusatz zum ersten Artikel waren die Verordneten einverstanden, doch baten sie, der Rat möge stets nur die ehrlichsten aus der Gemeinde zur Rechenschaft erlesen. Auch in den übrigen Artikeln möge der Rat sich „schicklich" halten. Sie wollen das gleiche thun, damit der Rat erkenne, „daß die Gemeinde ihre Ehre und ihr Fürnehmen nur suche in der Ehre des Rates und im gemeinen Nutzen der Stadt Speyer".

Nunmehr entspannen sich langwierige Verhandlungen über den dritten Artikel, welcher von der Erhöhung der Weinmaß und von der Herabsetzung des Umgelds handelte. Es zeigte sich jetzt mit voller Klarheit, daß hier der Kernpunkt der Bewegung lag, daß die Entlastung des armen Mannes die schärfere Heranziehung der wirtschaftlich kräftigeren Elemente für Ausschuß und Gemeinde das vornehmste Ziel des Strebens bildete.

Es wäre ermüdend und überflüssig, die Verhandlungen zwischen Rat und Ausschuß in ihrer ganzen Umständlichkeit vor-

zuführen. Wir begnügen uns daher, die entscheidenden Momente herauszuheben.

Die Forderungen des Ausschusses lauteten: die Weinmaß solle wieder erhöht werden nach Ausweis des alten Briefes von 1375. Das Weinumgeld solle der Rat auf die Hälfte herabsetzen, so daß man künftig von der Ohm nur „1 ß ₰“ gebe. Könne die Stadt mit dieser verringerten Steuer ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so seien die Verordneten bereit, in einen Ersatz zu willigen.

Der Rat erwiderte, an der Maß könne kein Betrug geschehen sein, da sie alljährlich durch die Beamten des Bischofs kontrolliert werde. Die jetzt geltende Maß sei von Alters her im Gebrauch, und eine Erhöhung der starken Bedürfnisse des städtischen Haushalts wegen unmöglich.[1]) Was das Umgeld angehe, so habe der Rat nach den Privilegien der Stadt das Recht, die Höhe der Steuern nach seinem Ermessen zu bestimmen. Nun ersehe man aus der vorgelegten Rechnung, daß die Ausgaben der Stadt allerwege ihre Einnahmen überstiegen hätten. Die Stadt sei in vergangener Zeit von schweren Verlusten betroffen worden, was durch die noch vorhandenen Quittungen bezeugt werden könne. Der Rat würde sich daher einer Unvorsichtigkeit schuldig machen, wollte er eine Verminderung der Einnahmen zulassen.

Der Ausschuß verharrte indessen bei seiner Forderung. Einen Teil des durch die Herabsetzung erlittenen Ausfalls, so

[1]) Später fügte der Rat noch bei, daß der Brief von 1375, auf welchen die Gemeinde sich berufe, längst verjährt sei. Ob die Klage der Bürger, daß sie durch den Rat an der Maß verkürzt seien, wirklich berechtigt war, ist schwer zu sagen, da wir weder über die Größe der Maß im Jahre 1375 noch im Jahre 1512 Angaben besitzen. Es ist merkwürdig, wie diese Frage, welche doch die ganze Bewegung in Fluß brachte, in deren weiteren Verlauf immer mehr an Bedeutung verlor. Schon bei den oben geschilderten Verhandlungen zwischen Rat und Ausschuß wird sie fast erdrückt durch die langen und hitzigen Erörterungen über die Herabsetzung des Umgelds und die Beseitigung der Pfaffenrachtung. In der späteren Entscheidung — wenigstens in der offiziellen Fassung des städtischen Statutenbuchs — des Landvogts geschieht der Weinmaß gar keine Erwähnung mehr.

meinte er, könne man schon dadurch hereinbringen, daß man bei der Erhebung des Umgelds strenger und pünktlicher verfahre als bisher. Wenn man jeden Bürger, welcher Wein zum Hausgebrauche kaufe, sogleich, noch vor der Einlagerung das neue Umgeld entrichten lasse, so werde man die beträchtlichen Kosten für die „Weinungelter“ und ihre Diener ersparen. Und wenn der Rat in der angezeigten Weise das Umgeld sogleich bar erheben lasse, so werde er von dem neuen, geringeren Satze größeren Nutzen haben als von der bisherigen hohen Steuer. Denn diese habe man vielen Bürgern gestundet, welche dann im Lauf des Jahres gestorben seien oder sich der Zahlung durch die Flucht entzogen hätten.

Im übrigen erklärte sich der Ausschuß zu einem Ersatze bereit, und zwar empfahl er dem Rat, den Weinkauf mit einer Abgabe zu belegen, welche in erster Linie die Nichtbürger treffen müsse. Wer nämlich künftig inner- oder außerhalb der Stadt Speyer Wein kaufe, sei er nun Pfaffe oder Laie, edel oder unedel, Fremder oder Einheimischer, solle von der Ohm „1 ß ₰“ entrichten, und zwar sogleich nach der Visierung, ehe ihm noch der Wein geliefert sei. Nach der Berechnung des Ausschusses werde diese Steuer einen höheren Ertrag liefern als das alte, vorwiegend die ärmere Klasse treffende Umgeld. Der Rat möge auch nicht einwenden, daß diese neue Abgabe der Pfaffenrachtung zuwider sei. Denn diese gewähre nur den Pfaffen Freiheit beim Verkauf der auf ihren Gütern gewachsenen Weine, während die neue Abgabe ja den Käufer treffe. Die Verordneten ließen durchblicken, daß eine Weigerung des Rates Unheil im Gefolge haben könne.

Dennoch wies der Rat den Vorschlag zurück. Der Weinkauf in Speyer sei herzlich unbedeutend und ergebe im Jahr nicht mehr als 6 oder 7 Pfd. Pfennig. Auch könne man eine solche Steuer weder auf die Pfaffen noch auch auf die Fremden schlagen, weil letztere in diesem Falle die Stadt meiden würden. Den Unterthanen des Bischofs und der Pfalz sei nämlich durch alte Verträge Abgabenfreiheit zugesichert. Zudem betrage das

jetzige Umgeld 6 Pf. von der Ohm, somit würde durch die neue Steuer der Ausfall nicht gedeckt.

Es gebe überhaupt nur drei Mittel, sich neue Einnahmen zu verschaffen. Entweder müsse man vom Kaiser einen neuen Zoll zu erlangen suchen, was jedoch nicht zweckmäßig sei, oder man müsse die Fremden mit einer Auflage beschweren, was aus den eben angezeigten Gründen nicht angehe. Somit bliebe nur noch die Besteuerung der Bürger selbst, d. h. die Erhebung einer neuen Abgabe als Ersatz für die Einbuße am Ungeld. Da würden jedoch die Bürger bald fühlen, daß jede andere Steuer für sie noch drückender sei als das jetzt so bitter geschmähte Umgeld.[1]) Es werde dem Rate sehr willkommen sein, wenn die Gemeinde künftig an der Verwaltung der Ämter teilnehme, sich also selbst einen Einblick in den städtischen Haushalt verschaffen könne. Finde die Gemeinde auch dann noch, daß ein Steuernachlaß möglich sei, so werde der Rat gern in dessen Durchführung willigen.

Der Rat hatte unter den gegen die Abgabe vom Weinkauf angeführten Gründen auch die Unmöglichkeit erwähnt, diese Steuer auf die Pfaffen zu schlagen, ohne jedoch auf dieses Argument besonderen Nachdruck zu legen. Begierig haschte der Ausschuß nach der Gelegenheit, dem allgemeinen Unmut über das seit 1420 zwischen Bürgerschaft und Pfaffheit bestehende Verhältnis stürmischen Ausdruck zu verleihen. Der Rat habe, so behauptete der Ausschuß, das von der Gemeinde vorgeschlagene Mittel hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil es nicht vereinbar sei mit dem Vertrage Bischof Konrads und der Konfirmation König Sigismunds von 1422. Lese man jedoch aufmerksam Sigismunds spätere Deklaration von 1431,[2]) so werde man finden, daß der König hier Vertrag und Konfirmation gänzlich aufgehoben habe. Es heiße auch darin, daß der in der Rachtung festgesetzte Eid fürder nicht mehr geschworen werden dürfe. Es befremde die

[1]) „Daß Aufsetzung hie unter uns geschehe, kann nicht füglicher sein, denn durch das Umgeld. Denn der arme Mann sonst nicht ander Steuer und Auffatzung geben könnt' mit Geld."

[2]) Siehe S. 49. 51. 52.

Gemeinde, daß weder der jetzige Rat noch seine Vorgänger jemals von dieser Deklaration Gebrauch gemacht hätten, wiewohl die Stadt augenscheinlich durch den Vertrag mit der Pfaffheit einen Verlust von 30 000 oder gar 100 000 Gulden erlitten habe. Es verdiene strengen Tadel, daß der jetzige Rat und seine Vorgänger fort und fort den Eid auf die Rachtung alle vier Jahre erneuert hätten, wiewohl dies durch die Deklaration bei einer Pön von 400 Mark Goldes untersagt sei. Seit alter Zeit hätten Könige und Kaiser die guten Gewohnheiten und löblichen Freiheiten der Stadt Speyer bestätigt und ihre Verletzung mit schwerer Ungnade des Reiches bedroht, und dennoch habe der Rat nie auch nur den leisesten Versuch gemacht, gegen die großen, rechtswidrigen Beschwerden, welche aus der Rachtung entstanden seien, den Kampf aufzunehmen und dem furchtbaren Schaden zu wehren, welchen die Stadt durch die Rachtung erlitten habe. Hätte man von der Deklaration Gebrauch gemacht und den Vertrag angefochten, so lägen jetzt nicht so viele Häuser in Speyer wüst, es hätten nicht so viele Bürger die Stadt verlassen, und es wären nicht, wie der Bürgermeister selbst sage, seit Abschluß der Rachtung Güter im Wert von über 30 000 Gulden in die Hände der Pfaffen geraten. Aber noch sei nicht alles verloren. Wolle der Rat sich aufraffen, um die Deklaration zur Geltung zu bringen, und nach Mitteln und Wegen trachten, wie der Pfaffheit Freveln zu begegnen sei, so wollen die Verordneten ihm freudig Beistand leisten mit Leib und Gut zum Nutzen der Obrigkeit und des gemeinen Wohls.

Der Ausschuß sei damit zufrieden, daß künftig zu jedem Amt zwei Personen aus der Gemeinde verordnet werden, um die Rechnungsablage zu überwachen. Aber nichtsdestoweniger bleibe man dabei: das Hausungeld müsse zur Hälfte abgestellt werden. Der Rat möge ein Jahr lang versuchen, wieviel dabei eingehe. Erweise sich dann ein Ersatz als nötig, und glaube der Rat das von den Verordneten vorgeschlagene Mittel der Abgabe vom Weinkauf nicht anwenden zu können, so wolle der Ausschuß nach Ausgang des Jahres im Namen der Gemeinde

bewilligen, daß man auf die Reichen inner- und außerhalb des Rates, d. h. auf alle diejenigen, welche 100 fl. und darüber im Vermögen hätten, den doppelten Schoß lege, während die Armen bei dem gewöhnlichen Schoße gelassen werden sollten. Wieder erkennt man hier den Grundgedanken der von der Gemeinde angestrebten Steuerreform: dem armen Mann einen Teil seiner Lasten abzunehmen und auf die Schultern der Reicheren zu wälzen. Der Ertrag der neuen Steuer werde, so meinten die Verordneten, dem des Umgelds etwa gleichkommen. Man möge ihre Beschwerde und ihr Anerbieten wohl zu Herzen nehmen, sobald als möglich das Umgeld um die Hälfte ermäßigen und die Ämter aus Rat und Gemeinde besetzen, damit letztere beruhigt und größerer Unwille verhütet werde.

Der Ausschuß war übrigens nicht gesonnen, das Projekt der Weinkaufsteuer ohne weiteres preiszugeben, besonders weil er hoffte, den verhaßten Pfaffen dadurch einen Schlag zu versetzen. Der Rat könne die Geistlichkeit, so sagten die Verordneten, ruhig besteuern, ohne einen Meineid auf sein Gewissen zu laden, denn die Rachtung sei ja durch die königliche Deklaration aufgehoben. Aber selbst wenn auch Vertrag und Konfirmation noch zu Recht bestünden, so sei durch dieselben doch nur der Wein, den die Pfaffen von ihren Gütern hätten und verkauften, von Abgaben befreit. Laut der städtischen Privilegien könne es aber niemand dem Rat verwehren, in seiner Stadt zum Besten des gemeinen Nutzens eine Ordnung zu erlassen, und die vom Ausschuß vorgeschlagene Ordnung beziehe sich gar nicht auf die Pfaffen, sondern auf den Markt. Die Pfaffen brauchten nur keinen Wein zu kaufen, so würden sie von der Steuer gar nicht betroffen. Wenn sie aber Wein verkauften, so sei dieser nicht mehr ihr, sondern des Käufers Eigentum, und nirgends sei durch die Verträge geboten, auch die Käufer des Pfaffenweins von Abgaben frei zu lassen. Demnach seien die Einwendungen des Rates hinfällig.

Der Rat berufe sich weiter auf Verträge mit dem Bischof und mit der Pfalz, wonach es ihm unmöglich sei, das vom

Ausschuß vorgeschlagene Mittel anzunehmen. Von solchen Verträgen sei den Verordneten bis zur Stunde nichts bekannt. Seien sie wirklich vorhanden, so möge man sie dem Ausschuß gleich anderen Privilegien und Verträgen mitteilen. Zeige sich dann, daß durch ihren Inhalt wirklich eine Besteuerung der Fremden ausgeschlossen sei, so möge man es ein Jahr lang mit dem halben Umgeld versuchen, und wenn dieses nicht ausreiche, am Schluß des Jahres von den Reichen den doppelten Schoß erheben. Der Ausschuß bat schließlich den Rat, ihm diese langatmige Erörterung zu verzeihen und der Wichtigkeit der Frage zu gute zu halten: „Denn das ein Punkt ist, den die Gemeinde am härtesten für sich genommen hat, davon sie nicht absein wollen werden. Besorgen auch, wo solch unser Begehr, Nachlaß des halben Teils des Umgelds nicht erlangt wird mit den zween vorgeschlagenen Mitteln, daß wir hinfürder in ganzer Unterhandlung nichts fruchtbares handeln noch bei der Gemeinde erlangen mögen.“

Auf diese ausführliche Darlegung des Ausschusses gab der Rat eine nicht minder gründliche, jeden Punkt berücksichtigende Erwiderung, welche sich folgendermaßen gliederte.

Nachdem der Rat darauf hingewiesen hat, daß der vom Ausschuß der Weinmaß wegen angeführte alte Brief längst verjährt und unverbindlich geworden sei, erörtert er zuerst sein Verhältnis zur Pfaffenrachtung, fällt dann über den Vorschlag des doppelten Schoßes ein ablehnendes Urteil und sucht endlich dem Ausschuß nochmals klar zu machen, aus welchem Grunde die Besteuerung der Pfaffen und der Fremden beim Weinkauf nicht durchzuführen sei.

Warum seine Vorgänger von der Deklaration Sigismunds keinen Gebrauch gemacht und trotz derselben die Rachtung immer wieder beschworen hätten, das wisse der Rat nicht zu sagen. (Es war wohl deshalb geschehen, weil der Wortlaut der Deklaration äußerst dehnbar war, und die früheren Räte fruchtlose und kostspielige Streitigkeiten vermeiden wollten.) Der Rat sei hierin eben dem Beispiel seiner Vorgänger gefolgt. Nachdem

die Pfaffheit (durch die fortgesetzte Wiederholung des Eides) ein gewisses Recht darauf erlangt habe, daß der Eid auf die Rachtung regelmäßig geleistet werde, so könne der Rat sich dieser Pflicht nicht aus eigener Macht entziehen, sondern nur durch die Hilfe und Gnade eines höheren Herrn davon befreit werden. Wiederholt schon habe er in den letzten Jahren zu Köln, Wien und Konstanz und jüngst noch auf dem Reichstag zu Trier mündlich und schriftlich über die Rachtung Beschwerde geführt und unterthänig gebeten, der Stadt Speyer zu Hilfe zu kommen. Er habe auch mehrfach gnädige Zusagen erhalten, bisher aber sei noch nichts erfolgt; doch hege er die feste Zuversicht, daß ihm Hilfe zu teil werden solle. Der Aufforderung des Ausschusses, Mittel zu bedenken, wie man die unheilvolle Rachtung abschütteln könne, wolle der Rat gerne entsprechen, soweit es mit Ehren möglich sei.

Der Vorschlag des Ausschusses, für den Ausfall am Umgeld durch die Erhebung des doppelten Schoßes von den Reichen einen Ersatz zu gewinnen, sei nach Ansicht des Rates gleichfalls nicht annehmbar. Denn selbst, wenn es in Speyer nicht mehr als einen, zwei oder drei Bürger geben würde, welche diese doppelte Last an Stelle der übrigen zu tragen vermöchten, so würde man selbst diese wenigen kaum dazu zwingen können. Auch wäre es unbillig, ihnen ganz allein eine solche Last aufzubürden. Um so weniger sei abzusehen, „wie eine ganze Gemeinde" (d. h. eine größere Anzahl reicher Bürger) zu einer solchen unverhältnismäßigen Steuerleistung mit einigem Rechte gezwungen werden könne. Es liege im Interesse jeder Stadt, unter ihren Bürgern wohlhäbige und reiche Leute zu besitzen. Durch eine solche Steuer würden nun die Reichen und Wohlhabenden — die eigentlichen Erhalter des gemeinen Nutzens — sich veranlaßt sehen, von Speyer wegzuziehen, was man ihnen, da Speyer als Reichsstadt das Recht der Freizügigkeit habe, nicht verwehren könne. Der Rat müsse daher eine Forderung zurückweisen, welche dem Gedeihen der Stadt nur Schaden bringe. Schon geraume Zeit vor dem Aufstand sei der Rat auf Mittel und Wege bedacht gewesen, um reiche, wohlhabende Leute von

anderen Orten nach Speyer zu ziehen. Die Gemeinde könne daraus entnehmen, wie eifrig der Rat beflissen sei, das Aufblühen der Stadt zu fördern. Würde nun die von der Gemeinde vorgeschlagene Auflage wirklich eingeführt und auswärts bekannt, so würden zweifellos begüterte Leute, die schon Willens waren, nach Speyer zu ziehen, davon abgehalten. Die Stadt würde somit einen doppelten Schaden erleiden: ihre reichen Leute würden nicht dort bleiben, und auswärtige nicht dahin ziehen.

Der Ausschuß behaupte ferner, daß die Abgabe vom Weinkauf der Pfaffenrachtung nicht zuwider, diese zudem durch die Deklaration aufgehoben sei. Der Rat wiederholt nun, daß er sich durch die Rachtung noch gebunden fühle. Die Deklaration sei, so fürchte er, längst verjährt „und mit widerwärtiger That zu mehren Malen davon gangen". Sie besitze also nicht die Kraft, den Vorwurf des Meineids vom Rate fern zu halten, ihn seiner geschworenen Eide zu entledigen. Denn es sei nun einmal ein unumstößlicher Rechtsgrundsatz, daß jedes Privilegium durch Nichtgebrauch oder durch ein seinem Inhalt widersprechendes Verfahren seine Gültigkeit verliere („so doch gewisses Recht ist, daß dar (da) durch Nitbruch und widerwertig Tat von einer jeden Freiheit gegangen wird"). Pflicht und Ehre schreiben also dem Rate vor, die Rachtung nicht durch eine direkte Umgehung, sondern nur durch rechtliche Erörterung zu bekämpfen. Der Ausschuß habe sich ferner bemüht, zu beweisen, daß durch jene Ordnung ja gar nicht die Pfaffheit oder der auf ihren Gütern wachsende Wein, sondern nur der Markt betroffen werde. Aber auch hier befinde sich die Gemeinde in einem Irrtum. Denn die Rachtung verbiete klar und deutlich, die Pfaffheit an ihrem Kauf und Verkauf zu verhindern. Es müsse daher alles unterbleiben, was einer derartigen Verhinderung gleichkomme. Wenn man nun den Käufer von Pfaffenwein dem Begehren des Ausschusses nach mit einer Abgabe beschwere, so werde eben dadurch die Pfaffheit an ihrem Weinhandel behindert, und der Rat mache sich eines Bruchs der Rachtung schuldig. Man sieht, mit welch peinlicher Gewissenhaftigkeit der Rat die Bestimmungen der Rach-

tung zu erfüllen suchte, wie er jede Hinterthüre verschmähte, jedem Konflikt aus dem Wege ging.

Endlich bemerkte der Rat, es scheine ihm, daß der Ausschuß Zweifel hege, ob die Verträge mit der Pfalz und dem Stifte auch wirklich existierten. Der Rat werde nicht ermangeln, auch diese Verträge gleich den übrigen nach aller Gebühr darzulegen. Nicht nur den Angehörigen des Stiftes und der Pfalz, auch anderen ganz Landfremden gegenüber bestehe seit alter Zeit der Brauch: „wer mit seiner eigenen Far und Hab das Seine hier ladet und von hinnen führt, daß der aller Ding und Joch, auch von nemmig (sic) Zeichen an Pforten ledig gelassen ist," der Rat gebe nun zu bedenken, ob es bei den Beziehungen Speyers zu seinen Nachbarn dienstlich sei, wider das alte Herkommen mit einemmale so viele neue Auffetzungen und Beschwerden einzuführen, und ob es möglich sei, diese zu rechtfertigen und den Bedürfnissen entsprechend zu handhaben. Eine solche Neuerung könne auch leicht zur Folge haben, daß die Speyerer Bürger auswärts noch viel schärferen Repressalien unterworfen würden. Auch würden die Fremden, welche Speyer bisher besucht und mit vielen notwendigen Dingen versehen hätten, veranlaßt werden, die Stadt zu meiden. Diese Erfahrung habe Speyer schon einmal zu seinem schweren Nachteil machen müssen, als der Bischof über das speyerische Gebiet Absperrungsmaßregeln verhängt habe. Die von der Gemeinde gewünschte Ordnung widerstrebe somit der Ehre und dem Nutzen der Stadt.

Zum Schlusse baten die Deputierten des Rates den Ausschuß, von seinem heftigen Drängen abzustehen und den Rat in seiner Obrigkeit und Verwaltung nicht zu beirren. Glaube die Gemeinde dennoch, daß ihr Vornehmen ein berechtigtes sei, so erbiete sich ihr der Rat zu Ehre und Recht vor ihrer Obrigkeit.

Die Antwort des Ausschusses klang drohend und gereizt. Sämtliche Forderungen wurden aufrechterhalten mit der Ankündigung, wenn der Rat seinen Sinn nicht ändere, so werde ihn die Gemeinde beim Kaiser verklagen, weil er Sigismunds

Deklaration nicht gebraucht und die Stadt durch diese Unterlassung in schweren Schaden gestürzt habe. „Begehren, daß ihr die Scherpf nicht suchen, denn sonst werden die von der Gemein auch suchen." Nur deshalb sträube sich der Rat gegen den doppelten Schoß, weil er und die reichen Bürger die Last nicht auf sich nehmen möchten. Darum spreche man von Verträgen, welche niemals existiert hätten, nur darum sei man so besorgt, daß die Reichen die Stadt verlassen möchten.[1] Der Rat habe zu Beginn des Streites die urkundliche Versicherung gegeben, sich eine gütliche Unterhandlung gefallen zu lassen. Auch habe er früher die Notwendigkeit betont, passende Mittel zur Beilegung des Zwistes vorzuschlagen. Den Ausschuß bedünke, daß der Rat seine Versprechungen schlecht gehalten habe, und er fürchte, „wenn die Gemeinde davon unterrichtet wäre, so würde mancher daran kein Gefallen haben".

Trotz der herrschenden Erbitterung war der Ausschuß nicht abgeneigt, den Streit einer richterlichen Instanz zu unterbreiten. Nur solle man sich nicht an ein auswärtiges Gericht wenden, sondern einen neuen Rat wählen und diesen zum Richter setzen. Wolle indes der Rat darauf nicht eingehen und die Sache doch einem fremden Gerichte übergeben, so sollten die Kosten des Rechtsstreits durch Beiträge der einzelnen Bürger, nicht aus dem Stadtsäckel gedeckt werden. Ja der Ausschuß verlangte sogar, man solle die im Ratshof befindliche Barschaft versiegeln, damit nichts herausgenommen werden könne.

Der Ausschuß warnte den Rat, seine (des Rates) letzte, schriftlich abgefaßte Antwort ja nicht an die Gemeinde gelangen zu lassen und „den Strohsack den Armen also vor die Thüre zu werfen". Sonst müsse der Ausschuß sein Amt niederlegen und die Gemeinde walten lassen.

Mit dem Vorschlag des Ausschusses, die Entscheidung einem neuen Rate zu übertragen, war der Rat völlig einverstanden.

---

[1] „. . . wollen (sic) Ordnung machen, wo es euch Vorteil giebt, und auf euch nichts schlagen. Darum machet gleiche Bürden &c."

Entspreche dieses Verfahren doch dem Bürgereide und dem Herkommen.

Ersterer schreibe vor: „haben die Bürger von Speyer mit der Stadt, dem Rate oder ihren Mitbürgern etwas zu schaffen, so soll der Streit vor dem Rat oder vor dem weltlichen Gerichte oder wohin er sonst vom Rat gewiesen wird, und nirgends anders zum Austrag kommen.“ Kraft dieses Eides sei es seit langer Zeit Brauch und Übung, bei Händeln zwischen Rat und Bürgern ein eigenes Gericht aus Ratspersonen einzusetzen und letztere für die Dauer des Streites aller ihrer Eide und Pflichten ledig zu zählen. Da die Gemeinde sich nun solchem Eid und Brauch unterworfen habe, so seien die drei Räte auch diesmal erbötig, auf alle Klagepunkte der Gemeinde in derselben Weise Gericht und Urteil ergehen zu lassen. Wenn die Gemeinde es jedoch vorziehe, so wolle der Rat vor dem Kaiser oder dessen Vertretern auf eigene Kosten erscheinen, „damit dort beschehe und ergehe, was recht und billig sei“. Nach solchem Entgegenkommen dürfe die Gemeinde wirklich nicht mehr glauben oder darüber klagen, „daß ihr der Strohsack vor die Thüre geworfen sei“.

Der Rat fand für gut, diese Antwort nicht in die Hände des Ausschusses zu legen, sondern verlangte von diesem, daß eine Gemeindeversammlung einberufen werde. Der Ausschuß willigte ein.

Samstag den 7. August erschien der Rat im Beisein des Ausschusses vor der ganzen Gemeinde im Retscher. Hier legte der Ratsadvokat, Dr. Jörg Schütz, die Gründe dar, welche den Rat bestimmt hätten, den Nachlaß am Weinumgeld abzulehnen, in der Zuversicht, die Gemeinde werde sich an der letzten Erwiderung des Rates genügen lassen und von ihrem Vornehmen abstehen. Die Darlegungen des Rates machten aber auf die Gesamtheit der Bürger sowenig Eindruck, wie auf ihre Vertreter. Nachdem die Gemeinde sich bedacht, ließ sie dem Rate durch ihren Sprecher, den Magister und Licentiaten Hans Zweng die „ungestüm greußenlich“ Antwort geben, sie hätten des Rates Meinung und Erbieten vernommen und dagegen einhellig be-

schlossen, daß das Hausumgeld von Wein und Mehl ein Jahr lang um die Hälfte nachzulassen sei.

Ferner solle der gesamte Stadtschatz, Gold, Silber, Briefe u. a. versiegelt werden, und weder Rat noch Gemeinde ohne Wissen des anderen Teils darüber kommen. Endlich sollten alle Stadtämter mit je zwei Personen aus der Gemeinde besetzt werden. Zeige sich dann nach einem Jahre, daß das halbe Umgeld nicht ausreiche, so solle gegen die Reichen das Mittel des doppelten Schoßes angewendet werden.

Wolle der Rat aber je „auf der Schärfe des Rechtes beharren“, so solle — unbeschadet der Ehre der jetzigen Ratspersonen — ein neuer Rat gesetzt werden, um in dieser Sache als Richter zu walten. So und nicht anders wollte es die Gemeinde haben. Sollte es wirklich zur Rechtshandlung kommen, so wolle die Gemeinde die Gelegenheit ergreifen und dem neuen Rate klagen, daß die früheren Räte es versäumt hätten, sich der Deklaration zu bedienen, trotz der Freiheiten, welche seither der Stadt Speyer von Kaisern und Königen verliehen und von ihnen mit hohen Pönen befestigt worden seien. Weil nun solches Versäumen der Stadt Speyer nach der Räte eigenem Geständnis schweren Schaden gebracht habe, so müsse der Rat für diesen Schaden aufkommen.

Auf all dies wollte die Gemeinde unverzüglich Antwort haben „mit ja oder nein“ und ließ sich endlich von ihrem Ungestüm dazu fortreißen, die Thore des Retschers zuzuschlagen. Die Akten verschweigen uns leider den Ausgang dieser bewegten Scene. Nur soviel ist sicher, daß die Gemeinde schließlich ihren Willen durchsetzte. Die Gewährung des Rates hält sich streng an den Inhalt der Forderungen. Die Weinmaß sollte wiederhergestellt werden nach Laut des alten Briefes, „so daß 10 Ohm ein Fuder ausmachten“. Alle Ämter sollten künftig durch je zwei Personen vom Rat und je zwei von der Gemeinde verwaltet werden. Ein Jahr lang sollte der Rat nur das halbe Umgeld von Wein, Korn und Mehl erheben. Würde man damit nicht auskommen, so sollte man den Reichen den doppelten Schoß

auferlegen, die Armen bei dem gewöhnlichen Schoße belassen. Ohne Zweifel konnte der Rat nur durch diese Nachgiebigkeit wieder seine Freiheit erhalten. Das friedliche Programm der Verständigung, das vom Rat und Ausschuß den Verhandlungen zu Grunde gelegt worden war, hatte also wenigstens in dieser wichtigsten Frage keine Geltung erlangen können. Die Leidenschaft der Massen war es, welche schließlich dem Rat die ersehnten Zugeständnisse abzwang (7. August).

Neben Weinmaß und Umgeld nahm vor allem die Pfaffenrachtung die Sorge der Gemeinde in Anspruch. Gleich am nächsten Tage (8. August) traten die Bürger abermals im Retscher zusammen, um darüber einig zu werden, wie man sich des verwünschten Vertrages entledigen könne. Am Montag baten sie den Rat, schleunigst eine Botschaft an den Kaiser zu verordnen pro absolutione iuramenti, damit man sich endlich zur Wehre setzen könne. Denn auch die Pfaffen hätten sich schon im Barfüßerkloster versammelt und hielten dort Rat.[1])

Der Rat suchte den Kampfeseifer der Gemeinde zu mäßigen. Er wolle ja gewiß keinen Fleiß sparen, aber er befürchte, daß man mit der Deklaration wenig ausrichten werde („daß die Deklaration itzo nit fürstendig sei“). Eine Botschaft an den Kaiser verursache nur Kosten und verheiße wenig Erfolg. Habe man doch schon vor diesem Aufruhr bei dem Kaiser mehrfach wegen der Rachtung gehandelt. Der Rat mache die Gemeinde auch darauf aufmerksam, daß sie den Eid auf den Vertrag mitgeschworen habe.

Ferner könne die Bitte der Gesandten nur damit begründet werden, daß die Stadt durch die Rachtung an ihren Einnahmen Abbruch leide. Dazu stimme aber herzlich schlecht, daß die Gemeinde soeben selbst eine Minderung der Gefälle durchgesetzt

[1]) Die Stimmung der Pfaffheit muß eine recht drohende, kampflustige gewesen sein. Der Rat schrieb später an den Kaiser, die Pfaffheit habe sich während des Aufstandes vernehmen lassen: „so es zu schlagen käme, sie die Pfaffheit wollte als bald die Bürgerschaft, als die Bürgerschaft sie die Pfaffheit aus der Stadt Speyer . . . schlagen.“

habe. Schon vor Jahren habe der Rat um dieser Sache willen viel Mühe und Kosten aufgewandt, sei aber stets gegen die Pfaffheit unterlegen.

Wie es scheint, waren diesmal die Vorstellungen des Rates stark genug, die Gemeinde von dem Plan einer Gesandtschaft abzubringen.

Am Montag brachte der Ausschuß fünf weitere Artikel ein: der Rat solle künftig die Stadt nicht mit Schulden beschweren oder Verpfändungen vornehmen ohne zwingende Notwendigkeit und ohne Wissen und Willen der Gemeinde oder wenigstens ihrer Vertreter bei den Ämtern. Ferner solle der Rat die Gemeinde „ohne redliche Ursache“ nicht mit dem Schoß belasten, da sie ja nach Ausgang eines Jahres doppelten Schoß zu geben verwilligt habe, wie dies vom Rat auch schon letzten Samstag im Retscher zugesagt worden sei. Die Zunftmeister seien künftig aus der Gemeinde und nicht mehr aus dem Rate zu wählen und sollten mit den übrigen Gemeindeverordneten des Rates und aller Ämter Rechenschaft verhören. Bei Ergänzungswahlen in den Rat solle letzterer nur aus den von den Zünften aufgestellten Kandidaten seine Leute wählen. Niemand von der Gemeinde solle um bürgerlicher, kleiner Sachen willen in den Turm der Übelthäter gesperrt, sondern mit dem weißen Turm bestraft werden. Wer Bürgen stellen könne, den solle man überhaupt nicht ins Gefängnis legen.

Auch diese Artikel wurden vom Rate, wenn auch wider seinen Willen zugestanden.

Es sollte dem Ausschuß nicht vergönnt sein, das Werk der Verständigung ohne fremde Intervention zu Ende zu führen. Die Reichsgewalt unternahm einen neuen Versuch, in Speyer Ruhe und Ordnung zu schaffen. Am Tage, bevor die Verhandlungen zwischen Rat und Gemeinde begannen, wurde für den Grafen Bernhard von Eberstein, die Freiherren Kaspar und Hans Jakob von Mörsberg und den gelehrten Juristen Valentin von Sunthausen, sowie für die Gesandten von Straßburg und Worms, Frankfurt und Weißenburg für ihre Werbung in Speyer

im Namen des Kaisers eine Instruktion folgenden Inhalts ausgefertigt.

Am 10. August sollten die kaiserlichen Kommissäre in Speyer eintreffen und den Bürgern vorhalten, der Kaiser habe gehofft, es werde seinen vor einiger Zeit gesandten Räten gelingen, die streitenden Parteien zu vereinigen, Unwillen und Empörung zu stillen. Nun aber habe er hören müssen, Bürgermeister und Rat seien immer noch ihrer Regierungsgewalt, ihrer Ämter und Schlüssel beraubt und an unbillige Eide und Gelübde gebunden. Mit allem Ernste bestehe der Kaiser darauf, daß die Bürger ihrem ungesetzlichen Bunde augenblicklich entsagen, Bürgermeister und Rat der abgedrungenen Gelübde ledig lassen, sie in ihre Amtsgewalt wieder einsetzen und ihnen die abgenommenen Thorschlüssel zurückgeben. Sei dann in dieser Weise die gesetzliche Ordnung wiederhergestellt, so sollen die Gesandten die vormals übergebenen Artikel, Mängel und Gebrechen der Gemeinde prüfen und dem Kaiser ihr Gutachten eröffnen. Dann wolle er selbst die Entscheidung treffen und nach Gebühr die Beschwerden mäßigen. Auch solle der Gemeinde von Bürgermeister und Rat eine Sicherheitsverschreibung nach Laut des schon früher eingereichten Entwurfs ausgefertigt werden. Würde die Gemeinde solchem gütlichen Erbieten zum Trotz auf ihrem Ungehorsam beharren, so sollen die kaiserlichen Räte ihr vorstellen, daß sie durch ihr gesetzwidriges Bündnis und ihre übrigen Handlungen wider Kaiser und Reich frevle, und sie bei ihrem Eide ernstlich ermahnen, den vorstehenden Weisungen nachzukommen; sonst werde der Kaiser sie für ihren Ungehorsam strafen. Würden sich die Bürger auch dann noch nicht fügen, so solle man ihnen sagen, daß der Kaiser aus eigener Machtbefugnis ihre Eide und ihr Bündnis für aufgehoben und sie davon gelöst erkläre. Auch behalte er sich die Strafe für ihre Missethat vor.

Die Instruktion ist milde gehalten. Sie zeigt, daß der Kaiser erst alle gütlichen Mittel erschöpfen wollte, ehe er strafend einschritt. Aus einer Friedensmahnung jedoch, welche damals von anderer Seite her den Speyerern zuging, kann man wohl

entnehmen, daß der Kaiser auch entschlossen war, volle Strenge walten zu lassen, wenn man seine Milde verschmähe.

Am 9. August schrieb der kaiserliche Generalfiskal Dr. Christian Müller aus Worms nach Speyer, der Einfluß eines widerwärtigen Gestirns habe unter ihnen Zwietracht erweckt. Wiewohl er von Amts wegen längst schon hätte einschreiten müssen, habe er das doch denen überlassen wollen, welche der Dinge besser kundig seien. Nachdem aber auch diese nichts ausgerichtet hätten, habe er Befehl vom Kaiser, mit Ernst gegen die Gemeinde zu handeln. (Wahrscheinlich sollte dieser kaiserliche Befehl erst in Kraft treten, wenn auch der neue Einigungsversuch sich als vergeblich erwiesen habe.) Solcher Auftrag seines Herrn erfülle ihn mit tiefem Schmerze. Denn seit 16 Jahren habe er in Speyer „sonderliche Zuflucht gehabt“ und fühle sich als Bürger und Einwohner der Stadt und das mit gutem Grunde, da er sein und seiner Frau Vermögen zum großen Teil dort angelegt habe. Die Speyerer sollten sich daher eilig untereinander vertragen. Könne er ihnen dabei helfen, so wolle er in sicherem Geleit auf eigene Kosten zu ihnen kommen. Wenn sie nicht bald Frieden machten, so fürchte er, es werde ein strenges Gericht über sie ergehen.

Am 11. August überreichte der Landvogt, der auch diesmal das Haupt der Kommission war, dem Rate deren Beglaubigungsschreiben. Am 12. beschieden die Kommissare den Ausschuß vor sich, eröffneten ihm den Inhalt ihrer Sendung und forderten ihn auf, sich gehorsam in die Handlung zu schicken. Denn jede Widerspenstigkeit müsse die Kommission dem Kaiser melden. Der Ausschuß möge hierüber seine Meinung sagen.

Die Antwort der Verordneten verriet ihren Unmut über das unerwartete Erscheinen der kaiserlichen Kommission, wodurch ihnen die Möglichkeit benommen wurde, selbständig mit dem Rate weiter zu verhandeln. Als die von der Gemeinde gesetzten und vom Rat durch Brief und Siegel bestätigten Schiedsleute hätten sie mit höchstem Fleiße bei Tag und Nacht alles aufgeboten, was zu „Vertrag und Einigung“ hätte dienen können.

Sie hätten auch schon über die zehn wichtigsten Artikel eine Verständigung erzielt und sie hegten keinen Zweifel, hätten sie in dieser gütlichen Handlung fortfahren dürfen, so hätte heute schon aller Streit und Hader zwischen Rat und Gemeinde ein Ende.

Der Ausschuß bemühte sich sodann, den Kommissaren seine Stellung zur Gemeinde klarzulegen. Sie seien nur Schiedsleute, aber nicht Hauptleute der Gemeinde, könnten in keiner Weise selbständig handeln oder beschließen, sondern seien verpflichtet, alles der Gemeinde zu hinterbringen und dafür ihre Genehmigung einzuholen. Darum stünde es auch nicht in ihrer Macht, den Kommissaren auf die vorgehaltenen Punkte Antwort zu erteilen ohne Wissen der Gemeinde. Der Landvogt möge ihnen daher Frist geben, sich mit der Gemeinde zu beraten, ehe sie antworteten. „Denn wir versehen uns, daß Gemeinde ferrer durch uns allein nit handeln, sondern alle selbst in eigener Person erscheinen und handeln werden.“ Wie es scheint, wurde die erbetene Frist von den Kommissaren zugestanden.

Die Gemeinde fühlte doch das Bedürfnis, ihr rebellisches Vorgehen vor den Vertretern der Reichsgewalt zu rechtfertigen. Am Nachmittag erschienen die Verordneten wieder vor der Kommission und berichteten, sie hätten eben die ganze Gemeinde versammelt gehabt, hätten ihr des Kaisers Instruktion und Befehl vorgehalten und sie eifrig zum Gehorsam ermahnt, um Gefahr und Ungnade zu verhüten. Die Gemeinde habe ihnen einstimmig entgegengehalten, es sei ihr fern gelegen, wider den Kaiser zu freveln. Aber die vielfältigen Mängel in der Amtsführung des Rates, die mannigfachen Beschwerungen der Bürger habe sie nicht länger mehr ertragen können. Sie habe triftige Gründe gehabt, sich zu empören. Sigismunds Deklaration und andere Freiheiten habe der Rat verfallen lassen, trotz der Deklaration die Rachtung zwischen Stadt und Pfaffheit beschworen und dadurch die Stadt um mehr als 100 000 Gulden geschädigt. Der Altbürgermeister habe das selbst zugegeben und bekannt, innerhalb 30 Jahren seien liegende Güter im Wert von mehr als 60 000 Gulden in der Pfaffen Hand geraten. Alle Kaiser

und Könige hätten die Privilegien der Stadt sämtlich bestätigt. Aber der Rat habe es versäumt, das auszunützen, und König Sigismunds Deklaration unterdrückt. Auch hätten die Verordneten die Rechnungen der Ämter geprüft und in manchen ein Defizit von über 300 Gulden entdeckt. Manche Beamte hätten überhaupt seit 20 Jahren nicht Rechnung gelegt. Dieses schroffe Urteil der Verordneten über die Finanzwirtschaft des Rates ist befremdend, nachdem sie sich vorher wiederholt darüber mit so viel Wohlwollen geäußert hatten. Wahrscheinlich wurden jetzt einzelne Unregelmäßigkeiten deshalb mit solcher Schärfe hervorgehoben, um daraus einen neuen Rechtfertigungsgrund für die Empörung der Gemeinde zu schmieden. Auch habe man, sagten die Verordneten, bemerkt, wie etliche Herren vom Rat straflos Untreue am gemeinen Nutzen hätten verüben können, wie die Stadt täglich mehr in Verfall geraten sei. Und so habe man denn endlich dem Verderben nicht länger mehr ruhig zusehen können.

Die Forderung des Kaisers, daß der gesetzliche Zustand wiederherzustellen, der Rat wieder in seine volle Gewalt einzusetzen sei, verursachte unter der Bürgerschaft lebhafte Beruhigung. Der Verordneten Begehren war, nachdem der Rat dem Ausschuß und der Gemeinde urkundlich Sicherheit zugesagt habe, so sollen die Kommissare den Rat vermögen, daß er die Gemeinde ihrer Handlung halb aller Sorge um Leib und Gut, auch einer anderen Obrigkeit gegenüber los und ledig mache und ihr darüber eine Urkunde gebe. Man sieht, das Mißtrauen der Gemeinde gegen den Rat war noch nicht geschwunden. Jetzt lebte sie offenbar in der Sorge, wenn man nach dem Befehl des Kaisers alle Macht dem Rat zurückgebe, ihn seiner Verpflichtungen ledig lasse und sich selbst aller mühsam errungenen Bürgschaften für die eigene Sicherheit entäußere, so könne der Rat sich versucht fühlen, den grollenden Kaiser oder den Landvogt zu einem harten Vorgehen wider die Stadt zu bestimmen. Daher ihr Verlangen nach einer neuen Sicherheitsurkunde. Sie war dazu um so mehr berechtigt, als ihnen ja in der kaiserlichen Instruktion eine solche Verschreibung ausdrücklich verheißen war.

Besonderes Unbehagen empfanden die Verordneten bei dem Gedanken, daß sie die Thorschlüssel aus den Händen geben sollten. Sie meinten, wenn man sie ihnen schon nicht lassen wolle, so wäre es billig, die Kommissare nähmen sie an sich und nicht der Rat.

Nunmehr unterrichteten die Kommissare auch den Rat von ihrer Mission und dem Bescheid der Gemeinde. Letztere habe zahlreiche Mängel als Ursachen der Empörung angegeben und begehre vom Rat eine neue Verschreibung. Dann wolle sie sich des Kaisers Befehl unterwerfen, wie Bürgern des Reiches gezieme. Die Kommissare waren der Ansicht, der Rat solle im Einklang mit der kaiserlichen Instruktion die Verschreibung fertigen und dem Landvogt übergeben.

Sie erwähnten dann auch noch die Klage der Gemeinde über die Konradinische Rachtung, welche trotz der aufhebenden Deklaration des Königs Sigismund vom Rate vor vier Jahren wieder beschworen worden sei. Auch habe man der Rachtung zuwider mit den Bischöfen Rafan (sic) und Matthias Verträge abgeschlossen.

Der Rat entschloß sich, den Wunsch des Ausschusses und der Kommission zu erfüllen, und sagte die Verschreibung zu „laut der früher schon übergebenen Copey“. Dafür sollte er von der Gemeinde einen Revers erhalten. Auch versprach der Rat, über Rachtung, Deklaration, kurz über den ganzen Handel noch genauere Aufschlüsse zu erteilen.

Die vom Rate der Gemeinde ausgestellte Verschreibung lautete: zwischen dem Rat und der Zunft der Zimmerleute sei ein kleiner Zwist entstanden. Die Gemeinde habe für die Zimmerleute Partei ergriffen, woraus sich eine allgemeine Mißhelligkeit zwischen Rat und Gemeinde entwickelt habe. Nachdem nun der Landvogt und die anderen kaiserlichen Räte unternommen hätten, die Irrung in Güte beizulegen, so erklärt der Rat, von dem, was bis jetzt in dieser Sache geschehen sei, der Zunft der Zimmerleute und der ganzen Gemeinde „in Argem und Ungutem, mit Recht oder That“ nichts nachtragen, sondern

sich mit ihnen in Güte oder vor Gericht vereinigen zu wollen. Dieselbe Verschreibung gab die Gemeinde dem Rat.

Fürs nächste wünschte der Landvogt von der Gemeinde über die Ursachen des Aufruhrs Genaueres zu erfahren. Es wurde ihm darauf von der Gemeinde am 16. August eine Schrift zugestellt, worin sie zuerst ein paar Momente darlegte, welche den Ausbruch der schon vorhandenen Mißstimmung begünstigt hatten, und dann den Versuch machte, ihr bisheriges Verhalten während des Aufstandes, namentlich ihre Zusammenrottung gegen den Rat zu rechtfertigen.

Es hätten in den vergangenen Jahren etliche Personen hohen und niederen Standes am gemeinen Nutzen merkliche Untreue begangen und ungebührlich gehandelt. Dieses Vergehen sei allen Zünften bekannt geworden. Trotzdem es sich nun gebührt hätte, die Missethäter an Leib und Gut zu bestrafen und den gemeinen Nutzen vor weiterer Schädigung zu bewahren, seien sie doch straffrei ausgegangen, und die Gemeinde habe zu allem geschwiegen. Erst als durch Ratsverwandte selbst die Kunde dieses schamlosen Treibens allenthalben ausgesprengt worden sei, habe die Gemeinde sich gezwungen gefühlt, dagegen aufzutreten.

Nichtsdestoweniger habe die Gemeinde Schoß und Umgeld gehorsam weiter entrichtet. Nun habe in vergangener Zeit die schwere Fehde mit dem Herrn von Heydeck der Stadt harte Opfer auferlegt. Hätte der Rat die Gemeinde gleich zu Anfang von dem Streite unterrichtet, so würde sie alles aufgeboten haben, die Fehde zu verhüten und der Stadt schwere Unkosten zu ersparen. Aber eine solche Mitteilung sei nicht erfolgt.

Etliche von den Zünften hätten ferner einen Brief über die Weinmaß gefunden (von dem eine Kopie dem Schreiben beigelegt wird) und hätten nun gern gewußt, warum die kleine Maß dauernd beibehalten werde, während doch der Brief ihre Anwendung nur für acht Jahre festsetze. Furcht und Schrecken hätten sie indes abgehalten, mit dieser Frage vor den Rat zu treten, als dieser auf umlaufende Reden hin einen Knecht der

Schmiedezunft gefangengesetzt habe. Darauf hätten sich Samstag nach Johannis Baptistä (26. Juni) die drei Räte versammelt, lange miteinander beratschlagt und alle Zunfthäuser für die Nacht mit geharnischten Leuten besetzt.

Mit Schrecken habe der gemeine Mann am Sonntag früh von diesen Vorgängen Kunde erhalten. Auch etliche Drohungen seien umgeschwirrt, „man werde sie alle thürmen, daß einer über den anderen herusser guck“. Und, wie um solche Drohungen zu bekräftigen, habe der Rat am Sonntagmorgen befohlen, alle Thore bis auf weitere Ordre geschlossen zu halten. Gleichzeitig sei an alle Zünfte ein Herrengebot ergangen, und die Ratsfreunde hätten von den Zünftigen zu wissen begehrt, wer zum Rate, wer zu den Zimmerleuten stehen wolle.

Daraufhin seien etliche Zünfte „zur Rettung ihres Leibs und Lebens“ zusammengetreten und hätten andere Zünfte zum Beistand des Rechtes aufgerufen, wozu diese auch durch den Brief mit den 13 Siegeln verpflichtet gewesen seien (auch von diesem Briefe wurde eine Kopie beigelegt). Dann habe man die Thorschlüssel „empfangen“, dem Rate Tröstung und frei Geleit zugesagt und das bis heute gehalten.

Weiterhin seien die Zünfte miteinander übereingekommen, da sie sich bisher allerwege gehorsam gegen den Rat gehalten hätten, so möge dieser nunmehr ihre Beschwerden hören. Es seien dann Boten aus Worms, Frankfurt und Weißenburg erschienen, um im Verein mit den Zunftverordneten sich um einen gütlichen Austrag zu bemühen. Man habe ferner Rechenschaft über das Vermögen der Stadt begehrt. Nachdem nun dies alles geschehen sei, hätten sie gern etliche Artikel, welche zur Förderung des gemeinen Nutzens dienten, dem Landvogt und den beiderseitigen Schiedsleuten überantwortet, mit der demütigen Bitte und in der Hoffnung, sie möchten bald in Gnaden bewilligt werden im Interesse des Friedens und des gemeinen Wohles.

Schon am 17. August erfolgte die Verantwortung des Rates auf die von der Gemeinde erhobenen Beschuldigungen.

Am Eingang seiner Schrift betonte der Rat, der Landvogt, die kaiserlichen Räte und die Städtegesandten würden wohl wissen, was von der Behauptung der Gemeinde zu halten sei, sie habe bei allem, was sie gethan, gegen den Rat nichts Feindseliges im Sinne gehabt.

Zunächst werde die Anklage erhoben, es sei der gemeine Nutzen der Stadt Speyer durch etliche Personen hohen und niederen Standes veruntreut worden. Da jedoch jede Angabe darüber fehle, von wem, wann, wo und wie solches geschehen sei, so könne der Rat vorderhand darauf keine genauere Antwort geben. Die Gemeinde füge dann bei, da die Kunde dieser Veruntreuungen durch etliche Ratsverwandte ausgesprengt worden sei, so habe sie sich zu einer Anzeige gedrungen gefühlt. In Wahrheit aber sei der Rat niemals in dieser Sache von der Gemeinde mündlich oder schriftlich, gütlich oder rechtlich angesucht worden. Die letzte Behauptung sei also ganz unbegründet.

Ferner sei es jedermann bekannt, daß Herr von Heydeck mit seinen Helfern und Anhängern ganz wider Recht und Billigkeit Speyer angegriffen und beschädigt habe. Dies habe man der Gemeinde keineswegs verheimlicht, sondern beizeiten von Zunft zu Zunft mitgeteilt. Der Rat habe es auch, soweit Ehre und Wohl der Stadt es verstatteten, an gütlichen Versuchen nicht fehlen lassen, um die Fehde abzuwenden. Aber es sei ihm angesonnen worden, den Frieden mit Geld zu erkaufen. Darauf habe man bei der Bosheit Heydecks und seines Anhangs nicht eingehen können. Eine Geldzahlung hätte nur die Dreistigkeit der Gegner gesteigert und sie zu noch schlimmeren Unternehmungen gegen Speyer herausgefordert. Der Rat berufe sich auf das Zeugnis verschiedener kaiserlicher und fürstlicher Räte, welche des Handels Wissen trügen.

Als weitere Ursache der Empörung führe die Gemeinde die Weinmaß und eine darüber gegebene Verschreibung an. Auf diesen Punkt antwortete der Rat im allgemeinen mit den schon früher dem Ausschuß gegenüber betonten Gründen. Aus der

Verschreibung sei gar nicht zu entnehmen, ob die zur Zeit des Briefes übliche Maß größer oder kleiner gewesen sei als die jetzige.[1]) Auch sei die heutige Maß nunmehr schon seit mehr als 100 Jahren im Gebrauch, ohne daß sich jemals Einspruch geregt habe. Die finanzielle Bedrängnis der Stadt, welche laut der Verschreibung dereinst zur Minderung der Maß Ursache gegeben, habe auch später noch fortbestanden, ja sie sei durch neue Verpflichtungen noch gesteigert worden. Daher sei es „für und für" unmöglich gewesen, die Maß wieder zu erhöhen. Es sei nachweisbar, auch etlichen in der Gemeinde recht wohl bekannt, daß die Stadt in der Zeit nach dem Briefe von 1375 einen Schaden von über 100000 Gulden erlitten habe,[2]) auch durch Bischof Matthias um 20000 Gulden geschädigt worden sei. Aus der Rechnung, welche der Ausschuß im Beisein der Städtegesandten über die Einnahmen und Ausgaben von 1430, 1410 und der beiden letztvergangenen Jahren vorgenommen habe, müsse jeder Redliche und Verständige ersehen, daß man nicht in der Lage gewesen sei, an der hergebrachten Maß oder dem Umgeld etwas zu ändern, ja daß eher eine Erhöhung der Abgaben statt einer Minderung notwendig gewesen wäre. In seiner Stellung als

---

[1]) In den Beratungen, während deren obige Erwiderung festgestellt wurde, sprach Jakob Burckart die Meinung aus, die Maß sei Anno 1375 kleiner gewesen als jetzt. Der Doktor (Jörg Schütz) betonte, daß der Rat nun schon länger als Menschengedenken im Besitz des Umgelds sei, daß von der Gemeinde niemals darum eine gütliche Forderung an ihn geschehen sei Auch auf die Notwendigkeit könne er sich stützen: denn nach Ausgang der acht Jahre habe die Stadt einmal eine Ausgabe von 30000, dann von 80000 Gulden gehabt. Auch mit der Pfaffheit sei man unter dem vorigen Bischof in schwere Verwicklungen geraten. (Es können damit nur die Streitigkeiten gemeint sein, über welche Geissel auf S. 238—241 berichtet.) Auch aus der Rechnung habe man ersehen, daß die Stadt immer noch hart beschwert sei. Peter Adam meinte, die jetzige Maß sei seit 137 Jahren in Übung. „Ist swerlich wol zu gedenken, daß es auch verständig Leut gewesen und nicht nachgelassen hätten, sondern darin geredet."

[2]) Der Rat denkt hier ohne Zweifel an die Summen, welche der Streit mit Raban der Stadt gekostet hatte und vielleicht auch an den durch die Rachtung von 1420 verursachten Steuerentgang, s. S. 53.

Magistrat habe der Rat kraft des gemeinen Rechtes und besonderer Freiheiten die unbestreitbare Macht, nach der Notdurft der Stadt Speyer Auflagen zu setzen. Aus diesem allem folge, daß die Gemeinde sich des oft erwähnten Briefes als eines Rechtsmittels nicht bedienen könne.

Der Rat gesteht der Gemeinde auch nicht das Recht zu, ihre Empörung mit der Furcht zu entschuldigen, welche durch die Maßnahmen des Rates in ihren Kreisen geweckt worden sei. Aus der Verhaftung des Schmiedezunftknechts [1]) habe die Gemeinde keinen Fug noch Anlaß zur Empörung schöpfen können. Der Verhaftete sei als Scharwächter dem Rate dienstpflichtig gewesen, habe einen anderen Scharwächter Verräter gescholten und sei deshalb, nachdem er seine Schuld vor dem Rate bekannt, ins Ratsgefängnis geführt worden. Wohl aber habe der Rat den bösen Sinn der Gemeinde erkannt aus der Bemerkung des Scharwächters, er werde nicht lange im Gefängnis liegen. Der Rat habe annehmen müssen, daß des Gefangenen halb eine wohlvorbereitete Verschwörung im Werke sei, und darum habe er, nicht die Gemeinde Grund zu Besorgnissen gehabt.

Nun gebe sich die Gemeinde vor dem Landvogt und den übrigen Kommissaren auch den Anschein, als ob sie durch die späteren Schritte des Rates, die Versammlung der drei Räte, die Ausstellung von Wachen, den Befehl, die Thore geschlossen zu halten, und durch die Beschickung der Zünfte in Angst und Schrecken gesetzt worden sei. In Wahrheit sei nichts daran. Was der Rat gethan, habe er als Obrigkeit thun müssen zur Bewahrung der Stadt, zur Rettung ihrer Bürger, nicht weil er Gewaltthat und Ungebühr im Sinn getragen habe. Auf Wunsch wolle der Rat die Darstellung der Gemeinde noch gründlicher widerlegen.

Auch der Brief von 1327 mache die Erhebung der Gemeinde gegen den Rat nicht gerechter. Die darin vorgesehene Beistandspflicht erstrecke sich nicht weiter, als das Recht der Bürger reiche. Jedes Bündnis gegen die Obrigkeit sei aber an sich ungültig und kraftlos. Im Gegenteil, durch den Brief selbst

[1]) Siehe S. 57.

werde in Übereinstimmung mit dem Bürgereid der Gemeinde ausdrücklich geboten, dem Rate treu, hold und gewärtig zu sein, alle Händel mit dem Rate vor diesem oder dem Stadtgerichte auszutragen. Niemals aber habe die Gemeinde vor dem Aufstand mündlich oder schriftlich den Rat auf dem Rechtswege angesucht, nie habe der Rat das Recht verweigert oder jemanden Gewalt zugefügt.

Dies alles zeige klar, daß die Gemeinde zu ihrem rebellischen Beginnen weder Fug noch Recht gehabt habe.

Ungefähr gleichzeitig mit ihrer Rechtfertigungsschrift legte die Gemeinde dem Landvogt ihre sämtlichen Beschwerdeartikel vor, 35 an der Zahl, welche er dem Rate zur Erwiderung einhändigte. Etwa am 16. August trugen die Deputierten der drei Räte den Kommissaren die Antwort des Rates vor. Die von der Gemeinde angeführten Beschwerden, sagten sie, enthielten die Anklage, daß der Rat ungerecht regiert und gehandelt habe. Nun hätten zu allen Zeiten kraft Verleihung durch Kaiser und Reich nur Bürgermeister und Rat allein hier in Speyer die volle Obrigkeit und Verwaltung, das merum et mixtum imperium geübt. Unziemlich sei es daher und vom Rate im Namen des hl. Reiches nicht zu dulden, daß die Gemeinde laut ihrer Artikel sich unterstehe, den Rat aus solcher Obrigkeit und Verwaltung auf mancherlei Weise zu verdrängen. Hätten die Zünfte insgesamt oder ihrer etliche ein Anliegen an den Rat, so hätten sie das zuerst mündlich oder schriftlich, gütlich oder rechtlich anbringen müssen. Die Ratsdeputierten hegten das Vertrauen, daß der Landvogt den Rat ungeachtet aller Ansprüche der Gemeinde bei seiner Obrigkeit und Verwaltung, dem merum et mixtum imperium erhalten und schirmen werde.

Die Gemeinde gebe an, daß sie sich über die zehn ersten Artikel mit dem Rate schon vertragen habe. Aber es wisse jedermann, daß die Entscheidung des Rates nur eine erzwungene sei. Mit Recht habe es darum der Landvogt dem Rate freigestellt, auch die bereits erledigten Artikel wieder in die Verhandlung hereinzuziehen.

Es folgt nun die Antwort der Deputierten auf die einzelnen Forderungen der Gemeinde.

Über den Artikel 1, welcher die Verordnung von Gemeindepersonen zu den vier Almosenämtern betraf, hielt der Rat seine frühere Entscheidung aufrecht.

Der Rat habe kraft seiner obrigkeitlichen Rechte immer nur tüchtige Leute zu Almosenpflegern bestellt und sie durch einen besonderen Eid verbunden, so daß ihm in diesem Punkte nichts vorzuwerfen sei. Wiewohl die Gemeinde an der Almosenpflege gar nicht näher interessiert sei, habe der Rat doch (schon früher) aus freien Stücken und nicht, weil er dazu verpflichtet gewesen, darein gewilligt, daß zur Verwaltung der Almosen auch je eine Person aus der Gemeinde gesetzt, jedoch vom Rate gewählt werde. Jetzt finde die Gemeinde für gut, zu jedem Almosen statt einer zwei Personen aus ihrer Mitte zu verordnen. Auch darin füge sich der Rat, nicht aus schuldiger Pflicht, sondern aus überflüssiger Güte. Es solle also künftig jedes Almosenamt mit einer Rats- und zwei Gemeindepersonen besetzt sein, deren Besoldung dem Ermessen des Rates anheimzugeben sei. Der Rat solle auch die Wahl sämtlicher Almosenpfleger vollziehen und je einen der beiden Gemeindevertreter nicht als Pfleger, sondern nur als Zinssammler verwenden. Alljährlich sollten die Pfleger vor dem Rat und einem von ihm erwählten Gemeindeausschuß an einem bestimmten Tag über ihr Amt Rechnung legen.

Den Zusatz, daß fortan alle Ämter der Stadt mit je zwei Personen vom Rat und je zweien von der Gemeinde besetzt werden sollten, müsse der Rat ablehnen. Denn die Besetzung und Verwaltung der Ämter gehöre zu den ihm vom Reich verliehenen Hoheitsrechten, an denen ohne Bewilligung des Kaisers nichts geändert werden dürfe. Würden indes je zu den Ratsämtern auch Gemeindepersonen genommen werden, so solle ihre Wahl dem Rate zustehen und die Zulassung auf die Ämter des Wein- und Mahlumgeldes und des Kaufhauses beschränkt bleiben.

Ad 2. Gegen eine Inventarisierung der Almoseneinkünfte habe der Rat nichts einzuwenden.

Ad 3. Gegen den Artikel über Weinmaß und Ungeld faßte der Rat die schon früher vorgebrachten Argumente nochmals zusammen. Die Gemeinde verlange, daß es mit der Maß gehalten werde nach Laut eines alten Briefes, wonach 10 Ohm = 1 Fuder gewesen wären. Aus dem Wortlaut des Briefes sei aber nicht zu entnehmen, ob die damals beim Zapf übliche Maß größer oder kleiner gewesen sei als die jetzige. Letzteres sei jedoch wahrscheinlicher. Der Rat beruft sich dann von neuem auf den seit mehr als Menschengedenken unbestrittenen Gebrauch der jetzigen Maß und auf dessen immer noch andauernde Notwendigkeit. Ja die Verwendung der kleinen Maß sei der Stadt heute noch weit nötiger als zur Zeit des Briefes von 1375. Denn Speyer habe nachweisbar durch Bischof Raban und die Pfaffheit einen Schaden von 80000 fl., durch Bischof Matthias einen solchen von 20000 fl. erlitten. Aus der jüngst abgelegten Rechenschaft gehe mit voller Klarheit hervor, daß die Einnahmen der Stadt die Ausgaben wenig oder gar nicht übersteigen. Es folgt ein neuer Hinweis auf die dem Rat von Reiches wegen zustehende, niemals von ihm aufgegebene Befugnis, Auflagen zu setzen „nach Notdurft und Gelegenheit der Stadt“. Die Notdurft habe bestanden. Folglich habe der Rat mit Fug und Recht an der überkommenen Maß festgehalten. Es wird wiederholt, daß der Brief von 1375 längst verjährt und durch die eben erwähnte dem Rate später vom Reich erteilte Freiheit, die Höhe der Abgaben nach seinem Ermessen zu bestimmen, außer Kraft gesetzt sei. Schließlich zieht der Rat die Summe seiner Beweisführung: die von der Gemeinde geleugnete Ungültigkeit des Briefes sei im Rechte wohl begründet, „wann die obberührte Freiheit, dazu der Obrigkeit Macht, so langwierige Zeit und der vorigen gleiche Ursach, nämlich Notdurft der Auffetzung vor anderen geben und machen im Recht kräftigen, glaublichen, guten Titels.“ Der Rat berufe sich darob auf das gemeine Recht.

Die Gemeinde habe dem Artikel das Begehren angehängt, das Hausungeld von Wein und Mehl ein Jahr lang auf die Hälfte herabzusetzen. Nach den Darlegungen des Rates über

die schwierige Lage der Stadt sei dies ganz unmöglich. Speyer würde außer stande sein, mit dem halben Umgeld seine Verbindlichkeiten zu tilgen und die Anforderungen des gemeinen Nutzens zu befriedigen. Die Gemeinde gründe ihr Begehren vielleicht auf den oft angeführten alten Brief. Aber dieser erwähne nur die Weinmaß, nicht auch das Umgeld. Und dann sei doch nun einmal der Brief durch spätere Verfügungen des Reiches aufgehoben. Die Vorschläge der Gemeinde, den Ausfall am Umgeld durch eine allgemeine Abgabe vom Weinkauf oder durch doppelten Schoß auf die Reichen zu decken, bekämpft der Rat mit den schon früher aufgezählten Gegengründen.[1])

Ad 4. Seit langem sei es Brauch und Übung gewesen, viermal des Jahres die städtischen Privilegien im sitzenden Rate zu verlesen. Auch habe der Rat niemals verfehlt, den Bürgern auf ihren besonderen Wunsch solche Freiheiten, welche ihnen in bestimmten Fällen nützlich sein konnten, mitzuteilen oder ihnen beglaubigte Abschrift davon zu geben. Die Kenntnis etlicher Privilegien sei freilich nicht für die Gemeinde, sondern ausschließlich für den Rat bestimmt. Achte es der Landvogt jedoch für gut, der Gemeinde alle Freiheiten ohne Ausnahme zu eröffnen, so solle es geschehen, aber nicht vor der ganzen Gemeinde, sondern nur vor einem vom Rate hiezu erwählten Zunftausschuß.

Ad 5. Der Pfaffenrachtung wegen habe der Rat sich schon früher gegen die Gemeinde erboten, zu thun, was mit Ehren möglich sei, der Gemeinde auch von der Rachtung, der königlichen Konfirmation und der späteren Deklaration Abschriften eingehändigt. Solche könne auch der Landvogt auf seinen Wunsch erhalten.

---

[1]) Ein neues Argument setzt er noch hinzu: das Mittel des doppelten Schoßes sei nicht annehmbar; „denn ein Armer, welcher nichts oder wenig (vermag) und doch Wege, Stege, Wasser, Weide und Allmend wohl ebensoviel und ihrer mancher mehr als ein Reicher gebraucht, hätte sich darein gut zu ergeben, und wäre desselben auch sonst in andere Weg gemeinem Nutz zu gut auch nicht oder gar wenig zu genießen, also daß die Last des Schoß halb allein auf den Reichen und Häbigen läge.

Ad 6. Dieser Artikel verlangte, daß der Rat in Zukunft niemals mehr verzinsbare Darleihen aufnehme ohne Wissen und Willen der Gemeinde. Hier verweigerte der Rat jedes Zugeständnis, um seiner obrigkeitlichen Stellung nichts zu vergeben. Er trug mit Recht Bedenken, sich bei dieser wichtigen Funktion des Staatshaushalts die Freiheit des Handelns durch den kurzsichtigen Willen der Gemeinde beschränken zu lassen. Als Obrigkeit und kraft besonderer Eide sei der Rat in höherem Maße als die Gemeinde dem Reiche und der Stadt Speyer für die Ehre und Wohlfahrt des Gemeinwesens verantwortlich. Der Rat habe bisher auch niemals verzinsliche Darleihen aufgenommen ohne „redliche triftige Gründe" und ohne Wissen und Zustimmung „eines ganzen filligen Rats". Würde er dem Begehren der Gemeinde nachgeben, so möchte man dies als ein Bekenntnis ansehen, daß er die Interessen der Stadt bisher schlecht verwaltet habe. Auch würde es den Anschein gewinnen, als hätte sich der Rat seine Hoheitsrechte durch die Gemeinde stillschweigend entwinden lassen. Gäbe er nach, so würde er vielleicht in vielen Stücken verhindert sein, dem Nutzen der Stadt zu dienen.

Ad 7. Des Schoßes wegen müsse der Rat antworten wie auf Art. 3 und 6. Er habe auch bisher weder am Schoß noch sonst ohne triftigen Grund einen Aufschlag gethan und wolle es auch künftig so halten.

Ad 8. Es war der Wille der Gemeinde, künftig alle Zunftmeister aus ihrer Mitte, nicht aus dem Rate zu wählen. Auch dies wollte der Rat nicht zugeben, weil es sich nicht mit seiner obrigkeitlichen Stellung und mit einem langjährigen Herkommen vertrage.

Der Rat macht hier die bittere Bemerkung, die Gemeinde sei sichtlich bestrebt, den Rat auf allen Gebieten der Verwaltung durch ihre Vertreter einzuengen und ihn gleichzeitig aus ihren Kreisen zu verdrängen: „Ist doch aus der Gemeinde Artikeln und Fürnehmen eigentlich abzunehmen, wie sie sich, die Ihren bei aller Verwaltung des Rates zu haben, unternehmen einzudringen, und wollten doch in ihren Kommunen und Versammlungen eines Rates

Zugethanen und Verwandten gern obern und ausschließen." Auch suchte der Rat die Aufmerksamkeit des Landvogts darauf zu lenken, wie sehr durch eine solche Neuerung der Sinn für Aufruhr und Empörung unter den Zünften genährt werden müsse.

Ad 9. Die Gemeinde wünschte, daß erledigte Ratsstellen nur mit den von den Zünften vorgeschlagenen Personen besetzt würden. Dagegen behauptete der Rat als Obrigkeit und nach altem Herkommen das Recht freier Wahl zu haben, das er ohne Bewilligung der Reichsgewalt nicht preisgeben dürfe. Auch sei es oft geschehen, daß etliche Zünfte Personen vorgeschlagen hätten, welche ihrer Armut, ihres Unvermögens und anderer Gebrechen halb nicht zur Ratswürde taugten. Und so sei dem Rate oft nichts anderes übrig geblieben, als an Stelle der von einer Zunft aufgestellten Kandidaten taugliche Personen aus anderen Zünften zu erkiesen.

Ad 10. Es sollten bürgerliche Vergehen an Gemeindemitgliedern nur mit dem weißen Turm geahndet werden. Der Rat hoffe, es werde hierin an dem bisherigen Brauche nichts zu ändern sein; denn der Rat habe noch keinen bestraft, der es nicht verdient hätte, und sich überhaupt im Strafen eher zu milde als zu streng gezeigt, woraus ihm viel Ungemach erwachsen sei.

Ad 11. Die Abstellung des Guldengeldes (im Kaufhause) weigerte der Rat aus demselben Grunde wie eine Änderung an Weinmaß oder Umgeld. Man möge bei diesem und allen anderen Artikeln, welche von Steuern und Abgaben handelten, wohl erwägen, daß der Rat über keine anderen Einkünfte verfüge als über das Umgeld von Korn und Wein, den Schoß und die Abgaben im Kaufhaus. Infolge altererbter Lasten stünden jetzt die Einnahmen und Ausgaben der Stadt einander beinahe gleich. Die Ratspersonen müßten Steuern und Abgaben ja ebensogut zahlen wie die anderen Bürger. Und wenn die Stadt nur einigermaßen im stande wäre, ihren Verpflichtungen mit geringerem Steueraufwand nachzukommen, so würden sich die Ratsleute darüber nicht weniger freuen, als die Gemeinde. Aber bei der augenblicklichen Lage der Dinge sei es eben nun einmal nicht möglich,

an eine Abstellung oder Minderung der Steuern zu denken. Ja, es wäre eher notwendig, neue Auflagen zu machen.

Ad 12. Das Thörlein vor Jakob Mürers Garten sollte vermauert werden. Hierauf wollten die Deputierten noch keinen bestimmten Bescheid erteilen, da man erst die Lokalität besichtigen und etwaige Ersatzansprüche Mürers hören müsse. Wenn dies und anderes, was der Stadt Nutzen und Notdurft erheische, in Augenschein genommen, und jedes Interesse berücksichtigt sei, werde der Rat es an Recht und Billigkeit nicht mangeln lassen.

Ad 13. Alle Amtsknechte sollten jedes Jahr an einem bestimmten Tage ihres Dienstes entlassen werden. Namentlich wünschte die Gemeinde die Entfernung einzelner, besonders namhaft gemachter Personen. Wieder erklärte der Rat, daß er sich sein obrigkeitliches Recht nicht nehmen lassen wolle, „nach Bedürfnis und Gelegenheit" der Stadt Diener anzunehmen und zu beurlauben. Glaube aber die Gemeinde oder irgend jemand, die Bezeichneten hätten die Entlassung verdient, so wolle der Rat ihre Klagen hören und dann nach Gebühr verfahren.

Ad 14. Den Wunsch, daß die Stadtdiener ihre alte Tracht wieder erhalten sollen, will der Rat erfüllen.

Ad 15. Die Gemeinde verlangte, es sollten die vier Richter aus den fallenden Freveln und Bußen eine feste Besoldung erhalten und den Rest vor dem Rate verrechnen. Der Überschuß solle dann dem städtischen Bauwesen zu gute kommen. Die Deputierten erwiderten, es sei in diesem Punkte schon bisher dem Begehren der Gemeinde gemäß verfahren worden und solle auch künftig so geschehen.

Ad 16. Das Standgeld solle abgeschafft, nur die während der Messe im Kaufhaus üblichen Gebühren sollten noch entrichtet werden. Die Deputierten verwiesen hier auf eine frühere Ordnung, welche auch in Zukunft gelten solle.

Ad 17. Sende ein Bürger ein leeres Faß hinaus, so solle er in Zukunft kein Zeichen mehr zu lösen brauchen. Auch in diesem Punkte wollte der Rat von dem alten Herkommen nicht abweichen.

Ad 18. Auf die Forderung der Zünfte, sie bei ihren Gerechtigkeiten zu erhalten, ließ der Rat erwidern, geschähe einer oder mehreren von ihnen an ihren Gerechtigkeiten Eintrag oder Abbruch, so mögen sie es dem Rate anzeigen, welcher ihnen dann zu ihrem Rechte verhelfen wolle.

Ad 19. Für das Brotbacken im eigenen Hause solle nach dem Muster der Wormser Reformation eine Ordnung getroffen werden. Der Rat versprach die Wormser Bestimmungen zu prüfen und dann zu thun, was möglich sei.

Ad 20. Alle öffentlichen Dirnen sollten in zwei Gassen zusammengesperrt werden. Die Deputierten versicherten, es sei dies schon lange vor dem Aufstand die Absicht des Rates gewesen, zu deren Durchführung er entschlossen sei.

Ad 21. Die Tränke vor dem Kühthor, welche einst Allmende gewesen, sollte wieder „eröffnet“, d. h. wieder für die allgemeine Benützung frei gegeben werden. Hierauf wurde erwidert, die jetzige Ordnung entspreche der Notwendigkeit und dem gemeinen Nutzen. Der Rat habe schon früher der Gemeinde seine Gründe angegeben und sehe sich auch jetzt zu keiner Änderung veranlaßt.

Ad 22. Auf den Wunsch der Gemeinde nach Öffnung der Dohle auf dem Fischmarkt wurde mitgeteilt, der Rat habe längst schon den Befehl hiezu erteilt, die Ausführung sei durch Überschwemmung und andere Umstände verzögert worden, werde aber bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Ad 23. Alle liegenden Güter in der Speyerer Mark, welche rechtlich erklagt seien, sollten Jahr und Tag in „stiller Gewer“ bleiben, und man sollte „hinfür den Personen, so Gerechtigkeit hieran zu haben vermeinen, wie Recht ist, dazu verkünden“. Würde ferner ein Zinsherr erklagte Güter nicht in gutem Stande halten, so sollten sie dem Rate verfallen, damit dieser sie im Lauf der Zeit wieder in Ordnung bringe. Alle darauf ruhenden Zinsen sollten gänzlich abgethan sein. Die Deputierten gaben die Erklärung ab, daß der Rat dieser Forderung wohl geneigt sei. Aber es gebühre ihm nicht, sich solche Macht anzumaßen ohne Genehmigung des Kaisers. Öfter schon

habe man bei letzterem darum angehalten, bis jetzt aber nichts erlangen können.

Ad 24. Von den in Speyer sitzenden geistlichen Personen sollte niemand ohne des Rates Wissen und Willen auf des Reiches Mauer oder sonst Bauten errichten. Dies müsse der Rat abschlagen, weil die Rachtung den Pfaffen ein solches Recht gewähre, und der Rat nicht befugt sei, wider die Rachtung zu handeln.

Ad 25. Alle Inhaber von liegenden Gütern in der Speyerer Mark, gleichviel ob einheimisch oder fremd, sollten mit einer Abgabe belegt werden, ebenso wie dies mit Speyerer Bürgern auswärts geschehe. Hierauf lautete die Antwort, der Rat habe sich längst schon mit diesem Gedanken getragen und sei willens, ihn zu verwirklichen.

Ad 26. Die Bitte der Gemeinde, zwei Männer als Aufseher über das Vormundschaftswesen zu bestellen, wolle der Rat erfüllen, soweit es ihm als der Obrigkeit und dem gemeinen Rechte nach zustehe.

Ad 27. Die Gärtner, welche sich mit dem Wachtdienst mehr als andere Bürger beschwert fühlten, wurden abschlägig beschieden, weil man Gebrauch und Herkommen nicht verletzen dürfe.

Ad 28. Eine andere Forderung der Gärtnerzunft lautete, es sollte Allmendland, das nicht durch Marksteine abgegrenzt sei, oder für das die Inhaber nicht Brief und Siegel zeigen könnten, künftig nicht mehr „beschwert" werden, sondern ganz frei und ledig stehen. Mit anderen Worten, diejenigen Stücke der Allmende, welche einzelne Bürger sich widerrechtlich angeeignet hatten, sollten wieder für ihre ursprüngliche Bestimmung freigegeben werden. Hierauf erklärten die Deputierten, den Gärtnern solle der Bescheid gegeben werden, daß, was bisher für Allmende gegolten habe, es auch ferner bleiben solle.

Ad 29—32. Die bisherigen drei Ratskollegien sollten in zwei zusammengezogen und aus diesen 12 Ratsfreunde gewählt werden. Aus letzteren und aus dem gemeinen Rat sollte alljähr-

lich je ein Bürgermeister hervorgehen. Ferner wünschte man die Anlegung eines städtischen Gesetzbuches, damit man wisse, was in Speyer Rechtens sei. Endlich wurde nochmals gefordert, die Mauern und Stege der Stadt sollten geschlossen, und den Pfaffen sollte es verwehrt sein, auf der Stadtmauer zu bauen oder verfallene Bauten durch neue zu ersetzen.

Der Rat fand die in den 4 Artikeln angeregten Fragen zu wichtig, um sie in der Eile zu entscheiden. Behufs näherer Überlegung erbat er sich den Rat und Beistand des Landvogts und der übrigen Kommissäre.

Ad 33. Der Rat wurde aufgefordert, die Mauern und anderen Befestigungen der Stadt in gutem Stand zu halten und zum Bauwesen der Stadt wie zu den übrigen Ämtern zwei Vertreter der Gemeinde zuzulassen. Die Deputierten begnügten sich, an ihre frühere Antwort über die Ämterbesetzung zu erinnern.

Ad 34. Dieser Artikel betraf den Weinschank. Um für die Erhebung des Umgelds eine Kontrolle zu schaffen, sollte künftig jeder den für den Ausschank bestimmten Wein vorher versiegeln lassen. Diese Forderung wurde dahin beantwortet, daß die bisherige Ordnung des Weinzapfs und des Weinumgeldes jetzt in der Eile nicht abzuändern sei.

Ad 35. Die Gemeinde wies darauf dahin, welcher Schaden der Stadt bisher daraus erwachsen sei, daß bedeutende Erbschaften Fremden zugefallen seien, und schlug vor, von letzteren eine 5%ige Erbsteuer zu erheben. Der Rat wandte ein, daß man zur Einführung einer solchen Auflage nicht berechtigt sei, da in Speyer volle Freizügigkeit bestünde. Auch würde — aus früher erörterten Gründen — das allgemeine Interesse darunter leiden.

Kaum waren diese 35 Artikel eingebracht und beantwortet, als die Gemeinde am 17. August noch vier weitere Forderungen erhob:

1. Damit es möglich werde, die Gärten und Weinpflanzungen in der Speyerer Mark, welche großenteils wüst und öde lägen, wieder zu bebauen, soll nach dem Beispiel von Worms kein

Bürger von seinem in der Speyerer Mark gewachsenen Wein eine Abgabe zu entrichten schuldig sein. Erst beim Verzapfen oder Verkaufen solle der Wein versteuert werden.

2. Übelbeleumundete Personen, welche im Ehebruch oder in anderen Lastern lebten, sollten nicht in den Rat gezogen und, sofern sie darin säßen, daraus verstoßen werden.

3. Künftig sollte keiner mehr zum Bürgermeister oder Ratsmann erkoren werden, der Verwandte dritten Grades, Vettern oder Schwäger im Rate sitzen habe, damit jedem unparteiisch Recht gesprochen werde.

4. Kein unehelich Geborener, ja nicht einmal einer, dessen Weib „außerhalb der Ehren und Ehe“ gezeugt sei, sollte der Ratswürde teilhaftig werden und besäße er sie, so solle er ihrer verlustig gehen.

Der Rat bezeichnete auch diese vier neuen Artikel als Angriffe auf seine Herrschergewalt und mahnte den Landvogt, die „Ehre und Notdurft des hl. Reiches“ gnädiglich zu bedenken.

Dem ersten die Abgabe vom Weinwachs betreffenden Artikel setzte er ein ebenso entschiedenes Nein entgegen, wie den übrigen auf Steuernachlaß gerichteten Forderungen.

Auf den zweiten und vierten Punkt wurde erwidert, man möge dem Rate nur übelbeleumundete oder illegitimen Verhältnissen entsprungene Persönlichkeiten namhaft machen. Dann werde er nach Gebühr zu handeln wissen.

Wegen des dritten Artikels erklärten die Verordneten des Rats: kämen vor die drei Räte Händel und Sachen, an welchen etwa die gleichfalls dem Rate angehörigen Verwandten des einen oder anderen Ratsherrn beteiligt wären, so sei es seit langen Jahren üblich, daß das betreffende Ratsmitglied während der Verhandlung die Sitzung verlasse. An diesem Brauche möge die Gemeinde sich genügen lassen. „Denn würde das Begehren der Gemeinde erfüllt, möchte der Rat zu Speyer in Ermessen Abgang, Mangel der Leute mit tauglichen Personen füglich nicht besetzt werden.“

Es liegt nun noch eine Reihe von Artikeln vor, von denen wir nicht wissen, ob und wann sie der Kommission oder dem

Rate übergeben wurden. Entsprach ihr Inhalt der Wirklichkeit, so muß damals in den Finanzämtern der Stadt Speyer eine tadelnswerte Leichtfertigkeit und Pflichtvergessenheit geherrscht haben, und wir hätten hier schon einen Beleg für die zu jener Zeit in den städtischen Verwaltungen vorhandene Korruption, für welche wir später aus anderen Städten noch drastischere Beispiele erhalten werden.

Es wird in den Artikeln verlangt, daß Rentbeamte oder Steuereinnehmer von dem Gelde, das durch ihre Hände gehe, nichts für sich selbst entlehnen oder anderen borgen sollten. Auch sollten sie keinen Geldwechsel treiben und diesen den gemeinen Wechslern überlassen. Jeder sollte „seines Amtes Schlüssel" treulich verwahren und ohne zwingende Gründe nicht in fremde Hände geben. Der „Bürger Schränk oder andere Behältnis" sollten nur in Gegenwart der darüber gesetzten Beamten geöffnet werden. Könnte einer von diesen zur Zeit nicht in der Stadt sein oder wäre er krank, so solle er die Schlüssel einem anderen Ratsherrn anvertrauen und diesen anweisen, der Öffnung beizuwohnen und dafür Sorge zu tragen, daß alles wieder wohl verschlossen und an den rechten Ort gelegt werde. Eintragungen in Rentamts- oder andere öffentliche Bücher sollten nur durch den dazu verordneten Schreiber geschehen. „Derselbe Schreiber soll auch nichts Ehehafftigs einschreiben, denn von Bescheid der Mehrerteil, so zu demselben Amt verordnet sein." Kein Rentbeamter sollte ohne dringende Not eine Zahlung außerhalb seines Amtslokals entgegennehmen und wenn es doch geschehe, dann nur in Gegenwart eines ehrbaren, dem Rate eidpflichtigen Mannes, dem — ebenso wie den Kollegen — die Gründe dieses ungewöhnlichen Verfahrens mitgeteilt werden sollten. Auch sollte kein Beamter von den Parteien Gaben und Geschenke annehmen oder fordern. Jeder sollte die besonderen Vorschriften seines Amtes treulich und gewissenhaft befolgen. Auch außerhalb seiner Amtsführung sollte jeder Beamte alles vermeiden, was Argwohn oder Anstoß erregen könne, sich aller Üppigkeit und Verschwendung enthalten. Die betreffende Weisung lautet, „die Irrungen in den Wirtshäusern

abzustellen, auf den Renten (d. h. im Amtslokal) unmäßigen Überfluß zu sparen und auf einen jeden Tag, was vertrunken wird, eigentlich anzuschreiben und zu verrechnen, auch aller Ding oberzusteen, in der Wirt' oder Weinschenken noch in ihren eigenen oder anderen Häusern heimlich oder verborgen Gesellschaft oder Zehrung zu halten, um Argwohn, Verdächtlichkeit und Nachreden zu verhüten." Diese Bestimmungen sollten in den Eid der Rechenmeister und Rentbeamten aufgenommen werden.

Die einzelnen Artikel sind an Wert und Bedeutung einander sehr ungleich. Ein Teil davon berührt die wichtigsten städtischen Verhältnisse und mußte, wenn durchgeführt, die Stellung der Gemeinde zum Rat gründlich verändern, sie aus einer Gemeinschaft von Regierten zu Mitregenten machen. Andere wieder sind von minder einschneidender Natur oder beziehen sich auf ganz geringfügige Dinge. Sie hätten für sich allein niemals hingereicht, einen Aufstand zu entzünden, und wurden jetzt nur deshalb der Beschwerdeliste eingefügt, um mit dem Rate ein für allemal abzurechnen.

Wir sehen, daß der Rat sich den wichtigsten Forderungen der Gemeinde gegenüber zumeist ablehnend verhielt, teils weil ihn die Verhältnisse und Interessen der Stadt dazu drängten, teils weil er eine Schmälerung seiner Regierungsgewalt nicht zugeben wollte. Immer, wenn sich der Versuch regt, die Einnahmen der Stadt zu vermindern oder an seine obrigkeitlichen Rechte zu rühren, bleibt der Rat unerbittlich.

Nachdem der Rat die Artikel der Gemeinde beantwortet hatte, fällte der Landvogt seinen Spruch, dem sich eine Replik des Ausschusses anschloß. Ersterer ist uns gar nicht, von der Replik nur ein Bruchstück erhalten. Soviel ist sicher, daß die Verordneten der Gemeinde weder von der Antwort des Rates noch vom Entscheid des Landvogts befriedigt waren. So energisch der Rat jede Verminderung der Steuern abgelehnt, so ausführlich er seine Weigerung begründet hatte, der Ausschuß gab darum den Kampf nicht auf. Trotz aller Einwendungen des Rates beharrte er dabei, man müsse den gemeinen Mann entlasten und

dafür die Fremden und andere leistungsfähige Elemente zur Steuerpflicht heranziehen. Wenn der Rat auf sein Privilegium, nach seinem Ermessen Steuern zu erheben, schon so großes Gewicht lege, so möge er es doch auch einmal die Fremden, nicht immer bloß die armen, überbürdeten Bürger fühlen lassen: „sehe die Verordneten für gut an, weil Rat geneigt, auf die Inwohner Satzung zu setzen, daß in diesem Fall der Rat das Privilegium auch berichte gegen den Fremden, damit desto stattlicher die Beschwerd der Stadt als Pensiones und Gult entricht und das Umgeld gemindert möcht werden, wiewohl Speyer ein frei, doch ein arm, verdrückte Stadt ist.“ Auf die Weigerung des Rates, die Abgabe vom Weinwachs zu beseitigen, könnten sie nur wiederholen, was sie vorher schon schriftlich und mündlich des Umgelds halb vorgetragen hätten. Sie bauten fest darauf, daß der Landvogt in seiner Weisheit und Güte den Artikel zulassen werde „zur Mehrung des gemeinen Nutzes, damit die Güter wieder aufgericht würden“. Die Entscheidung des Landvogts kam nach der Meinung der Verordneten zu früh, da man ihnen nicht Zeit gelassen habe, die Erwiderung des Rates im einzelnen zu entkräften. Auch fühlten sie sich dadurch unangenehm berührt, daß der Landvogt diese und jene Bewilligung, welche er zum voraus gethan (wahrscheinlich auf die Antwort des Rates) wieder zurückgezogen habe, z. B. seine Zusage über die Versiegelung der für den Weinausschank bestimmten Fässer. Auch fanden sie es unbegreiflich, daß der Landvogt sich gegen die Ernennung von Baumeistern aus der Gemeinde sträubte, nachdem er doch vorher schon die gemeinsame Besetzung aller städtischen Ämter durch Rat und Gemeinde zugegeben habe.

Hans Jakob entschloß sich, die Verhandlungen zu vertagen. Am 20. August ließ er verkünden: auf die von der Gemeinde übergebenen Artikel sei von ihm „Einsehen und Mäßigung“ geschehen. Die Verordneten aber hätten ihm angezeigt, „daß sie zu solcher Mäßigung noch nicht notdürftiglich verhört worden“. Um daher weitere Zwistigkeiten zu verhüten, setze er einen neuen Tag auf St. Matthäi (21. September) an, um beide Teile der

übergebenen Beschwerden wegen besser und gründlicher zu verhören. Zugleich gebot er im Namen des Kaisers dem Rat und der Gemeinde bei Pflicht und Eid und unter Androhung der höchsten Strafen, bis zur neuen Tagfahrt und bis zum Austrag des Streites die Dinge ruhen zu lassen und sich friedlich gegeneinander zu verhalten. Die Gemeinde solle dem Rate treu und gehorsam sein wie vor dem Aufstand, nachdem sie sich doch gelobt hätten, das Geschehene einander nicht nachzutragen.

Bald nach dem Abscheiden des Landvogts schickte der Rat seinen Advokaten, Dr. Jörg Schütz und den Ratsmann Adam Berstein nach Köln, wo der Kaiser eben damals einen Reichstag abhielt.[1]) Die Instruktion dieser Gesandten besitzen wir nicht mehr. Der Zweck ihrer Sendung aber ist aus den gleichzeitigen Korrespondenzen des Rates leicht zu ersehen. Trotz der Befehle des Landvogts blieb die Haltung der Gemeinde gegen den Rat so unbotmäßig und feindselig, daß dieser sich entschloß, die Hilfe des Kaisers in Anspruch zu nehmen. Ein kaiserliches Strafgericht auf die Häupter der Rebellen herabzurufen, war die Mission der beiden Gesandten. Eine Nebenaufgabe war, wegen der Fehden mit dem Grafen von Leiningen und Herrn von Heydeck am Hofe Vorstellungen zu machen. Ein Bericht des Landvogts an den Kaiser über die Zustände in Speyer und seine letzte Unterhandlung sollte ihre Werbung unterstützen. Beim Rate wie bei den Gesandten herrschte die Besorgnis, die Gemeinde möchte Schritte thun, um den Erfolg der Ratsbotschaft zu vereiteln, den Gesandten am Ende beim Kaiser und seinen Räten zuvorkommen. In den letzten Tagen des August erhielten Schütz und Berstein von den Bürgermeistern Heinrich von Rinckenberg und Jakob von Ach und dem Ratsherrn Peter Adam die Nachricht, die Gemeinde hätte kurz nach ihrer Abreise am 25. August einen Postboten mit Briefen an den Kaiser abgefertigt. Der Bote habe den Bürgern versprochen, die Briefe binnen wenigen Stunden in des Kaisers Hand zu liefern. Auch

---

[1]) Ulmann 2, 562. 563.

habe die Gemeinde im Sinn, drei oder vier ihrer gewandtesten Leute an den Kaiser abzusenden, um ihn über ihr Vorgehen zu unterrichten. Die Gesandten sollten daher fleißig Sorge tragen, daß die Gemeinde den Rat bei des Kaisers Majestät nicht verunglimpfe. Die Gesandten ersuchten auch wirklich den kaiserlichen Kanzler Cyprianus von Serntein, wenn etwa Vertreter der Gemeinde am kaiserlichen Hofe erschienen, um ihre Missethat zu beschönigen und dem Rate Unglimpf anzuthun, so möge er es ihnen sofort zu wissen machen, damit sie den Rat rechtfertigen könnten. Sie erhielten vom Kanzler und von den kaiserlichen Räten die gewünschte Zusage. Doch hat die Gemeinde den befürchteten Schritt nicht gethan.

Der versprochene Bericht des Landvogts war bei der Ankunft der Gesandten noch nicht in Köln eingetroffen. Auf ihre Veranlassung schilderte daher der Rat Herrn Hans Jakob seine bedrängte Lage und mahnte ihn zu eiligem Bericht, damit gleich nach Ausgang des „Anstandes" Maßregeln gegen die Ungehorsamen ergriffen werden könnten.

Die Zeit bis zur Ankunft des Berichtes wurde von Schütz und Berstein dazu benutzt, den Kanzler und namentlich die Städteboten, welche damals des Reichstags wegen in Köln anwesend waren, dem Rate günstig zu stimmen. Gleich am Tage ihrer Ankunft (25. August) eröffneten die Speyerer Boten denen von Worms und Landau den Inhalt ihres Auftrags und ersuchten sie, vor jedermann, namentlich vor den Kölner Stadtverordneten, das Verhalten des Speyerer Rates in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Die Gesandten von Worms und Landau erklärten sich hierzu gern bereit und hielten mit ihrem Mißfallen über die Vorgänge in Speyer nicht zurück. Am 27. August verschafften sich Schütz und Berstein Eingang in eine Versammlung der reichsstädtischen Gesandten. Diesen trugen sie den ganzen Handel von Anfang bis zu Ende vor, dankten für den Eifer, welchen die Reichsstädte gegen den Rat in dieser Sache bewiesen hätten, und baten auch um ferneren Beistand. Sie erhielten zur Antwort, gern habe man sich dem Rate hilf-

reich erzeigt und wolle es auch in Zukunft an Beistand nicht fehlen lassen, wenn dieser dem Rate oder gemeiner Stadt Speyer von Nutzen sei. Sollte es der Gemeinde jemals einfallen, Leute nach Köln zu schicken und den Rat zu schmähen, so solle ihren Boten eine Antwort zu teil werden, daß sie wünschten, sie wären zu Hause geblieben und hätten ihr ungebührliches „Fürnehmen" unterlassen.

Am 28. endlich traf das schon längst erwartete Schreiben des Landvogts an den Kanzler ein, worin er seine jüngsten Unterhandlungen in Speyer schilderte und etliche Mittel und Wege zur Bestrafung der Ungehorsamen in Vorschlag brachte. Das Schreiben wurde sogleich dem Kanzler und den Räten zur Behandlung übergeben. Andere dringende Geschäfte des Kaisers verzögerten indes zum Leidwesen der Gesandten die Entscheidung. Endlich verschaffte ihnen Jörg Mosbach beim Kaiser eine Audienz, welche am 30. August um 9 Uhr abends im kaiserlichen Gemach und in Gegenwart der Räte und anderer Fürsten und Herren stattfand. Der Kaiser hörte die Gesandten gnädig an und ließ ihnen durch den Grafen Siegmund zum Haag antworten, die Händel in ihrer Stadt seien ihm von Herzen leid, und er werde auf das Schreiben des Landvogts hin die Sache baldigst in Beratung ziehen lassen. Der Leiningenschen und Heydeckschen Angelegenheit wegen sollten von den Gesandten dem Hofrat schriftliche Supplikationen übergeben und von diesem in Bälde erledigt werden. Dieser Befehl des Kaisers wurde von den Gesandten gleich am nächsten Tage vollzogen.

Unterdessen wartete der Rat daheim sehnsüchtig auf die Entscheidung. Seine Briefe an den Landvogt und an die beiden Gesandten in Köln sind erfüllt von bitteren Klagen über die wachsende Keckheit und Unbotmäßigkeit der Gemeinde und von flehentlichen Hilfegesuchen. Nach wie vor sei er in größter Bedrängnis. Die Widerspenstigkeit der Bürger habe seit dem Abschied des Landvogts nur zu-, nicht abgenommen. Was die Gemeinde jetzt treibe, sei nicht mehr bloß ungebührlich, sondern geradezu „erschrecklich" zu nennen. Nach dem Ausgang des

„Anstandes“ stehe für den Rat das Schlimmste zu erwarten. Die Gemeinde mißachte seine Befehle, entziehe sich dem Wach- und Hütedienst, halte die Steuern und Gefälle zurück und veranstalte wieder wie zu Beginn des Aufstands Versammlungen, in denen man sich eidlich gelobe, Leib und Gut für einander zu lassen. Machtlos müsse der Rat diese Unbilden ertragen. Denn würde er es wagen, den Trotz der Gemeinde brechen zu wollen, so wäre ein neuer Aufruhr die unausbleibliche Folge. Auf dem Kaiser und dem Landvogt beruhe seine einzige Hoffnung. Kraftvolle und schleunige Hilfe sei von nöten. Nur strenge Strafe könne die Gemeinde wieder zum Gehorsam bringen.

Der Rückkehr des Landvogts nach Speyer am 21. September begegnete man mit unverhohlenem Groll und Mißtrauen. Die Gemeinde trat an diesem Tage wieder im Retscher zusammen und erneuerte ihren Bundeseid. Laut des Briefes mit den 13 Siegeln wollte man unverbrüchlich zusammenhalten. Hatte der Rat für den Wachtdienst an den Thoren vorher kaum je zwei Bürger bekommen können, so standen seit der Ankunft des Landvogts auf Geheiß der Gemeinde an jedem Thore sechs Bürger Wache, weil man „jetzt baß hüten müsse denn zuvor“. Am Matthäustage sollten zwei Bürger, der Hafner Fligaß vor dem Rheinthörlein und der Schneider Studerlin, ungebührliche Reden geführt und glaubwürdigem Zeugnis nach unter anderem gesagt haben: „Wenn schon der Landvogt kommt, so muß er doch bald thun, was wir wollen. Es sind unser so viele, wir wollen sein schon mächtig werden.“ Nach einer anderen Version hätten sie gesagt, sie wollten ihn zum Fenster hinauswerfen.

Trotz dieser bedenklichen Lage, trotz der eindringlichen Bemühungen von Rat und Landvogt unterblieb jeder Gewaltakt von seiten des Kaisers. Ebensowenig hat indes die unter den Bürgern herrschende Mißstimmung eine Wiederaufnahme der Verhandlungen gehindert.

Von diesen ist uns außer dem Ergebnis so gut wie nichts bekannt. Am 30. September fiel die Entscheidung der Kommissare über die 39 Artikel der Gemeinde. Es ist notwendig, die einzelnen

Bestimmungen mitzuteilen, um von dem Resultate des Kampfes zwischen Rat und Gemeinde eine klare Anschauung zu gewinnen.

1. Die Entscheidung über den ersten Artikel — Besetzung der vier Almosenämter — geschah im Sinne der Gemeinde und berücksichtigte gleichzeitig die Wünsche des Rates. Jedes der vier städtischen Almosenämter sollte künftig mit einer Person vom Rate und zweien aus der Gemeinde nach der Wahl des Rates besetzt werden. Dabei wurde der Gemeinde ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Nachdem jeder Zunftmeister seine Genossen ermahnt habe, ihre Wahl nur auf die Tüchtigsten zu lenken, sollte jede ganze Zunft zwei, jede halbe einen Kandidaten aufstellen. Ihre Namen sollte der Zunftmeister dem Rate schriftlich übergeben, und der Rat aus den Bezeichneten seine Auswahl treffen.

Die drei Verwalter jedes Amtes sollten angemessen besoldet, eine der beiden Gemeindepersonen aber nicht als Pfleger, sondern nur als Schaffner oder Zinssammler Verwendung finden. Nach dem eben geschilderten Verfahren sollte der Rat alljährlich auch 13 Zunftmänner wählen, um den Almosenpflegern und den Beamten des Kaufhauses die Rechnung abzunehmen. Über die Einkünfte der Almosen sollten Inventare angelegt und den Pflegern eingehändigt werden.

2. Der verallgemeinernde Zusatz, daß fortan Personen aus der Gemeinde an allen städtischen Ämtern teil haben sollten, wurde von der Kommission verworfen. Die altherkömmliche Befugnis des Rates, der Stadt Ämter zu besetzen, sollte ihm durch die Gemeinde nicht geschmälert werden. Nur gewisse, vom Rat selbst vorher gebilligte Ausnahmen wurden gestattet. Zu den Ämtern des Haus- und Weinungelds und des Kaufhauses sollten nämlich vom Rat auch Vertreter der Gemeinde beigezogen werden. Auch hielten es die Kommissäre für gut, für die genannten Ämter Ordnungen nach dem Muster von Frankfurt oder Worms zu erlassen, wenn anders die dortigen Bestimmungen nach Ansicht des Rates und der Gemeindeverordneten sich für Speyer eigneten.

3. In der Frage der Weinmaß und des Umgelds konnte die Gemeinde wenigstens für die nächste Zeit keine oder doch nur ganz geringe Zugeständnisse erlangen. Zuerst wollten die Kommissare von einer Erleichterung überhaupt nichts hören. Sie hätten die Finanzverhältnisse der Stadt genau erwogen und aus der im Beisein der Städtegesandten abgelegten Rechnung entnommen, daß kein Überschuß vorhanden sei. Deshalb seien sie zu dem Entschluß gekommen, daß es mit der Maß, dem Mahl- und Weinumgeld bleiben müsse wie vor dem Aufstand. „Denn mit dem Schoß dermaßen zu handeln, wie angezeigt, wäre mehr dienstlich zum Verderben der Stadt und Vertreibung der Reichen, auch beschwerlich den Armen danenthin mit dem Schoß, denn zu einem Aufgang." Auch gäben die Fremden und durchwandelnden Leute mehr Umgeld als die eingesessenen Bürger. Ferner würde vielleicht der Kaiser mit der Zeit Bestimmungen treffen, um die Einkünfte der Stadt zu mehren und die Beschwerden der Bürger zu erleichtern. Endlich aber ließ sich die Kommission, wie es scheint, doch zu einer kleinen Ermäßigung herbei, und gab der Gemeinde wenigstens einen Schein von Hoffnung. Das Weinumgeld vom Zapfen sollte im nächsten Jahre noch gegeben werden wie bisher. Für das Hausumgeld vom Wein und das Mahlumgeld wurden für denselben Zeitraum bestimmte Sätze festgestellt, welche offenbar etwas niedriger waren als die früheren: von der Ohm Weins 2½ Weißpfennig und vom Malter Korn 14 Pfennig. Würde sich dann bei der nächsten Rechnung ein nennenswerter Überschuß ergeben, so sollte der Rat im Einverständnis mit den Gemeindeverordneten „des Zapfen-Umgelds halb auch ein ziemliches Einsehen tun, soviel dann der Stadt Notdurft in dem erleiden mag, deßgleichen mit dem Haus- und Mahlumgeld". Entstünde hierüber Uneinigkeit zwischen Rat und Verordneten, so sollten sie sich der Entscheidung des Landvogts zu Hagenau unterwerfen.

4. Der Rat solle einmal im Jahre vor den beiden Vorstehern jeder Zunft und je einem weiteren von ihnen beigezogenen Zunftmitgliede alle Freiheiten der Stadt verlesen lassen, deren Kenntnis den Bürgern dienlich sei.

5. Die Ansicht der Kommissare über die Pfaffenrachtung und den zu ihrer Beseitigung einzuschlagenden Weg deckte sich vollkommen mit der vom Rate empfohlenen Politik. Die Gemeinde solle des Vertrags und der Deklaration Sigismunds halber beim Kaiser Werbung thun, und der Rat sie dabei unterstützen, soweit seine Pflicht gegen den beschworenen Vertrag und seine Ehre es ihm erlaubten. Denn ohne ein besonderes Mandat des Kaisers, welches den Rat von der Pflicht entbinde, den Eid auf die Rachtung zu erneuern, wäre es ungerecht, wollte der Rat dem Begehren der Gemeinde nach die Pfaffen irgendwie beschweren. Nach dem Wunsch der Kommission sollte jetzt die Gemeinde ihr Glück versuchen, nachdem alle Bemühungen des Rates beim jetzigen und bei früheren Kaisern umsonst gewesen seien.

6. Die Forderung der Gemeinde, daß der Rat kein Darlehen mehr aufnehme ohne dringende Notdurft und ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung, wurde abgelehnt. Auch in diesem Punkte trat die Kommission ein für die unverkürzte obrigkeitliche Gewalt des Rates. Doch sollte kein Darlehen aufgenommen werden „ohne Wissen eines ganzen Rates“, d. h. ohne Zuziehung der Räte der beiden vorhergehenden Jahre, welche ja auch Personen von der Gemeinde seien.

7. Das Begehren der Gemeinde, daß der Rat sie ohne Not und ohne ihren Willen nicht mit dem Schoße beschweren solle, wurde in gleichem Sinne beantwortet. Der Rat sollte volle Freiheit behalten, unter Assistenz der beiden anderen Räte zu handeln, wie das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft es erheische. Nur die Ursachen des neuen Schoßes solle er jedesmal den Zunftmeistern anzeigen, sein Gebot aber durch die entgegengesetzte Ansicht der Gemeinde nicht umgestoßen werden.

8. Auch bei der Wahl der Zunftmeister sollte nach dem ursprünglichen Entschluß der Kommission dem althergebrachten Rechte des Rates kein Eintrag geschehen. Doch sollten die Zunftmeister — wenn dies bisher nicht der Fall gewesen — künftig der Rechenschaft der Ämter beiwohnen. Schließlich aber bewilligte man den Zünften doch das Recht, ihre Meister selbst

zu wählen, nämlich einen aus dem Rat, den anderen aus ihrer Mitte. Beide sollten sich dem Rat durch einen besonderen Eid verpflichten, „der Stadt Nutz und Frommen zu fördern und ihr Bestes zu werben".

9. Über die Ergänzungswahlen in den Rat wurde verordnet: wenn ein Ratsstuhl frei würde, so solle der Rat die Zunft, welcher der abgegangene Ratsherr angehört habe, durch ihren Meister davon in Kenntnis setzen, darauf die Zunft drei nach ihrer Ansicht geeignete Männer auswählen und ihre Namen dem Rate schriftlich anzeigen, und dieser aus ihnen den Würdigsten erkiesen. Fehle es in einer Zunft gänzlich an geeigneten Persönlichkeiten, so solle ihr für dieses Jahr vom Rat ein Mitglied irgend einer anderen Zunft zugeordnet werden und sie im Rate vertreten.

10. Der Artikel, daß ein Bürger um kleiner Vergehen willen nicht mit dem Turm der Übelthäter, sondern mit gelinderer Haft bestraft werde, wird von der Kommission zugesagt.

11. Die Gemeinde hatte die Abstellung des sogenannten Guldengeldes verlangt, welches von eingeführten Handelsartikeln entrichtet werden mußte.[2] Die Kommission fand sich mit Rücksicht auf die städtischen Finanzen bestimmt, an dieser Abgabe festzuhalten. Nur für das Rohmaterial, das ein Handwerker für seinen Betrieb, nicht zum Wiederverkauf anschaffte, sollte er davon befreit sein.

12. Der Rat sollte eine Kommission aus seinigen Mitgliedern und sechs Gemeindepersonen zusammensetzen, um das Thörlein bei Jakob Mürers Garten und die Zwinger zu besichtigen. Nach ihrem Bericht solle man, wenn nötig, das Thörlein vermauern und die Zwinger nach den Mitteln und Bedürfnissen der Stadt im stand erhalten.

13. Die Gemeinde hatte gefordert, jedes Jahr am Tage der Ratswahl sämtliche Amtsknechte zu beurlauben. Wieder lautete die Entscheidung, es gehöre zu den unverbrüchlichen

[2]) Ohne Zweifel das sogen. Kaufhausgeld, s. Weiß a. a. O. S. 9.

Rechten der Obrigkeit, die Knechte nach ihrem Ermessen anzunehmen und zu beurlauben. Doch solle ihnen der Rat ein freundliches und gefälliges Benehmen empfehlen, und wenn ein Bürger den Bürgermeister oder den Rat zu sprechen verlange, so solle er es den Knechten sagen, und diese sollten ihn nach Möglichkeit dabei fördern.

14. Dagegen wollte es die Kommission gern geschehen lassen, daß der Rat die alte Tracht der Stadtknechte wieder herstelle.

15. Auch mit der Besoldung der vier Richter aus den Gerichtseinkünften und mit der Verwendung des Überschusses für das städtische Bauwesen waren die Kommissäre einverstanden und wiesen den Rat an, es damit künftig so zu halten.

16. Es war der Wunsch der Gemeinde gewesen, daß die Bürger auf dem Markte kein Standgeld mehr zu zahlen brauchten außer den während der Messe üblichen Gebühren an das Kaufhaus. Die Kommission verfügte jedoch, daß es nach den Erklärungen, welche der Rat dem Gemeindeausschuß über diesen Punkt gegeben habe, bei der bisherigen Ordnung verbleiben müsse.

17. Derselbe Bescheid wurde gegeben auf die Forderung, daß beim Hinaussenden leerer Fässer das Zeichengeld künftig wegfallen solle.

18. Würde ein Handwerk sich gegen die zünftigen Gerechtsame eines anderen vergehen, so solle es eine geziemende Buße leisten, welche halb dem Rate, halb der geschädigten Zunft zufallen sollte.

19. Des Brotbackens im Hause wegen sollte der Rat nach dem Wunsch der Gemeinde die Wormser Bestimmungen einsehen und, wenn möglich, auf Grund derselben eine Verordnung erlassen.

20. Auch fanden es die kaiserlichen Verordneten angemessen, die öffentlichen Dirnen in eine oder zwei Gassen zusammenzusperren, und empfahlen dem Rat bei dieser Maßregel möglichste Eile.

21. Eine aus Mitgliedern des Rates und der Gemeinde gebildete Kommission sollte die Tränke vor dem Kühthor besichtigen und von dem Rate Aufschluß darüber verlangen, warum

er sie der allgemeinen Benutzung entzogen habe. Finde man, daß es um des gemeinen Besten willen geschehen sei, so solle es bleiben wie bisher. Sonst solle den Umständen nach gehandelt werden, doch mit Wissen des Rates.

22. Die Dohle auf dem Fischmarkt sollte der Rat so schnell als möglich wieder öffnen lassen.

23. Dem Wunsche der Gemeinde, wie es mit erklagten Gütern künftig zu halten sei, stimmten die Kommissare zu. Nur fanden sie, es stehe nicht in der Macht des Rates, erklagte, aber vom Zinsherrn vernachlässigte Güter für sich einzuziehen. Verspreche sich der Rat davon für die Stadt besonderen Nutzen, so solle er sich vom Kaiser dazu Vollmacht erwerben. Sonst wäre es besser, die Hand davon zu lassen.

24. Infolge der Rachtung sei der Rat auch nicht befugt, der Pfaffheit das Bauen auf der Stadtmauer zu verwehren. Auch in diesem Falle bedürfe es eines besonderen kaiserlichen Mandates an die Pfaffheit. Und würde der Rat dieser beiden Artikel wegen zu gelegener Zeit beim Kaiser Werbung thun, so sollten die Kosten aus der Stadt gemeinem Säckel bestritten werden. Die Kommissare versprachen, auch dieser und anderer Beschwerden Speyers halb beim Kaiser eifrig Fürbitte einlegen zu wollen.

25. Eine Besteuerung der in der Speyerer Mark begüterten Fremden sollte der Rat in Erwägung ziehen und bei Gelegenheit einführen. Würden Zwistigkeiten daraus entstehen, so möge man weiter darüber beraten.

26. Der Rat wird angewiesen, zwei Aufseher über das Vormundschaftswesen zu bestellen.

27. Über die Beschwerde der Gärtner wegen allzu harten Wachdienstes gab die Kommission dem Rate als der Obrigkeit die Entscheidung anheim, weil diesem die Verhältnisse am besten bekannt seien. Nachdem Rat und Ausschuß die Sache weiter untersucht und der Kommission darüber berichtet hatten, wurde die Bestimmung getroffen, es sollten die Bewohner der Vorstadt vor dem Alt- und Neupörtel das Wachgeld von Häusern, Gärten

und Hofstätten, „wie von Alters her auch geschehen, aufheben und zu Steur an ihr Wachtgeld nehmen, auch darauf sehen, daß die Aufheber dasselbe nicht verzehren, sondern es zur Wacht sammeln und gebrauchen". Geschähe ihnen darin von irgend jemand Eintrag, so mögen sie den Rat deshalb um Hilfe ansuchen.

28. Allmende, welche nicht „besteint" sei, oder für welche nicht Brief und Siegel vorgewiesen werden könne, stehe billig dem Rate als der Obrigkeit und sonst niemandem zu. Es solle darob beim alten Herkommen bleiben.

Zu Artikel 29—32 verlangte die Gemeinde, daß die drei Räte in zwei vereinigt, zwölf Ratsfreunde gewählt, Ordnungen und Statutenbücher gemacht würden, und daß man den Pfaffen verbiete, auf der Stadtmauer neue Bauten zu errichten oder verfallene wieder herzustellen. Darauf bestimmten der Landvogt und die kaiserlichen Räte, weil mit diesen Punkten wichtige Interessen der Stadt verknüpft seien, so sollten sie von einer aus fünf Ratspersonen und vier Gemeindemitgliedern bestehenden Kommission treulich beraten und unparteiisch entschieden werden. Über ihre Entschließungen sollte sich die Kommission mit dem Rate verständigen. Gelangten beide zu keiner Einigung, so sollten der Landvogt zu Hagenau und seine Räte um einen entscheidenden Spruch angegangen werden.

Wir wissen nicht, ob diese Kommission zusammengetreten ist und welche Beschlüsse sie gefaßt hat. Nur die Entscheidung der kaiserlichen Kommissare über die vier erwähnten Punkte liegt uns vor:

Ad 29. Der Rat wurde einer gänzlichen Umformung unterzogen.

An die Stelle der bisherigen drei Ratskollegien sollten nach einem Provisorium von unbestimmter Dauer ein sogenannter ewiger Rat von 12 und ein wechselnder Rat von 36 Mitgliedern treten, und letzterer wieder in 3 Kollegien von je 12 Personen zerfallen, welche einander in bestimmtem Turnus ablösten. Die Änderung sollte an Epiphaniä 1513, dem gewöhnlichen Tage der

Ratswahl in Kraft treten.[1]) Daran reihten sich Bestimmungen über Präsenzgelder für den Besuch und über Bußen für die Versäumnis von Ratsversammlungen, über Strafen für willkürliche Ablehnung oder Aufsagung der Ratswürde, über Besetzung und Ordnung der beiden städtischen Gerichte (nämlich des Kämmerer- und des Schultheißengerichts) und über die Aufnahme neuer Bürger. Die Erwerbung des Bürgerrechtes sollte künftig einen Gulden kosten, die Leistung des Bürgereides und ebenso die Aufsagung des Bürgerrechtes vor versammeltem Rate geschehen.

30. Von der Wahl der 12 Ratsfreunde nahm man, wie es scheint, Abstand. Dagegen wurde bestimmt, daß der eine Bürgermeister aus den Zwölfen des ewigen Rates, der andere aus dem sitzenden Rate genommen werden, und keiner länger als ein halbes Jahr fungieren solle. Auch möge der Rat die Besoldung und die Repräsentationspflichten der Bürgermeister nach seinem Gutdünken festsetzen.

31. Dem Rate wurde aufgegeben, mit der Aufzeichnung der städtischen Statuten sobald als möglich zu beginnen und sich dabei die Ordnungen anderer Städte zum Muster zu nehmen. Insbesondere sollten künftig alle vom Rat ausgehenden Urteile vom Stadtschreiber aufgezeichnet, vor dem sitzenden Rate verlesen und im Beisein der Parteien verkündigt werden. Dafür sollte der Stadtschreiber nach altem Brauche eine geziemende Belohnung erhalten.

32. Des Verbotes von Bauten wegen, welche die Pfaffheit auf der Stadtmauer errichtete, beschloß die Kommission, „weil der Pfaffheit Vertrag dem zuwider sein möchte, so gezieme dem Rate nicht, dieser Zeit hierüber Neuerung vorzunehmen.“ Der Rat möge dieser und anderer Beschwerden wegen vom Kaiser auf dem nächsten Reichstag zu Frankfurt oder Worms ein Mandat und die Einsetzung einer Kommission zu erlangen suchen, welche die Streitpunkte zwischen der Pfaffheit und der Stadt

---

[1]) Das Nähere über diesen Punkt siehe bei Harster in Z.G.O. 5. 450 ff. Hier werden die Angaben Raus berichtigt, dann wird gesagt, wann und in welcher Form die obigen Bestimmungen ins Leben traten.

Speyer prüfen und entscheiden solle. Auch solle der Rat ein kaiserliches Gebot erwirken, daß bis zum Austrag des Streites durch die Kommission „gegen die Pfaffheit mit dem Schwören und sonst ganz still zu stehen sei.“ Zu diesem Unternehmen versprach der Landvogt seine Förderung beim Kaiser.[1])

33. Der Rat solle seinen Baumeistern befehlen, Mauern, Thore, Zwinger und andere Befestigungen wohl im Bau zu erhalten.

34. Der Erhebung des Weinumgeldes wegen sollte eine Ordnung nach Wormsischem Muster erlassen werden.

35. Eine Erbsteuer auf die Fremden lehnte die Kommission aus den vom Rate abgegebenen Gründen ab, es sei denn, daß der Rat vom Kaiser hiezu besonders ermächtigt werde.

Über die vier zuletzt aufgestellten Artikel der Gemeinde wurde verordnet:

1. Die Bitte der Gemeinde, die Abgabe vom Weinwachs möge im Interesse des Wein- und Gartenbaus aufgehoben werden, müsse man abschlagen. Wohl „sei das Erdreich nicht zum besten und müsse mit viel Müh und Unkosten zum Bau bracht werden“. Aber es sei für die Stadt Speyer jetzt notwendiger, ihre Einnahmen zu vermehren, anstatt sie zu vermindern.[2])

2. Wenn die Gemeinde übel beleumundete, lasterhafte Personen wisse, so möge sie dem Rate deren Namen nennen, und dieser sie aus seiner Gemeinschaft verweisen.

3. Die Kommission lasse es bei der bisherigen Gewohnheit bewenden, wornach Ratsherrn die Sitzung verließen, wenn Händel zur Sprache kämen, welche ihre gleichfalls im Rate sitzenden Verwandten beträfen.

4. Auf diesen Artikel erfolgte dieselbe Antwort wie auf 2.

Schließlich sollten alle noch ausstehenden Rechenschaften in nächster Zeit vor den Verordneten des Rates und 13 vom Rate erkorenen Vertretern der Gemeinde abgelegt, und das Ergebnis

---

[1]) Siehe S. 120 Art. 24.

[2]) Nachdem . . . Stadt Speyer iren Einkommen nach dieser Zeit nicht Nachlassens, sondern mehr aufzusetzen Not wäre, so kann mit Fug der Gemeinde hierin nicht willfahren werden.

dem Landvogt kundgegeben werden. Würden sich dabei Zwistigkeiten erheben, so solle man sich an den Landvogt wenden. Fände man in einer Rechnung ein Defizit, so sollten die Schuldigen vom Rate zum Ersatz angehalten werden.

An diese Verfügungen knüpfte die Kommission noch die mündliche Mahnung, wenn in Zukunft über einen oder mehrere der Artikel Zweifel oder Mißverständnisse entstünden, so sollten die streitigen Punkte der Erklärung und Erläuterung des Landvogts unterbreitet werden. Damit waren beide Teile einverstanden.

Der „Entscheid" der Kommission beruht auf einer sorgsamen Erwägung der städtischen Interessen. Die Kommission vermeidet es ängstlich, wohlbegründete, althergebrachte Rechte zu verletzen und damit die Keime zu neuen Verwicklungen auszustreuen. Sie scheut sich nicht, in den beiden entscheidenden Fragen der Pfaffenrachtung und des Umgelds den unpopulären Standpunkt des Rates rückhaltlos zu billigen, die Gemeinde gerade mit ihren am hitzigsten verfochtenen Forderungen abzuweisen. Das Ergebnis des Aufstandes für die Bürgerschaft war recht dürftig. Die so eifrig erstrebte Minderung der Steuern wird der Gemeinde gar nicht oder doch nur in geringem Maße zu Teil. Der Gedanke, daß die Inhaber der städtischen Ämter auch aus der Gemeinde hervorgehen sollten, gelangt ebenfalls nur zu einer sehr beschränkten Verwirklichung. Der Versuch der Gemeinde, in den wichtigsten finanzpolitischen Fragen die Entscheidung an sich zu reißen, scheitert gänzlich. Nur das Recht, ihre Zunftmeister selbst zu wählen, wird der Gemeinde zugesprochen. Da aber auch ferner noch einer der beiden Vorsteher jeder Zunft stets dem Rate angehören sollte, so bleibt diesem immer noch ein Aufsichtsrecht über die Zünfte gesichert. Auch erhalten diese eigentlich keine Gewähr dafür, daß bei Ergänzungswahlen in den Rat ihr Vorschlagsrecht künftig besser zur Geltung komme. Dafür erreicht es die Gemeinde, daß sie wenigstens von der jährlichen Rechnungsablage nicht mehr gänzlich ausgeschlossen bleibt. Im ganzen wacht die Kommission mit ängstlicher Sorge darüber, daß dem Rat an seinen überlieferten Hoheitsrechten möglichst wenig Ein-

trag geschehe. Dagegen zeigt sie sich nicht hartherzig, wo es sich um Abhilfe berechtigter Klagen und Wünsche, um Durchführung zeitgemäßer und notwendiger Reformen und Neuerungen handelte. Gerechtfertigt und mit allen Ehren und ohne wesentliche Schmälerung seiner Befugnisse geht der Rat aus dem Kampfe hervor.

Äußerlich war durch den Vertrag vom 30. September der Konflikt zwischen Rat und Gemeinde beigelegt. In Wirklichkeit währte es noch lange, bis Ruhe und Ordnung in die aufgeregte Stadt zurückkehrten. Eine Reihe von revolutionären Zuckungen verriet die fortdauernde Gärung. Die Bestimmungen des Vertrages über das Umgeld, wodurch die dem Rate früher abgepreßten Zugeständnisse zum großen Teile wieder aufgehoben wurden, ließen in der Gemeinde tiefe Verbitterung zurück. Die Kommissäre hatten verordnet, daß die Kosten für die zur Beseitigung des Konradinischen Vertrages notwendigen Schritte aus dem gemeinen Beutel bestritten werden sollten.[1]) Der Ausschuß, welcher immer noch zusammenblieb, empfahl nun dem Rat, er möge dem Rechtsbeistand der Gemeinde, dem Licenciaten Johann Zweng,[2]) aus dem Stadtsäckel eine Besoldung gewähren, wie sie ja auch des Rats eigener Anwalt, Dr. Jörg Schütz, genieße. „Wollen wir den übrigen Kosten (nämlich für die Pfaffenrachtung), welcher sich ob den 60 fl. läuft, und unser Versäumnis gemeinem Nutz der Stadt zu gut u. U. W. zu Ehren selbst tragen. Ohne solches die Gemeinde vast unruhig, weil das halbe Wein- und Malumgeld nit eurer Verwilligung nach das halb Teil abgestellt, und sie mehr hierin, dann gehofft, beschwert ist, noch unruhiger und in Unwillen erweckt möcht werden, wo die Gemeinde und jede Person derselben in Sonderheit den Licenciaten zu bezahlen beschwert solt werden".

Die offene Mißachtung aller Unterthanenpflichten, die Keckheit, womit die Gemeinde gegebene Zusagen brach, führte den Rat

---

[1]) S. S. 120 Art. 24.

[2]) In dem betreffenden Aktenstück steht, wohl infolge eines Schreibfehlers, für Zweng „Zwigk".

zur Ansicht, daß seine Stellung unhaltbar sei, und bewog ihn, zum Kaiser, welcher eben damals in Speyer verweilte, seine Zuflucht zu nehmen. Wir besitzen aus jenen Tagen die Entwürfe zweier für den Kaiser bestimmter Briefe. Im ersten giebt der Rat auf Wunsch des Herrschers vom Hergang des Aufstandes ausführlichen Bericht. Um den aufrührerischen Sinn der Gemeinde recht grell zu beleuchten, hebt er hervor, wie die wiederholten Friedensgebote des Landvogts und der kaiserlichen Räte stets von ihr gebrochen worden seien. Die auf Wunsch des Landvogts ausgestellte Verschreibung [1]), „der Sachen halb weder mit noch ohne Recht gegen die Gemeinde etwas fürzunehmen", müsse dem Rat im Urteil der Außenwelt schaden. Denn jeder, welcher dem Handel ferner stünde, müsse nun glauben, die Gemeinde habe zu ihrem ungebührlichen Unternehmen Fug und Recht gehabt. Die Gemeinde habe sich der jüngsten Entscheidung des Landvogts und der kaiserlichen Räte zwar unterworfen, lebe ihr jedoch nicht nach, „und erscheint bis anher von der Gemeinde an allen Ämtern, Gefällen und Oberkeiten kein Gehorsam". Der Landvogt habe im Vertrage und mündlich der Gemeinde ernstlich geboten, keine Versammlungen mehr abzuhalten ohne des Rates Wissen und Willen. Trotzdem halte die Gemeinde nach ihrem Belieben Versammlungen ab und verrate hier durch heftige Drohungen gegen den Rat ihre rebellischen Absichten.

Der Kaiser möge allen Ernstes dafür sorgen, daß solches Unwesen nach Gebühr bestraft und in Zukunft verhütet werde, der Rat aber in seiner Obrigkeit erhalten bleibe. Da er sich rechtlich verhindert glaubte, die Unruhestifter zur Verantwortung zu ziehen, solange die Gemeinde seine Verschreibungen noch in Händen hatte, so bat er den Kaiser, die Gemeinde zur Auslieferung dieser Urkunden zu zwingen und sie für ungültig zu erklären.[2])

---

[1]) Siehe S. 91.

[2]) So lange die Verschreibungen nicht zurückgegeben seien, sei der Rat verhindert, „der Sachen halb gegen die Gemeinde vor Kais. Maj. oder ihren Kommissaren mit einigem Fug zu handeln."

Im Eingang des zweiten Schreibens bezeichnet es der Rat als dringend notwendig, die Gemeinde unverzüglich den Bürgereid erneuern zu lassen. Er fürchtete nämlich, sie möchte sich dieser Pflicht entziehen. Bisher sei es üblich gewesen, immer am Dreikönigstage den Schwur zu leisten. Die Zünfte seien an diesem Tage immer zum Teil im Harnisch und mit fliegenden Bannern vor dem Rate erschienen und hätten dessen Dank empfangen für den im verflossenen Jahre bewiesenen Gehorsam. „Deß sein die Gemeinen des zukünftigen Schwörtags aber gewärtig, und, als man glaublich Anzeig hat, entschlossen und willig, alsbald auf semlich Dank und Ledigsagung ihrer Eide damit zurückzutreten.“ Nun wäre nach dem, was geschehen, die übliche Danksagung der reinste Hohn und müsse die Keckheit der Gemeinde nur ermutigen. Auch seien gegenwärtig eine Menge Leute in Speyer, welche sich hören ließen, sie hätten mit dem Kaiser nichts zu schaffen; denn sie hätten ihm weder gelobt noch geschworen. Nochmals weist der Rat darauf hin, daß ihm der unbotmäßigen Gemeinde gegenüber die Hände völlig gebunden seien, solange sie die dem Rate abgedrungenen Urkunden nicht herausgebe. Aus dem Allen erwachse die Notwendigkeit, daß jetzt in Gegenwart des Kaisers die Gemeinde erst diesem, dann dem Rate huldige und schwöre. Der bisher übliche Schwörtag solle damit gänzlich abgethan werden, und künftig jeder Bürger zu Speyer vor dem sitzenden Rate und nirgends sonst sein Bürgerrecht empfangen und seinen Eid leisten. Die mehrerwähnten Urkunden sollten dem Rate oder wenigstens dem Kaiser ausgeliefert werden, wie dies der Landvogt dem Rate ausdrücklich versprochen habe. Geschähe dies nicht, so müßten die jetzigen Räte dem Kaiser ihre Ämter zur Verfügung stellen. Dieser Schlußsatz zeigt den schweren Ernst der Lage.

Dieses Entlassungsgesuch gaben Bürgermeister und Rat auch mündlich dem Hofmeister und den Räten des Kaisers zu erkennen. Bei dem jetzt herrschenden Ungehorsam seien sie außer stande, ihre Pflichten gegen das Gemeinwohl zu erfüllen, sie seien bedroht an Ehre, Leib und Gut und bäten darum unterthänig, sie

des Sitzes im Rat und der Regierung gnädig zu erlassen. Vor der Gemeinde und vor jedermann wollten sie sich über ihre Amtsführung verantworten und, wenn nötig, am gebührenden Orte zu Recht stehen. Der Kaiser wollte die Demission des Rates nicht annehmen, sondern ließ ihm durch seinen Hofmeister und durch seine Räte sagen, er habe an seiner bisherigen Regierung kein Mißfallen, wisse auch nichts zu ändern und zu bessern. Ferner gebiete er dem Rate ernstlich, auch in Zukunft dem gemeinen Nutzen vorzustehen und jeden Ungehorsam in der Gemeinde nach Gebühr zu strafen. Das sei des Kaisers Willen und Befehl.

Ob die gewünschte Auslieferung der Urkunden wirklich erfolgte, steht dahin. Dagegen geschah die Erneuerung des Bürgereides. Die bisher gebrauchte Formel wurde auf Befehl des Kaisers durch den Zusatz erweitert, „gar keine Konspiration, Versammlung noch Empörung ohne des Rates sonderes Wissen und Erlaubnis zu thun noch zu haben“. Der bisher übliche Schwörtag wurde für abgeschafft erklärt und das schon im Septembervertrage enthaltene Gebot erneuert, daß künftig jeder neu aufzunehmende Bürger nur vor dem sitzenden Rate sein Bürgerrecht empfangen, jeder Austretende es nur dort aufsagen sollte.

Auch erließen Hofmeister und Räte ein Gebot zu Frieden und Gehorsam, dem die Gemeinde zu folgen versprach. Aber trotz des neuen Eides und des gegebenen Versprechens trat bei jeder Gelegenheit die gereizte, unbotmäßige Stimmung der Gemeinde an den Tag. So bestimmte z. B. Artikel 10 des Vertrages, daß leichte Vergehen nicht mit dem Turm der Übelthäter, sondern mit gelinderer Haft geahndet werden sollten, falls der Schuldige keine Bürgen zu stellen vermöchte. Die Gemeinde gab nun dem Artikel eine unberechtigte Auslegung, indem sie darauf bestand, auch schwere Verbrechen nur mit der leichteren Haft zu bestrafen. Der Unwille und die Zwistigkeiten, welche hieraus entstanden, waren so heftiger Natur, daß der Rat sich veranlaßt fand, den Kaiser selbst um die Aufhebung des Artikels anzugehen.

Wie tief das Mißtrauen gegen den Rat in der Gemeinde wurzelte, beweist ihre Erklärung, sie allein wolle sich der Pfaffenrachtung wegen beim Kaiser um eine Kommission bewerben. Sie wolle „nit Rat noch Sprecher darin".

Kaum hatte der Rat nach der Verfügung des Landvogts 13 Bürger zur Abnahme der Rechenschaft, soweit diese noch nicht vollzogen war, erkoren, als die Gemeinde auch schon seine Wahl verwarf. Der Licenciat wußte den versammelten Bürgern einzureden, der Rat habe die allerungeschicktesten, schlechtesten und einfältigsten herausgesucht. Tiefgekränkt baten die Erkorenen selbst den Rat, ihre Wahl wieder aufzuheben, wenn schon die Gemeinde an ihnen kein Genügen habe. Auch verlangte letztere im Widerspruch mit dem Vertrag, daß an der Abnahme der Rechenschaft außer den 13 auch der Ausschuß[1]) teilnehme.

Am Thomastage kam es sogar zu einem förmlichen Aufruhr. Dem Sergenweber Nikolaus Roßbach war eine erbetene Wirtschaftskonzession wiederholt vom Rate abgeschlagen worden. Darauf that er in Gegenwart des Bürgermeisters mit drohender Gebärde den Schwur, er wolle die Stadt verlassen, sein Weib und seine Kinder zurücklassen und sich beim Rate für allen Schaden, der ihm daraus erwachse, Ersatz holen. Diese drohende Rede zeigte der Bürgermeister dem Rate an, welcher den Niklas ins Gefängnis setzen ließ.

Am Nachmittag des Thomastages erschien die Mehrzahl der Weber mit des Gefangenen Hausfrau vor versammeltem Rate und bat, den Niklas loszulassen. Sie wollten alle für ihn bürgen und ihn am nächsten Tage zu Recht stellen. Der Rat schilderte ihnen das trotzige, ungehorsame Gebaren des Gefangenen und bat sie freundlich, ruhig zu sein. Man werde

[1]) Dieser war seiner Stellung zwischen den hadernden Parteien des Rates und der Gemeinde nachgerade herzlich überdrüssig, wie seine Erklärung vom 18. Oktober beweist: „Item es haben sich die Verordneten darauf hören lassen, sie wollten wohl, daß sie der Ding ledig stünden, möchten auch leiden, daß der Rat ein Herrengebot machte und begehrte, sie zu erlassen, denn sonst dorften sie das nit tun, sie wären von der Gemeinde gezwungen."

nicht anders gegen ihn verfahren, als nach Recht und Billigkeit. Die Weber ließen sich für den Augenblick an dieser Antwort genügen und gingen weg. Spät Abends jedoch kamen sie vollgetrunken aufs neue zum Bürgermeister und forderten mit Ungestüm, daß noch am gleichen Abend der Rat einberufen werde. Schweren Herzens fügte sich der Bürgermeister, da er die drohende Haltung der Weber sah, und ließ den Rat sich versammeln. Nun rotteten sich die Weber in Begleitung der Zimmerleute, des Gemeindeausschusses und eines sonstigen starken Anhangs vor dem Rathause zusammen. Der Ausschuß eröffnete die Verhandlungen und ersuchte den Rat im Namen der Weberzünftigen, noch an diesem Abend den Gefangenen freizugeben. Dann wollten die Weber, wie vorerwähnt, alle für ihn Bürgen werden. Der Rat wiederholte den Verordneten und den übrigen Umstehenden, was Niklas verbrochen habe, und begehrte, die Weber zur Ruhe zu verweisen. Die Verordneten gaben zu, daß der Gefangene und seine Zunftgenossen im Unrecht seien; dennoch rieten sie, ihn loszulassen, um größeres Unheil zu verhüten. Jetzt sandte der Rat etliche Herren zu den Webern hinab. Diese stellten ihnen nochmals das Vergehen des Gefangenen vor, erinnerten sie an ihre Gelübde gegen Kaiser und Reich, Bürgermeister und Rat, an den Entscheid des kaiserlichen Landvogts, das jüngste Gebot des kaiserlichen Hofmeisters und ihre darauf gegebene Zusage und baten sie aufs freundlichste, sich wenigstens diesen Abend in Geduld zu fassen. Am Morgen werde der Rat nach aller Gebühr verfahren. Wiederholt ließ der Rat den Webern das Anerbieten machen, in diesem Zwist die Entscheidung des Landvogts zu suchen, wie dies im Vertrage vorgeschrieben sei. Alles umsonst, sie wollten nichts weiter hören, sondern beharrten auf dem Wunsch, den Gefangenen diesen Abend noch aus seiner Haft befreit zu sehen. Jetzt versuchte der Rat ein letztes Mittel: er ließ die Aufgeregten in seine Versammlung eintreten und erneuerte hier seine freundlichen Vorstellungen. „Da haben sie mit großer Ungestümigkeit und viel schmählichen Worten und Geberden angehalten und nicht wieder aus der Ratsstuben ge-

wollt, man geb ihnen denn den Gefangenen ledig, und dem Rat gar kein Bedenkens mehr zulassen wollen." Als nun alle guten Worte und Erbietungen zu rechtlichem Austrag nichts fruchten wollten, rief der Rat alle Umstehenden zu Zeugen an, daß man ihn wider Recht und Billigkeit zur Freilassung des Gefangenen gezwungen habe. Ein Ratsdiener mußte mit den Webern gehen und um 10 Uhr nachts den Gefangenen ohne Urfehde aus dem Gefängnis lassen. Auf diese Weise drohten sie alle ihre Zunftgenossen zu befreien, welche im Turme säßen. So verboten auch etliche Weber und andere Zunftleute den Thorwächtern, zwei Pforten, welche von der eigentlichen Stadt nach der Vorstadt führten, zu verschließen, ehe sie ihr Vorhaben vollendet hätten. Daher blieben beide Pforten ohne Erlaubnis des Rates bis Mittwoch offen.

Zum drittenmale appellierte der Rat jetzt an den Kaiser. Er ließ durch Jakob Burkart am kaiserlichen Hoflager, das sich gerade in Weißenburg befand, über die ihm durch die Weber angethane Unbill Bericht erstatten und wahrscheinlich sein Demissionsgesuch erneuern. Der Kaiser entbot dem Gesandten durch seinen Hofmeister, der Rat möge sich einstweilen nur gedulden; auf dem nächsten Reichstag zu Worms wolle der Kaiser ernstlich in den Sachen handeln. Jakob Burkart mochte den Wert solcher Vertröstungen kennen und gab sich nicht damit zufrieden. Mit vollem Freimut und im nachdrücklichsten Ton stellte er dem Kaiser die Folgen dar, welche jede Verzögerung nach sich ziehen könne, und suchte ihm die Notwendigkeit eines augenblicklichen Einschreitens klar zu machen. Lasse man die Weber für den Bruch des jüngsten kaiserlichen Gebotes und ihrer gegebenen Zusagen ungestraft, und bleibe die Sendung des Rates, von der die Weber Kenntnis hätten, ohne Wirkung, so heiße das, die Weber in ihrer Bosheit stärken, und wäre für sie geradezu eine Herausforderung, in Bälde neue und ärgere Frevelthaten wider Bürgermeister und Rat zu verüben. „Die Stunden nit alle gleich sein, auch gewagte Spiel nit allerwegen geraten und — verhüt' es Gott — wo einmal in einem solchen Aufruhr nicht mehr als

ein Streich geschehe, würde zu großem Blutvergießen und Morden reichen." Darum flehe er im Namen des Rates zum Kaiser, er möge der Weberzunft bei Vermeidung seiner Ungnade und Strafe mit allem Ernste gebieten, den Niklas Roßbach in das Gefängnis, aus welchem ihre Willkür ihn befreit, zurückzuschicken, und dem Rate künftig sich gehorsam zu erweisen. Dem Kaiser bleibe es ja deshalb unbenommen, auf dem nächsten Reichstag über die Weber eine exemplarische Strafe zu verhängen, „ohne welche Strafe eine ehrsame Stadt Speyer vergehen und verderben würde, und geruhe E. M., Bürgermeister und Rat dermaßen zu Hülfe zu kommen, da alle ihre Hoffnung auf E. M. stet."

Diese eindringliche Vorstellung hatte denn auch den Erfolg, daß Burkart vom Kaiser ein Mandat an die Weberzunft erlangte, welches uns jedoch nicht mehr erhalten ist.

Gleichzeitig mit Jakob Burkart hatte sich auch Roßbachs Hausfrau an das kaiserliche Hoflager aufgemacht, hatte aber unter sichtlichen Anzeichen kaiserlicher Ungnade unverrichteter Dinge wieder heimkehren müssen. Während Burkart noch in Weißenburg verweilte, wurde ihm gesagt, daß die Frau daheim die Weber gegen ihn aufhetze. Er bat daher den Rat, ihn gegen alles Ungemach zu schützen.[1])

Das kaiserliche Mandat vermochte an den Verhältnissen in Speyer nicht das Mindeste zu ändern. Die Gemeinde verharrte in ihrem Trotz und Ungehorsam und machte dem Rate nach wie vor eine geordnete Verwaltung zur Unmöglichkeit. Seit Anfang 1513 traten Momente ein, welche die allgemeine Erbitterung noch vermehrten, den Rat neuen Angriffen preisgaben und ihn wiederum auf den Gedanken der Demission zurückführten.

---

[1]) Vergl. den Bericht Burkarts an den Rat, Dienstag vor dem Kindleintag (dieses Datum stimmt nicht recht zum Gang der Ereignisse). Roßbachs Hausfrau habe ein „Geschäft" erlangt. „Aber da es für K. Mt. kommen ist, hats Jr M. zerrissen. Und kann nit anders erfaren, denn daß sie also ledig hinweggefaren sei, weiß doch nit vor eyn ganze Wahrheit, denn der Canzelleyen und der Venautzen seyn viel zu Hoch." Auch habe er erfahren, daß Jakob von Darmstadt und noch einer von der Gemeinde zum Kaiser abgeritten seien.

Neuerdings war es die Gefangensetzung zweier Bürger, welche Unwillen schuf. Jakob Weißenloch, ein Hafner, hatte sich gegen den neuen Bürgereid vergangen, indem er ohne Wissen und Erlaubnis des Rates Versammlungen veranstaltete. Auf sein offenes Bekenntnis vor dem sitzenden Rate ließ ihn dieser ins Gefängnis bringen. Als Jakob von Frankfurt, ein Schustermeister, sich hierüber an öffentlichem Orte mit schmähenden, ungebührlichen Worten herausließ und die Bürger aufzuwiegeln suchte, widerfuhr ihm das gleiche Schicksal. Nun forderte der Kaiser, jedoch nicht auf Veranlassung des Rates, die beiden Gefangenen in seine eigene Haft und ließ sie nach Worms überführen. Auf Ansuchen der Gemeinde ließ der Rat durch ihrer beider Verordnete bei des Kaisers Hofmeister und dem Hofrat in Worms zu Gunsten der Gefangenen Fürbitte einlegen, erhielt aber vom Hofmeister die Antwort, ohne des Kaisers Befehl sei eine Freilassung unmöglich, man wolle sich jedoch für die beiden beim Kaiser verwenden und dann dessen Verfügung abwarten. Wiewohl der Rat damit in dieser Sache alles gethan hatte, was in seinen Kräften stand, fuhr doch die Gemeinde fort, ihn der Gefangenen wegen zu bestürmen, gerade als ob er sie gefangen gehalten hätte, und als ob es von ihm abgehangen wäre, ihnen die Freiheit wiederzugeben. Es waren auch diesesmal die Zimmerleute, welche sich an Heftigkeit hervorthaten und verlangten, man solle die beiden ohne Entgelt (d. h. ohne Urfehde) freilassen, ihnen den erlittenen Schaden ersetzen und Verschreibungen aushändigen, daß sie nichts Übles gethan hätten.

Nun wurde die Bürgerschaft auch noch von einem Argwohn gegen den Rat ergriffen, welcher damals gern in freien Städten Wurzel faßte, von der Furcht vor Verrat. In einem Schreiben, das einer der beiden Gefangenen aus Worms an seine Mitbürger richtete und worin er sie um baldige Absendung einer Supplik an den Kaiser anflehte, war die Warnung enthalten, sich „mit Wache und Hut“ wohl vorzusehen, denn es werde von Nöten sein. Offenbar hat diese Bemerkung im Verein mit manchen auffälligen, verdächtigen Maßnahmen des Rates unter den

herrschenden Verhältnissen hingereicht, das Gerücht zu entfesseln, daß „die Stadt Speyer hingeben oder verraten sein oder werden solle“. Nicht bloß in Speyer selbst, auch auswärts wurde dieses Gerücht an vielen Orten laut.

Zum Übermaß fühlte die Gemeinde sich beschwert durch den langsamen Vollzug des vom Landvogt aufgerichteten Vertrags. Dieser Vorwurf war ungerecht. Schon in den letzten Monaten des Jahres 1512 sehen wir den Rat damit beschäftigt, die einzelnen Bestimmungen des Vertrages durchzuführen. Es werden Kommissionen ernannt, um die Zwinger und Gräben, das Thörlein in Jakob Mürers Garten und die Tränke vor dem Kühthor zu besichtigen. Die Gehaltsfrage für die Almosenpfleger wird geregelt. Der Rat unterzieht sich der langwierigen und mühevollen Arbeit, die städtischen Gerichte neu zu ordnen und zu besetzen. Im Verein mit den 13 Vertretern der Gemeinde stellt er auf der Grundlage des Vertrages eine neue Ordnung für Weinmaß und Umgeld fest. Für eine Weinschanksordnung werden wenigstens die Grundzüge entworfen. Aus Frankfurt und Worms sucht sich der Rat die dort gebräuchlichen Kaufhausordnungen zu verschaffen, um sie als Vorlagen für seine eigenen Bestimmungen zu benützen. Er trifft Verordnungen über Verwendung der Gerichtsgelder und Besoldung der vier Richter, über Beurlaubung und Tracht der Stadtknechte. Er setzt einen Tag fest für die Verlesung der städtischen Freiheiten und Privilegien, weist den öffentlichen Dirnen den Holz- und Roßmarkt als Wohnplätze an und befiehlt, daß ihre Übersiedlung bis Weihnachten geschehen sein müsse. Bis jedoch alle diese Beschlüsse wirklich ins Leben getreten oder in gesetzliche Form gebracht waren, verging natürlich bei den wirren Verhältnissen in der Stadt und infolge anderer, gleich zu berührender Hindernisse längere Zeit.

Der Rat machte nun einen letzten Versuch, das Vertrauen der Gemeinde wiederzugewinnen, sie zu Frieden und Gehorsam zurückzuführen. In einem ausführlichen Schreiben suchte er seinen Standpunkt in den früher und in jüngster Zeit aufgetauchten Differenzen darzulegen und zu rechtfertigen. Wir erfahren bei

dieser Gelegenheit, daß der Rat kurz zuvor bereits bei der Gemeinde angeklopft hatte mit der Frage, ob ihr eine Fortdauer seiner Herrschaft überhaupt noch erwünscht sei oder nicht. Für den Fall, daß es ihm nicht gelang, das Vertrauen der Gemeinde wieder zu gewinnen und wieder geordnete Zustände zu schaffen, war der Rat entschlossen, einer Herrschaft zu entsagen, welche von den Bürgern so bitter angefochten wurde und unter diesen Umständen der Stadt nichts nützen konnte.

Der Rat habe — so begann das Schreiben — mit Betrübnis vernommen, daß in Speyer und auswärts sich das Gerücht verbreitet habe, er sinne gegen die Stadt Verrat. Er fühle sich jedoch frei von Schuld und fordere die Bürger auf, den Quellen dieses Gerüchtes nachzuforschen und seine Urheber zu bestrafen.

Daß die Entscheidung des Landvogts bisher in einigen Stücken noch nicht vollzogen sei, daran trage nicht der Rat die Schuld, sondern der Handel mit der Pfaffheit[1]) und andere dringende Geschäfte. Gleichwohl habe der Rat die Anliegen und Beschwerden einzelner stets unverzüglich angehört und befriedigt. Man möge ihn also in diesem Punkte freundlich entschuldigen und sich zurzeit in Geduld fassen. Habe er nur erst die Hände frei, so werde er die bisherige Säumnis schon gut machen.

Weiter legte der Rat dar, weshalb Jakob Weißenloch und Jakob von Frankfurt in Gefangenschaft geraten seien, was er bisher zu ihrer Befreiung gethan habe und wie er unvermögend sei, sie im Augenblick ihrer Haft zu entledigen, da sie seinem Machtbereich entrückt seien. Der Rat erklärte sich jedoch bereit, eine neue Gesandtschaft aus seinen und der Gemeinde Leuten abzuordnen, um nochmals für die Gefangenen zu bitten.

Wiewohl der Rat nach seinem und anderer Leute Urteil stets nur gerecht und verständig seines Amtes gewaltet, habe er doch einen unverhohlenen Widerwillen und Ungehorsam von seiten

[1]) Wie wir bald sehen werden, hatte sich schon Anfang 1513 eine kaiserliche Kommission in Speyer eingefunden, um die Beschwerden der Bürger gegen die Pfaffheit zu prüfen.

der Gemeinde zu empfinden. Deshalb habe er jüngst alle Zünfte vor sich beschieden und jede einzeln befragt, ob sie ihn noch ferner als Herrn und Oberen anerkennen und ihm gehorsam sein wolle, und wessen sich der Rat von ihr zu versehen habe. Darauf hätten etliche Zünfte eine „ziemliche“ Antwort erteilt, andere hätten Bedenkzeit genommen, einige gar keinen Bescheid gegeben. Nach wie vor aber habe der Rat den feindseligen Sinn der Gemeinde verspürt. Der Gehorsam sei verletzt, der Friede gebrochen worden. Gericht und Verwaltung habe man gestört, Gefälle und Einkünfte der Stadt zurückgehalten. Zudem seien einzelne Ratspersonen von der Gemeinde mit besonderer Feindschaft und Mißgunst verfolgt worden. Aus alledem müsse der Rat entnehmen, daß man seines Regiments überdrüssig sei. Daher möge die Gemeinde beim Kaiser dahin wirken, daß die jetzigen Ratspersonen, unbeschadet ihrer Ehre, in Gnaden ihrer Ämter und Würden entlassen und neue Räte erkoren würden, was der Rat selbst vom Kaiser bisher habe nicht erlangen können. Dann wollten die jetzigen Ratsherren mit Freuden ihre Ämter niederlegen und ihren Nachfolgern allen schuldigen Gehorsam leisten. Solle jedoch der Rat im Regimente verbleiben, so sei es notwendig, gerecht und billig, ihn ohne Bedrängnis und Verhinderung, ohne Widerrede und Ungehorsam getreu dem Bürgereide seine Macht als Obrigkeit brauchen, Frevel und Missethat strafen Frieden und Recht schirmen zu lassen. Sonst sei es für den Rat unmöglich und stehe ihm auch nicht an, die Geschäfte zum Heil der Stadt weiterzuführen.

Am 8. April wurde diese Kundmachung des Rates auch den Zünften verlesen, jeder Zunft eine Abschrift eingehändigt und Antwort von ihnen begehrt.

Daneben sollten die Abgesandten des Rates den Zünften noch mündlich vorhalten, das Gerücht über die Verräterei des Rates sei entstanden durch die verleumderischen Reden etlicher mißgünstiger Leute, welche Rat und Gemeinde gerne in noch größere Uneinigkeit hineintreiben möchten. Man müsse solche giftige Ausstreuungen zu vergessen suchen.

Der Rat habe die Thore aufthun lassen auf Bitten etlicher von der Gemeinde. Da dies aber der letzteren nicht genehm sei, so willige der Rat darein, nicht nur die kleinen Pförtlein verschließen zu lassen, „sondern auch das Klupelthor und was sonst zu beschließen not ist“.

Den Wachdienst habe der Rat eingestellt, weil man im Augenblick mit keinem Fremden in Fehde liege, und weil er der Gemeinde Mühe und Arbeit habe ersparen wollen. Wenn sie es aber für gut finde, so wolle der Rat wieder wachen lassen. Die erwähnten Maßregeln des Rates hatten offenbar den Argwohn genährt, daß verräterische Umtriebe im Werke seien.

Aus jeder ganzen Zunft sollten zwei, aus jeder halben ein Mann erkoren werden. Daraus sollte der Rat zwei auswählen, um sie als Fürbitter für die Gefangenen abzusenden.

Das Resultat der Umfrage mag für den Rat selbst eine Überraschung gewesen sein. Die Wendung, welche die Dinge jetzt nehmen, ist nicht ohne ein gewisses psychologisches Interesse. Sämtliche Zünfte leugneten, über den Ursprung des Gerüchtes, daß der Rat die Stadt Speyer verraten wolle, etwas Genaueres zu wissen. Doch verlangten sie einmütig, daß man die Erfinder zur Rede stelle und bestrafe.

Ferner richteten die Zünfte an den Rat die freundliche Bitte, die Entscheidung des Landvogts so schnell als möglich zu vollstrecken, sobald seine anderen Geschäfte es erlaubten. Die Fischerzunft wollte dem Rate dazu vier Wochen Frist geben. Die Schneider sprachen den Wunsch aus, der Rat solle dafür sorgen, daß der Artikel über die Pfaffenrachtung dem Spruche des Landvogts gemäß zur Ausführung gelange.

Auch die Vorschläge des Rates zur Befreiung der beiden Gefangenen wurden von den Zünften meist angenommen. Einstimmig aber sprachen sich die Zünfte gegen eine Veränderung des Rates aus. Nachdem der jetzige durch den Spruch des Landvogts als Obrigkeit anerkannt worden sei, wollen auch sie ihn für ihren Herrn halten und ihren beschworenen Pflichten getreulich nachkommen. Ungehorsame und Zwietrachtstifter solle

man zum Gehorsam zwingen oder verbannen. Die Zimmerleute waren der Meinung, „daß wir unsere Herren lassen bleiben, wie es der Landvogt ausgesagt hat, und ist unser Begehr, daß sich ein ehrsamer Rat halt gegen der armen Gemeinde, daß sie auch bei ihnen möge bleiben, und ein nit also liederlich in die Thorn werf ohne Verantwortung ihrer Sachen". Recht bieder klingt die Entscheidung der Metzger: „wir wollent sie nit setzen oder entsetzen. Es sind uns zu dieser Zeit gut Herren, sie wissen sich gebührlich zu halten. Das wollen wir auch tun nach aller Gebürlich."

Aus diesem Vertrauensvotum der Gemeinde ersehen wir, daß die Mißstimmung, welche den Rat fast zum äußersten Schritte getrieben hätte, doch nicht allzu tief gewurzelt haben kann. Was die Gemeinde gegen den Rat so trotzig und widerspenstig machte, das war wohl mehr nur der Unmut darüber, daß sie mit ihren Klagen abgewiesen worden war, und daß die Kommission dem Rate eine völlige Ehrenrettung hatte zu teil werden lassen, die Verstimmung darüber, daß man sich um den ursprünglichen Erfolg in der Steuerfrage betrogen, in der für das Gemeinwohl so wichtigen Angelegenheit der Pfaffenrachtung einer peinlichen Ungewißheit preisgegeben sah und daß sich die Ausführung der Vertragsartikel über Erwarten verzögerte, endlich der Groll über die Strenge, mit welcher der Rat gegen einzelne Bürger eingeschritten war. Indem der Rat die Kabinetsfrage stellte, zwang er die Gemeinde, sich darüber klar zu werden, was sie dem Rate eigentlich vorzuwerfen habe, wie weit er an den unbefriedigenden Verhältnissen die Schuld trage, was sie durch eine Veränderung des Regiments gewinnen könne. Jetzt siegte eine ruhige, klare Erwägung über die störrische Verdrossenheit, der man sich bisher hingegeben hatte. Man erkannte, daß es ungerecht und thöricht wäre, eine Obrigkeit zu verabschieden, gegen die sich ernsthafte Klagen nicht erheben ließen, und die soeben durch den Vertreter des Kaisers feierlich anerkannt worden war. Die scheinbare Demütigung, welcher der Rat sich unterwarf, führte nur dazu, seine Stellung wieder zu befestigen, sein Verhältnis zur Gemeinde zu klären.

Nicht lange darauf bewies die Gemeinde, daß es ihr ernst war mit dem Versprechen, ihren bürgerlichen Pflichten wieder treulich nachzukommen. Unter den in der Konfliktszeit zurückgehaltenen Steuern befand sich, wie es scheint, auch der für 1512 fällige Schoß. Auf eine Mahnung des Rates beschlossen die Zünfte, daß jeder Bürger zur Zahlung des Schoßes angehalten oder gepfändet werden solle.[1])

Ehe jedoch in Speyer völlige Beruhigung eintrat, wurde der öffentliche Friede noch einmal getrübt durch einen Zusammenstoß des Rates mit der Gärtnerzunft. Diese erhob sich nämlich zur Wahrung ihrer zünftigen Rechte, wiewohl gerade ihre Stellung als selbständige Zunft schwerer zu behaupten war als die jedes anderen Handwerks. Sie fühlten sich gegen die übrigen Zünfte zurückgesetzt und deshalb in ihrer Existenz ernstlich gefährdet. Sie verlangten vom Rate dasselbe Recht auf Arbeit, dieselbe Sicherheit des Erwerbs, denselben kräftigen Schutz ihres besonderen Arbeitsgebietes, wie ihn die anderen Zünfte genossen. Ja, sie verlangten vom Rate darüber Aufklärung, ob man sie überhaupt als Zunft anerkenne. Gleichzeitig bemühten sie sich um die Wiedererlangung alter, ihnen angeblich mit Unrecht entrissener Privilegien.

Allem Anschein nach war die Lage der Gärtner wirklich eine recht ungünstige, und oft wiederholte Klagen beim Rate hatten nichts geholfen. Schon während des Aufstandes waren die Gärtner mit besonderen Beschwerden hervorgetreten. Sie klagten z. B., daß sie mit Wachdienst mehr überbürdet seien als andere Zünfte. Von ihnen war auch die Forderung ausgegangen, daß Stücke der Allmende nicht ungerechterweise dem gemeinen Nutzen entfremdet werden dürften.[2]) In einem späteren Artikel wurde, wie wir wissen, darauf hingewiesen, daß Gärten und Weinpflanzungen in der Speyerer Mark zum großen Teile wüst

[1]) Dafür entschieden sich wenigstens Weber, Krämer, Kürschner und Metzler. Die Antworten der übrigen Zünfte über diesen Punkt sind uns nicht überliefert.

[2]) Siehe S. 105 und 120.

lägen, und daß ihre Bebauer von Steuern entlastet werden müßten. Am 9. Dezember hatten dann die Gärtner dem Rate vorgestellt, sie hätten Zunft und Zunftrecht, so gut wie andere, und dennoch lasse man ihnen an ihren Gerechtigkeiten Eintrag geschehen. Auch beklagten sie damals schon den Verlust des Unterkäuferamtes, worüber wir später noch Genaueres hören werden.

Jedoch erst am 26. April 1513, also nach der Versöhnung zwischen Rat und Gemeinde, erschienen die Gärtner vor dem Rate mit einem klar formulierten Programm. Nur die schwere Not und Bedrängnis zwinge sie, ihre Forderungen zu stellen. Der Rat möge doch endlich Einsehen haben, auf daß die gemeine Zunft der Gärtner wie andere Zünfte „bei E. E. Weisheit als Obrigkeit bleiben“ und nicht in schwere Armut versinken möge. Werde ihnen auf ihre oftmals vorgebrachten Klagartikel auch diesmal keine Erhörung, könne der Rat sich nicht entschließen, auch zu ihren Gunsten wie für andere Zünfte Ordnungen und Statute zu erlassen, so werde ihre Zunft sich nicht erhalten können, sondern zertrennt und zerstreut werden, wie dies auch zum großen Teile schon geschehen sei. Da nun die Gärtner mit Fahr- und anderen Frondiensten dem Rate mehr als andere Zünfte zu Willen seien, dazu durch ihre Arbeit der ganzen Gemeinde vielfachen Nutzen brächten, so möge der Rat doch ihre Klagen zu Herzen nehmen und ihnen in ihrer großen Not zu Hilfe kommen. Ihre Forderungen lauteten:

1. Niemand soll es wagen dürfen, ihre durch altes Herkommen geheiligten Rechte anzutasten, deren sie sich seit mehr als Menschengedenken bei ihrer Arbeit erfreut und durch welche sie ihre Nahrung gewonnen hätten, ebenso wie jede andere Zunft sich durch ihre Hantierung ernähre. Kein Bürger solle nämlich „Rött“, Zwiebelsamen und wilden Safran bauen, wenn er nicht zur Gärtnerzunft gehöre.

2. Niemand solle außer an freien Markttagen Rübenkraut und anderes, was zur Hantierung der Gärtnerzunft gehöre, auf dem Markte feilbieten.

3. Kein Bürger solle fremden Zwiebelsamen einhandeln, um ihn in Speyer oder zwei Meilen im Umkreis wieder zu verkaufen. Es gäbe nämlich etliche Zünfte in Speyer, welche sich solches herausnähmen.

4. Niemand solle Zwiebelsamen fassen, verkaufen oder hinwegführen ohne Wissen und Willen der Gärtnermeister oder ihrer mit dem Unterkäuferamt betrauten Knechte. Dieser Artikel erhält durch den folgenden seine Erläuterung.

5. Die Gärtner richteten an den Rat das flehentliche Ersuchen, ihnen das Unterkäuferknecht-Amt zurückzugeben, das sie seit vielen Jahren in ruhigem Besitz gehabt und zu ihren Gerechtsamen gezählt hätten. Es sei ja sonst auch niemand in der Gemeinde fähig, dieses Amt zu üben, als die Gärtner allein. „Das ist nämlich: Röt, Zwiebelsamen, Safran zu besichtigen und im Kaufhaus zu erkunden, welches oder was Kaufmannsgut sei oder nit, damit man in fremde Land mit Liefern und versiegeltem Gut Werschaft tun mög, als denn zu Speyer an der obersten Staffel des Rheins die Notdurft erheischt. Und so es dieselben Knecht des gemelten Amtes zu besichtigen und erkennen nicht Verstand haben, so müssen es die Gärtnermeister besichtigen und vor gut erkennen, und dann in fremden Landen vor Unwert erkannt wird, so müssen es die Gärtner bezahlen und dieselbigen des ungerechten Gutes halb schadlos halten."

Der Sinn dieser etwas ungelenken und verworrenen Sätze kann nur der sein: die Gärtnermeister (d. h. wohl die Vorsteher der Zunft) oder ihre Knechte mußten alle für die Ausfuhr bestimmten Gärtnerwaren im Kaufhause besichtigen und, wenn gut befunden, mit dem Zunftsiegel versehen. Fand dann der auswärtige Käufer dennoch an der Ware einen Makel, so wurde er dafür von der Gärtnerzunft entschädigt. Die Zunft erklärte sich haftbar für die von jedem ihrer Genossen gelieferte Ware gemäß dem alten zünftigen Prinzip, durch die Lieferung guter, preiswürdiger Ware die Ehre des Handwerks zu erhalten.

Offenbar waren mit jenem Rechte auch wesentliche materielle Vorteile verknüpft, welche die bedrängte Gärtnerzunft den

Verlust des Unterkäuferamtes besonders schmerzlich empfinden ließen. Die Gärtner fahren nämlich in ihrem Gesuche also fort: da sich die gemeine Zunft der Stadt Speyer, dem Kaufhaus und der ganzen Gemeinde zu Nutz mit dieser Mühe beladen habe, auch sonst über keine Einnahmen verfüge, um wie andere Zünftige ihr Zunfthaus in gutem Stande zu erhalten und ihre Zinsen und Gülten zu bezahlen, dieses Amt auch nur den Gärtnern zustehe und nie einer anderen Zunft gehört habe, so bitten und begehren sie unterthänig, der Rat möge ihnen die Rückgabe dieses Amtes gnädig gewähren und sie künftig in dessen Besitz erhalten.

Schon am nächsten Tage (27. April) erhielten die Gärtner den kurzen, für uns nicht mehr ganz verständlichen Bescheid: der Rat lasse es „bei vorgegebener Ordnung und Antwort bleiben“. Genüge ihnen dies nicht, so wolle der Rat mit ihnen sich dem Vertrage gemäß der Entscheidung des Landvogts unterwerfen. Vielleicht bezog sich der Rat im ersten Teil seiner Antwort auf den Vertragsartikel, nach welchem jede Verletzung zünftiger Gerechtigkeiten durch eine andere Zunft mit bestimmten Bußen geahndet werden sollte.[1])

Die Gärtner waren denn auch von der vagen Antwort des Rates keineswegs befriedigt. Am folgenden Tage gleich (April 28) trugen sie dem Rate vor, so oft sie auch geklagt hätten, nie habe man ihnen Hilfe gewährt. Sie könnten sich dies nur daraus erklären, daß der Rat sie vielleicht gar nicht für eine Zunft halte. Man möge ihnen doch sagen, ob sie eine Zunft seien oder nicht, und ob man sie demgemäß behandeln wolle.

Das Zunftprinzip und das wohlberechtigte Interesse eines engeren Kreises lagen hier im Streit mit dem natürlichen Rechte. Für letzteres ergriff der Rat Partei in der ausführlichen Antwort auf die Artikel der Gärtner, zu der er sich nun doch herbeiließ. Die Gärtner sprächen von einer ihnen zustehenden Gerechtsame, daß niemand außer ihrer Zunft Zwiebelsamen, „Röte“ und Safran bauen und überhaupt Gartenwerk treiben und seines

[1]) Siehe S. 119 Art. 18.

Ertrages genießen solle. Es liege nun dem Rate fern, den Rechten der Gärtner oder einer anderen Zunft irgendwelchen Eintrag zu thun. Aber jene Gerechtsame, von der sie sprächen, könne er ihnen nicht zuerkennen. Es wäre gegen das Herkommen, auch wider Recht und Billigkeit, wolle man einem nicht zur Gärtnerzunft gehörigen Bürger verwehren, seinen rechtlich erworbenen Grund und Boden „nach Notdurft und Gelegenheit“ zu gebrauchen und zu nützen. Ein solches Verbot wäre ein weit größeres Unrecht als dasjenige, worüber sich die Gärtner jetzt beklagten, „so doch in Rechten der Feldbau und Erdwucher allen und jeder Person erlaubt ist“. Im Gegenteil, man müsse eine recht rege Ausnützung des Bodens nach Kräften fördern. Der Rat lasse aber zu, daß es mit den „bestandenen“ (d. h. in Miete oder Pacht gegebenen) Äckern gehalten werde laut eines von ihm vormals ausgegangenen Gebotes. Auf „bestandenen“ Äckern sollte nämlich niemand, er gehöre zur Gärtnerzunft oder nicht, Gartenfrüchte bauen und ziehen.

2. Der Verkauf von Kraut und Rüben auf dem Markte sollte außer an den beiden freien Markttagen (Dienstag und Freitag) jedermann verboten sein, wenn nicht in Speyer an Gemüse Mangel sei, und man es nur von auswärts beziehen könne. Auch den Fremden sollten es die Gärtner nicht verwehren, Kappus, Rüben und gesottenes oder ungesottenes Kraut auf den Speyerer Markt zu bringen. Der Rat hielt es auch nicht für überflüssig, den Gärtnern einzuschärfen, daß sie nicht ihrerseits anderen Zünften an ihren Hantierungen gegen Herkommen und Gebrauch Verhinderung und Eintrag thäten.

3. Dem Begehren der Gärtner, daß kein Bürger und Einwohner von Speyer fremden Zwiebelsamen zum Zweck des Wiederverkaufs in Speyer und Umgebung erwerben solle, vermöge der Rat nicht statt zu geben mit Rücksicht darauf, „daß Speyer eine löbliche Freystatt des römischen Reiches und auch eine ehrbare, redliche Staffel daselbst ist“. Würde verboten, fremdes Gut, „das doch aufrecht wäre“, in Speyer feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst damit zu hantieren, so würde dadurch

„der Stadt Speyer Gewerbe und Staffel verschlagen“ und dem Kaufhaus und dem gemeinen Nutzen merklicher Abbruch geschehen. Um aber Schaden und Betrug zu verhüten, erlasse der Rat das strenge Gebot, daß jeder Bürger und Einwohner von Speyer, der Zwiebelsamen kaufe oder verkaufe, sich dazu der geschworenen Unterkäufer bediene. Übertrete er dieses Gebot, so solle er einer Buße verfallen, welche halb dem Rate, halb der Gärtnerzunft zu entrichten sei.

Für Art. 4, daß niemand ohne der Gärtner Wissen und Willen Zwiebelsamen ausführe, sollten dieselben Bestimmungen gelten wie für Art. 3.

5. Der Bitte der Gärtner wegen Rückgabe des Unterkäuferamts könne der Rat nicht Raum geben. Denn nach gemeinem Rechte und nach besonderer Freiheit gebühre es allein dem Rate, als der Obrigkeit und als dem Vertreter des hl. Reiches, in Stadt und Mark Speyer zu Wasser und zu Lande den Unterkauf zu regeln und Unterkäufer zu setzen. Wäre aber das Amt etwa vor Jahren in den Händen der Gärtnerzunft gewesen, so habe sie es nicht ihrem Rechte, sondern nur der freien Vergünstigung des Rates zu verdanken gehabt. Zudem seien eben damals im Unterkäuferamte so viele Unordnungen und Mißbräuche eingerissen, daß möglicherweise die Gärtner dabei ihren Nutzen gefunden, die Gewerbe und das gemeine Beste aber merklichen Schaden genommen hätten. Auch seien dem Rat die Einkünfte des Unterkäuferamtes für den gemeinen Nutzen unentbehrlich gewesen, und so habe er triftige Gründe gehabt, das Amt wieder an sich zu nehmen. Der Widerstand der Gärtner sei also gänzlich unberechtigt. Auch hätten die Gärtner jetzt, wo sie das Amt nicht mehr verwalteten, davon größeren Vorteil wie zuvor, da sie vom Rate jedes Jahr aus freien Stücken eine Verehrung von 3 Gulden empfingen, die von ihnen stets dankbar angenommen würde. Damit solle die Gärtnerzunft sich zufrieden geben. Weiter glaube der Rat ihr nichts schuldig zu sein. Darum mögen sie ihre Forderung ruhen lassen und sich als gute Bürger im Gehorsam gegen den Rat verhalten.

Das erneute flehentliche Drängen und Anhalten der Gärtner bewog die Majorität der drei Räte endlich doch zu einem Zugeständnis. Man wollte den Gärtnern die 3 Gulden, welche sie bisher als Ersatz für das Unterkäuferamt erhalten hatten, auf 6 Gulden erhöhen, damit sie ihr Zunfthaus in gutem baulichen Stande halten könnten. Jedoch behielt sich der Rat vor, die Zahlung der 6 Gulden jederzeit einzustellen, besonders wenn sie zu einem anderen als dem obengenannten Zwecke verwendet würden. Dieses Angebot war der Gärtnerzunft jedoch nicht genug. Sie beharrte auf dem Verlangen der Rückgabe des Unterkäuferamtes und der daraus fließenden Einkünfte.

Als der Rat erkannte, daß eine Verständigung von Partei zu Partei unmöglich sei, kam er auf seinen früheren Vorschlag zurück, den Landvogt oder aber die ganze Gemeinde mit der Schlichtung des Handels zu betrauen.

Die Gärtner erwiderten, für den Rat, welcher über Schoß, Umgeld und alle anderen städtischen Einkünfte gebiete, sei ein Rechtsstreit vor dem Landvogt freilich eine leichte Sache. Wie aber sollten sie mit leeren Händen „raisen oder rechten“? Dies könne nur geschehen, wenn man ihnen die Gerichtskosten aus dem gemeinen Säckel ersetze oder ihnen das Amt zurückgebe, das man ihnen widerrechtlich entrissen habe. Darauf ging der Rat natürlich nicht ein.

Nun blieb nichts mehr übrig, als die Gemeinde zum Richter zu setzen. Die Gärtner versäumten es nicht, an das Mitgefühl, die Gerechtigkeitsliebe und das Solidaritätsbewußtsein der übrigen Zünfte zu appellieren. Sie klagten ihnen in beredten Worten den Starrsinn, mit welchem der Rat ihren oftmaligen Bitten begegnet sei, den Raub, den er an ihnen verübt, das karge Zugeständnis, mit dem er sie habe abfinden wollen, die Verweigerung jedes Ersatzes der Gerichtskosten. Die Gärtner baten, man möge sie nicht ungehört oder in parteiischem Sinne verurteilen. Diejenigen unter der Gemeinde, welche dem Rate durch Pflicht oder Freundschaft verbunden seien, möchten sich durch diese Beziehungen nicht irreführen lassen. Auch diesesmal fehlt nicht die Ermah-

nung an den Brief mit den 13 Siegeln, „daß ihr als die gemeinen Zünftigen uns in diesen Sachen wollt helfen und raten und zu Hilfe kommen".

Dabei kam es zwischen dem Rate und der Gärtnerzunft zu einer neuen Differenz über die Form, in welcher Gericht gehalten werden sollte. Die Gärtner wollten, daß man die Sache vor die Gesamtheit der Gemeinde bringe, der Rat wünschte sie einem von ihm nach dem Vorschlag der einzelnen Zünfte gewählten Ausschuß zu unterbreiten.

Wahrscheinlich kam die Gemeinde gar nicht in die Lage, des ihr zugedachten Richteramtes walten zu müssen. Bei einer vorläufigen Umfrage des Rates zeigte es sich, daß bei der Gemeinde keine Neigung vorhanden war, die Forderungen der Gärtner zu unterstützen oder gar den Beutel für sie aufzuthun. Die Zünfte, deren Antworten uns allerdings nicht vollständig vorliegen, sprachen sich zum Teil dahin aus, daß der Streit, um Unkosten zu vermeiden, nicht vor den Landvogt kommen, sondern durch die Gemeinde rechtlich entschieden werden solle. Andere erklärten kurz und bündig, die Gärtner sollten sich an der ihnen vom Rat verheißenen Zulage von 3 Gulden genügen lassen. Fast alle wiesen den Gedanken zurück, den Gärtnern eine pekuniäre Beisteuer zu bewilligen. Wir finden auch nicht die leiseste Spur von Bereitwilligkeit, für das Streben der Gärtner nach Ordnung ihrer zünftigen Rechte und nach Wiedererlangung des Unterkäuferamtes helfend einzutreten.

Möglicherweise hat dieses wenig ermutigende Resultat der Umfrage die Gärtner zu dem Entschlusse gebracht, auf die Entscheidung der Gemeinde zu verzichten und es mit der Gewalt zu versuchen. Am 30. Juni, den Tag nach Peter und Paul, erschien die gesamte Gärtnerzunft vor dem Rate und wiederholte ihre Forderung, es solle ihr das Unterkäuferamt mit seinen alten Gerechtigkeiten wieder zugestellt werden. Man habe sie lange auf eine entscheidende Antwort warten lassen. Sie bäten darum in freundlicher Meinung, ihnen das Amt wiederzugeben, sie

wollten es um den Rat wohl verdienen. Der Rat hielt ihnen vor, das Amt stünde der ganzen Gemeinde zu, und ohne deren ausdrückliche Bewilligung könne man ihrem Wunsche nicht willfahren. Aber der Rat „schlüge ihnen Rechts nicht ab, in Hoffnung, sie sollen sich deß billig begnügen". Darauf entgegneten die Vertreter der Gärtner, ihre Zunft habe sich versammelt in der festen Absicht, nicht vom Platz zu weichen, ehe ihnen das Amt zurückgegeben sei. Der Rat beugte sich schließlich dem auf ihn geübten Zwang und stellte ihnen das Unterkäuferamt wieder zu in der Gestalt, wie sie es von alters her innegehabt hätten. Daß das Zugeständnis des Rates kein freiwilliges gewesen, geht auch ziemlich deutlich aus seiner Schlußbemerkung hervor, daß er sich seine und der Gemeinde Rechte an dieses Amt ausdrücklich vorbehalte.

Nachdem sich die Gärtner das Unterkäuferamt zurückerobert hatten, gaben sie einen Teil ihrer anderen Forderungen preis. Sie bestanden nicht mehr auf dem Privilegium, daß sie allein und sonst niemand Gartenwerk solle treiben dürfen. Sie begnügten sich mit der Verordnung des Rates, daß nur auf „bestandenen" Äckern der Anbau von „Röt", Zwiebelsamen und wildem Safran verboten sein solle, eine Beschränkung, welche sich besonders gegen die nicht zur Gärtnerzunft gehörigen Bürger richtete. Wer das Gebot verletzte, sollte den Gärtnern pro Morgen Ackers 2 Pfund Heller als Buße zahlen. Das Vorrecht der Gärtner, den Speyerer Markt mit Gemüse zu versorgen, wurde vom Rate nochmals anerkannt, jedoch unter den schon in der früheren Antwort gemachten Beschränkungen. Ebenso standen die Gärtner von der Forderung ab, daß die Einfuhr fremden Zwiebelsamens zum Wiederverkauf in Speyer und Umgebung zu verbieten sei. Es wurde nur festgesetzt, daß Kauf und Verkauf, sowie die Ausfuhr von Zwiebelsamen immer geschehen müsse unter Mitwirkung der von den Gärtnern gesetzten und vereidigten Unterkäuferknechte. Dazu trat noch die Bestimmung, daß kein Fremder vor dem Freitag (nach?) S. Joh. Bapt. Knoblauch und Jungzwiebel in Speyer zu Markte bringen dürfe.

Diese Artikel wurden vom Rate auf Wunsch der Gärtner am 1. Juli in deren Zunftbuch eingetragen.[1])

So hatte der Rat allerdings durch das Opfer eines seiner obrigkeitlichen Rechte sich den Frieden erkaufen müssen. Daß jedoch die Erhebung der Gärtner keine weiteren Kreise zog und bei der Gemeinde gar keine Unterstützung fand, darf wohl als ein sicheres Zeichen gelten, daß die frühere Gereiztheit gegen den Rat nunmehr geschwunden war und einem aufrichtigen Bedürfnis nach Ruhe und Frieden Platz gemacht hatte.

Nach langer Zeit, als der Sturm schon vorüber war, gab endlich auch die Zentralgewalt wieder einmal ein Lebenszeichen. Am 6. Juli erließ der Kaiser ein Mandat an „Zunftmeister, Zünftige und ganze Gemeinde von Speyer". Er tadelt darin die Gemeinde, daß sie wider den von den kaiserlichen Kommissären aufgerichteten Vertrag und wider ihren Bürgereid durch Verweigerung gebührender Strafen und Bußen, durch Zurückhaltung der schuldigen und für das Gedeihen der Stadt notwendigen Steuern sich ungehorsam und widerwärtig gegen den Rat erzeigt habe. Er mißbilligt das Auftreten der Gärtnerzunft, welche den Rat trotz seines gütlichen Erbietens aus dem Besitze des Unterkäuferamts verdrängt habe, auf das ihr kein Recht zustehe.

[1]) Diese neue Ordnung gewährte jedoch den Gärtnern keinen ausreichenden Schutz. Noch anno 1513 wandten sie sich abermals bittend an den Rat. Sie klagten, daß auch auf „bestandenen" Äckern Gartenfrüchte gebaut und dann verkauft würden, ohne daß man die schuldigen Penen fordere. Auch in dem Artikel über den Marktverkehr fühlten sie sich beschwert. Hier geschehe ihnen Eintrag durch etliche vom Rate selbst, welche bei Festsetzung obiger Artikel dabei gewesen seien. Man müsse ihnen auf Grund Art. 18 des Septembervertrages Hilfe leisten. „Wo aber E. W. uns gar nicht helfen kunt, wäre alsdann zu besorgen, daß unser mancher mocht vielleicht einer anderen Zunft auch dermaßen mocht einen Eintrag tun, dermaßen uns itzund geschieht, damit sich mancher Armer mocht deß baß ernären." 1514 Feb. 17. erließ der Rat eine neue erweiterte Ordnung zu Gunsten der Gärtner, da die frühere „durch Hingang der Zeit, Säumnis und Vergeß der Menschen und in andere Wege merklich ab oder in Mißbrauch kommen ist". Die neue Ordnung suchte besonders im Marktverkehr die den Gärtner schädliche Konkurrenz einzudämmen.

Auch den Zimmerleuten macht er Vorwürfe, weil sie „trutzlich und ungestüm“ vom Rate die Freilassung Jakob Weißenlochs und Jakobs von Frankfurt nebst reichlicher Genugthuung für die beiden hätten erzwingen wollen. Und doch stünden die zwei Gefangenen in Pflicht und Eid gegen den Kaiser und seien in des Kaisers Haft, weshalb weder dem Rate noch der Gemeinde in der Sache etwas zu thun gebühre. Wiewohl sich der Kaiser Strafe vorbehalte, so könne er einstweilen anderer dringender Geschäfte halber der Gemeinde nur sein Mißfallen über „diese ungebührliche, grobe Handlung“ zu erkennen geben und wolle nach dem Rat der Churfürsten und der anderen Reichsstände weiter in den Sachen handeln. Er gebiete aber der Gemeinde nochmals bei Vermeidung der Acht und Aberacht und bei einer Pön von 100 Mark lötigen Goldes der von ihr angenommenen und vom Kaiser bestätigten Entscheidung der Kommissäre und ihren bürgerlichen Pflichten nachzuleben, sich in ihren Forderungen, Anliegen und Beschwerden an dem Spruch des weltlichen Gerichtes zu Speyer genügen zu lassen, allen aufrührerischen Verbindungen zu entsagen, den Geboten und Verboten des Rates nicht mehr zu widerstreben und ihm die schuldigen Bußen, Pönen und Steuern zu entrichten. Insbesondere sollten die Gärtner auf ihren ungerechten Anspruch verzichten und dem Rate das Unterkäuferamt zurückgeben, und die Zimmerleute sollten den Rat der beiden Gefangenen halb nicht weiter bedrängen. Alle Briefe und Urkunden, welche dem Rate dieser beiden Sachen halb etwa abgenötigt worden seien, sollten ihm zurückgegeben werden. Weiter versprach der Kaiser, etliche aus der Gemeinde nach Worms zu entbieten und mit seinen Räten und den Reichsständen die Irrungen und Beschwerden der Gemeinde gegen den Rat zu prüfen. Würde die Güte des Kaisers nichts fruchten, so werde Speyer nicht allein der Acht und Aberacht und der obgenannten Pön verfallen, sondern der Kaiser werde auch dem Landvogt zu Hagenau und anderen Unterthanen und Verwandten des Reiches anbefehlen, die Stadt zu strafen und zum Gehorsam zu bringen.

In feierlichen Formen wurde dieses Mandat den Bürgern mitgeteilt. Der Kammergerichtsbote Hans Aichstetter ließ am 12. Juli 1513 durch den „Heimbürgen" Ludwig alle Zunftmeister und etliche andere Bürger aus jeder Zunft auf 8 Uhr morgens in den Ratshof bescheiden, um ihnen hier das Mandat zu eröffnen. Sämtliche Zunftmeister kamen, nur der Meister der Gärtnerzunft blieb aus.

Nun verlas der Stadtschreiber das kaiserliche Mandat, von welchem jeder Zunftmeister eine versiegelte Abschrift erhielt und gütlich annahm. Weitere Abschriften ließ Hans Aichspalter am Ratshof und am Kaufhause anschlagen. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr wurde das Mandat auch dem Zunftmeister der Gärtner in seinem Hause verkündet und ihm eine Abschrift eingehändigt.

Wir wissen nicht, ob dieses kaiserliche Mandat auf die Gemeinde besonderen Eindruck gemacht hat. Wenigstens erfahren wir nichts davon, daß die Gärtnerzunft die von ihnen verlangte Rückgabe des Unterkäuferamts vollzogen habe. Wenn etwas dazu geeignet war, den Frieden zu befestigen, der Gemeinde das Vertrauen zum Rate zurückzugeben, so war es der redliche Eifer und die peinliche Gewissenhaftigkeit, womit der letztere die einzelnen Artikel des Vertrages vom 29. September ins Leben zu führen suchte. Wohl noch im Jahre 1513 [1]) erschien ein Ratsstatut zur Durchführung des Vertrages, in welchem die einzelnen Punkte aufs sorgsamste berücksichtigt waren.

Das Statut enthält genaue Bestimmungen über die Ämter der Almosen, des Kaufhauses, des Wein- und Mahlumgelds, an deren Besetzung die Gemeinde jetzt teilnehmen sollte, ferner bis ins einzelnste gehende Ordnungen über den Weinzapf, über die Erhebungsweise des Wein- und Mahlumgeldes, für das Kaufhaus, für das Brotbacken im eigenen Hause. Die im Vertrage vorgeschriebene Teilung des Rates in einen ewigen und wechselnden Rat wurde zum Vollzug gebracht, das Gerichtswesen bis zu einer

[1]) Siehe dagegen Harster a. a. O. S. 449.

endgültigen Ordnung vorläufig in der Weise reformiert, daß zur Entlastung des Rates diesem eine Anzahl juridischer Agenden abgenommen und auf das Schultheißen- und Kämmerergericht verteilt wurden. Kurz alles, was schon Ende des vorigen Jahres vorbereitet und begonnen worden war, gelangte jetzt zur Ausführung und zur gesetzlichen Formulierung.

Demokratischen Grundtrieben ist der Aufstand von 1512 entsprungen. Er ist ein Versuch, das politische Leben in Speyer aus der aristokratischen Erstarrung zu lösen, in welche es seit mehr als einem Jahrhundert verfallen war. Die Gemeinde sucht die Bevormundung des Rates abzustreifen, indem sie sich der Wahl der Zunftmeister bemächtigt. Gleichzeitig sucht sie den Rat in den ihr vor allem wichtigen finanzpolitischen Fragen ihrem Willen zu unterwerfen und sich Eingang zu verschaffen in die ihr bis dahin verschlossenen Kreise der Ämterverwaltung. Das Streben des Rates aber geht dahin, seinen Machtbesitz möglichst ungeschmälert zu erhalten. In seiner Bedrängnis entsinnt er sich des Zusammenhangs mit dem Reiche, dessen er sonst gewiß nicht mehr als unbedingt nötig gedachte. Unter Berufung auf das Reich, von dem all seine Gewalt stamme, ohne dessen Willen er kein Hoheitsrecht preisgeben dürfe, weist er jeden Einbruch der Gemeinde in seine Machtsphäre zurück. Dank der ablehnenden Haltung des Landvogts und der kaiserlichen Räte gelingt es der Gemeinde nicht, die Stellung des Rates wesentlich zu erschüttern, sich eine nennenswerte politische Selbständigkeit zu erringen. Sogar der Personalbestand des Rates bleibt in den nächsten Jahren fast unverändert. Die Verhältnisse, wie sie vor 1512 bestanden, hatten sich als sturmfest erwiesen. Das aristokratische Prinzip, das unter demokratischer Hülle vor dem Aufstand die Verfassung Speyers beherrscht hatte, behauptet auch in der Folgezeit eine dauernde, ja erhöhte Geltung.[1])

So gering auch die politischen Erfolge waren, welche der Aufstand von 1512 der Gemeinde einbrachte, in ihrem Verhältnis

[1]) Siehe Harster a. a. O. S. 460—461.

zur Geistlichkeit wenigstens gelang es ihr, einige nennenswerte Änderungen durchzusetzen.[1]) Wohl auf die Vorstellungen des Landvogts und der anderen ihm beigegebenen Räte, vielleicht auch auf ein besonderes Gesuch der Speyerer bildete der Kaiser gegen Ende des Jahres 1512 eine Kommission, bestehend aus dem Grafen Bernhard zu Solms, dem Propst zu Waldkirch, dem Zinsmeister zu Hagenau, Hans Heinrich Armstorffer und Jakob Heller, um die Beschwerden der Speyerer über die Rachtung von 1420 zu vernehmen. Die Verhandlungen wurden in Speyer eröffnet, bald jedoch nach Worms verlegt und dort von den kaiserlichen Hofräten weitergeführt.

Am 1. Januar 1513 wurden die Klagen der Städter den Vertretern der Pfaffheit eingehändigt. Ehe diese jedoch darauf im einzelnen antworteten, legten sie feierlich dagegen Verwahrung ein, daß dieser Streit durch die kaiserliche Kommission entschieden werde. Sie verwiesen auf Sigismunds Spruch von 1422, in welchem ein Austragsverfahren aufs genaueste vorgeschrieben sei.[2]) Beide Teile hätten diesen Spruch feierlich für alle Ewigkeit beschworen und diesen Schwur alle vier Jahre, zuletzt 1510 erneuert. Der Papst und die Kaiser Friedrich III. und Maximilian selbst hätten ihn bestätigt. Darum sei die Pfaffheit nicht gesonnen, von dem dort vorgezeichneten Wege abzuweichen und entschlossen, nur den Erzbischof von Mainz als Richter anzuerkennen. Sie erwarte, daß auch die Speyerer sich damit begnügen würden, und daß der Kaiser den Klerus in den Rechten schirmen und erhalten werde, welche der Papst, sein Vater und er selbst bewilligt und bekräftigt hätten. Auch schalten sie die Speyerer Meineidige, weil sie gegen die oft beschworene Rachtung anzukämpfen wagten.

Unter diesen Umständen waren die Bemühungen der kaiserlichen Hofräte natürlich von geringem Erfolg. Ein Abschied, den sie gegen Ende Januar erließen, gewann bei keiner der Parteien

[1]) Das Material für diesen Abschnitt ist geschöpft aus Fasz. 338 des Speyerer Stadtarchivs.

[2]) Siehe S. 52.

rechte Geltung. So thaten sie denn am 24. Januar den Vorschlag, es sollten beide Teile je zwei Schiedsleute ernennen, und diese im Verein mit einem vom Kaiser bestimmten Obmann die Streitenden in Güte zu vertragen suchen. Die auf diesem Wege erzielte Einigung sollte durch einen kaiserlichen Spruch bestätigt werden. Gelinge es nicht, sich über alle Punkte und Artikel zu verständigen, sondern nur über einen Teil davon, so solle alles bleiben, wie zuvor, kein Vertrag aufgerichtet werden, und die geschehene Verhandlung keiner Partei an ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten Schaden bringen. (Jan. 24.)

Die Speyerer waren dazu bereit. Am 15. Februar schon machten sie dem Kaiser und den Hofräten die von ihnen gewählten Schiedsleute namhaft, den Bürgermeister Reinhard Noltz von Worms, welcher die dortigen Zwistigkeiten zwischen Klerus und Bürgerschaft mitgemacht hatte, und als juristischen Beirat den Dr. Adam von Heymbach, Advokaten des kaiserlichen Kammergerichts und der Stadt Frankfurt. Doch knüpften sie an die Durchführung des Vorschlags verschiedene Bedingungen. Erstlich sollte der Kaiser einen möglichst nahen Termin ansetzen, bis zu welchem die ganze Sache erledigt sein müsse. Komme eine gütliche Vereinigung nicht zu stande, so solle dem Streit durch einen Spruch des Kaisers das lang ersehnte Ende bereitet werden. Ferner möge er die Pfaffheit in Güte oder, wenn nötig, durch ein Penalgebot bestimmen, ohne Rücksicht auf ihre „vermeinten“ Privilegien und Verträge den Speyerern auf ihre Klagen Rede zu stehen und sich der getroffenen Entscheidung zu unterwerfen. Auf den Vorwurf des Eidbruchs hätten sie zu erwidern, daß Gelübde und Eide, welche Kaiser und Reich Schaden und Nachteil brächten und dem Rechte und der Billigkeit Hohn sprächen, unmöglich rechtsverbindlich sein könnten. In jedem Falle aber möge der Kaiser ihnen eine Vollmacht gewähren, damit sie ohne Verletzung ihrer Ehre, „unangesehen solche vermeinte Pflichten, Freiheit, Briefe, Siegel, Begnadung und Konfirmation derselben“ ihre Sache in Güte oder Recht zu Ende führen könnten.

Nun machte die Pfaffheit ihrerseits Vorschläge, welche jedoch auf die entschiedene Mißbilligung der Speyerer stießen. Einmal war darin keine Rede von einem Endtermin der Verhandlungen, dann war auch nicht gesagt, was geschehen solle, wenn die erreichte Verständigung sich nur auf einen Teil der strittigen Artikel erstrecken würde. Die Speyerer fürchteten, und gewiß mit gutem Grunde, daß ohne Festsetzung eines Schlußtermins sich die Erörterungen ins Endlose verschleppen, und schließlich Zeit, Mühe und Kosten vergeblich aufgewendet sein würden. Ihr Begehren war, daß die fünf Unparteiischen in Monatsfrist die Unterhandlungen beginnen und in derselben Zeit zu friedlichem Abschluß führen sollten. Würde letzteres nicht gelingen, so sollten die Schiedsleute sämtliche Streitfragen mit ihren Gutachten unverzüglich dem Kaiser übersenden, welcher dann die endgültige Entscheidung zu treffen hätte. Die Pfaffheit war jedoch nicht zu bewegen, auf diese Wünsche der Gegenpartei einzugehen; und dies ist wohl der Grund, warum die Verhandlungen im Februar oder März 1513 mit einemmal abgebrochen wurden. Die Speyerer waren ohne Zweifel zu dem Vorwurf vollauf berechtigt, es sei nicht ihre, sondern der Pfaffen Schuld, wenn man noch nicht zu „Vertrag und Huldigung der Sach“ gelangt, ja wenn noch nicht einmal der erste Schritt zum Frieden geschehen sei.

Erst im August 1514 sehen wir aufs neue eine kaiserliche Kommission, darunter wieder den Landvogt Hans Jakob von Mörsberg und den kaiserlichen Kammerrichter, Grafen Sigmund zum Haag, damit beschäftigt, eine Versöhnung von Bürgerschaft und Pfaffheit zu Speyer anzubahnen. Diese Kommission schrak vor der mühevollen Aufgabe zurück, die lange Reihe der bürgerlichen Klageartikel im einzelnen einer Prüfung zu unterziehen, und suchte die Hauptlast auf andere Schultern abzuwälzen. Auf ihre Veranlassung wurden daher von beiden Parteien sechs Schiedsleute gewählt, welche das ganze Klagematerial prüfen und geeignete Mittelwege ausfindig machen mußten. („Und aber wir kaiserliche Kommissäre erwegen, daß solche Artikel und Beswerden

nicht gering zu erörtern, besonder zuvor durch etliche mittel, schidlich Personen zu übersehen und in lidliche Mittel zu bringen, für gut, nützlich und verfänglich zu Hinlegung der Sachen geachtet.") Von seiten der Pfaffheit wurden der pfalzgräfliche Kanzler, Herr Florenz von Venningen, Diether, Kämmerer von Worms, genannt Dalburg und Franz von Sickingen als Schiedsleute aufgestellt, von seiten Speyers: der Ritter Ludwig Böckel, Dr. Balthasar Meyl, Schultheiß zu Worms und Meister Philipp von Gottesheim, Städtmeister zu Hagenau. In mehr oder minder engem Anschluß an die Vorschläge der Sechs gab dann die Kommission ihr Urteil ab. So kam am 19. Dezember 1514 eine neue Rachtung (die sog. „große Rachtung") zu stande, welche zwischen den einander widerstreitenden Interessen der Pfaffheit und der Bürgerschaft einen Ausgleich herbeizuführen suchte.[1]) Nur die wichtigsten Bestimmungen seien hier mitgeteilt.

Bei der Einfuhr von Korn und Früchten, welches Ursprungs sie auch seien, sollten die Geistlichen wie bisher von allen Abgaben frei sein, dagegen von der Ausfuhr, soweit sie zum Verkauf bestimmt war, Weg-, Steg- und Pfortengeld entrichten.

Die Wachszeichen sollten auch ferner im Gebrauch bleiben, aber Vorkehrungen getroffen werden, um Mißbrauch zu verhüten. Der 1430 über den Weinschank der Pfaffen abgeschlossene Vertrag sollte in Kraft bleiben. Die Geistlichen sollten auch außer der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten Wein bei offenen Thüren und mit der kleinen Maß verzapfen können, aber nur gegen Leistung des üblichen Umgelds. Beim Weinverkauf im großen blieb der geistliche Verkäufer frei, während der Käufer gewissen Abgaben unterworfen wurde. Der Artikel über den Erwerb von Grundstücken, Zinsen und Gülten durch die Geistlichen erfuhr eine gründliche Umformung im Sinne der Bürger. Zwar sollten die Geistlichen auch ferner Zinsen und Gülten kaufen dürfen, ohne davon Steuern zu entrichten. Die Schiedsmänner hatten nämlich darauf hingewiesen, daß es für

[1]) Lünig, Reichsarchiv XIV. contin. IV. 2, S. 510 ff.

die Stadt doch vorteilhafter sei, wenn ein geldbedürftiger Bürger Kapital gegen einen gewissen Zins bei den Geistlichen, also bei Einheimischen, entlehnen könne, als wenn er es anderwärts, z. B. in Frankfurt, borgen müsse. Erwerbe ein Geistlicher dagegen in Zukunft Grund und Boden, so solle er davon dieselben Beschwerden tragen wie der frühere Besitzer, außer den persönlichen Diensten des „Raisens“, Wachens und Hütens. Für diejenigen Güter aber, welche schon in der Hand der Geistlichen seien, solle ihnen ihre alte Freiheit gewahrt bleiben. Gewann ein Geistlicher Güter durch Erbschaft oder Klage, so durfte er sie ein Jahr lang frei behalten. Dann mußte er sie entweder in Laienhand verkaufen oder davon bürgerliche Beschwerde tragen.

Der Artikel, daß kein Bürger einen Pfaffen oder dessen Güter vor das weltliche Gericht fordern dürfe, blieb bestehen. Zugleich aber wurde die Frage entschieden, an welchem Orte ein Geistlicher gegen einen Laien klagen sollte. Nicht mehr wie bisher sollten Bürger von Pfaffen oder anderen Bürgern um jeder beliebigen Sache willen vor dem geistlichen Richter belangt werden können. Habe ein Geistlicher gegen einen Laien eine Klage in geistlichen Sachen, — wie z. B. Ehefragen, Zehnten, Wucher, zum Kirchengut gehörige Zinsen — so solle er ihn vor den geistlichen Richter fordern, in weltlichen Händeln aber — Kontrakte, Schulden, Injurien u. dgl. — ihn beim weltlichen Stabe lassen. Klagen gegen Testamente von Pfaffen sollten wie bisher den geistlichen Gerichten verbleiben, gleichviel, ob auch Laien daran ein Interesse hätten oder nicht. Testamente von Bürgern dagegen sollten im allgemeinen vor dem weltlichen Richter angefochten werden. Bei Streitigkeiten zwischen Pfaffen und Werkleuten sollte das geistliche Gericht eingreifen, wenn die Klage vom Pfaffen ausgehe, das weltliche, wenn der Laie Kläger war. Bei der Wahl ihrer Arbeitsleute sollte die Pfaffheit freie Hand behalten, sich aber in diesem Punkte „freundlich und nachbarlich“ erzeigen und den Verdienst, wenn möglich, den städtischen Handwerkern zukommen lassen. Nehme sie aber fremde Meister, so sollten diese und ihr Gesinde für die Dauer ihres Aufent-

halts in Speyer dem Rate Treue schwören und in weltlichen Händeln dem weltlichen Richter unterworfen sein, auch der Stadt und der durch sie benachteiligten Zunft eine Entschädigung leisten.

Erwähnt sei noch, daß die Geistlichen zur Zahlung des Allmendgeldes verpflichtet wurden, vom Kaufhausgelde aber auch ferner verschont bleiben sollten.

Erfüllte diese Rachtung auch nicht alle Forderungen der Bürger, namentlich nicht im Punkte des Weinschanks, so gewährte sie ihnen doch nicht unerhebliche Zugeständnisse. Doch dürfen wir annehmen, daß auch dieser jüngste Vertrag von den Bürgern nur als eine Abschlagszahlung betrachtet wurde. Die neue Ordnung mochte sie um so weniger befriedigen, als deren Bestimmungen von den Pfaffen vielfach übertreten wurden. Hierüber entspannen sich 1523 und 1524 wieder langwierige Verhandlungen, welche indes durch die Wirren des folgenden Jahres einen jähen Abschluß erlitten.[1]) Während des Bauernkrieges streckten die Speyerer auch nach den der Geistlichkeit noch verbliebenen Rechten die Hände aus.[2])

2. Die übrigen Städteaufstände der Jahre 1509—1514.

Nachdem wir den Speyerer Aufstand in solcher Ausführlichkeit geschildert haben, genügt es, die übrigen vielfach gleichartigen Städterevolutionen dieser Zeit in Kürze zu skizzieren. Ein geringerer Umfang der Darstellung ist schon deshalb nicht zu vermeiden, weil die Details dieser Aufstände vielfach schon bekannt sind, und das Material hier nicht in so überreicher Fülle zu Gebote steht, wie bei Speyer. Es wird hauptsächlich darauf ankommen, die gemeinsamen Momente und charakteristischen Züge nach Gebühr herauszuheben.

[1]) Fasc. 338, Papierheft mit Aufschrift: „Extraction aus gemeiner Pfaffen Rachtung" 2c., klagsweise angezeigt 1523.

[2]) Davon im letzten Abschnitt.

Die Bewegung in Schweinfurt[3]) zeigt in Ursprung und Verlauf vielleicht die meiste Ähnlichkeit mit der in Speyer. Auch sie wurzelt in der Unzufriedenheit mit dem herrschenden Steuerdruck. Am Elisabethentage 1519 (November 19) kam es dort zu einem Aufruhr der Gemeinde gegen den Rat „wegen der Beeth, neuen Umgeld, Trinkwein, Beckengeld, item wegen gefreunden Rats ꝛc.“, wie eine alte Chronik meldet. Die Gemeinde grollte, daß die Stadt mit Steuern und Schulden überladen sei und daß der Rat sich mit dem Gelde der Bürger bereichere. Die spätere Rechtfertigung des Rates ergab, daß ihm der Vorwurf betrügerischer Wirtschaft mit Unrecht gemacht worden war, daß das Mißtrauen der Gemeinde hier nicht mehr berechtigt war als in Speyer. Wiederholte Kriegsrüstungen des Reiches, eine hohe, vom Kaiser geforderte Buße für eine von den Bürgern an den Juden begangene Gewaltthat, die Einlösung gewisser an Gläubiger verschriebener städtischer Güter, endlich die Notwendigkeit, der vom Reiche dreimal verpfändeten Stadt ihre Freiheit zurückzuerwerben — all dies hatte den Rat in die Lage versetzt, die Finanzkräfte der Gemeinde ungewöhnlich anspannen zu müssen. Da er diese Motive der Besteuerung aber ängstlich geheimhielt, um den Kredit der Stadt nicht zu schädigen,[4]) so konnte auch der Argwohn der Gemeinde nicht schwinden, sondern mußte sich, von etlichen unruhigen Köpfen noch künstlich genährt, endlich zu offener Empörung steigern. Die Bürger warfen sich in Harnisch, bemächtigten sich der Türme und Mauern, nahmen

[3]) Monumenta Suinfurtensia S. 462 ff. Liliencron, Histor. Volkslieder Bd. III. 120 ff.

[4]) Im Volksliede heißt es:

Die Ratsherrn wohl bedachten das:
solt männiglich wissen ihre Schuld,
der jetzund mit ihn hett Geduld,
des mochtens irs Verderbens besorgen
und der Stadt nit wollen borgen
und Bürger aufgehalten (d. h. in Schuldhaft gelegt) han.
Es muß gar mancher Biedermann
oft schweigen, daß er gerne redt.

die Thorschlüssel an sich und scheuchten durch ihre wilden Drohungen sieben Ratsmitglieder aus der Stadt, welche sich auf die Feste Mainberg flüchteten. Die Führer des Aufstandes verlangten vom Rate Rechenschaft. Auch hier war es eine kaiserliche Kommission, mit dem Reichsamtmann, Grafen Wilhelm von Henneberg an der Spitze, welche den Rechenschaftsbericht des Rates entgegennahm und zwischen Rat und Gemeinde einen Vertrag stiftete. Als die Empörung nochmals aufwallte, wurde sie vom Grafen von Henneberg und anderen Fürsten gewaltsam unterdrückt.

Aus dem Vertrage vom 13. Juni 1514 können wir entnehmen, daß die revolutionären Forderungen in Schweinfurt ungefähr denselben Inhalt gehabt haben müssen wie in Speyer, daß die Gemeinde allem Anschein nach auch hier vor allem eine Minderung der Steuern und einen gewissen Einfluß auf die städtische Finanzverwaltung angestrebt habe. Die Sätze für das Wein- und Bierungeld wurden offenbar herabgesetzt. Von dem Eimer Wein oder Bier, den er verschenkte oder verkaufte, sollte der Bürger 10 Maß, von dem zum Hausgebrauch bestimmten 6 Maß zum Umgeld verrechnen. Da das „Beckengeld von der Metzen einen neuen Pfennig zusammt der Mize gemeiner Stadt zu ihren Schulden einen merklichen Nutz erträgt“ und diese Auflage mehr die Fremden als die Bürger beschwere, so solle sie auch ferner von jedem Brotverkäufer gegeben werden. Würde der Rat durch kriegerische Ereignisse, Kaisersteuern, Ausgaben für das Reich, Schuldentilgung u. s. w. genötigt, Bede und Steuer zu erheben oder Anleihen aufzunehmen, so solle er darin volle Freiheit haben. Doch sollten die „Zwölfer des äußeren Rates“ sechs von ihnen aus der Gemeinde gewählten Männern Zweck und Ursache dieser Finanzoperationen mitteilen. Ferner sollte der Rat alljährlich acht von ihm erkorenen Vertretern der Gemeinde Rechnung ablegen. Von den Einzelheiten der Rechenschaft sollte indes die Gemeinde nichts erfahren, sondern mit der Versicherung zufrieden sein, „daß genügliche, ehrbare Rechnung geschehen sei“. Ergäben sich jedoch bei der Rechnungsablage

irgend welche Anstände, so sollten sie von den acht Vertretern der Gemeinde dem Reichsamtmann angezeigt werden, damit der Rat sich vor letzterem und den acht Erwählten verantworte. Von den übrigen Vertragsartikeln verdient einer noch Beachtung, welcher das im Rate herrschende Cliquen- und Familienwesen trifft, und den wir auch an anderen Orten finden werden. Nahe Verwandte, wie Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Vettern, wollte man bis an ihr Lebensende noch im Rate sitzen lassen, künftig aber „so nah gesippte und verwandte Freunde“ nicht mehr zusammen in den Rat erwählen.

Auch in Nördlingen kam es in diesen Jahren ebenfalls des Umgelds wegen zwischen Rat und Gemeinde zu lebhaften Reibungen, über welche uns jedoch genauere Nachrichten mangeln.[1])

In manchen norddeutschen Städten spielen sich damals ganz ähnliche Vorgänge ab wie in Süd- und Mitteldeutschland.

Die Stadt Göttingen[2]) war zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch Fehden, Ungnade der „Herrschaft“ und Münzverschlechterung in drückende Schulden geraten. Die Gesamtsumme betrug über 90000 Gulden, welche mit 4000 Gulden verzinst werden mußten. Dazu kamen noch 1400 Gulden jährlicher Leibrenten. Lange Zeit hatte der Rat den Bürgern die kritische Lage der städtischen Finanzen verschwiegen. Im Jahr 1513 endlich mußte er sich den Gildemeistern offenbaren und schlug zur Tilgung der Schuld eine Veränderung der Münze, eine Brau- und eine Mühlenabgabe vor. Die Meister waren über die Enthüllungen des Rates sehr erstaunt und erzürnt. Darauf seien sie nicht gefaßt gewesen, nachdem der Rat stets versichert habe, in der Stadt sei alles wohl bestellt. Auch die Gilden selbst gerieten in lebhafte Bewegung und ließen dem Rate durch ihre Vertreter sagen, mit der neuen Münze seien sie einverstanden, aber nicht geneigt, die geforderte Brau- und Mühlensteuer zu entrichten.

[1]) Zeitschrift für Geschichte von Schwaben 17, 12.

[2]) Zeitgenössische Erzählung, wahrscheinlich von dem Ratsschreiber Herrmann Bode bei Hesselblatt und Kestner S. 61 ff.

Sie benutzten die Verlegenheit des Rates, um ihre eigenen Rechte zu erweitern. Zuerst verlangten sie die Entfernung des Ratsmannes und Vorstehers der Kaufmannsgilde Cord Meyger, welcher sich durch unbedachte Äußerungen ihren Unwillen zugezogen hatte.[1]) Dann sollte der Rat aber überhaupt keines seiner Mitglieder mehr zum Meister der Kaufmannsgilde ernennen. Denn niemand von den Gilden habe mehr seine Meinung sagen dürfen, und jedes freie Wort sei durch den Ratsmann dem Rate hinterbracht worden.[2]) Ferner sollte der Rat die Hospitalsverwalter nicht mehr aus seiner Mitte bestellen, weil sie die ihnen anvertrauten Gelder veruntreuten, ohne daß man sie zum Ersatz zwingen könne, und jede Rechenschaft verweigerten. Der Rat bat dringend, ihn in seinen Rechten nicht zu verkürzen; „wes vorsumet sy, schulle nu fort flitiger vorwort werden". Die Gemeinde gab aber nicht nach, und der Rat, welcher „sick in den Dingen schuldich befunden", mußte sich ihrem Wunsche fügen. Endlich aber stellten die Gilden eine Forderung, deren Bewilligung die Verwaltung des städtischen Vermögens ganz in ihre Hände bringen mußte. Der Rat solle ihnen gestatten, etliche aus ihrer Mitte zu ernennen, um der Stadt Gut verwahren zu helfen. Dann wollten sie eine gute Antwort geben, um der Stadt aus ihrer Not zu helfen. Erst nach heftigem Sträuben fügte sich der Rat auch in diese Forderung. Er gestand zu, daß jede Gilde und „gemeynheyd" einen Vertreter wähle, um die Einnahmen der Stadt in Empfang zu nehmen und damit die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Besonderen Wert legten die Gilden darauf,

[1]) „he welde de gilde umbe eynen finger wynden und in dessen handelungen bewegen, wohin he welde; ok hadde he de artikel vom rade vorgeslagen ingerumet und sede id were der seßmanne des koipmans volbord, dat sick doch yem Grunde nicht befand."

[2]) „dat de rad nicht mere schulle kesen ut dem rade eynen koipg ldemester", denn: „de gilden syn dorch den vorledet, hebben ore meyninge nich dorven seggen, und we wes sede mang den gilden, de worde dorch den radmann gemeldet, so dat ome dat to ungude keme; darut hebben de gilden nicht mede geraden und der stad schaden nicht gewust, were nu to ungude gekomen."

daß die Wahl dieser neuen Finanzbeamten durch sie selbst, nicht durch den Rat vollzogen werde.

Der Rat mußte nun den Gildevorstehern die Schlüssel ausliefern, vor den Meistern und einem Ausschuß der Gilden über die letzten 30 Jahre Rechenschaft ablegen und den neuen, von den Gilden gekorenen Kämmerern Einsicht in alle Rechnungsbücher gewähren. An der Finanzgebarung des Rates wurde eine scharfe Kritik geübt: die Ratsherren hätten von den Kämmerern alljährlich Geschenke empfangen, ihren Schoß in Hafer statt in Geld entrichtet; ohne Wissen der Gilden habe der Rat eine gewaltige Schuldenmasse angehäuft und der Stadt Güter verpfändet, „de sodane last nicht mochten dragen".

In der Gemeinde, namentlich in den unteren Schichten, herrschte gegen die Obrigkeit eine heftige Empörung. Vier Ratsmitglieder entflohen, um ihre Sicherheit besorgt, nach Nordheim, wiewohl kurz zuvor Rat und Gilden gelobt hatten, bei einander zu bleiben und in der Stadt Fährlichkeiten Hilfe zu schaffen.

Als Rat und Gildemeister am 6. März 1514 eine Sitzung abhielten, drang das gemeine Volk ins Rathaus ein, um einige besonders schuldige Ratsherren an Leib und Leben zu strafen. Sie entgingen nur durch das besonnene Eintreten der Gildemeister dem drohenden Geschick.[1])

Leider schweigt unsere Quelle darüber, welchen Ausweg aus den herrschenden Schwierigkeiten man gefunden habe. Wir hören nur, daß Rat, Gilden und Gemeinde des Aufruhrs überdrüssig einander auf 3 Jahre Frieden gelobten, und daß ersterer versprach, keine nahen Verwandten mehr in seinen Kreis aufzunehmen, „also dat hyr neyn befrundet rat syn", auch sein Versprechen wiederholte, keine Hospitalsverwalter und Vorsteher der Kaufmannsgilde mehr zu setzen.

Auch in Höxter war zwischen dem Rat und der in Gilden und „Gemeinheit" geteilten Bürgerschaft ein Zwist aus-

---

[1]) Siehe die Gelöbnisse der Ratsherrn bei Hesselblatt und Keßner S. 84.

gebrochen, welcher uns in seinen Einzelheiten nicht bekannt ist und von dem Abte Franz von Korvey geschlichtet wurde. Die Wünsche der Gemeinde zielen hier nach derselben Richtung wie in den vorerwähnten Städten. In dem Vertrage, auf welchen sich 1514 Rat und Bürgerschaft vereinigten, wurde festgesetzt, daß in Zukunft nahe Verwandte, wie Vater und Sohn oder zwei Brüder, nicht mehr zusammen im Rate sitzen sollten. Das wichtigste Zugeständnis aber war auch hier, daß der Rat in Finanzsachen sich eine Überwachung durch die Gemeinde gefallen lassen mußte. Man wollte zwölf Bürger wählen, welche alle Steuern einnehmen, sie zum Besten der Stadt nach Befehl der Bürgermeister verausgaben und der Gemeinde darüber Rechenschaft ablegen sollten. Diesem Zwölferausschuß, welcher alle Jahre zur Hälfte neu gewählt werden sollte, wurde überhaupt ein nicht unwesentlicher Anteil an den städtischen Geschäften eingeräumt. Die beiden Bürgermeister und einer von den zwölfen sollten miteinander das Stadtsiegel in Verwahrung nehmen, jede Besiegelung sollte nur durch diese drei vollzogen werden. Überhaupt war der Rat verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt die zwölf oder einen von ihnen beizuziehen.[1])

In Aachen und Neuß entfesselten gleichfalls Übelstände im Finanz- und Steuerwesen zwischen Räten und Gemeinden scharfe Konflikte. In der Finanzverwaltung Aachens[2]) waren besonders seit der Verfassungsänderung von 1447 die ärgsten Mißbräuche eingerissen. Rücksichtslos wurden die durch Kauf oder Bestechung erworbenen städtischen Ämter von ihren Inhabern ausgebeutet, ohne Scheu verwandten die mit der Verwaltung des städtischen Vermögens betrauten Personen die einlaufenden Steuergelder für ihre eigenen Zwecke. Das System der Steuerverpachtung gab der Bestechung Raum und schädigte die städtischen Einnahmen. Unter den Mitgliedern des Rates und anderen ihnen nahestehenden Personen bestand eine enge Vereinigung,

[1]) Lünig, Reichsarchiv XIV. 565.

[2]) Haagen, Gesch. Aachens II. 114 ff. 622 ff. 633 ff. Meyer, Aachensche Geschichten 419—426.

von den Bürgern höchst bezeichnend „die Kette“ genannt. Dieses auf die engste und schmachvollste Interessengemeinschaft gegründete Bündnis deckte alle jene Mißstände zu. In einem Spottgedicht[1]) auf das von vielen Ratsherren geübte Raubsystem heißt es:

„hetten innen (den Ratsherren) die stein in den henden geblieven,
(d. h. hätten sie die Macht behalten)
sei hetten die burger all zu mael verdrieven,
want sei liefen, hun sehr gleich,
das sei wurden in kurzen jahren sehr reich.“

Die Veruntreuungen und Schmälerungen des städtischen Vermögens zwangen den Rat zur Anhäufung einer schweren Schuldenmasse und jedenfalls auch zu einer drückenden Besteuerung der Bürger.[2]) Aachen war damals so verschuldet, daß darob, wenigstens nach der Behauptung der aufständischen Gaffeln, Bürger in fremdem Gebiete festgenommen wurden.

Auch für diese Mißwirtschaft schlug die Stunde des Untergangs. 1513 erhoben sich die Bürger unter dem Vortritt der Brauer, nahmen die Thorschlüssel an sich und verlangten, daß der Rat den „Gaffelbrief“ von 1450 beschwöre,[3]) welcher den Zünften einen stärkeren Einfluß auf die Zusammensetzung des Rates und eine wirksame Kontrolle der Stadtverwaltung verbürgte. Sei dies geschehen, so werden sich die Gaffeln gemeinsam mit dem Rate bemühen, um der Stadt aus ihren schweren Schulden zu helfen. Darauf wurde vom Rate Rechnung gefordert und gewährt. Als hierbei ohne Zweifel die erwähnten Mißbräuche an den Tag kamen, wurde der Rat von den Gaffeln im Rathause gefangengehalten, dann entsetzt und ein neuer Rat gewählt. Eine Anzahl der früheren Ratsherren verurteilte man zu größeren oder geringeren Summen, um die Stadtschuld zu tilgen. Ein Teil der Betroffenen entzog sich der Strafe durch die Flucht. Kaiserliche Kommissionen unterhandelten mehrfach mit Vertretern des alten und des neuen Rates. Es scheint aber,

[1]) Haagen II. 625, Nr. 87—90.
[2]) Siehe Haagen 636 Anm. 1.
[3]) Siehe S. 19.

daß die Wiederherstellung des ersteren unterblieb, während der Gaffelbrief von 1450 wieder in Kraft trat.[1])

Gegen Ende des Jahres 1513 gerieten auch in Neuß Bürger und Rat miteinander in Zwist. Erzbischof Philipp II. von Köln trat als Friedensstifter auf und bestätigte den Vertrag, welchen die Gemeinde dem Rate abgerungen hatte und durch welchen sie ähnliche Rechte erhielt, wie die aufständischen Bürger anderer Städte. „Insbesondere sollte es dabei bleiben, daß zur Prüfung der Rentmeisterrechnung nur Gemeinfreunde (d. h. die 24 Vertreter der Gemeinde) zugezogen, nicht besondere Beisitzer gewählt würden, daß Bürgermeister, Schöffen und Rat nicht ohne die Gemeinfreunde Stadtgut verkauften oder in Erbpacht verliehen, und daß überhaupt keine Beschwerung ohne die 24 Gemeindevertreter eingeführt würde."[2])

Die Ereignisse in Köln (von denen später zu reden sein wird), Aachen und Neuß blieben, wie es scheint, nicht ohne Einwirkung auf die leicht erregbaren gleichfalls über ihre Finanzverwaltung grollenden Bürger von Lüttich.[3]) Hier traf der Grimm des gemeinen Mannes neben den Trägern des Stadtregiments ganz besonders die städtischen Steuereinnehmer. Durch sie, hieß es, werde mit geheimer Zustimmung der Stadtregenten das Volk ausgeplündert. Ihre unersättliche Habgier verschlinge den letzten Heller des armen Mannes. Am lautesten schrie natürlich die Masse der kleinen Leute, welche die geringsten Steuern zahlten. (Et quidam haec et similia aiebant miseri nonnulli tales, quos maxima impositio ad medii solidi aestimationem vix contigebat, sagt Brusthem.) Man forderte Rechenschaft und die Auslieferung eines jener verhaßten Blutsauger. Mutig trat der Bischof von Lüttich, der edle Erard de la Marck, den Tobenden entgegen und besänftigte den Sturm. Ende Januar 1513 wurde auf seine und der Stadtvorsteher Veranlassung ein Ausschuß sämtlicher Gewerke eingesetzt, um die

[1]) Haagen S. 636.

[2]) Tücking, Geschichte von Neuß S. 87.

[3]) homines facile ad seditionem proclivi nennt sie Johann de Los.

Rechenschaft zu hören. Der dem Volke ausgelieferte Steuereinnehmer sollte bis zu deren Abschluß gefangen bleiben. Hierauf trat, wie es scheint, allmählich Beruhigung ein.[1])

Wir wenden uns jetzt wieder nach dem Mittelrhein, um den Wormser Aufstand zu betrachten, welchem in der Reihe dieser städtischen Revolutionen eine eigentümliche Stellung zukommt. Er geht nicht spontan von der Gemeinde aus, entspringt nicht einer allgemeinen Unzufriedenheit mit den städtischen Verhältnissen, vielmehr liegen die treibenden Kräfte eigentlich außerhalb der bürgerlichen Kreise. Die Hauptdarstellung, welche wir darüber besitzen,[2]) stützt sich auf einen offiziellen, im Namen der Stadt Worms verfaßten Bericht. Verdient sie vollen Glauben, so hat der Jahrhunderte alte Gegensatz zwischen Bischof und Stadt den Untergrund des Aufstands gebildet, und ist dieser nur ein Glied in der Kette der von den Bischöfen unternommenen Versuche, die städtische Autonomie zu brechen, das alte Unterthänigkeitsverhältnis zur geistlichen Gewalt wieder herzustellen.

Räte und Gerichtsbeamte des Bischofs Reinhard von Rippur standen als die eigentlichen Führer im Hintergrunde. Sie wußten eine Anzahl Bürger, unter welchen Jakob Wonsam und Philipp Salzmann am häufigsten genannt werden, für die Sache des Bischofs zu gewinnen. Diese ließen es sich angelegen sein, zwischen Rat und Gemeinde Zwietracht zu säen. Letztere sollte zum Aufstand gereizt werden, damit nach Beseitigung des Rates das bischöfliche Regiment neu erstehen könne.

Gar zahlreich und mannigfach waren die Anklagen, durch welche die Parteigänger des Bischofs das Ansehen des Rates zu untergraben suchten. Erst sollte er der Stadt durch eine unbedeutende Fehde mit Johann von Gießen eine schwere Schädigung bereitet, dann der Gemeinde die Allmende entfremdet und alte Freiheiten entzogen haben. Einmal wurde er von Wonsam

---

[1]) Brusthemsche Chronik ed. Reusens S. 41 ff. Chron. des Johann de Los S. 128. Tagebuch des Vigneulles S. 235.

[2]) Zorn, Wormser Chronik. Bibl. des Lit. Ver. Bd. 43, S. 216 bis 240. Danach Boos, Sickingen und Worms, Z.G.O. N. F. 3, S. 391 ff.

und Genossen verdächtigt, er habe die Gemeinde beim Kaiser fälschlich verklagt. Man erbat vom Kaiser als Advokaten und Prokuratoren gegen den Rat etliche Räte und Verwandte des Bischofs, „obschon sonst andere viel berühmter und gelehrter der Zeit zu Worms gewesen". Gleichzeitig sprach der Bischof die Versicherung aus, niemals sei es in seiner oder seiner Vorfahren Absicht gelegen, die Gemeinde ins Unheil zu stürzen.

Wiederholt wurde der Rat beschuldigt, daß er die Stadt einer fremden Macht in die Hände spielen wolle. Schon war dem Rate ein bevollmächtigter Zunftausschuß an die Seite gesetzt worden. Die Anklage wegen verräterischer Umtriebe gab den Verschworenen bald auch die ersehnte Möglichkeit, sich des Kriegsmaterials, der Wachen auf den Türmen, Thoren und Mauern und der Zugänge zu den Sturmglocken zu bemächtigen. Auch hier fehlten nicht die Angriffe auf die Finanzwirtschaft des Rates. Wonsam, Salzmann und andere ihresgleichen rissen die Verwaltung der städtischen Einkünfte an sich, erzwangen sich Einblick in die „Zechenbücher", und sprengten das Gerücht aus, der Rat habe den Stadtschatz geplündert und die Stadt in den letzten 24 Jahren leichtsinnig mit Schulden beschwert. Man suchte der Gemeinde begreiflich zu machen, wie nachteilig es für sie sei, daß so viele „Freunde und Gesippte" im Rate säßen, ja man wollte sie bereden zur Preisgabe gewisser reichsstädtischer Institutionen, so des Münz- und Wechselrechts, weil der gemeine Mann doch nur Schaden davon habe.

Aber keines dieser Mittel wollte verfangen. Auf die dringlichsten Klagen mußte der Rat sich zu verantworten oder Genugthuung zu leisten, und die Gemeinde ließ sich, abgesehen von einer erfolglosen Revolte am 25. Juli, nicht zum Aufstande fortreißen.

Jetzt nahmen die Verschworenen zur Lüge ihre Zuflucht. Sie breiteten aus, Bischof Wilhelm von Straßburg habe ihnen im Namen des Kaisers die Absetzung des Rates anbefohlen. Die hierüber entstandene Verwirrung benutzten Wonsam, Salzmann und ihre Anhänger, um den alten Rat für abgesetzt zu

erklären, einen neuen einzusetzen und neue Formeln für den Rats- und Bürgereid festzustellen. Der gestürzte Rat flüchtete sich nach Oppenheim. Von ihm interpelliert, protestierte Bischof Wilhelm gegen den Mißbrauch seines Namens, und der Kaiser beauftragte den Landvogt Jakob von Mörsberg mit der Lösung des Konflikts.

Dieser kam mit etlichen kaiserlichen Kommissaren nach Worms, und als die Anhänger des Bischofs jede Verhandlung mit dem alten Rate trotzig ablehnten, es dem Landvogt wehrten, mit der Gemeinde selbst Fühlung zu nehmen und mit der Entfesselung eines neuen noch weit schlimmeren Aufstandes drohten, verhängte der Landvogt über Worms die Acht und führte schließlich den alten Rat wieder in die Stadt zurück.

Trotz dieser Wendung arbeiteten die bischöflichen Räte an ihren Freunden unter der Bürgerschaft, von dem begonnenen Unternehmen nicht abzulassen, durch den erneuten Sturz des Rates für die Wiederaufrichtung der bischöflichen Herrschaft freie Bahn zu machen und sich selbst der Verantwortung zu entziehen. Die Gruppe der städtischen Verschwörer ließ sich verleiten. Es gelang ihr, am 5. Februar 1514 einen gefährlichen Volksauflauf hervorzurufen, zu welchem sie das städtische Proletariat aufbot. Waffen, welche man aus dem Zeughause geraubt, wurden unter die „Handwerksknechte und ander jung Volk“ verteilt. Der aufgehetzte Pöbel bedrohte die Ratsherren und die Ehrbarkeit mit dem Tode und plünderte ihre Häuser und die Klöster, wohin sich die Bedrohten geflüchtet hatten. Der zünftige Teil der Bürgerschaft jedoch blieb dem Aufstande fern. Gewappnete aller Zünfte waren es, welche die Empörung niederschlugen.

Eine Untersuchung, welche der Landvogt etwas später mit etlichen Herren vom Adel und Vertretern der benachbarten Städte anstellte, verbreitete Licht über die letzten Ziele der Verschwörung. Es fand sich, daß „solcher Auflauf aus bösem Anschlag durch die vorgenannten Personen vorgenommen worden sei, der Meinung, daß dadurch der Rat erschlagen und das Regiment der Stadt in andere Hand gewaltsam bracht werden sollte“.

Darauf ließ der Landvogt den Rat vor seinen Begleitern und einem Ausschuß der Zünfte von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen und stellte ihm das Zeugnis aus, daß er redlich und zum Besten der Gemeinde seines Amtes gewaltet habe.

In der von den geächteten Verschwörern angezettelten Sickingenschen Fehde hatte der Aufstand für Worms ein trauriges Nachspiel.

Unsere Betrachtung wendet sich jetzt einer Gruppe von Städten zu, in welchen sich die sozialistischen Tendenzen des 15. Jahrhunderts wiederholen. Dabei setzt sich an manchen Orten, wie Erfurt, Köln, Braunschweig das uns nun schon sattsam bekannte, revolutionäre Motiv — die Unzufriedenheit mit den finanziellen Mißverhältnissen und dem unerträglichen Steuerdruck — in allgemeine sozialistische Strömungen um. Schon in Worms konnten wir die Mitwirkung proletarischer Elemente wahrnehmen. Auch im Schweinfurter Aufstand regen sich — einer allerdings nicht ganz sicheren Überlieferung zufolge — Teilungsgelüste. Man will sich an den reichen Ratsherren schadlos halten für die Ausbeutung des gemeinen Mannes. Ihre Güter sollen ihnen genommen und verkauft werden, um den Erlös unter die Gemeinde zu verteilen.[1]

Weit bestimmter tritt uns dieser sozialistische Charakter entgegen im Erfurter Aufstand von 1509. Finanzielle Zerrüttung gab auch dort den Anstoß zu einer Bewegung, in welche nebenbei die alte Rivalität von Mainz und Kursachsen um den Besitz der Stadt hineinspielt. Seit 1478 hatte sich im städtischen Haushalt stets ein Defizit gezeigt, welches alljährlich durch eine größere oder kleinere Anleihe gedeckt werden mußte. Im Jahre

[1] Ein Volkslied sagt: Es wurden Anschläge gemacht,
„daß der arm gemeine Mann
solches Aufsatz würd entladen
und sich erholten ihres Schaden;
an den Reichen sein gefeilt
und ir Güter wurden geteilt,
kemen wieder in die Gemein“
(Diese Zeilen sind offenbar verderbt.)

1509 waren die Verbindlichkeiten der Stadt dermaßen angeschwollen, daß die damals fälligen Zinsen fast die ganzen Einnahmen zu verschlingen drohten. Jetzt sah sich der Rat zu einem offenen Bekenntnis genötigt, das er zunächst den Vertretern der großen Handwerke ablegte. Diese aber verlangten, daß auch die kleinen, außerhalb der eigentlichen Stadt wohnenden Handwerker zu den Beratungen herangezogen werden sollten. Bald war der Rat ganz und gar unter den wachsenden Terrorismus der Volkspartei gebeugt, als dessen erstes Opfer der Ratsmann Hans Kellner fiel. Zuletzt wurde die Stimmung der unteren Klassen so bedrohlich, daß ein Teil der Räte, die alten Geschlechter und überhaupt die begüterten Bürger aus der Stadt entflohen. Es kam zum Sturz des alten und zur Einsetzung eines neuen Rates, welcher das Volk von verschiedenen unbequemen Auflagen befreite, die Güter der Entwichenen einzog und den Ertrag zum gemeinen Besten verwendete.[1])

Noch tragischer gestaltete sich die Katastrophe, welche vier Jahre später über den Rat von Köln hereinbrach. Die Ursachen des Kölner Aufstands von 1513 reichen zum Teil in die siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts zurück. Damals hatte neben anderen schädigenden Momenten namentlich der Neußer Krieg den Wohlstand der Kölner hart getroffen. Seine verhängnißvollste Wirkung aber war, daß die städtische Schuld jetzt auf eine bis dahin unerhörte Höhe getrieben wurde.[2]) Zu ihrer Tilgung und Verzinsung griff man zu dem gefährlichen Mittel, die Verbrauchssteuern auf Bier, Wein und Brot um ein Beträchtliches zu erhöhen. Diese Maßregel war ein Akt eigensüchtiger Interessenpolitik, durchgesetzt von den im Rate sitzenden Hauptgläubigern der Stadt. Die zur Schuldendeckung notwendigen Gelder sollten aufgebracht werden durch Abgaben, deren Schwergewicht auf die breite Masse der Bevölkerung, nicht auf die Wohlhabenden fiel. Man drückte also den gemeinen Mann, um

[1]) Burckhardt, Das tolle Jahr zu Erfurt (1509). Archiv f. sächsische Gesch. 12. 337—426, insbesondere S. 344. 400 f. 406. 420. 424.

[2]) Knipping, W.Z. 13. 363 ff. 367—369.

eine Anzahl reicher Kapitalisten auf ihre Renten nicht warten zu lassen.

Als die während des Neußer Kriegs erhöhten Accisen auch später noch beibehalten wurden, machte sich der Unwille der gleichzeitig in ihrem Erwerbsleben hart gedrückten[1]) Bürger 1482 in einem heftigen Aufstande Luft.[2]) Die erste Forderung der Gaffeln lautete damals, daß die unerträglich hohen Accisen herabgesetzt werden müßten. Auch wurde unter anderen minder wesentlichen Punkten verlangt, daß der Rat die Zahlung der von der Stadt verschriebenen Renten sistiere. Etliche Vertreter altpatrizischer Familien, denen der Gürtler Hemmersbach und andere Gaffelgenossen als Handlanger dienten, suchten diese Bewegung für ihre besonderen Zwecke auszubeuten. Sie hofften, daß es bei der allgemeinen Erregung ihnen und ihren Bundesgenossen gelingen werde, den Rat zu stürzen und die 1396 untergegangene Herrschaft der Geschlechter wieder aufzurichten. Gerade von der Gemeinde selbst aber wurden ihre Pläne durchkreuzt. So weit wie die Führer des Aufstandes wollte diese nicht gehen. Auch fürchtete der Kleinbürgerstand bei der Fortdauer des Aufruhrs durch die allgemeine Stockung und Verwirrung seinen Erwerb zu verlieren, und bot schließlich selbst, im Verein mit den dem Aufstand gleichfalls abgeneigten Großkaufleuten, dem Rate die Hand, um die Empörung zu überwältigen. Die herabgesetzten Accisen wurden wieder auf die frühere Höhe gebracht.

Der Aufstand war unterdrückt. Die Verhältnisse aber, welche ihn hervorgerufen hatten, bestanden fort. Die Schuldenlast der Stadt wuchs immer höher an, die Accisen blieben drückend wie zuvor, und die reichen Herren, welche im Regimente saßen, waren nicht opferwillig genug, durch direkte Steuern oder durch freiwillige Beihilfen die Stadt aus ihrer Finanznot zu befreien.[3]) Aufs neue regte sich in der Gemeinde bitterer Groll,

[1]) Knipping S. 368.
[2]) Knipping 368—369. Städtechroniken 14. 852 ff. 946—961.
[3]) Knipping 372—377.

und der Mißbrauch der Macht, welchen wenigstens ein Teil des Rates sich gestattete, gab der allgemeinen Unzufriedenheit immer neue Nahrung.

Die einstimmig verdammenden Urteile der zeitgenössischen Überlieferung, die einmütige, schonungslose Erbitterung des Volkes, die scharfen Verordnungen des nach der Revolution erlassenen „Transfirbriefes" lassen darüber keinen Zweifel mehr zu, daß die schweren Anklagen, welche 1513 gegen eine Anzahl Ratspersonen erhoben wurden, zum großen Teil der Wirklichkeit entsprachen. Wir können uns der Annahme nicht verschließen, daß auch in der Kölnischen Verwaltung eine starke Korruption geherrscht habe, daß Cliquenwirtschaft, Lässigkeit in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, Hader der Regierenden, Raub am städtischen Gut, Bestechung, Wahlumtriebe, schnöde Angriffe auf Personen, Güter und Rechte von Bürgern nichts Seltenes gewesen seien.[1])

Ein unbedeutender Anlaß — ein Zwist des Rates mit der Zunft der Steinmetzen — brachte im Dezember 1512 die Bewegung zum Ausbruch. Bald hallten die Zunfthäuser wieder von denselben Anklagen, welche uns schon von anderen Aufständen her bekannt sind.

Der Rat, so schrie das Volk, sei nicht der Herr der Gemeinde, sondern ihr Verfolger und Blutsauger. Durch die hohen Accisen würden die Lebensmittel unerträglich verteuert. Das Volk müsse darben, damit die Herren sich bereichern könnten. Der Rat breche die Verfassung, taste die Freiheit Kölnischer Bürger an und verfälsche das Wahlrecht der Gaffeln. Es bildete sich ein Zunftausschuß, dessen Forderungen von dem geängstigten Rate bewilligt wurden. Man begann sofort die versprochenen Reformen ins Leben zu führen. Namentlich wurden die drückenden Abgaben von Lebensmitteln und die hohe Hausmiete abgeschafft oder bedeutend ermäßigt.

[1]) Das Material über die Kölner Bewegung von 1513 zusammengefaßt von Eckertz in „Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein 26. 196 bis 267.

Vielleicht hätte die Nachgiebigkeit des Rates auch hier allmählich zum Frieden geführt. Da aber trat am 5. Januar 1513 das Proletariat in den Kampf ein, und nun war es vorbei mit aller Mäßigung; nun regierte nur noch die blinde Leidenschaft der Massen welche nicht zur Ruhe kam, ehe sie sich am Blute der Tyrannen gesättigt hatte.

Schon die Annahme der von den Gaffeln gestellten Forderungen war unter dem Druck des erhitzten Pöbels erfolgt.

Nachher setzte dieser einen eigenen Ausschuß ein, der sich zum Herrn der Stadt erklärte und jeden Widerstand mit dem Tode bedrohte. Nun drang der Pöbel zerstörend in die Häuser der Ratsherren ein und forderte ihnen die Schlüssel zu den Stadtthoren, zum Rathaus und Ratskeller ab. Der Zunftausschuß, eingeschüchtert durch den Terrorismus des Proletariats, wählte einen neuen Rat und lud den alten zur Verantwortung vor das Schöffengericht. Unter dem Wutgeheul der Menge, welche das Gerichtslokal umgab und den Tod sämtlicher Angeklagten forderte, wurden sieben Ratsherren verurteilt und endigten auf dem Schaffott.

Dieses Bluturteil zu Köln ist vielleicht das grellste Symptom des damals schon in den Städten herrschenden Klassenhasses.

Und doch hat dieser Aufstand nicht bloß zerstörend gewirkt. Die gemäßigteren Elemente nahmen auch Anläufe zu nützlicher, politischer Arbeit. Von der Entlastung des gemeinen Mannes, der Verbilligung der Lebensmittel war schon die Rede. Auch eine Regelung des Schuldenwesens nahm der Zunftausschuß in die Hand und zog durch die Einführung direkter Steuern endlich auch die vermögenden Bürger schärfer heran. Die neue Verfassungsurkunde, der „Transfixbrief" vom 15. Dezember 1513 nahm gegen die eingerissenen Mißbräuche energisch Stellung und überwies der Gemeinde die Aufsicht über das ganze städtische Finanzwesen. Jedes Vierteljahr sollten die Rentmeister vor einem Gemeindeausschuß Rechnung legen und ohne des letzteren Wissen und Willen sollte keine finanzielle Maßnahme mehr getroffen werden.[1])

[1]) Knipping S. 368. Städtechron. 14 S. CCCXXXII. ff.

Im gleichen Jahre erlebte auch Braunschweig,[1]) das schon im 15. Jahrhundert ein Herd sozialistischer Tendenzen gewesen war, eine gefährliche Bewegung. Diese nahm wie in Köln ihren Ursprung von den Finanznöten der Stadt und endigte in einer bedrohlichen sozialen Krise. Die Empörung erhob sich aus den Vierteln, wo die grimmigste Armut hauste. Ihre Teilnehmer gehörten dem niedrigsten Bürgerstande und dem gemeinen Pöbel an. Ein gleichzeitiger Bericht nennt uns als „Anheber“ des Aufstandes die „lemlickers, scholeppers, slechters, stover, alle dachloner und vele ungenante, die armesten uth velen ghylden“. Namentlich waren es die Weiber, welche die Männer zum Aufruhr stachelten. Sie träumten schon, wenigstens nach der Meldung einer späteren Quelle, von den „goldenen Spangen und Gürteln“, welche sie tragen wollten, wenn „Haus hinter der Mauer“ zum Regiment gelange.

Die Vorgeschichte des Aufstandes ist dieselbe wie in Köln. Eine Fehde mit Herzog Heinrich von Braunschweig hatte die Stadt in schwere finanzielle Bedrängnis gestürzt. Der Rat, genötigt, auf eine Vermehrung seiner Einnahmen bedacht zu sein, entschloß sich mit den Gildemeistern und den Hauptleuten der Gemeinde Ende 1512 zur Erhebung eines zweiten Schoßes und zur Einführung verschiedener indirekter Steuern. Sofort begann es unter den Bürgern zu gären, und am 6. Juni zwang ein wilder Volksauflauf den Rat, auf die neuen Abgaben zu verzichten.

Dieser Erfolg und die unzeitige Milde des Rates, welcher den Empörern Amnestie gewährte, ermutigte diese, noch Schlimmeres zu wagen. Sie gewannen den Brauer Ludeke Rekeling zum Führer, welcher die „Armen Unsaligen“ durch die Verkündigung bezauberte: „yd were one ere gelücklichen so vortgeghan, und ewich rike to werden“. Bei Zechgelagen und auf offenem Markte lief die Rede um, man sei mit den Ergebnissen des

[1]) Chron. 16. S. 451 ff. dazu Barges, ein sozialer Aufstand am Schluß des Mittelalters, Zeitschr. f. Kulturgesch., herausg. von Steinhausen IV. 420—437.

letzten Aufstands nicht zufrieden: „dat were noch in dem vate nicht dar dat inne gheren wolde“.

Ein neuer Aufstand wurde geplant. Im Dunkel der Nacht wollte man Sturm läuten und „denne na der borgermester huse und der riken lude huse stormen und puchgen unde morden, unde underweghen vod vor vod dotslan, bet so lange dat se de overste hant kreghen, und setten denne nyge borgermester“.[1]) Der Anschlag wurde jedoch verraten; die erschrockenen Bürger scharten sich um den Rat. Etliche der Verschwörer wurden festgenommen und auf der Folter zum Bekenntnis genötigt. Da erfuhr man denn: „wu Nekeling dar hovetman over wesen wolde und neymet leven laten, beyde wyve und kinder unde papen dotslan, unde sick sulven wedder in de stidden setten in der riken lude huse. Unde wolden borgermester werden, alse eynen nygen Rad to kesen, und neyn borgermester mer to wesende men teyne, in einem juwelcken wickbelde twe borgermester“.

Auch in dem Regensburger Aufstand von 1512 und 1513 sind sozialistische Züge erkennbar.[2]) Der Anlaß zur Empörung ist von geringer Bedeutung. Im Jahre 1499 hatte der Kaiser in der Person Sigismund Rohrbachers über die Stadt einen Reichshauptmann gesetzt zum großen Verdruß der Bürger. Sie fanden sich durch diese Maßregel in ihrem reichsstädtischen Stolze gekränkt. Auch war die Besoldung des Hauptmanns für die verarmte Stadt eine unbequeme Last. Endlich sollte nach Aussage der Bürger im Stadtregiment seit der Einsetzung des Hauptmanns alles zurückgegangen sein.

Nach Rohrbachers Tode im Jahr 1511 gab ihm der Kaiser einen Nachfolger in Thomas Fuchs. Die Gemeinde protestierte heftig gegen dessen Einlassung. Etliche Ratsherren, welche zur Mäßigung und zum Gehorsam gegen den kaiserlichen Willen mahnten, wurden von den zornigen Bürgern als „Suppenfresser“ verhöhnt.

---

[1]) Chron. 16. 461.

[2]) Städtechron. 15. 15—26 und Gemeiner, Chronik von Regensburg S. 207 ff.

Allmählich wuchs sich die Aufregung, welche sich der Bürger der Hauptmannsfrage wegen bemächtigt hatte, zu einer allgemeinen Empörung gegen den Rat aus. „Die ganze Gmain wurde aufrührig, ein Rat wider die Gmain, die Gmain wider ein Rat, stund ganz sorglich hie, niemand wußte schier, wer Herr oder Knecht war.“ Schon während der Verhandlungen über die Hauptmannschaft war ein Bürgerausschuß berufen worden, welcher auch nach dem Aufstand noch eine Zeit lang sich erhielt. Dieser entriß dem Rat alle Macht und beherrschte die Stadt nach seinem Willen.

Unser Hauptberichterstatter, der Chronist Leonhard Widmann, schiebt die Schuld am Aufruhr etlichen Herren vom inneren Rate zu. Diese hätten gehetzt, ohne zu bedenken, wie unheilvoll die Dinge sich entwickeln könnten. Denn „wenn man den pöfl aufbringt, wie er denn gut aufzubringen ist, so kann man ihn an Schaden nit niderrichten“. Wie es scheint, entglitt die Leitung des Aufstandes bald den Händen seiner ersten Urheber und ging an eine radikale Partei über, welche mit allen Mitteln den Sturz des Rates erstrebte und noch weit ärgere Pläne im Sinne trug. Sehr häufig, so erzählt Widmann, seien damals die Stadtthore besetzt und versperrt worden, „sonderlich von solchen Bürgern, so gern im Regiment gewesen und gern gesehen hätten, daß es drunter und drüber gegangen wäre, daß man Kirchen und Pfaffen gestürmt hätte, damit sie reich geworden wären“.

Man hatte vom Rate Einsicht in die Rechnungsbücher verlangt. Die Vertreter der Gemeinde, welche zur Prüfung der Rechnungen verordnet waren, schrieen aller Orten über die von ihnen entdeckten Gebrechen der Verwaltung, durch welche der Bürger um das Seine komme. Gierig suchten sie nach immer neuen Schuldbeweisen und zwangen manche Leute sogar durch die Folter, zu Ungunsten einzelner Ratsherren auszusagen.[1])

In diesen unruhigen Zeiten traten die Bürger oft zwei- oder dreimal im Tage in den einzelnen „Wachten“ zusammen.

---

[1]) Gemeiner IV. 215.

Dann eilten die Umsturzmänner von einem „Wachtgeding“ ins andere, um die gereizte Leidenschaft wach zu erhalten. Gerne lauschte man dort den „freidigen Machthansen“. Wo sie auftraten, „da wurden die Verständigen ganz still und galten nichts und kamen in großen Haß vor der Gmain und Pöfl, ... es wäre ihrer jeder in der Gmain gern ein Ratsherr gewest nach seinem Sinn, und wer nicht Schreier und unzüchtig war, galt nichts vor der Gmain“.

Dank der beständigen Verhetzung geriet das Volk in immer größere Erbitterung gegen den Rat, und jede Ordnung löste sich auf. „Man konnte nicht strafen. Jedermann war Herr nach seinem Belieben. Am liebsten hätten sie die Herren vom inneren Rat alle um Leib und Leben gebracht. Namentlich die, welche Ämter gehabt hatten, standen in großen Sorgen. Denn die Rechnungen, welche gelegt wurden, wurden von den Aufrührern aus großer, hitziger Unvernunft verworfen. Wenn sie gekonnt, sie hätten gern den Rat entsetzt oder gehängt.“

Als man am 19. April 1513 eine Prozession abhielt, um von Gott ein baldiges Ende des Aufruhrs zu erflehen, „da giengs, da schrieen die Scharrhansen, welche nichts dann nur noch größeren Aufruhr gern gesehen hätten, damit sy was erobern heten kinden, und sagten, man hielt Prozession, daß man die Dieb nicht hencken soll“.

Auch in Regensburg forderte die Wut des Pöbels ein blutiges Opfer. Der greise Ratsherr Werner Liskircher wurde des Unterschleifs beschuldigt und, ohne daß man seine Verteidigung nur angehört hätte, zum Tode durch den Strang verurteilt. Am 4. April wurde der Spruch vollzogen. „Es half alles nichts,“ sagt der ehrliche Widmann, „dahin mußt er, und glaub', wie ich selbst gehört und gesehen habe, wenn Gott sichtig in ihm wäre gewesen, sie hätten (ihn) in ihm gehenckt, sie wurden wohl so unsinnig.“

Etwa ein Jahr lang währte dieses Treiben. Dann wurden die Handwerker selbst des Aufruhrs überdrüssig, weil sie darüber ihre Arbeit versäumten. Man beschloß, daß der Rat in Ver-

bindung mit einem Sechzehner-Ausschuß wieder die Regierung führen solle. Ein Teil der Bürger half dem Rate, die ärgsten Schreier festzunehmen. Von dem Rechte der Bestrafung, welches die Gemeinde ihm übertragen hatte, machte der Rat einen ausgiebigen Gebrauch.

Erwähnung verdienen auch die Unruhen in Ulm und Schwäbisch Hall. Zwar fehlen hier die sonst beobachteten, gewaltigen Ausbrüche der Volksleidenschaft. Aber die Teilnahme der unteren Schichten, ihre Feindschaft gegen die hohen Herren ist auch hier nicht zu verkennen.

In Ulm[1]) entstanden 1512 Reibungen zwischen Zünften und Geschlechtern. Sie hatten ihren Grund in einer gewissen Standeseifersucht der ersteren, in ihrem Groll gegen die kaufmännischen Unternehmungen mancher Patrizier und endlich, wie überall, in dem Glauben an schwere Mißbräuche im städtischen Finanzwesen. Man war ungehalten, daß die Geschlechter solchen Zünftlern und auswärtigen Leuten, welche in ihre Kreise hineingeheiratet hatten, gewisse Ehrenrechte versagten, daß sie sich über polizeiliche Verordnungen ungestraft hinwegsetzen durften, daß manche von ihnen, z. B. der Bürgermeister Hans Besserer, Teilhaber einer in Stuttgart sitzenden Handelsgesellschaft waren, durch welche der Handelsverkehr von Ulm, „dem deutschen Venedig“, abgelenkt und nach dem Herzogtum Württemberg gezogen werde. Auch liefen Gerüchte um, sechs Ratsherrn hätten dem Herzog Ulrich insgeheim aus der Stadtkammer 18000 Gulden geliehen, und Bürgermeister und Stadtrechner entzögen sich ihrer Steuerpflicht. Der Rat fand sich genötigt, durch die Einsetzung einer aus Zünften und Geschlechtern gebildeten Untersuchungskommission diesen Gerüchten zu begegnen.

Bald teilte sich die Erregung auch den unteren Schichten mit. Erzürnt darüber, daß der Rat auf die Beschwerden der Zünfte eingehe und damit die längst schon übermütige Gemeinde in ihrer Frechheit noch bestärke, anstatt die Urheber ehrenrühriger

---

[1]) Pressel in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 27. 212.

Reden exemplarisch zu bestrafen, verließen drei vornehme Herren, der Bürgermeister Kaspar Rembold, der hochangesehene Dr. Matthias Neidhart und Max Herwart heimlich die Stadt und kündigten — gegen die bestehende Ordnung — schriftlich ihr Bürgerrecht auf. Die Aufregung wuchs, als man von der Flucht der drei Herren hörte. Ein Gassenknecht ließ sich vernehmen, die drei seien Bösewichte, aber es gebe im Rat noch mehr. Als er für diese Rede gefangen gesetzt werden sollte, rottete sich um ihn ein Haufe Volkes zusammen und befreite ihn mit Gewalt.

Von den Entwichenen und ihrem ansehnlichen Familienanhang besorgte man einen Anschlag auf die Freiheit der Stadt. Die doppelte Gefahr eines Angriffs auf die reichsstädtische Selbständigkeit und einer Erhebung des Proletariats stellte rasch die Einigkeit unter den hadernden Ständen wieder her. Als der Rat die Zünfte über die gewaltsame Befreiung des Gassenknechts befragte, äußerten sie ihr Mißfallen, „daß dem Rate in seine Obrigkeit gegriffen werde". Auch versprachen sie, wie immer die Entscheidung über ihre Beschwerden fallen mögen, sich dem Beschluß der Mehrheit des Rates zu unterwerfen. Dieser zeigte sich dafür in seiner Antwort auf die Artikel der Zünfte klug und entgegenkommend, und damit war der Friede geschlossen.

Das Jahr zuvor waren im Rate zu Schwäbisch Hall ganz ähnliche Differenzen[1]) ausgebrochen zwischen den Vertretern der alten Geschlechter und denen der vornehmeren und reicheren Handwerke. Dem Städtmeister Hermann Büschler, der zur letzteren Gruppe gehörte, war nämlich der Eintritt in die Trinkstube der alten Geschlechter verweigert worden. Darauf errichtete er eine eigene Trinkstube für die „gemeinen (d. h. nicht patrizischen) Ratsherrn und für die ehrbaren Bürger". Dieser Schritt erregte die Opposition der Geschlechter. Bei einer vom Kaiser verordneten Kommission, welche den Streit schlichten sollte, setzten sie eine Entscheidung durch, welche den Anspruch der

---

[1]) Siehe das Nähere in Herolts Chronik, Württemb. Geschichtsquellen I. 170 ff.

Gegenpartei zurückwies und den politischen Einfluß der Geschlechter wesentlich steigerte. Die neue Trinkstube wurde aufgehoben, die Zahl der Geschlechterratsherren vermehrt und bestimmt, daß der Städtmeister nur noch aus den alten Geschlechtern hervorgehen solle. Wie ernst die Zwistigkeiten waren, läßt uns die Aeußerung etlicher siegesfroher Patrizier vermuten: „sie wollten bald mit Köpfen auf dem Markt kugeln". Der Städtmeister Herrmann Büschler jedoch, der Hauptgegner der Geschlechter, erwirkte vom Kaiser die Einsetzung einer neuen Kommission. Und nun mischte sich auch die Gemeinde in den Streit ein und ergriff, von den nichtpatrizischen Ratsherrn dazu aufgemuntert, für letztere Partei. „Es stundt fürwahr sehr übel zu Hall, dann nit allein ein Rat widereinander, sonnder auch die Gemeind war." „Das Pöfel wollte rumoren": eine Rotte Bewaffneter umdrängte das Rathaus, wo die Kommission tagte. Unter Druck der Voksstimmung kam ein neues Urteil zu stande, welches die frühere Entscheidung aufhob. Ihrem Bunde mit der niedern Bürgerklasse verdankte also die Handwerkeraristokratie den Sieg über die alten Geschlechter.

Diesen revolutionären Erscheinungen im Bürgertum ist auch der Aufstand des „armen Konrad" in Württemberg beizuzählen, an welchem die Städte des Herzogtums einen regen Anteil nahmen. Die Bewegung war entstanden aus dem Unwillen des Volkes über neu aufgelegte, drückende Verbrauchssteuern. Sie richtete sich gegen den Herzog und seine Räte und gegen das Regiment der „Ehrbarkeit" in den Städten, ließ aber auch manchen kommunistischen und sozialistischen Auslassungen Raum. In Markgröningen beschuldigte der Prediger Gaislin die Reichen der Hartherzigkeit und Selbstüberhebung und forderte die Armen auf, „zu handhaben die Wahrheit und Gerechtigkeit und die nicht zu fürchten, welche ihnen den Leib nehmen möchten, die Seele aber nicht töten könnten". Seine Worte erregten unter der Gemeinde einen Aufruhr. Man drohte, „die Reichen aus den Läden zu werfen und den Kornwürmern preiszugeben". Einige schrieen: „Die Köpfe müssen herab."

In Brackenheim hörte man die Aufrührer sagen, „es sei kein besser Sache nie erdacht worden als diese, daß die Herren nicht mehr also Meister seien, sondern sie Gesellen auch einmal Meister werden“. Auch erhob sich der Ruf: „Die Reichen müssen mit uns teilen.“ Beliebte Redensarten der Unzufriedenen waren auch, „man müsse den ehrsamen Herren in ihre dicken Köpfe stechen oder sie alle in einer Nacht totschlagen“.

Diese zügellosen Äußerungen des Pöbels oder besonders aufgeregter Bürgersmänner vermochten indes der Bewegung ihren im ganzen maßvollen Charakter nicht zu rauben. Immerhin müssen sie so scharf hervorgetreten sein, daß der Herzog und seine Räte später die Beschuldigung erheben konnten, sie hätten der Bewegung ihr eigentliches Gepräge gegeben, ihre Träger hätten nur die tollsten Umsturztendenzen gehegt. Es wurde behauptet, der Sinn der Empörer sei allein darauf gestanden, alle Obrigkeit zu vernichten, Geistliche, Adel und Ehrbarkeit zu vertreiben und ihnen das Ihre zu nehmen, alle Dinge gemein zu machen.[1])

Prüft man diese städtischen Bewegungen auf ihren sozialistischen Gehalt, so entdeckt man, daß die radikalen Parteien z. B. in Erfurt, Köln, Braunschweig und Regensburg genau derselben Losung folgen, welche schon im 15. Jahrhundert ausgegeben wurde und welche lautete: Tod und Plünderung der Reichen, Sturz des bestehenden Regiments.

Als die vornehmsten Triebfedern der damaligen Bewegung müssen wir erkennen den Groll der Bürger über die drückenden Steuern und die starke Verschuldung ihrer Gemeinwesen und das Mißtrauen gegen die Finanzverwaltung des Rates, die Furcht, den regierenden Herren als Objekt der Ausbeutung zu dienen. Die schweren Beschuldigungen, welche von den gereizten Bürgern gegen ihre Obrigkeiten geschleudert werden, gehen vielfach wohl zu weit, und waren manchmal vielleicht nur Ausflüsse einer in der Wahl ihrer Mittel rücksichtslosen Parteileidenschaft. Die finanzielle

---

[1]) Heyd, Herzog Ulrich II. 228 ff. 245 ff. 249 ff. 251 ff. 263. 355.

Zerrüttung so vieler Städte, die Höhe der geforderten Abgaben finden ihre Erklärung zum größeren Teile gewiß in den allgemeinen Verhältnissen, in den Opfern, welche eigene Interessen und die Bedürfnisse des Reichs von den Städten erheischten. Andererseits waren die Anklagen gegen die herrschende Korruption durchaus nicht immer ungegründet. Wir haben gesehen, daß in manchen Städten die regierenden Kreise von schwerer persönlicher Verschuldung nicht freizusprechen waren.

Die sittliche Krankheit des Zeitalters, ein brutaler Egoismus, ein Mangel an Scheu vor moralischen Gesetzen und rechtlichen Ordnungen hatte zum Teil auch die städtischen Obrigkeiten ergriffen. Auch sie erlagen der allgemeinen Gier nach Besitz und Genuß und verloren darüber das Gefühl der Verantwortlichkeit, das strenge Pflichtbewußtsein, welches in der Liebe zum heimischen Gemeinwesen seine Wurzeln hat, in dessen Gedeihen sich genügend belohnt findet. Auch die Verkümmerung des demokratischen Prinzips, die Bildung eines Amtsadels, dessen Mitglieder bis ans Ende ihrer Tage im Amt blieben, jeder Beschränkung ihrer Gewalt und jeder Kontrolle entrückt waren, mag zur sittlichen Entartung der städtischen Regierungskreise ein gut Teil beigetragen haben. Dazu trat dann vielleicht noch, wie in Köln, ein Mangel an finanzpolitischer Einsicht und an Opferwilligkeit der im Regimente sitzenden Herren.

An manchen Orten freilich diente die vorgenommene Rechenschaft dem Rate zur völligen Rechtfertigung. Selbst das durch den Argwohn geschärfte Auge der Revolutionsmänner vermochte dort keinen Leichtsinn, keinen Betrug zu entdecken. So war es in Speyer, Worms, Schweinfurt und Lüttich. Anderwärts freilich förderten die angestellten Untersuchungen alle geheimen Sünden der Regierenden ans Licht: Bestechlichkeit und Verschwendungssucht, kecken Diebstahl am öffentlichen Gut und schnöde Verheimlichung der verübten Unredlichkeiten.

Daß die Mißbräuche der Finanzverwaltung, die Störungen des städtischen Budgets so lange verborgen bleiben konnten, daß andererseits die Bürger manchmal sich auch gegen gerechte und

notwendige Steuerforderungen auflehnten, dies wird uns begreiflich durch die strenge Heimlichkeit, mit welcher der Rat seine Finanzpolitik umgab. Ob die Stadt in Schulden stack oder nicht, zu welchem Zwecke die geforderten Steuern verwendet oder Anleihen aufgenommen wurden, darüber befanden sich die Bürger, soweit wir sehen, in völliger Unkenntnis. Auch von der regelmäßig wiederkehrenden Rechnungsablage waren sie, wie es scheint, meist ausgeschlossen. Diese Geheimhaltung erschien den Obrigkeiten geboten durch die Rücksicht auf den städtischen Kredit und wurde durch das Schuldbewußtsein mancher Räte gewiß noch verstärkt.

Dieses Dunkel zu lichten, ist nun das immer wiederkehrende Ziel der aufständischen Gemeinden. Bezeichnend ist dafür die fast nirgends fehlende Forderung, daß der Rat vor den Vertretern der Bürgerschaft Rechenschaft ablege. Das städtische Rechnungswesen soll für letztere nicht mehr ein Buch mit sieben Siegeln sein. Sie wollen eine Kontrolle üben über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, wollen Kenntnis erhalten von den Zwecken, welche der Rat mit seinen Finanzaktionen verfolge, um im Notfall dagegen Einspruch zu erheben, wollen am Ende jedes Jahres erfahren, wie mit dem Gelde der Steuerzahler gewirtschaftet worden sei.

Das Streben der Stadtgemeinden nach einem Aufsichts- und Vetorecht in finanziellen Dingen ist wohl die bedeutsamste Form, in welcher sich der im Bürgertum lebende demokratische Gedanke damals äußerte, die Anerkennung eines solchen Rechtes wohl das wichtigste politische Ergebnis dieser jüngeren städtischen Revolutionen. Von den in dieser Richtung vorgenommenen Korrekturen abgesehen, bleiben damals im Gegensatz zum 14. und 15. Jahrhundert die städtischen Verfassungen vom Sturme fast überall so ziemlich unberührt.

Die städtische Bewegung der Jahre 1509—1514 verdankt nicht, wie die Zunftkämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts, ihren Ursprung dem Kraftbewußtsein einer aufstrebenden sozialen Schicht. Sie ist vielmehr nur ein Symptom der allgemeinen Gärung, welche

jene Zeit erfüllt, ein Ausdruck des tiefen Mißbehagens, der Sehnsucht nach gerechteren wirtschaftlichen und sozialen Zuständen, von welcher auch die bürgerlichen Kreise ergriffen sind. Nicht mehr der Gegensatz der gewerbetreibenden Klassen zur städtischen Aristokratie, das Ringen der ersteren nach politischer Bedeutung und Selbständigkeit führt jetzt innerhalb der Städte Konflikte herbei, sondern die Verstimmung über die schweren Bürden, welche der Bürger zu tragen hatte, die heftige Verbitterung, das finstere Mißtrauen gegen die Obrigkeit im allgemeinen, welche die kurzsichtige Masse auch für die in den Zeitverhältnissen liegenden Übelstände verantwortlich machte. Freilich, demokratisch bis zu einem gewissen Grade ist die Bewegung auch jetzt noch. Immer noch sind die Gemeinden darauf bedacht, dem Rate gegenüber den Kreis ihrer Befugnisse zu erweitern, in manchen Fragen auch ihren eigenen Willen zur Geltung zu bringen. Aber doch hat diese demokratische Tendenz, welche fast nur ein bestimmtes Gebiet des städtischen Verfassungslebens — das der Finanzverwaltung — zu erobern strebte, eigentlich nicht viel mehr gemein mit den großen Gesichtspunkten, von welchen das zünftige Bürgertum des 14. Jahrhunderts beherrscht war. Diesem war es darum zu thun, seiner wachsenden sozialen Bedeutung den entsprechenden politischen Ausdruck zu gewinnen. In den Jahren 1509—1514 streben die Bürger eigentlich nur noch darnach, sich die Beruhigung zu verschaffen, daß ihre sauer verdienten Steuergroschen von der Obrigkeit nur zu ernsten, dem Gemeinwohl frommenden Zwecken verwendet, nicht leichtsinnig verwirtschaftet oder schnöde veruntreut würden.

Der Gegensatz zwischen Zünften und Geschlechtern ist verblaßt, der Gegensatz zwischen Reich und Arm, den wir im 15. Jahrhundert zuerst auftreten sahen, ist geblieben. Es war die bedenklichste Erscheinung im Kreise dieser städtischen Revolutionen, daß deren verschiedene in sozialistische Bahnen ausmündeten. Die Bluturteile gegen angesehene Persönlichkeiten, welche hier und dort von den zu blinder Wut entflammten Massen erzwungen wurden, verrieten die unversöhnlich feindselige

Stimmung, welche in den Tiefen des Volkes gegen die auf der Höhe der Macht und des Besitzes Thronenden herrschte. Aufs neue verkündigte sich die Gefahr, welche die in den Städten bestehenden sozialen Gegensätze in sich schlossen. Doch erst in der Reformationszeit kommen diese Gegensätze in Verbindung mit dem antiklerikalen Moment zu voller Entfaltung.[1])

[1]) Einen eigentümlichen Ausweg sucht sich die Unzufriedenheit der bürgerlichen Kreise 1510 in Konstanz. Wir ersehen aus den dortigen Ereignissen, daß die Sehnsucht nach eidgenössischer Freiheit nicht bloß in den Bauern lebte, sondern, wenigstens vereinzelt, auch im Bürgertum Wurzel gefaßt hatte. Ein Teil der Konstanzer Gemeinde unter Führung des Bürgermeisters wollte nämlich die Stadt den Eidgenossen ausliefern und versperrte sogar dem von der reichstreuen Partei herbeigerufenen Kaiser die Thore. Doch gelang es endlich den treugebliebenen Bürgern, dem Kaiser den Einlaß zu erzwingen und die gefährliche Bewegung zu ersticken. Stälin, Wirt. Gesch. IV. 94; Chron. des Valerius Anselm III. 235—36; Klüpfel II. 42. Auch in Nordhausen muß Ende 1512 ein heftiger Aufstand stattgefunden haben, bei welchem das Volk gleichfalls 8 oder 9 Ratsherrn seinem Grimm opferte. Vigneulles S. 231. Außer den oben behandelten Aufständen nennt Trithemius, Annal. Hirsaug. ad a. 1512 und 1513 II. 689 noch Deventer, Andernach, Lübeck, et aliae civitates, quarum vocabula memoriae non occurrunt. S. auch Bezold, Reformat.Gesch. S. 158. Vereinzelt wird auch die Auffassung laut, es habe die Reichssteuer von 1512 die damaligen städtischen Unruhen hervorgerufen.

II. Abschnitt.

Städtische Bewegungen im Zeitalter der Reformation.

Es ist bekannt, daß die große soziale Bewegung, welche im Jahre 1525 hauptsächlich das südliche und mittlere Deutschland ergriff, eigentlich mit Unrecht den Namen des Bauernkrieges führt. Nicht nur die Bewohner des platten Landes treten damals in den Kampf gegen ihre geistlichen und weltlichen Oberherren, auch der gemeine Mann in den Städten erhebt sich, um, oft in hartnäckigem Ringen, sich bessere Lebensbedingungen zu erkämpfen. Es liegt in der Natur der städtischen Lebensformen, der größeren geographischen und sozialen Isolierung der einzelnen städtischen Gemeinwesen, daß die Massen des aufständischen Bürgertums sich nicht wie die Bauern landschaftsweise zusammenschließen, sondern daß die Bewegung — wie früher der Kampf zwischen Zünften und Geschlechtern — sich in einer Menge von mehr oder minder heftigen lokalen Explosionen auslebt. Trotzdem, daß viele übereinstimmende Interessen vorhanden waren, kommt es doch — von einer Ausnahme abgesehen[1]) — bei den revolutionär erregten Bürgerschaften zu keinem gemeinsamen Programm, wie es die Bauernschaft in ihren 12 Artikeln besaß. Auch fällt die städtische Revolution weder räumlich noch zeitlich mit dem Bauernaufstand völlig zusammen.

Sie greift über dessen eigentliche Sphäre, den Süden und die Mitte Deutschlands hinaus bis an den Niederrhein und nach Westfalen und erstreckt sich zugleich über das Gebiet der Hansa bis nach dem fernen Danzig. Der Bauernkrieg ist mit dem

---

[1]) Die Artikel von Frankfurt a. M. sind, wie es scheint, den Rhein hinab bis nach Köln und Münster gedrungen.

Jahre 1525 im allgemeinen abgeschlossen. Dagegen wird das norddeutsche Bürgertum anfangs der dreißiger Jahre nochmals von schweren Krisen erschüttert. Damals durchzieht die evangelische Bewegung im Sturm die Städte Westfalens, in Münster treibt das Wiedertäufertum Johanns von Leyden seinen tollen Spuck, und Jürgen Wullenwever reißt seine Heimat Lübeck und ihre Nachbarstädte hinein in den großen Kampf gegen Dänemark zur Erhaltung althansischer Macht und Größe.

Gleichwohl ist die soziale Bewegung in den Städten mannigfach befruchtet worden durch die parallelen Strömungen des Bauernkrieges sowohl wie der Reformation.

Über Ursprung und Ziele der städtischen Bewegung ist nun in neuester Zeit ein lebhafter Meinungsstreit entbrannt.

Lamprecht findet ihre Wurzeln in den schroffen sozialen Gegensätzen, welche sich seit Ende des 14. Jahrhunderts infolge der herrschenden „geldwirtschaftlichen Hypertrophie" in den Städten entwickelt hätten. Er sucht den Schwerpunkt der Bewegung in den zahlreichen und vielfach abgestuften, proletarischen Elementen der Stadtbevölkerung, deren längst schon gärender Groll gegen die reiche, vornehme, in üppiger Verschwendung dahinlebende Bürgerklasse schließlich zur sozialen Revolution geführt habe. Er legt daher das Hauptgewicht auf die Darstellung der radikalen Tendenzen, welche aus dem längst bereiteten sozialen Boden herausgewachsen seien. Dagegen sieht Lamprechts Gegner Lenz im bürgerlichen Mittelstand, in den zünftischen oder nichtzünftischen Handwerkern das eigentlich bewegende Element des Aufstandes. Die Handwerker sind nach seiner Behauptung die alleinigen Träger der revolutionären Forderungen. Das Auftreten „taboritischer und sozialistischer" Bestrebungen stellt er gänzlich in Abrede.[1])

Ich mache nun den Versuch, unabhängig von den einander widerstreitenden Ansichten, gestützt auf eine gründliche und mög=

[1]) Lamprecht in Ztschr. f. Soz. u. W.G. I. 212—220 und in „Zwei Streitschriften" 2c. besonders S. 71—74, wo er gleichfalls dem Entwurf meiner Arbeit folgt. Lenz in HZ. N. F. 41 S. 97—99.

lichst umfassende Prüfung des Details in großen, allgemeinen Zügen ein Gesamtbild des Charakters und der Richtung der städtischen Bewegung zu entwerfen.

Es lassen sich innerhalb derselben drei Strömungen unterscheiden: eine antiklerikale, eine gemäßigt reformatorische und eine radikal-kommunistische. Natürlich laufen diese Strömungen durchaus nicht streng gesondert nebeneinander her, sondern berühren und durchdringen sich wechselseitig.

Es ist begreiflich, daß in einer Zeit, wo die geistliche Autorität in ihren Grundfesten wankte, auch die alten Gegensätze zwischen Pfaffen und Bürgern wiederauflebten, daß sie jetzt in der städtischen Bewegung einen überaus breiten Raum einnahmen. In diesen Konflikten waren zunächst die rein weltlichen Motive früherer Zeiten wirksam. Der Klerus genoß ja, wie wir wissen, nur die Vorteile bürgerlicher und politischer Gemeinschaft, ohne an deren Lasten teil zu nehmen; er mißbrauchte, wie früher schon angedeutet, diese Freiheit zum Nachteil des bürgerlichen Gewerbsmanns, den er durch den Betrieb weltlicher Geschäfte in seinem Erwerbe verkürzte; zudem hatte er sich das Volk unter mannigfachen Formen tributpflichtig gemacht. Das Bürgertum erneuerte jetzt seinen Kampf gegen die bevorrechtete, jede gesunde Entwicklung des städtischen Lebens hemmende Stellung der Geistlichkeit. Es galt im Grunde wie früher, diese heranzuziehen zu allen Pflichten des Bürgers, den städtischen Handwerker zu schützen gegen die gefährliche Konkurrenz des geistlichen Gewerbes, den die städtische Steuerkraft lähmenden Grunderwerb der toten Hand einzuschränken oder zu verhindern, die Willkür der geistlichen Gerichte abzuwehren und die Kleriker dem bürgerlichen Rechtszwang zu unterwerfen.[1]) Man suchte also

[1]) Das Verlangen, daß die Kleriker bürgerliche Pflichten tragen sollten, ist besonders verbreitet. Es findet sich in Frankfurt, Speyer, Worms, Köln, Münster, Osnabrück, Rothenburg, Nördlingen, Regensburg u. a. Städten. Über das Verbot des Grunderwerbs vgl. z. B. Köln Niederrh. Annal. 7. 168 A. 9 (S. 170) und 35 (auf S. 183), über Beseitigung des geistlichen Gewerbebetriebs in Köln a. a. O. Art. 29 und 65, in Münster: Gesch.Quell.

den Priesterstand einerseits auszuschließen aus den verschiedenen Beziehungen des wirtschaftlichen und rechtlichen Lebens, andererseits ihn hineinzuzwingen in den Rahmen der bürgerlichen Ordnung. Während sich jedoch die Konflikte der Bürger mit ihrem Klerus im 15. Jahrhundert im allgemeinen auf die Rheingegend beschränken, flutet in der Reformationszeit die antiklerikale Bewegung in den Städten durch alle deutschen Gaue.

Aber nicht bloß an räumlicher Ausdehnung hatte der Kampf der Bürger gegen die städtische Geistlichkeit im Vergleich mit früheren Zeiten bedeutend gewonnen, er erhielt auch, entsprechend dem veränderten Zeitgeist, teilweise einen neuen Gehalt. Eine Bewegung gegen die Pfaffen im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mußte vom Geiste der Reformation eine erkleckliche Dosis in sich aufnehmen. Auch das Bürgertum trat ein in die große gegen die Kirche gerichtete Strömung der Geister. Die Ideen, mit welchen im 15. Jahrhundert und unter Maximilian die Reichsgewalt sich befaßt hatte, welche von Theologen und Humanisten litterarisch verfochten wurden, hatten auch die Bürger sich zu eigen gemacht und suchten sie in ihrem Kreise und nach dem Maß ihrer Kräfte ins Leben zu führen. So kommt es, daß sich jetzt mit den zum Teil schon früher aufgestellten wirtschaftlichen Forderungen Tendenzen verbinden, welche dem Ideenkreise der Reformation entlehnt sind, daß man den Klerus jetzt auf seinem eigenen Gebiete, innerhalb der kirchlichen Sphäre, angreift. Man wandte sich gegen eine Reihe von Institutionen, welche dem wirtschaftlichen Interesse und dem durch die Reformation beeinflußten religiösen Empfinden des Bürgersmannes in gleicher Weise zuwider waren.

Gestützt auf religiöse Argumente, sucht man sich einer Reihe

---

des Bist. M. Bd. II. 426 ff. (Chronik des Schwesterhauses Niesinck), über das Vorgehen gegen die geistliche Handwerksarbeit in Basel Geering S. 381 bis 383; über den Gerichtsstand der Kleriker s. Frankfurter Aufruhrbuch A. 3: die Geistlichen sollen „allhien Recht geben und nehmen". Gegen die Eingriffe der geistlichen Gerichte in weltliches Recht wendet sich in Köln a. a. O. Art. 22 und 88, für Münster s. darüber Niesert 117.

von kirchlichen Abgaben zu entledigen. In Frankfurt a. M., Speyer, Köln, Münster, Osnabrück, Würzburg[1]) und Rothenburg a. T. forderte man die Aufhebung des Zehnten und die Abschaffung oder Beschränkung der frommen, zum Heil der Seelen gemachten Stiftungen, der Brüderschaften, Jahrtage, Vigilien und Seelenmessen. In der von den Speyerern vorgebrachten Begründung hört man den Nachhall lutherischer Ideen: derartige Stiftungen seien nebst anderen „finanzischen Erfindungen“ ihren Vorfahren abgelistet worden. Sie nützten weder den Lebenden noch den armen Seelen im Fegfeuer. Im Gegenteil, sie seien verdammlich, weil sie der durch Christum vollbrachten Genugthuung Abbruch thäten.[2]) Derselbe Entschluß, in der bisher geübten Werkheiligkeit nicht länger mehr fortzufahren, die daraus erwachsenden wirtschaftlichen Lasten abzuschütteln, gab sich unter den Baslern Handwerkern kund. Die Weberzunft suspendiert (um 1525?) willkürlich die Bezündung ihrer Ampel im Münster. Zur Rede gestellt, erklärt sie, keinen Fond zur Bestreitung des Lichts zu besitzen, zu periodischen Zahlungen aber seien ihre Genossen zu arm, es sei manchem viel nützer, daß er sich Brot kaufe, statt zum Lichte zu steuern. Gott sehe auf „die Hitze und das Feuer der im Herzen brennenden Liebe zu ihm und zu den Menschen“ und nicht darauf, wieviel Wachs und Öl jährlich im Münster verbrannt werde: „Alle Materie sei ja zuvor sein.“[3]) Über den Klöstern schwebte die Gefahr der Säkularisation. Die reformatorische Bewegung gab den Bürgern die erwünschte Gelegenheit, das reiche Kirchengut, dessen Anwachsen sie mit so mißgünstigen Blicken betrachtet hatten, für ihr Eigentum zu erklären. Der vom Klerus im Laufe von Jahrhunderten aufgehäufte Besitz sollte jetzt in die Laienhand zurückkehren. In Frankfurt[4])

[1]) S. Gronthal S. 30. — [2]) Hartfelder, Bauernkrieg in Südwestdeutschland S. 251. — [3]) Geering 383. — [4]) Frankfurter Aufruhrbuch Art. 5: „Die Klöster sollen keine jungen Mönche und Nonnen mehr aufnehmen. Den Mönchen und Nonnen, die jetzt in den Klöstern sind, soll es freistehen, sie zu verlassen. Auch soll man darüber wachen, daß sie nicht Briefe oder Klei-

und Speyer, in Köln und Münster, in Weißenburg, Kolmar und Schlettstadt bereitete man die Auflösung des Klosterwesens vor: man setzte Mönche und Nonnen auf den Aussterbeetat oder gewährte ihnen die Freiheit des Austritts, man befahl die Einziehung oder Inventarisierung[1]) ihrer Habe, man bestimmte, daß das Klostervermögen nach dem Tode seiner jetzigen Besitzer städtisches Eigentum werden solle. In Würzburg sehen wir bei dem Wunsche nach Abschaffung der Klöster deutlich ein wirtschaftliches und ein religiöses Motiv zusammenwirken. Dort begehrte die Gemeinde, weil sich seit Menschengedenken Stifter und Klöster so stark gehäuft hätten und dem armen Manne von ihnen unerträgliche Bürden in mancherlei Wegen durch ihre Behendigkeit auferlegt seien, solle man alle Stifter und Klöster als eine unerträgliche und unnütze Bürde der Erde abthun, so „daß je in der christlichen Gemeinschaft hinfür keine Spaltung sein, und wie ein Evangelium, eine Taufe, ein Christus also auch ein christliches Wesen mit keinen Statuten abgesondert". Doch wollte man den alten und schwachen Mönchen leibliche Nahrung, den Jungen und Vermöglichen eine „ziemliche Aussteuer" geben, „auf daß wir nicht dafür angesehen werden, zeitliche Güter mehr zu suchen, denn die Ehre Gottes und die Einigkeit brüderlicher Liebe".[2])

Bei derartigen Maßregeln ergriff die Obrigkeit entweder selbst die Initiative oder sie ließ sich nicht ungern von der Gemeinde zu Schritten drängen, welche für sie mit einer bedeutenden Machtvermehrung verbunden waren.[3])

Basieren die erwähnten Bestrebungen, zum großen Teile wenigstens, auch auf materiellen Beweggründen, so treffen wir

nodien veräußern." Art. 44: „Die Gottesfrauen soll man in ein oder zwei Häuser zusammentreiben und mit der Zeit aussterben lassen." Vgl. Hartfelder 107–109. 115. 160—161. Über Köln s. Niederrhein. Annal. H. 7 S. 168 Art. 28—30, S. 172 für Münster Niesert, Urkundenbuch 117—118. Hier wird den Fraterherren nur das zum Leben nötige gelassen, ihr Vermögen unter weltliche Verwaltung gestellt. — [1]) Die Inventarisierung war wohl meist nur der erste Schritt zur Säkularisation. — [2]) Cronthal, Würzburg im Bauernkriege, herausg. v. Wieland, S. 30 und 31. — [3]) Hartfelder 161.

daneben auch Forderungen von rein sittlich-religiöser Natur. Man verlangt vom Klerus eine ernstere, tiefere Auffassung seines priesterlichen Berufs, von Geistlichen und Laien Lauterkeit des sittlichen Wandels. Weit verbreitet ist das Verlangen nach der Predigt des Evangeliums, des von keinem Menschenwitz getrübten Gotteswortes.[1]) An manchen Orten, wie Frankfurt, Würzburg, Mainz, verknüpft sich damit die echt lutherische Forderung, daß die Prediger hervorgehen sollen aus der Wahl der Gemeinde.[2]) In Frankfurt,[3]) Speyer, Kolmar, Weißenburg, in Rothenburg a. T.[4]) und in Langensalza bekämpft man den Konkubinat der Geistlichen und jede Art von Hurerei und sucht die Priester zu befreien aus den Fesseln des Cölibates.

Die bisher besprochenen Neuerungen treten auch in Städten auf, welche der neuen Lehre niemals unterthan geworden sind oder ihr wenigstens 1525 noch nicht ganz anheimgefallen waren, wie Frankfurt, Köln, Münster und Osnabrück. Sie bedeuten keineswegs den gänzlichen Abfall von der Kirche, sie fordern nur einzelne Reformen und richten sich gegen gewisse Bestandteile des kirchlichen Systems, dessen Kern noch unversehrt bleibt. An manchen Orten aber gestaltet sich die Bewegung zu einem leidenschaftlichen, zerstörenden Kampfe gegen den alten Kultus und seine Träger, und es geht aus revolutionären Wehen ein neues

---

[1]) So in Frankfurt, Speyer, Mainz, Köln, Münster, Osnabrück, Würzburg, Weißenburg, Kolmar. In Köln lautet z. B Art. 76: „Jedes Kirchspiel soll weise Pastoren und Kapläne erwählen, die das Wort Gottes recht auslegen können, damit die Mönche in ihren Klöstern bleiben.“

[2]) S. Frankfurter Aufruhrbuch Art. 1. Oechsle 141. Kronthal 30.

[3]) a. a. O. Art. 2: „jeder Einwohner, geistlich und weltlich, soll sich des Lasters der Hurerei mäßigen und also zu sitzen nicht gelitten werden. Kann einer nicht keusch leben, so soll er ehelich werden.“ S. Hartfelder 103. 161. 250.

[4]) Item weliche priester der jare jung und zu arbaiten geschickt und am leib vermuglich, die sollen handwerk lern, sich auch vereelichen. Baumann I. 178, für Salza s. F. F. z. Deutschen Geschichte 14. 524. Die Geistlichen sollen dort unter weltlichem Gerichtszwange leben, frohnen, „kassen“, wachen, Heerfahrt leisten und sich verheiraten.

Kirchenwesen hervor. Besonders in den Städten Thüringens nimmt die Bewegung den Charakter des Religionskrieges an. In Mühlhausen hatten die Predigten Münzers und seiner Genossen einen wilden Haß gegen die alte kirchliche Ordnung entflammt. 1524 und 1525 herrschte dort ein blindes Wüten gegen Kirchen, Klöster und die überlieferten Kultusformen.[1]) Mühlhausen gab anderen Städten ein verhängnisvolles Beispiel. In Nordhausen wollten einige unruhige Köpfe nach dem Muster Mühlhausens eine „christliche Ordnung" aufrichten und zählten dabei auf die Unterstützung der Münzerschen Rotte.[2]) In Langensalza löste man die Klöster auf, schaffte den alten Gottesdienst ab, jagte die Geistlichen aus den Kirchen und setzte über die gottesdienstlichen Funktionen zwei martinianische Prädikanten.[3]) Auch in Rothenburg a. T. kam es während des Aufstandes unter stürmischen Scenen zum Bruch mit der alten Kirche. Der katholische Kultus wurde abgethan. „Am heiligen Ostertag hat man weder gesungen noch gelesen." Am Ostermontag verwüstete das durch die Prediger fanatisierte Gesindel die Wallfahrtskirche zu Cobalzell. Und als am Tage darauf in der Pfarrkirche ähnliches versucht wurde, da wäre es am heiligen Orte fast zum Kampfe zwischen Alt- und Neugläubigen gekommen.[4])

Auch die Zerstörung der Klosterkirche zu Kitzingen war eine That, deren Wurzeln im religiösen Fanatismus lagen. Äbtissin und Konvent daselbst hatten sich in den Schutz des Rates begeben. Der menterische Pöbel aber drohte das Kloster in Brand zu stecken, wenn man dessen Bewohnerinnen nicht aus der Stadt verweise. Um schlimmeres Unheil zu verhüten, befahl der Rat endlich, die Kirche abzubrechen und die dort befindlichen Kleinodien nach der Pfarrkirche zu verbringen. Jetzt konnte der Fanatismus der Massen Sättigung finden. Die Bürger, welche

---

[1]) Schmidts, Ztschr. f. Geschichtswissensch. 4. 384. Seidemann in FF. z. d. Gesch. 11, 385. Merr, Thomas Münzer I. 93 ff.

[2]) Förstemann, Kleine Schriften S. 86.

[3]) Über die Unruhen in Langensalza s. FF. 14. 513—548.

[4]) Baumann I. 596—600.

vom Rate mit dem Abbruch der Kirche beauftragt oder sonst hinzugekommen waren, zerstörten und zerbrachen die Altäre und den sonstigen Kirchenschmuck, rissen die Bilder von den Wänden, schütteten die Reliquien aus ihren Behältnissen und warfen die Leichen aus den Särgen.[1])

In Westfalen schuf die Revolution das evangelische Kirchentum. In den Jahren 1529—1533 erwachte in den westfälischen Städten eine demokratische, von starken religiösen Impulsen getragene Bewegung, deren Ergebnis die Verdrängung des alten Glaubens, die kirchliche Organisation des Luthertums war.[2]) Während sich die Bürgerschaften in Thüringen und Ostfranken mehr von einem leidenschaftlichen Zerstörungsdrang beseelt zeigen, sucht man in verschiedenen westfälischen Städten nach Abschaffung des alten Kultus gleich neue bestimmte Formen für das kirchliche Leben zu finden.

In ähnlicher Weise wurde in Danzig durch die Volksbewegungen der Jahre 1524 und 1525, allerdings nur vorübergehend, die Predigt des Evangeliums erzwungen, die alte kirchliche Ordnung vernichtet.[3])

Neben dem Groll der Bürger gegen die wirtschaftlichen Privilegien und Übergriffe der Geistlichen, neben dem reformatorischen Geist, welcher die Institutionen des alten Glaubens zu entwurzeln suchte, hatte der Klerus noch einen dritten Feind: die Raubgier des städtischen Pöbels. Die reichen Klöster mit ihren wohlgefüllten Vorratskammern und Weinkellern, ihren wertvollen Kleinodien übten eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf die gemeinsten Triebe der Massen. Während draußen auf dem Lande zahlreiche Stifter und Klöster der Plünderung und Zerstörung durch die Bauern anheimfielen, schwebte der Stadtklerus in nicht geringerer Not und Gefahr. In manchen Städten kamen die Geistlichen mit dem bloßen Schrecken davon, in anderen brachen die Gier und der Haß ihrer Gegner mit vernichtender Wucht

---

[1]) Böhm, Archiv des Hist. Vereins f. Unterfranken 36 S. 74.

[2]) Keller, Wiedertäufer S. 89—113.

[3]) Schnaase, Kap. 1, bes. S. 15 ff.

über sie herein. In Erfurt fand schon 1522 ein großes „Pfaffenstürmen“ statt. In Bamberg, in Worms, in Brixen und Osnabrück wurden 1525 die Klöster und geistlichen Häuser gestürmt und geplündert.[1]) In Weißenburg i. E. drangen die aufrührerischen Rebleute in die Klöster ein und „lebten dort auf Diskretion“. Das aufgeregte Volk wollte die Stephanskirche niederreißen und verbrannte auf offenem Markte eine Menge klösterlicher Urkunden und Zinsregister. Auch in Mühlhausen, Kolmar und Schlettstadt war das Klostergut bedroht.[2]) In Kolmar hörte man schon 1524 die Äußerung, man würde in der nächsten Fastenzeit mit den Klöstern teilen. Der Rat von Schlettstadt suchte seine Maßregeln gegen die Klöster damit zu rechtfertigen, daß der „erhitzte Gepöfel“ die Klöster habe plündern und niederreißen wollen. Von den Bürgern des sundgauischen Städtchens Sulz, welche sich den Bauern angeschlossen hatten, wird uns erzählt, sie hätten sich „unnützer“ gezeigt als die Bauern selbst und in den Klöstern zu Gebweiler ärger gehaust als „die barbarischen wilden Türken.“[3]) In Aschaffenburg ließen Rat und Bürger 1200 Bauern aus dem Spessart in die Stadt und hielten trotz ihrer früheren Zusagen den mainzischen Statthalter drei Tage lang im Schloß gefangen, bis er sich auf die zwölf Artikel verpflichtet hatte. Dann hetzten sie die Bauern auf die Häuser der Geistlichen und halfen ihnen treulich deren Wein austrinken.[4]) In Würzburg fiel eine Rotte böser Buben unter Führung des aufruhrlustigen, durchtriebenen Hans Bermeter den Geistlichen in die Häuser und nahm, was sie dort an Wein und Eßwaren fanden. Ihr Beispiel weckte auch sonst beim gemeinen Volke böse Begierden. „Und hätte es noch 8 Tage gewährt, so wäre der ganze Pöbel

[1]) Kampschulte, Universität Erfurt II. 122—132; Plünderung des Wormser Klosters Kirschgarten, s. Geschichtsblätt. f. d. mittelrhein. Bistümer I. 1 S. 66 ff. Für Brixen Fontt. rer. Austr. Scriptt. I. 470—472. 475 für Osnabrück Keller S. 69. Liliencron III. 514—516. Mitt. des Ver. Osnabr. Gesch. 1850, S. 167 ff.

[2]) Hartfelder 59. 102. 105. 152. 156. 160.

[3]) Hartfelder S. 26.

[4]) May, Albrecht II. v. Brandenburg I. Beilagen 145—150.

den Geistlichen durch die Häuser gelaufen.“ Da legte man zu ihrem Schutz eine Bürgerwache ins Barfüßerkloster. Bald aber thaten die Wächter selbst, was sie hätten verhüten sollen. Der Ruf des trunkenen Pöbels: „Schlag tot, schlag tot!“ scheuchte viele Domherren aus der Stadt. Kurzum, „der Geistlichen und der Edelleute Stern war ganz verblichen“.[1])

Die allenthalben auflodernde Feindschaft des Stadtvolks zwang den Klerus zu Kompromissen. Um Leben und Habe zu retten, opferte er einen Teil seiner Rechte und Freiheiten. In Schlettstadt konnte sich die Geistlichkeit nur dadurch vor dem Sturm auf die Klöster schützen, daß sie sich allen bürgerlichen Pflichten unterwarf.[2]) In Frankfurt begann der Aufstand mit dem Einbruch der Vorstädter in verschiedene Klöster. Jedenfalls hat die Furcht vor demselben Geschick, vor der unverhüllt feindseligen Stimmung der Bürgerschaft die drei Stifter bewogen, die ihnen vorgelegten Artikel anzunehmen. Auch mußten sie es geschehen lassen, daß der Rat, „um den gemeinen Mann zu stillen“, von ihrer Habe Inventur aufnahm. Mit der Bewilligung der Artikel waren die Geistlichen indessen noch nicht aller Fährlichkeit entronnen. Es gab in der Stadt viele „böse Buben, welche die Geistlichen, die Juden und die Deutschherren gern ans Messer geliefert hätten“. Als das große Bauernheer vom Odenwald und Neckarthal von Miltenberg aus den Deutschherren und den Juden in Frankfurt einen Besuch abstatten wollte, forderte der Rat die Zünfte auf, den Bedrohten ihren Schutz zu leihen, den Geistlichen, weil sie jetzt Pflichten und Lasten trügen wie die anderen Bürger, den Juden, weil sie viel fremde Pfandgüter in Händen hätten, für welche die Stadt haften müsse. Die Antwort der Zünfte verriet ihre geringe Lust, für die Sicherheit der geistlichen Herren einzutreten. Es war für diese ein großes Glück, daß die Bauern ihrem Marsch eine andere Richtung gaben.[3])

[1]) Über Würzburg s. Lorenz Fries, Gesch. des Bauernkriegs in Ostfranken, z. B. 152 und 153 und an vielen anderen Stellen, und Krenthal, W. im Bauernkrieg ed. Wieland.

[2]) Schreiber, Bauernkrieg II. 61. 63.

[3]) Kriegk, Bürgerzwiste S. 175.

In Speyer überreichten Rat und Bürger den vier Stiftern acht Artikel, in welchen die Herausgabe der uns aus den früheren Kämpfen zwischen Stadt und Klerus bekannten „großen Rachtung“ von 1514[1]) und andere, teils dem veränderten Zeitgeist entsprechend religiöse, teils weltliche Verhältnisse betreffende Zugeständnisse verlangt wurden. Während der Verhandlungen tobte draußen eine Schar von 500 Bürgern, welche die Stifter plündern und „Sackmann machen“ wollten, wenn man sich ihren Forderungen nicht füge. Diese Ankündigung machte dem Zögern der Geistlichen ein rasches Ende. Unter Protest nahmen sie die Artikel an.[2])

In Worms gesellt sich zur Bewegung wider die geistlichen Vorrechte der alte Kampf um die städtische Autonomie. Schon 1524 hatte der Wormser Stiftsklerus beim Reichsstatthalter darüber Klage geführt, daß er vom Rate wider seine alten Privilegien mit Steuern und Schatzungen beschwert werde, und hatte ein kaiserliches Mandat gegen die Stadt erwirkt.[3]) Während des Bauernkrieges zwang man die Geistlichkeit zur Auslieferung eines schon länger angefochtenen Vertrags, welcher den Bischof zum fast unumschränkten Herrn der Stadt erklärte.[4]) Die Urkunde wurde zerschnitten, die daranhängenden Siegel gab man den Zünften zurück.[5])

Auch in Mainz nötigte das Ungestüm der Bürgerschaft den Statthalter und das Domkapitel zur Bewilligung von 31 Artikeln, in welchen die Predigt des Wortes Gottes verlangt, und die Geistlichkeit allen bürgerlichen Beschwerden unterworfen wurde, die Lasten und Abgaben der Bürger eine Minderung erfuhren.[6])

In den Städten des Erzbistums Trier traten die Bürger

---

[1]) S. 155—157.

[2]) Hartfelder 245—256. Geissel, Kaiserdom 281 ff.

[3]) Schannat, Historia episcopatus Worm. II. 359. 360.

[4]) Über diese Kämpfe s. Schannat I. 418 ff.

[5]) Hartfelder 261.

[6]) Städtechron. 18 S. 103 ff. Nassauische Annalen XII. 65—67. Hennes, Albrecht von Brandenburg 212—216. May I. 665—669.

an den um seine Sicherheit besorgt gewordenen Klerus mit denselben Forderungen heran wie in anderen Gegenden. Das Domkapitel in der Hauptstadt hatte im Namen der übrigen Geistlichkeit den Rat um Schutz gebeten. Nur unter gewissen Bedingungen wurde ihnen dieser zugesagt. Die Geistlichen sollten beim Verkauf von Wein und Frucht das Umgeld zahlen, auf ihren Anteil am Sestergeld (gleichfalls einer Abgabe beim Weinkauf) verzichten und — das Domkapitel ausgenommen — sich dem Wachdienst und allen anderen bürgerlichen Pflichten unterziehen. Dem Domkapitel wurde noch die seltsame Bedingung auferlegt, dem Rat einen von den Schlüsseln über „die haubtstücke des wirdigen Heilthumbs und den dritten teil des oppers und anderer Gefälle in den Heiligtumb zur Besserung der Stadt zu geben".[1])

In Boppard wurde ein Verbot des geistlichen Grunderwerbs erlassen, und den Klosterfrauen jeder Handwerksbetrieb, besonders die Weberei, untersagt.

In Köln suchte allerlei verdächtiges Volk die Klöster heim und heischte dort Speise und Trank. Die Geistlichkeit, welche dort schon lange mit den Bürgern wirtschaftlicher Interessen wegen im Streite lag, erflehte den Schutz des Rates. Die Bürger aber erklärten, nicht eher dürfe man ihr die verlangte Hilfe gewähren, als bis sie ihre Gewerbsthätigkeit eingestellt und auf den Weinzapf verzichtet habe. Um größerem Unheil zu entgehen, gaben die Geistlichen nach. Sie lieferten zuerst ihre Handmühlen, dann auch ihre Webstühle und Rahmen aus und gelobten in dem Vertrage vom 31. Juni 1525, sechs Jahre lang gleich den Bürgern von Wein, Brot und Bier, das sie verkauften, Accise zu geben, um der Stadt Lasten zu erleichtern. Dafür verbot der Rat bei strenger Strafe, Klerus, Obrigkeit und Bürgerschaft zu beleidigen und anzufechten.[2])

[1]) Nassauische Annalen XII. 79—80.

[2]) Ennen, Gesch. v. Köln 4 S. 222 ff. Cornelius, Münst. Aufruhr Bd. I. Beil. 1. Bianco, Gesch. der alten Universität Köln I. 471 u. 472. Bericht des Wilhelm von Zons in W.Z. 4 S. 310 u. 312.

In Münster i. W.[1]) war es die Absicht des Pöbels, „der Priester und der reichen Leute Güter an sich zu nehmen und gemein zu machen". Ein Einbruchsversuch ins Niesinckkloster wurde vom Rate verhindert. Nun aber regten sich auch die Gilden. Sie zogen vors Rathaus und begehrten, man solle den Fraterherren und den Niesinckschwestern ihr Handwerkszeug und ihre Rentbriefe nehmen. Unter Drohungen zwangen sie den Rat, eine Reihe von Artikeln anzunehmen, von denen die meisten gegen die Geistlichkeit gerichtet waren und nachher vom Domkapitel auch bewilligt wurden. Was immer die Gilden forderten, mußte geschehen. Der Rat ließ den Fraterherren die Werkzeuge zur Pergamentbereitung, den Niesinckschwestern ihre Webstühle nehmen, das Vermögen beider Konvente einziehen. Während sechs Ratsdeputierte aus dem Niesinckkloster Webstühle und Rentbriefe entfernten, versammelte sich der Pöbel wieder vor dem Kloster, darunter viele Weiber mit Säcken, welche sie mit den Gütern der Nonnen zu füllen gedachten. „Aber sie hofften vergeblich, sich satt zu essen."

Offenbar war die Erbitterung über die Handwerksthätigkeit der Pfaffen für die Bürger Münsters das stärkste Motiv zum Aufstande. Es wollte ihnen nicht einleuchten, daß diejenigen, welche für die Stadt nichts leisteten, auch noch die überbürdeten Handwerker in ihrem Erwerbe sollten verkürzen dürfen. Nach dem Aufstande erklärten sich Bürgermeister und Rat bereit, auf Verlangen des Bischofs den Fraterherren und Niesinckschwestern die genommenen Rentverschreibungen zurückzustellen. „Avers wes an Instrumenten wertliger handwerke, darmede unsere borgere und borgerschen handwerkeslude, de tho Stades denste unde Schattinge verpflichtet, en erer nerynge verkrenckt, ock deils van den gylden tokomen, van den beiden gehallt, laten unse borgere beduncken nicht geboirlich, enn zodanis weder tgeven."[2])

[1]) Niesert, Beitr. zu einem Münsterschen Urk.Buch I. 116 ff. Chron. des Niesinckklost. 426. Cornelius I. 4 ff. Keller 65 ff.

[2]) Niesert S. 123. 135. 136.

Diese Unruhen wiederholten sich in den kleineren Städten des Stifts. Auch in Osnabrück brach gegen den Klerus eine leidenschaftliche Volksbewegung los. Tobend durchzog die Menge die Straßen und plünderte die Klöster und Pfaffenhäuser. Es wurde die Absicht ausgesprochen, die Klöster niederzureißen, weil sie den Bürgern ihre Nahrung nähmen. Der Rat war hier so machtlos wie in Münster. „Man wollte," sagt Cornelius, „in allem dem Beispiel der Nachbarstadt folgen. Kein Münsterscher Artikel sollte in Osnabrück den Geistlichen erlassen bleiben."

In Minden, Utrecht, Paderborn, Dortmund kam es zu ähnlichen Exzessen gegen die Geistlichen, mußten sie ebenfalls auf Steuerfreiheit, Gewerbebetrieb und andere Privilegien verzichten.[1])

Hier in Westfalen, ebenso wie am Mittelrhein und im Elsaß geht die städtische Bewegung fast völlig auf in dem Gegensatz zwischen Klerus und Bürgern.

Nicht immer konnte sich die Geistlichkeit durch Zugeständnisse vor dem Verlust ihres Besitzes retten. In Nordhausen hatten die Klöster das Bürgerrecht erworben und entgingen doch nicht dem Schicksal der Plünderung.[2])

Auch in Rothenburg a. T. hatte das Gerücht, man wolle ihnen ihre Güter rauben, Ordensleute und andere Priester veranlaßt, Bürger zu werden. Dennoch verlangte die Gemeinde, man solle das geistliche Gut einziehen und unter die Bürger verteilen oder für die Bedürfnisse der Stadt verwenden. Der Rat folgte gewiß nicht ungern dem Drängen seiner Bürger und ergriff vom Eigentum der Klöster Besitz.[3])

Nicht nur das Verhältnis zwischen Bürgern und Geistlichkeit wurde einer gründlichen Wandlung unterworfen. Auch auf weltlichem Gebiete vollzog sich eine lebhafte Bewegung. Eine Fülle von politischen und sozialen Reformbestrebungen wird

---

1) Keller 69 ff.

2) Förstemann a. a. O. 89 ff.

3) Baumann I. 219. 229. 339—346.

namentlich in den Reichsstädten lebendig. Eine genauer prüfende Betrachtung ergiebt eine vielfache Übereinstimmung der aufgestellten Ziele. Dabei kommen Tendenzen zum Vorschein, welche teilweise schon in früherer Zeit das Bürgertum in Bewegung gesetzt und zu neuen Entwicklungen geführt hatten. Der demokratische Geist des 14. und 15. Jahrhunderts regt sich wieder und ruft in verschiedenen Städten einen Kampf gegen die bestehende Verfassung hervor. Auf den Zusammenhang dieser Strömung mit der Reformation hat Ranke schon feinsinnig hingewiesen. „Eine geistige Bewegung," sagt er, „der man ihren Lauf läßt, wird allemal die eigentümlichsten Triebe des Organismus, den sie ergreift, in Thätigkeit setzen" (Bd. 3. 406). An einer anderen Stelle spielt er an auf die städtischen Bewegungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts und fährt dann fort: „jetzt (in den 20iger Jahren) entstand die Frage, inwiefern der religiöse Impuls sich mit dieser demokratischen Regung vereinigen, ob nicht alsdann eine vorzugsweise politische Tendenz die Oberherrschaft bekommen werde". Die Gemeinden ringen in einer Anzahl von Städten nach größerer Freiheit gegenüber dem Rate, nach Stärkung ihres Einflusses auf die städtischen Angelegenheiten. Die Gegensätze zwischen dem Patriziat und dem bürgerlichen Mittelstand, welche in den Bewegungen von 1509—14 so wenig in Sicht kamen, treten jetzt wieder, besonders in Norddeutschland, schärfer in die Erscheinung. In Minden empört sich die Bürgerschaft schon 1521 und setzt durch, daß die Zahl der zünftigen Ratsmitglieder vergrößert, der Bürgerausschuß mit vermehrten Rechten ausgestattet wird.[1]) In Augsburg droht 1524 eine Erhebung der unteren Klassen gegen die Plutokratie der großen Kaufherren, „welche die Zunftmeister am Schnürchen tanzen ließen".[2]) In Rothenburg a. T. will die Bürgerschaft 1525 die Herrschaft der Ehrbarkeit nicht länger mehr dulden. Der Bürgerausschuß unterzieht die Verfassung einer Revision im demokratischen Sinne. Die Gemeinde

[1]) Keller 66.

[2]) Zeitschr. des Vereins f. Schwaben und Neuburg 1879, S. 1 ff. Roth, Reformat.Gesch. v. Augsburg S. 131.

erhält entscheidenden Einfluß auf die Wahl des Rates und in demselben Sitz und Stimme. Daneben wird ihr noch eine besondere Vertretung durch vier „gemeine Meister“ geschaffen.[1]) In Frankfurt a. M. verlangen die Bürger ein Recht der Steuerbewilligung, „damit dem Armen wie dem Reichen nach Anzahl aufgesetzt werde“. Bei Ratswahlen sollten Erfahrung und Geschick des einzelnen, nicht Freundschaft oder andere Rücksichten entscheiden. Die Zünfte suchen dem Rate gegenüber ihre Autonomie zu wahren. Der Rat soll nicht mehr befugt sein, eines Handwerks Statuten ohne dessen Wissen und Willen zu mehren und zu mindern. Erhalte ein Handwerk einen Brief, so solle es befugt sein, ihn zu öffnen. Erst wenn sich finde, daß sein Inhalt auch die Obrigkeit betreffe, solle er dem Bürgermeister eingehändigt werden.[2]) In Soest erringen 1529 Ämter und Gemeinde das Recht, sich zu versammeln und an die Obrigkeit Anträge über städtische Fragen zu richten, welche vom Rate angenommen werden mußten, wenn auch in verbesserter Gestalt.[3]) In den Hansestädten gingen dem großen, von Jürgen Wullenwever angeregten Kampfe gegen Dänemark demokratische Bewegungen voraus. Das verzweifelte Ringen des norddeutschen Bürgertums um seine gebietende Stellung im Ostseebecken geschah gegen den Willen der herrschenden Aristokratien, gegen deren Regiment sich jetzt die Angriffe des 15. Jahrhunderts erneuten. In Lübeck mußte der alte Rat weichen, um dem Feuergeiste Wullenwevers freie Bahn zu geben für die Verwirklichung seiner großen politisch-kommerzialen Gedanken.

Auch in Danzig entspann sich in den Jahren 1524 und 1525 eine halb religiöse, halb demokratische Bewegung. Ihr politisches Ergebnis ist, daß den Bürgern die Befugnis zugesprochen wird, den Rat, die Schöppen, den Bürgermeister und alle Beamten zu wählen, ein Recht, von welchem sie sogleich

[1]) Baumann I. 174. 176. Dem äußeren, von der Gemeinde gewählten Rat wurde die Wahl des inneren Rates übertragen.

[2]) Aufruhrbuch Art. 34. 36. 39. 40.

[3]) Cornelius I. 96 u. Beil. VI. u. VII. Keller S. 109.

durch die Vornahme einer neuen Ratswahl Gebrauch machen.[1]) Auch in Bremen ging man von der kirchlichen Neuerung über zur Beseitigung des Rates, zu einer Änderung der Verfassung, welche freilich hier so wenig, wie in Lübeck und Danzig von Dauer war.[2])

Der Groll der Bürger über die hohe, aber bei der Lage der Städte, den unsicheren politischen Zuständen einmal notwendige Besteuerung hatte, wie wir sahen, schon in den Jahren 1509—1514 vielen städtischen Obrigkeiten schwere Stunden bereitet. Dieses revolutionäre Motiv fehlt auch 1525 nicht. In Frankfurt a. M. zielt eine ganze Reihe der von den Bürgern aufgestellten Artikel auf die Verminderung der zahlreichen Steuern und Abgaben hin. Namentlich sollte das drückend hohe Umgeld auf Wein, Korn, Salz, Öl, Fische u. drgl. auf die Hälfte herabgesetzt werden.[3]) In Nürnberg wurden schon im Juli 1524 ein Wirt von Wöhrd und ein Tuchmachergeselle aus der Stadt selbst hingerichtet, weil sie behauptet hatten, Bürger und Bauern müßten zusammenstehen, um vom Umgeld frei zu werden.[4]) Als im Jahr darauf der Aufruhr ganz Ostfranken ergriff und selbst das Gebiet von Nürnberg streifte, wurde das Volk in der Stadt wieder unruhig. Es wollte keine Steuern mehr bezahlen und drohte, sich mit den Bauern zu verbinden, wenn der Rat die hohen Umlagen nicht herabsetze. Der Rat, durch die nahen Bauernheere wie durch seine eigenen Bürger bedroht, war klug genug, durch rechtzeitige Zugeständnisse größeres Unheil von sich abzuwenden. Am 2. Juni gestattete er, daß künftig nur noch das halbe Umgeld in Gold entrichtet werden solle, die andere Hälfte „in guter Münze", hob das große Marktumgeld auf und gewährte noch andere Erleichterungen. Auch in Windsheim war das Begehren der Bürgerschaft gerichtet auf Abstellung des „Vetterleinsrates" und auf Mäßigung der Steuerlast.[5]) In

---

[1]) Schnaase, Evang. Kirche Danzigs 14 ff., Scriptt. rer. Prussicar. V. 538 ff. 553 ff. Liliencron III. Nr. 400 u. 401.

[2]) Roller, Geschichte von Bremen II. 380 ff.

[3]) Aufruhrbuch Art. 8. 9. 15. 16. 21. 22. 26. 29. 30. 42.

[4]) Kamann, N. i. Bauernkrieg S. 10. 11. 14. 15. 45.

[5]) Jörg 109.

Nördlingen[1]) forderten die Zünfte, es sei „die neu angehebte Beschwerung der Steuer, so in Gold erlegt werden muß, abzuthun und bei der Landesmünze zu verbleiben". Auch das neu aufgelegte Umgeld solle abgeschafft werden, das den Bürgern nachteilig sei und nur den fremden Wirten Gewinn bringe. Die Zunft der „Bauern" stellte das Verlangen, es sollten die Abgaben beim Verkauf von Korn, Wein, Salz und Waffen eingeschränkt werden. Ferner sollten nach ihrem Wunsche Kleinodien steuerfrei bleiben und nur in Zeiten der Not mit einer Abgabe zu belegen sein. In Rothenburg a. T.[2]) sind sämtliche Gewerke einig in der Forderung, es sollten Steuer, Boden- und Umgeld, Nachsteuer und Waggeld, ferner Zölle und Marktgelder für Waren, welche von auswärts nach der Rothenburger Landwehr gebracht würden, abgestellt oder ermäßigt werden. Aufs deutlichste gewahren wir hier das Hereinragen agrarischer Verhältnisse in das städtische Leben. Von der großen Mehrheit der Bürgerschaft wird die Forderung gestellt, daß naturalwirtschaftliche Leistungen, wie Hauptrecht, Handlohn, Zins- oder Gülthühner, Zehnten, künftig in Wegfall kommen sollten. Die „Bauern in der Stadt Rothenburg" (d. h. wohl die Ackerbürger), forderten, daß künftig niemand mehr des anderen Leibeigener sei, sondern bei seinen Eiden gegen die Obrigkeit und den bürgerlichen Satzungen gelassen werden solle. Diese Forderung wurde von einer großen Zahl der übrigen Gewerbe unterstützt. Der Bürgerausschuß bestimmte denn auch, daß die Inhaber von Bauerngütern inner- oder außerhalb der Stadt ihren Lehensherrn anstatt des Hauptrechtes, des Handlohns und anderer „ungöttlicher" Beschwerden höchstens zwei Viertel guten Weins entrichten sollten. Ein Teil der Handwerker wünschte auch die alten Freiheiten der Jagd, der Weide, des Holzhauens und Fischens wiederhergestellt zu sehen.[3]) Verwandten Bestrebungen gab sich die Bürgerschaft von Würzburg hin. Ihr Artikel 10 lautete, es soll „hinfüro eine jegliche Person

[1]) Schwaben und Neuburg 1890, 17. 107. 108. 115.

[2]) Baumann I. 119—134.

[3]) Baumann I. 124. 127. 182.

männlichen und weiblichen Geschlechts aller fürgenommenen Leibeigenschaft, auch aller anderen unchristlichen Beschwerden erlassen und erledigt, niemand denn Gott zuvörderst und nachfolgends dem Landsfürsten mit jährlichem Tribut und aufgesetzter Steuer verwandt sein". Im vorhergehenden Artikel wird für jedermann die Freiheit des Jagens „in Gehölz, Feld und fließendem Wasser" in Anspruch genommen, da Gott dem Menschen alle Tiere des Erdreichs und Wassers zu Nutz und Gebrauch geschaffen habe. Auch sollten alle Straßen zu Wasser und zu Lande künftig frei sein von der Last der Zölle. Dafür sollten alle notwendigen Verbesserungen an Wegen und Stegen von den umliegenden Städten, Dörfern und Flecken übernommen werden.[1]) Auch in Mergentheim forderten die Bürger die Beseitigung von Hauptrecht, Handlohn, Zehnten, Diensten, Ungeld und anderen Steuern.[2])

Solche Bestrebungen sind auch dem norddeutschen Bürgertum damals nicht fremd. Im Danziger Artikelbrief von 1525 wird festgesetzt, daß die Bürger von Zoll, Pfundzoll, Grund- und Feldzins, Fensterzins, den Abgaben von Schiffen und dem „Vierten" von Fischen, Vögeln und Wildbret künftig frei sein sollen. Im Kriege sollte in Zukunft jeder Bürger und gemeine Mann Hilfe leisten „nach seiner Nahrung und Vermögen".[3])

Aber es galt nicht allein eine Verringerung der öffentlichen Abgaben, die Beseitigung naturalwirtschaftlicher Leistungen und Abhängigkeitsverhältnisse zu erreichen, sondern auch die Entlastung des städtischen Grundeigentums von den vielen darauf ruhenden Zinsen und Gülten wurde angestrebt. Als besonders lästig empfanden die Bürger die „ewigen" Zinse. Selbst wenn sie die Mittel dazu besaßen, vermochten sie nicht, sich dieser Belastung ihres Besitztums zu entziehen. Darum sollten künftig ewige Zinse ablösbar sein, Zinsen und Gülten, für welche Brief und Siegel nicht vorgewiesen werden könnten, nicht mehr gegeben

---

[1]) Gronthal 32—33.
[2]) Öchsle 141.
[3]) Schnaase S. 14.

werden. Diese und ähnliche Forderungen kehren so ziemlich im ganzen Gebiete der Bewegung wieder.[1])

Eine weitere Aufgabe, welche sich das aufständische Bürgertum damals stellte, war die Befreiung des städtischen Handwerks von schädlicher Konkurrenz.

Wir stellten schon fest, welchen schweren Kampf die Bürger mit der Geistlichkeit auch auf dem Felde des wirtschaftlichen Erwerbs führen mußten. Nun hatten sich, wie früher schon bemerkt — wahrscheinlich erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts — in manchen Gegenden auch auf dem platten Lande allerlei gewerbliche Betriebe entwickelt, deren Konkurrenz der städtische Gewerbsmann bitter verspürte. So betont die Bürgerschaft zu K e m p t e n unter anderen Klagen gegen Abt und Rat, „wie alle Handwerk beschwert wären und aller Gewerb ganz auf dem Land wär, daß sich der gemein Mann nit wohl ernähren möcht.[2]) In R o t h e n b u r g a. T. fühlten sich die Bäcker in der Stadt beschwert durch die Dorfbäcker, welche jetzt dicht vor der Stadt säßen, „und vor hat keiner bei einer Meil Wegs dürfen sitzen".[3]) Auch die Städte des B a m b e r g e r Stiftes bestreiten den Bauern das Recht, in ihren Dörfern und Flecken nahe den Städten „Handtierung und Kaufhändel, Handwerk, Bräuen, Mulzen und Schenken" zu treiben, weil dadurch den Städten ihr Handel

---

[1]) Wir finden sie in Köln, Münster, Osnabrück, Frankfurt (wo die Verhandlungen über diesen Punkt einen breiten Raum einnehmen), Nördlingen, Mainz, Würzburg, Nürnberg, Langensalza, Boppard, Limburg u. a. Städten. Im Danziger Artikelbrief wird bestimmt, daß die Zinsen vom Kapital abgerechnet werden sollten, bis dieses bezahlt sei. Schnaase S. 14. In Nürnberg verfügt der Rat die Ablösbarkeit ewiger Zinsen, „weil gar vil personen in Nürmberg mer dann in ainem wege hochbeschwerlich gewest ist, das die erbrecht irer behausungen und anderer liegenden güter in Nürmberg mit weysaten und ewigen aigenzinsen fur und fur also beschwerdt haben pleiben müssen und in der erbleut macht nicht gestanden ist, dieselben ire erbrecht, o b s y w o l z u m a b l o ß g e l t f u g l i c h h e t t e n k o m m e n m ö g e n, von solchen beswerungen ewiger weysat und zinß weil die auf ewig verkauft worden sein, zu entledigen und frey zu machen". Kamann 45.

[2]) Chronik des Fläschutz. Baumann II. 381.

[3]) Baumann I. 381.

entzogen werde.[1]) Besonders lebhaft ertönt dieser Protest in den Städten Westfalens. Die Gilden in Münster verlangten, daß geistliche und weltliche Personen ihren Leuten verböten, zwei Meilen im Umkreis von Münster zu backen, zu brauen oder andere Geschäfte zu treiben, die den Städtern ihren Unterhalt liefern müßten. Der Rat versicherte dem Fürstbischof Friedrich, nicht nur in Münster, auch in anderen Städten des Stiftes werde den Gemeinden durch die ländlichen Handwerker ihre Nahrung entzogen, „dat vortydz nicht en plach to syn". Dadurch erlitten die Städte auch Abbruch an ihren Einkünften und Accisen. In Soest sah sich der Rat 1531 gleichfalls durch die Bürgerschaft genötigt, das städtische Handwerk gegen die Konkurrenz des platten Landes zu schützen.[2])

Auch die alte zünftige Eifersucht, der Ärger, wenn ein Handwerk einmal die Kreise des anderen störte, tritt uns 1525 wenigstens vereinzelt entgegen. In Nördlingen war es der allgemeine Wunsch der Gemeinde, daß jede Zunft sich an einem Erwerbszweig genügen lasse und nicht anderen ihre Nahrung nehme. Die einzelnen Zünfte ergehen sich in lebhaften Klagen über Eingriffe in ihre speziellen Arbeitsgebiete und fordern eine strengere Abgrenzung der letzteren. Namentlich beklagten sich die Weinschenken, daß sehr viele andere Bürger neben ihrem eigentlichen Handwerk auch noch die Konzession zum Weinschank erworben hätten und durch nachlässigen Betrieb das einst mit Recht angesehene Nördlinger Wirtsgewerbe in Verruf brächten.[3]) In Rothenburg gereichte es den Wirten zum Verdruß, daß die Bäcker offene Wirtschaft hielten, ohne „ein öffentlich Krucken herauszustecken". Die Vertreter anderer Gewerbe forderten, „nachdem viel Handwerk und Händel einander größlich beschwerten", so sollten die Viertelsmeister darauf Achtung haben, daß jeglicher bei seinem Handwerk und Handel bleibe. Auch der Wunsch verschiedener Handwerker, es dürfe keinem Gewerbe verwehrt sein, sich zünftig zu organisieren, die Erklärung der Huterer und

[1]) S. Jörg S. 310.
[2]) Niesert S. 123, Cornelius M. A. I. 101.
[3]) Schwaben und Neuburg 1890, 17. 112. 113.

Leineweber, sie wollten zünftig werden nach dem Brauche anderer Reichs- und Fürstenstädte, sind ohne Zweifel hervorgerufen durch das Bedürfnis nach Schutz gegen die zunehmende Konkurrenz.[1])

Ferner lehnt sich das Bürgertum auf gegen den Druck des christlichen und jüdischen Kapitals. Der Kampf gegen Kapitalismus und Monopolienwesen lag ja in der Zeit. Von der theologischen und humanistischen Litteratur, von Reichs- und Landesvertretungen und von den Demagogen des Bauernkrieges wurde dem Großkapital der Krieg erklärt. 1525 traten auch die mittleren und unteren Klassen des Bürgertums in den Kampf ein gegen Handelsgesellschaften und Fürkauf. Zuerst natürlich in Augsburg, der Metropole der „Fuckerei", wo man schon 1524 das Kapital seines politischen Einflusses und seiner wirtschaftlichen Machtstellung zu berauben suchte. Man wollte den Rat stürzen, in welchem die Stimme der großen Handelsherrn den Ausschlag gab, und die Handelsgesellschaften auflösen. Jeder sollte nur noch für sich allein Handel treiben dürfen.[2]) In Köln richtet sich der erste unter den zahlreichen Artikeln der Gaffeln gegen „die große Handelsgesellschaft". Der Rat solle achthaben, daß durch sie nicht die alten Privilegien verletzt würden oder dem gemeinen Besten Nachteil geschehe. Ferner sollte die Monopolisierung „fetter Ware" abgestellt werden. (Art. 6.) In Art. 42 heißt es: „So synt etliche burger, die sich in geselschaftwiese zosamen geworfen haven in kaufmanschaft der fetter war als butter und kaese, darmit der arm man ser beswert wird orsachen halver, wanhe der fremder man mit solcher war kompt, dan slaen sy mit irer war aff, und wan sey der fremden mans gent gegolden hant, slaen sy wedder mit Jre wahr uff, des nicht fill mehe geschet, ist darumb noidt, onch ein flislich insehn so doin."[3]) In Frankfurt a. M. wird darüber geklagt, daß es für den armen Mann, der ohnehin schon das hohe Umgeld zu tragen habe, fast unmöglich sei, sich mit dem notwendigsten zu versorgen. Denn

[1]) Baumann I. z. B. 119. 122. 129.

[2]) Schw. u. Neub. 1879, Beil. IV. Art. 6.

[3]) Niederrhein. Annal. H. T. S. 169 A. 1, S. 170 A. 6, S. 183 A. 42.

etliche von der Obrigkeit unterhielten in ihren Häusern „eygene mötter“, welche alles Korn vor den Thoren aufkauften. Damit deshalb auch der Arme ungehindert seinen bescheidenen Bedarf decken könne, solle künftig für Korn und andere Frucht ein „freier Markt“ gehalten werden, von dem die Fürkäufer einen halben Tag lang ausgeschlossen bleiben müßten.[1]) Auch in Nördlingen[2]) suchte man dem Fürkauf von Lebensmitteln und den Handwerkern notwendigen Rohstoffen zu steuern, weil derselbe „allermänniglich zu Verderb, Unglauben und Nichthaltung der Bezahlung geübt werde.“ Noch entschiedener als in Nördlingen spitzt sich in Basel der Kampf gegen den Kapitalismus zu einem Interessenstreit zwischen Handwerkern und Kaufleuten zu. Schon 1521 äußerte sich dort gelegentlich einer vom Rat veranstalteten Gewerbe-Enquête eine lebhafte Mißstimmung der ersteren gegen die kapitalistisch arbeitenden Handelszünfte, welche „sich allenthalben, den Preis der Rohstoffe verteuernd, als Zwischenhand eindrängten, nachdem sie durch Aufkauf des ganzen Angebots den Preis in ihre Hand gebracht hatten, oder aber durch unerträglich billigen Import von Produkten das heimische Handwerk schädigten“. Der Rat schuf in den nächsten Jahren eine Zunft- und Gewerbeordnung von ausgesprochen antikapitalistischer Tendenz. Ihr lag das Prinzip zu Grunde, das Interesse des Armen gegen den Reichen zu wahren, die Existenz des handwerklichen Mittelstandes zu sichern durch die kräftige Abwehr der Übergriffe des kaufmännischen Kapitalismus. Sie suchte den Handwerker gegen die Verteuerung der Rohprodukte durch den Großkaufmann zu schützen, indem sie ihm ein Vorkaufsrecht zugestand, sie suchte ihm einen vorteilhaften Absatz seiner Produkte zu gewährleisten, indem sie gewisse Importwaren vom Markte ausschloß und Bestimmungen traf, welche den Kaufmann zwangen, „das Angebot ganz dem lokalen Handwerk zu überlassen“. Diese antikapitalistische Bewegung führte auch zu einer auf revolutionärem Wege durchgesetzten Verfassungs-

[1]) Aufruhrbuch Art. 7.

[2]) Schw. u. Neub. 1890, 17. 113.

änderung: die Vertreter des kapitalistisch-oligarchischen Systems im Rate wurden ausgemerzt.[1])

In einigen Städten wurde auch der Versuch gemacht, die Juden aus dem wirtschaftlichen Leben zurückzudrängen und ihrem Wucher entgegenzutreten.[2]) In Frankfurt a. M. sollten sie den armen Mann nicht mehr durch Wucher beschweren und keine Handelsgeschäfte mehr treiben. Nur noch der Verkauf alter Kleider und der Tuchhandel en gros sollte ihnen gestattet sein. Auch in Mainz sollten die Juden sich alles Handels entäußern und von einem Bürger der Stadt „je die Woche von einem Gulden nicht mehr als einen Binger Heller zu Gewicht nehmen". In Köln wurde vorgeschlagen, einen eigenen Fond zur Unterstützung bedrängter Bürger zu stiften; „damit die boese uncristliche judden uhm Coln sitzende uis dem lande verdriffen mochte (sic) werden". In Meiningen erklärten die Bürger, keinen Juden mehr unter sich dulden zu wollen.[3])

In den Beschwerdelisten mancher Städte tritt endlich der Gedanke auf, daß sich die Obrigkeit der ärmeren Klassen mehr als bisher annehmen müsse. Offenbar bestand, wie schon früher angedeutet wurde, in den unteren Schichten eine lebhafte Unzufriedenheit mit den, meist aus der Aristokratie hervorgegangenen städtischen Regierungen, welche sich ihrer Meinung nach viel zu sehr in den Dienst der Reichen und Vornehmen stellten, diese ungerechterweise bevorzugten, den Armen die größere Hälfte aller Lasten zuwälzten.[4]) Besonders auffallend ist die Gegenüberstellung von „Arm" und „Reich", welche sich durch die lange Artikelreihe der Frankfurter Bürgerschaft hindurchzieht. Die Verminderung des Ungelds, die Abstellung des Fürkaufs, die Verleihung des Steuerbewilligungsrechtes an die Gemeinde sollen, wie ausdrücklich bemerkt wird, den Armen zu gut geschehen, einer ungebührlichen Begünstigung der Reichen vorbeugen. Vor Gericht soll der Arme wie der Reiche in längstens

[1]) Geering, Handel und Industrie von Basel S. 372—385. — [2]) Über diesen Punkt ist das Wesentlichste zusammengestellt bei Janssen-Pastor II. 550 A. 4. — [3]) Fries II. 201. — [4]) S. 15.

4 Wochen sein Recht finden. Die Förster sollen die armen Leute nicht am Viehtrieb hindern, um selbst aus dem Verkauf der Eckern allen Gewinn zu ziehen. Bei der jährlichen Holzausgabe sollen nicht die Reichen, welche mit Roß und Wagen ankämen, den Armen das beste Holz vorwegnehmen und nur die Stümpfe übrig lassen, sondern „es solle dem Armen wie dem Reichen gleich gegeben werden".[1]) Endlich wollte man auch die Löhne der Feldarbeiter aufbessern.

Eine schwere Anklage gegen das harte, selbstsüchtige Regiment der Rothenburger Ehrbarkeit enthalten die Artikel der dortigen Winzer. Nach der Weinlese am St. Michaelstag dürften sie ihren Wein nicht sofort ausschenken, sondern, müßten warten auf die Erlaubnis des Rates, welcher ihnen auch den Preis bestimme, nur damit die hohen Herren ihren eigenen Wein recht vorteilhaft losschlagen könnten. Das sei sonst in keiner Stadt der Brauch. So werde der Absatz der Winzer gehemmt, ihre Einnahme geschmälert; und doch verlange man von ihnen Steuern, Gülten und Zehnten. Dazu hätten die armen Leute bis zum Herbst auf Borg gelebt und müßten auch noch ihre Gläubiger bezahlen. Man möchte ihnen doch Umgeld und Bodengeld von dem Ertrag ihrer Mark erlassen. Namentlich sei das vor drei Jahren eingeführte Bodengeld, das beim Weinverkauf in den umliegenden Dörfern entrichtet werden müsse, für die Winzer eine schwere Last, die man ihnen abnehmen solle. „Darnach konten wir unsere guter bessern hie uff dieser mark, und lust ain armen gesellen, jung weinberg zu machen, und wurd die mark schön erpawt, und lust ein armen gesellen etwas zu pawen, sunst muß ainer den halben tail schier verlieren und lust nyemand nichts zu machen." Ferner traf der Bürgerausschuß in Rothenburg die Bestimmung, daß der neue Rat die Lasten des Kriegsdienstes den Armen neben den Reichen nach Gleichheit und Billigkeit zumessen solle.[2]) Auch in Langensalza mußte der Rat versprechen, daß er sich „dem Armen wie dem Reichen in

[1]) Aufruhrbuch Art. 6. 9. 13. 17. 19. 20. 40.
[2]) Baumann I. 130—131. 181.

Kriegszeiten ganz unverdächtig halten wolle, so daß . . . keine Ungleichheit vermerkt, auch keine Murmelung deßwegen von Nöten werde".[1]) In Nördlingen war es das Begehren der gemeinen Bürgerschaft, daß es bei den Holzausteilungen des Rates gleichmäßig gehalten werde, daß man nicht dem Reichen 5 oder 6 Maß, dem Armen nur eine halbe Maß gebe.[2]) In Mühlhausen war in einem der von Münzer und Pfeiffer verfaßten und von der Gemeinde angenommenen Artikel davon die Rede, man müsse dem neu zu erwählenden Rate anbefehlen, nach der Bibel Recht zu sprechen, „auf daß man dem Armen tue wie dem Reichen".[3])

Auch der Nürnberger Rat sah sich genötigt, auf die Stimmung der unteren Schichten Bedacht zu nehmen. Am 2. Juni verfügte er neben den anderen, schon erwähnten Erleichterungen die Abschaffung der Stolgebühren, welche vor allem dem „armen, unvermöglichen Manne" unerträglich seien. Auch bei Gelegenheit einer neuen Steuer, welche, wie es hieß, durch die Zeitumstände geboten sei, sollte der gemeine Mann die väterliche Fürsorge des Rates erkennen. Alle ärmeren Bürger, d. h. alle, welche nur 100 Gulden oder weniger im Vermögen hätten, sollten von der neuen Umlage freigelassen werden. In teuren Zeiten sollten ärmere Bürger und Handwerksleute aus den Vorräten des Rates zu billigen Preisen versorgt werden.[4]) Der Bischof von Paderborn bewilligte, wohl auf die vorhergegangene Forderung der Gemeinde, dieser einen Wochenmarkt, damit das „arme Volk" von Mängeln und Beschwerden bei Kauf und Verkauf frei werde und sich leichter seine Nahrung schaffen könne.[5])

Der Sinn für humanitäre Einrichtungen, die Sorge für die Armen, der Not des Lebens schutzlos Preisgegebenen, welcher schon dem mittelalterlichen Bürgertum eigen gewesen, durch die Reformation vielleicht noch gekräftigt worden war, kommt auch in der Bewegung von 1525 zum Ausdruck. Unter den zahl-

---

[1]) Ff. z. Deutsch. Gesch. Bd. 14 S. 521. — [2]) Schwab. u. Neub. 1890, 17. 108. — [3]) Ff. z. Deutsch. Gesch. Bd. 11 S. 379—381. — [4]) Kamann, S. 47. — [5]) Keller S. 70.

reichen Artikeln der aufständischen Bürgerschaften finden wir auch solche, welche der Schaffung neuer oder der Reform schon bestehender Armenanstalten gewidmet sind. In Frankfurt a. M. plante die Gemeinde die Errichtung eines „gemeinen Kastens" zur Versorgung armer Leute und zur Abstellung des Hausbettels. Dieser „gemeine Kasten" sollte gespeist werden durch Testamente und Almosen, durch die Einkünfte erledigter Pfründen und durch die vom Rat übernommenen Gefälle des Aichamts, welche bisher der Propst bezogen hatte.[1]) Auch in Köln befaßte sich einer der vielen von den Gaffeln aufgestellten Artikel mit der Ordnung des Armenwesens.[2]) Ebenso verlangte der Danziger Artikelbrief, daß eine Armenordnung eingeführt werde.[3]) In Nördlingen bekundete die Zunft der Bauern besonderes Mitleid mit dem Lose der Armen. Sie forderte eine strengere Überwachung der Spitäler und Almosenämter durch Vertreter des großen Rates, „daß hinfür der Armen baß gepflegt und ihnen nicht wie bisher abgebrochen werde, denn der Roß im Marstal viel besser gepflegt wird, als der Armen; denn man lasse sie also in dem Mist nicht liegen. Hoffen, ein großer und ein kleiner Rat wollen ansehen die Barmherzigkeit des milden Gottes und sie baß helfen betrachten, wann es je den Armen ist um Gottes willen dahergegeben".[4]) In Würzburg wollte man statt des Zehnten nur mehr den 30. Teil von Korn und Wein geben zum Unterhalt der Priester und zur Pflege der Armen und Notdürftigen, „so zurzeit auf den Gassen erfunden, durch Straf des Allmächtigen verarmt" seien.[5])

Allen diesen verschiedenartigen Bestrebungen der Bürger gegen den Klerus und auf dem weltlichen Gebiete liegt doch ein gemeinsames Moment zu Grunde: die Sehnsucht nach wirtschaftlicher Befreiung. Alle Lasten und Leistungen, welche geistliche und weltliche Obrigkeit, die Macht des Kapitals oder privatrechtliche Verhältnisse ihm auferlegten, sucht der Bürger abzu-

---

[1]) Aufruhrb. Art. 13. 14. 41. — [2]) Niederrh. Annal. H. 7 S. 184 Art. 46. — [3]) Schnaase S. 14. — [4]) Schwab. u. Neub. 1890, 17. 114. 115. — [5]) Erenthal S. 33.

schaffen, zu vermindern oder auf unbelastete Schultern abzuwälzen. Alle Faktoren, welche die Entwicklung seiner Arbeit hemmen, ihn des Ertrages seiner Mühe nicht froh werden lassen, sucht er zu entfernen. Wir sehen das große Prinzip der Bauernbewegung angewandt auf die städtischen Verhältnisse.

Vergleicht man eine Anzahl der bürgerlichen Reformprogramme mit den „12 Artikeln" der Bauern, so fällt uns in beiden ferner die Verbindung religiöser und materieller Motive ins Auge. Die soziale Bewegung in den Städten hat überhaupt mit der Rebellion des Landvolks das religiöse Moment gemein. Auf biblischer Grundlage erbaut sich das Programm der Bauern. In der hl. Schrift glaubte man nicht nur die unverrückbare Norm des neuen Glaubens, sondern zugleich ein neues soziales Grundgesetz entdeckt zu haben. Dieser Gedanke beherrscht fast sämtliche Erscheinungsformen der Revolution. Von den oberschwäbischen Bauern, welche im Februar und März 1525 mit dem Begriffe des „göttlichen Rechtes" zu operieren begannen, bis zu Thomas Münzer und den holländischen Anabaptisten in Münster finden wir immer und immer wieder diese Übereinstimmung des revolutionären Prinzips mit der Grundidee der Reformation. Das biblische Wort ist in gewissem Sinne die Urquelle der religiösen wie der sozialen Strömung.

Der Zusammenhang zwischen Reformation und Revolution, der Anteil, den speziell die städtischen Prädikanten geistlichen und weltlichen Standes an der sozialen Revolution genommen haben, wurde schon von den Zeitgenossen deutlich erkannt und lebhaft beklagt und ist auch von der modernen Forschung zur Genüge betont worden.[1]) Ein unbezähmbarer revolutionärer Drang ließ jene Schwarmgeister bei der kirchlichen Neugestaltung nicht Halt machen, sondern trieb sie weiter auf das für sie oft recht dunkle Gebiet politisch-sozialer Probleme. Die Übel der Zeit lagen vor ihren Augen offen dar: die schroffen Gegensätze von Reich und Arm, der Übermut der Herrschenden, das Übermaß von

[1]) Janssen II. 440 Anm. 1, s. z. B. Ulrich Arzt in Schwaben-Neuburg 1880, 366.

Pflichten, das den gemeinen Mann bedrückte. Mit der Bibel in der Hand wollten sie diesen sozialen Gebrechen Heilung schaffen. Mit feuriger Beredsamkeit machten sie sich zu Fürsprechern der Armen. Ihre Predigten sind voll flammender Proteste gegen die schnöde Ungerechtigkeit, die grenzenlose Habgier, die himmelschreiende Härte der Reichen. Ihre Worte erschütterten die Autorität der Obrigkeit und ließen vor den Augen des gemeinen Mannes das Bild einer Gesellschaft erstehen, in welcher die Tyrannei der geistlichen und weltlichen Oberen vernichtet sein, Freiheit von allen Lasten, Gemeinschaft der Güter und allgemeine Gleichheit herrschen würden. Die Kritik, welche die Prediger an den herrschenden Übelständen übten, war mannhaft und gerecht. So oft sie aber Mittel zur Heilung suchten, führte ihre religiöse Schwärmerei sie auf gefährliche Abwege und ließ sie die Grundbedingungen des sozialen Lebens vergessen.

Wir wissen, welche Stütze die Bauern an der geistlichen Autorität gefunden haben. Die Prediger gaben ihrem Programm die religiöse Fundierung, lehrten sie die begeisternde Parole vom „göttlichen Rechte" und hauchten ihnen das todverachtende Vertrauen zur Gerechtigkeit ihrer Sache ein. Auch in der städtischen Bewegung ist der Prädikant eine häufig wiederkehrende Figur. Schappeler und Lotzer in Memmingen, Lorenz Waibel in Kempten, Schilling in Augsburg, Jakob Wehe in Leipheim, Altheimer in Gmünd, Denschlin und der blinde Mönch in Rothenburg a. T., Schwanhausen in Bamberg, Münzer und Genossen in Mühlhausen, Teigfuß in Langensalza, endlich Jakob Hegge und die anderen „Sturmprediger" in Danzig, sie alle haben mehr oder weniger mitgewirkt, den Krieg gegen die bestehende Ordnung zu entfesseln. Wenn uns auch in den Städten die Anwendung des Bibelwortes auf die sozialen Verhältnisse entgegentritt, wenn auch der Mut der Bürger durch die Überzeugung belebt wird, daß es gelte, durch den Umsturz oder die Umgestaltung alles Bestehenden den Willen Gottes zu vollziehen, so erkennen wir hierin zweifellos die Wirkung der durch die radikale Predigt verbreiteten Gedanken.

In Memmingen verweigerte schon 1524 eine Anzahl Bürger den Zehnten, weil in der hl. Schrift nichts davon zu finden sei. Ohne Zweifel verdankten sie diese Belehrung ihrem einflußreichen, volksbeliebten Prediger Schappeler.[1]) Im nächsten Jahre erklärten die Bürger Frankfurts in ihren Artikeln, sie wollten unbeirrt durch Menschenfurcht und Menschensatzungen bei ihren Forderungen bleiben, welche gegründet seien im Worte Gottes und in der brüderlichen Liebe. Der Schlußartikel lautet — in deutlicher Anlehnung an den Schluß der zwölf Artikel —: „wo etwas Weiteres und Göttliches von Nöten wäre, auch fürzutragen".[2]) Wahrscheinlich hat Dr. Gerhard Westerburg, ein Schüler Karlstadts und vermutlich der Verfasser oder Redaktor des Artikelbriefes diesem den religiösen Beigeschmack gegeben.[3]) Besonders stark werden die religiösen Motive betont in Rothenburg a. T. Hier forderten Seiler, Sattler, Steinmetzen und Zimmerleute, daß alle Leibeigenschaft abgethan werden müsse: „denn Christus ist unser Haupt und Aigenschaft nach der Ler sancti Pauli". Ähnlich sagten Schneider und Tuchscherer, alle städtischen Leibeigenen seien „um Gottes willen" ledig zu zählen. Diese beiden Gewerke sprachen auch am Eingang ihrer Forderungen aus, der Ausschuß sei von der Gemeinde gewählt worden, zu handeln, „der Gerechtigkeit halben, als wie denn der Herr und sein ewig Wort verordnet hat". Mit Bibelstellen suchten sie die Ungerechtigkeit und sündhafte Härte von Hauptrecht und Handlohn nachzuweisen.[4]) Die Bürger von Ochsenfurt erwiderten den Abgesandten des würzburgischen Domkapitels auf deren Mahnung, ihren Herren Treue und Gehorsam zu beweisen, „sie wollten dem, was sie aus göttlichem Rechte zu tun schuldig seien, in keiner Weise zuwider sein, sondern gehorsam. Was das hl. Evangelium aufrichte, solle aufgerichtet sein. Was es um-

---

[1]) Rohling, Die Reichsstadt Memmingen S. 107 ff.

[2]) Aufruhrb. S. 45/46.

[3]) Steitz, Gerhard Westerburg im Archiv f. Frankfurter Geschichte und Kunst. Neue Folge 5. 1—215.

[4]) Baumann I. 122. 132. 133.

stößt, solle sie nicht binden, sondern tot sein und abgetan werden". In Meiningen verlangte die Bürgerschaft, alle Rechte sollten fürder nach dem Worte Gottes und nach dem Inhalt der Bibel gehalten werden.[1] Auch die Mergentheimer beriefen sich bei ihren Forderungen auf das Wort Gottes.

Unter allen Aposteln der sozialen Revolution, welche 1525 auftauchen, hat keiner die Idee einer allgemeinen Umwälzung mit solch fanatischem Eifer verfochten, wie Thomas Münzer. Er predigt die Ausrottung des geistlichen Standes, er träumt von einer kommunistischen Umwandlung der Gesellschaft, gleich den alten Taboriten erstrebt er die Aufhebung des Privateigentums, die Abschaffung aller Standesunterschiede, die Herstellung allgemeiner Freiheit und Gleichheit, er verkündigt den nahen Untergang der Fürsten und Herren.[2] „Gott hat sie (die Fürsten) in seinem Grimm der Welt gegeben, und er will sie in der Erbitterung wieder hinwegthun." Die Fürsten sind ihm nur Henker und Büttel für die sündige Menschheit. Alle diejenigen unter ihnen, welche dem Evangelium widerstrebten — und nach Münzers Ansicht machte hievon kein Fürst eine Ausnahme — müßten ausgetilgt werden mit Feuer und Schwert. „Die Gewalt der Fürsten hat ein Ende, und sie wird in kurzer Zeit gemeinem Volke gegeben werden." In Mühlhausen suchte Münzer vereint mit seinen Gesinnungsgenossen Pfeiffer und Laue diese Gedanken durchzuführen. Die beiden Prediger entwarfen den Plan zu einer Neuordnung des städtischen Regiments und stützten jeden einzelnen Artikel mit einer Reihe von Bibelstellen. Wir haben schon erwähnt, daß den neuen Räten anbefohlen werden sollte, auf Grund der Bibel Armen und Reichen gleiches Recht zu sprechen (September 1524). Das fanatisierte Volk stimmte diesen Artikeln zu. „Gott zu Lobe — so lautet die Einleitung der Artikelreihe — hat die Gemeinde von Mühlhausen . . . viel vom Regiment daselbst gehandelt und ihr Urteil aus Gottes Wort beschlossen." Wo dieser Beschluß aber Gottes Wort

[1]) Fries I. 34. 200, Öchsle 141. — [2]) Merx, Thomas Münzer, über dessen sozialistische Anschauungen S. 22 ff.

entgegenstünde, solle er gebessert und verändert werden.[1]) Um Weihnachten 1524 unterzogen die Prediger das alte Stadtrecht von Mühlhausen einer Korrektur auf Grund der hl. Schrift. Die Lehren Münzers weckten auch in den Nachbarstädten den Glauben an die bevorstehende Katastrophe der Hohen und Mächtigen, entzündeten auch dort die Begeisterung für das „Evangelium“. Die Gemeinde von Frankenhausen rief die Stadt Erfurt zum Beistand auf, da Gott in seinem Grimm die Tyrannei zerstören wolle und die Herzen der Gottlosen mit bebender Angst erfüllt habe. Die Bürger von Sangershausen und die Bauern der dazu gehörigen Pflegschaft beschworen miteinander „einen göttlichen Bund in der Liebe Gottes“, um Leib und Leben bei dem hl. Evangelium zu lassen.[2])

Aber nicht nur für ihre meist maßvollen und wohlbegründeten Reformartikel glaubten die Bürger die Berechtigung aus dem Worte Gottes schöpfen zu können, vielmehr besteht auch ein unverkennbarer Zusammenhang der revolutionären Predigt und der durch die Reformation überhaupt in Umlauf gebrachten religiösen Ideen mit der dritten Hauptrichtung der städtischen Bewegung, dem politischen und sozialen Radikalismus der unteren Schichten. Hinter und neben den Reformparteien sehen wir die eigentlichen Umsturzmänner lauern, bereit, mit gieriger Faust Besitz und Macht zu erraffen, mit brutaler Gewalt eine neue soziale Ordnung zu zimmern. Schon längst waren ja im Bürgertum sozialistische Tendenzen lebendig geworden. Bereits das 15. Jahrhundert zeigte uns im städtischen Leben den schneidenden Gegensatz von reich und arm.[3]) Manch grimmiges Schlagwort aus jener Zeit giebt Kunde von dem Haß des armen Mannes gegen die Besitzenden, Herrschenden und Genießenden, in denen er seine natürlichen Gegner sah.[4]) Wir haben beobachtet, wie namentlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich diese Stimmungen zu festen Plänen und rücksichtslosen Thaten verdichteten, wie die Begierde der Massen, den Reichen Leben

[1]) FF. z. Deutsch. Gesch. 11 S. 379. — [2]) Falckenheiner, Landgraf Philipp Beil. 23. u. 27. — [3]) S. 12 ff. — [4]) Lamprecht a. a. O. 220.

und Gut zu entreißen, in den Genüssen des Daseins zu schwelgen und selbst die Freude des Herrschens zu kosten, den Obrigkeiten und den höheren Bürgerklassen schwere Stunden bereitete, und wie in den Städteaufständen von 1509—1514 gleichfalls wieder sozialistische Bestrebungen zum Vorschein kamen, das Proletariat zu wiederholtenmalen eine selbständige, ja eine führende Rolle übernahm.[1])

Aber erst im Zeitalter der Reformation gelangten unter dem Einfluß der religiösen Bewegung diese sozialistischen Elemente zu vollerer Entwicklung. Die verdammenden Urteile der Prädikanten über die Reichen, die direkten Aufforderungen zur Herstellung des Kommunismus, die erbitterten Schmähungen gegen die Pfaffheit und die altkirchlichen Einrichtungen, die leidenschaftlichen Angriffe mancher Prediger auf die weltliche Obrigkeit regten in den Tiefen des Volkes die niedrigsten Leidenschaften auf. Dazu lenkte die reformatorische Gedankenströmung selbst das Denken und Empfinden der Menschen vielfach in falsche Bahnen. Es bildete sich ein „Mißverstand des Evangeliums", eine absichtlich oder unabsichtlich falsche Auslegung gewisser religiöser und ethischer Begriffe, wodurch beim gemeinen Manne gefährliche Vorstellungen von weltlicher Freiheit, Gleichheit und Gütergemeinschaft entstanden.[2]) Der Rothenburger Stadtschreiber Thomas Zweifel hat diese Verirrung der Geister, deren Wirkungen er in seiner eigenen Vaterstadt und deren Umgebung beobachten konnte, mit den lapidaren Worten gekennzeichnet: „Und also kam das heilig Evangelium und Gottes Wort in ain großen ergerlicher und schedlichen Missverstand .... Also wann man predigt von christenlicher und bruderlicher Liebe des nechsten, und wie ain jeder Christenmensch seinem nechsten sollte hilf, mitleyden und guts beweisen, sich ain jeder gegen dem andern in bruderlicher und freuntlicher lieb erzaigen ..... so wollte das gemain Volk, es sollten alle Dinge gemain, auch kain oberkeit, herrschaft oder jungkerschaft, sonder ein gemaine bruderschaft sein, ainer

[1]) S. 23 ff. — [2]) Baumann I. 13 und Janssen-Pastor II. S. 474. Siehe dort die den Proletariern in den Mund gelegten Worte.

als vil, als der ander und nit mer haben, solt ainer dem andern schuldig sein zu leyhen, aber kainer sölichs ainem wiederzugeben und zu bezalen fordern oder begeren, sonder so ainem kain bezalung seiner ausstenden Schulden und gelihen Gelt beschehe, sölichs gedulden. Wurden deshalben die Undertanen wider ir herschaften und oberkaiten allenthalben bewegt, wolten iren herren weder gült, rent, steur, zoll, zehenden, hautlon, hauptrecht, noch anderes geben, sonder des alles frey sein, ja auch die oberkaiten gar zu erschlagen und auszudilgen sich understeen und beschuldigten die oberkaiten, sie wöllten das Gotswort nit lassen predigen." Nicht mehr bloß vereinzelt, wie früher, sondern im ganzen Reich, in Schwaben und im Elsaß, am Niederrhein und in Westfalen, in Franken und Thüringen, überall reiften jetzt im Schoße der Städte Anschläge, wurden Versuche unternommen, den Besitzenden ihr Hab und Gut, den Herrschenden ihre Macht zu entreißen. „Teilen mit den Reichen" wurde ein weithin beliebtes Schlagwort.

Wir suchen derartige radikale Tendenzen zuerst in den schwäbischen Städten auf.

In Augsburg, wo vielleicht mehr als irgendwo sonst Reichtum und Armut in unvermittelter Schroffheit einander gegenüberstanden, hatte schon 1524 der verkommene Augustinermönch Johannes Schilling durch seine kommunistisch gewürzten Predigten das niedere Volk begeistert, dessen Sinn nur danach stand, mit den Reichen zu teilen, und die Gemeinde zur Empörung wider den Rat gestachelt. Seine Entfernung durch den Rat gab das Signal zu einer gefährlichen Bewegung, deren letzte Ziele der Sturz des ganz von den großen Handelsherren regierten Rates und die Plünderung der Klöster und der reichen Kaufleute waren.[1]) Im Jahre 1525 warteten etliche Feinde des Friedens und der Ordnung nur auf die Ankunft der Bauern, um die „reichen Schelme" zu erstechen, die Stiegen hinabzuwerfen und ihr Gut mit den Bauern zu teilen.[2])

[1]) Siehe Vogt über Joh. Schilling und den Aufstand von 1524 in Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 1879, H. 1 S. 1—32 und Roth 126 ff.

[2]) Korrespondenz des Ulrich Arzt in Schwaben u. Neuburg 1880, 234.

In Memmingen hatten die Anklagen, welche Schappeler gegen die Reichen schleuderte, und die Anpreisung des apostolischen Kommunismus durch den Kürschner Lotzer eine bedrohliche Erregung in den unteren Schichten gezeitigt.[1]) Schon sahen die begüterten Bürger im Geiste ihre Häuser geplündert und verbrannt. Etliche forderten die Hinrichtung der frevlerischen „Lutheraner". Im April entstand aus zufälligem Anlaß wirklich in der Stadt ein furchtbarer Tumult, in welchem sehr bald die zerstörenden Leidenschaften des Pöbels an die Oberfläche traten. Unter wildem Toben verlangte die Masse der Ungestümen, man solle die Häuser der Reichen und Vornehmen und die Wohnungen der Priester überfallen und ausrauben. Nur die rechtzeitige Nachgiebigkeit und das eindringliche Zureden des Rates bewirkten, daß der drohende Sturm unschädlich vorüberzog.[2]) An der Plünderung des Stiftes Kempten durch die Allgäuer Bauern nahmen „viel unnütze Leute" aus der Stadt Kempten teil trotz des erlassenen Verbotes „und thaten vielleicht noch mehr Schaden als die Bauern".[3]) Von Biberach aus verbreiteten zwei aufrührerische Bürger unter den Baltringer Bauern die Kunde, sie sollten nur in ihrem Fürnehmen mutig fortfahren; ehe drei Tage um seien, werde die Gemeinde zu Biberach die Patrizier über die Mauer hinabwerfen.[4])

Im Elsaß finden wir die unteren Schichten des Stadtvolks von ähnlichen Stimmungen durchdrungen. Der Bedrängnis, in welche dort die Klöster durch die bürgerlichen Unruhen versetzt wurden, geschah bereits Erwähnung. Aber nicht die Geistlichen allein, sondern die ganze Klasse der Besitzenden und Herrschenden mußte vor dem Aufruhr zittern. Ausgesandte Kundschafter berichteten dem Erzbischof von Trier: „Die Bauern im Elsaß sind wütig mit Raub und Brand; aber unter dem gemeinen Mann in den Städten, welcher teilen will mit den Reichen, ist noch viel mehr

[1]) Rohling S. 120—126.
[2]) Holzwart in Baumann II. S. 961.
[3]) Fläschutz bei Baumann II. S. 382—383.
[4]) Baumann II. S. 307—308.

Aufruhr, denn unter dem bäuerischen Pöbel. Einhelliglich schreien sie: „Wir wollen nit allein Klöster und Schlösser gewinnen, sondern auch in den Städten lausen und mausen und Herren sein.“ Aus Straßburg schrieb der Prediger Capito: „Die Reichen vergehen vor Furcht für ihre Schätze, und selbst wir in unserer festen Stadt leben nicht ganz ohne Besorgnis.“ [1]) Der Rat kam einem Anschlag von 16 Bürgern auf die Spur, „welche die Bauern einlassen und Geistlich und Weltlich berauben wollten“.[2]) In Elsaß-Zabern legte der Gerber Wolf Gerstenwoll, zum Teil von der Folter dazu genötigt, das Bekenntnis ab, sein und seiner Genossen Vorhaben sei gewesen, wenn die Bauern in die Stadt kämen, mit den Reichen zu teilen, die Obrigkeit zu vertilgen und selbst Herren zu sein. Sie hätten denen alles nehmen wollen, welche nicht ihres Willens und ihrer Meinung gewesen wären und welche mehr gehabt hätten als sie. Aus Reichen hätten sie Arme machen wollen.[3]) Unter den Bauernscharen, welche Oberehenheim voll blinder Raubbegier umschlossen hielten, befanden sich viele Bewohner der dortigen Vorstadt, welche vor Begierde brannten, die ragenden Türme der Stadt dem Erdboden gleich zu machen, Rache zu nehmen für alle erduldete Tyrannei und die herrschenden Gewalten zu stürzen: „Unsere Herren werden bald niemand mehr ins Narrenhäuslein legen . . . Die Herren auf der Herrenstube wolle man zum Fenster hinauswerfen; sie aber wollen Herren werden. Mit dem Evangelium in der Hand wird sich alles anders machen; wer jetzt Bürgermeister ist, der wird nichts, und wer Zunftmeister, der wird kaum ein Gassenknecht.“ [4])

In der Nachbarschaft des Elsaß, im Breisgau, begegnen wir ähnlichen Erscheinungen. In Staufen, einem Städtchen im österreichischen Teil des Breisgaus, gab es Bürger, welche keine Herrschaft mehr anerkennen, Steuern, Zehnten und Umgeld

[1]) Janssen-Pastor II. 516–518.

[2]) Hartfelder, Straßburg im Bauernkrieg, F. z. d. G. 23. 245.

[3]) Schreiber, Bauernkrieg II. 195—196. Jörg 293.

[4]) Gyß, Histoire de la ville d'Obernai I. 353.

nicht mehr entrichten, Pfaffen und Edle totschlagen und ihnen das Ihre nehmen wollten.[1]) Auch in **Basel** blieb man nicht stehen bei der Bekämpfung des kaufmännischen Kapitalismus und bei der von der Gemeinde erzwungenen Läuterung des Rates. In der erregten Menge liefen „schwere Reden“ um: „man werde bald weder Zins noch Zehnten, noch Steuern noch Umgelt noch dergl. mehr geben“. Die Regierung mußte den Leuten aus dem Neuen Testament zu beweisen suchen, daß das Recht der Obrigkeit zu diesen Forderungen ein göttliches, daß die Stadt um guten Grund verschuldet und geldbedürftig sei und daß sie jetzt am wenigsten von ihren steuerfähigen Bürgern im Stich gelassen werden dürfe. Auch hier kam also eine soziale Revolution in Sicht, welcher der Rat eilig vorzubeugen suchte.[2])

Ganz dieselben Umsturzgedanken wie in den südlichen Regionen werden auch im Nordwesten Deutschlands laut. In **Köln** war seit dem Aufruhr von 1513 die Unzufriedenheit nicht verstummt. Beim Ausbruch des Bauernkrieges wurde das Gesinde dort widerspenstig, wollte nicht mehr arbeiten und ließ sich öffentlich hören: „Heut' bist du Herr, morgen will ich Herr sein; heut' ist es din, morgen min.“[3]) Jene „Suppenesser“, welche im Mai 1525 Speise und Trank begehrend in die Klöster fielen, führten kecke Reden: „jetzt gehe es in der Geistlichen Häuser, bald werde man zu den reichen Bürgern kommen“.[4]) Anfangs Juni kam es zu umfassenderen Bewegungen. Am „Holzfahrttage“ (8. Juni) versammelten sich die Gaffeln auf freiem Felde und ließen durch ihre Verordneten eine lange Reihe von Artikeln aufstellen, welche feierlich beschworen wurden und deren Annahme man vom Rate in Güte oder mit Gewalt erlangen wollte. Diese Artikel betrafen teils kirchliche Verhältnisse, teils politische und wirtschaftliche Reformen. Während der Rat mit den Vertrauensmännern der Gaffeln darüber ver-

[1]) Hartfelder, Bauernkrieg 295. 6.

[2]) Geering 386.

[3]) Ennen 4. 222.

[4]) Cornelius I. 9.

handelte, blieben die Bürger gewaffnet auf ihren Gaffelstuben versammelt, allezeit bereit, dem Rate, wenn er sich hartnäckig erweise, mit Gewalt ihren Willen aufzunötigen. Einer Anzahl von Gaffelgenossen war jedoch eine solche Neuordnung des städtischen Wesens nicht genug. Sie trugen sich mit dem Plane, Thore und Mauern einzunehmen, mit den Reichen zu teilen und ihnen nur zu lassen, was den Armen nicht tauge. Zufälligkeiten ließen jedoch diese Pläne niemals zur Ausführung kommen.[1])

Auch in Münster war das arme Volk kommunistischer Absichten voll, und Johann Grote hörte man rufen, es sei genug, wenn die Reichen 2000 Gulden hätten.[2])

In Lippstadt handelte man nach diesem Grundsatz. Die dortige evangelisch-demokratische Bewegung verfolgt auch kommunistische Ziele. Nachdem die Anhänger der neuen Lehre eine Reform des Kultus durchgesetzt und eine Anzahl Ratsstellen erobert hatten, „begann man sofort zu teilen. Nicht nur die Gemeindegüter, auch der Privatbesitz einzelner Bürger wurde aufgeteilt.“[3]) Ein Versuch der clevischen Landstände, die Bürgerschaft zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zurückzuführen, hatte nur den Erfolg, daß die Gemeinde sich empörte, den alten Rat stürzte und einen neuen wählte.

In den Städten Thüringens, wo Münzers Geist regierte, drohte der Sturm neben dem Pfaffentum und der altkirchlichen Ordnung besonders die bestehenden Obrigkeiten hinwegzufegen. In Mühlhausen verband sich mit der religiösen eine politische Bewegung. Der alte Rat wurde abgesetzt, wie es in den von Münzer und der Gemeinde aufgerichteten Artikeln angekündigt war, und an seine Stelle trat ein neuer, „ewiger“ Rat, in welchem namentlich die niedere Bürgerklasse vertreten war.[4]) In

---

[1]) Niederrh. Annal. H. 7 S. 169, und die Aussagen verschiedener Angeklagter in Mitt. aus dem Kölner Stadtarchiv ed. Höhlbaum H. 7 S. 47 ff., bes. 51. 52. 53. 55. 56. 58. 59. 60.

[2]) Siehe die oben angegebene Stelle bei Cornelius.

[3]) Keller 107.

[4]) Seidemann, Thomas Münzer 48—53. 65—66. Merx, Th. Münzer 104 ff., 108 ff.

Nordhausen wollten einige unruhige Köpfe nach dem Muster der Nachbarstadt und mit Hilfe der Münzerschen Rotte gleichfalls einen ewigen Rat errichten.[1]) Nachdem in Erfurt die vom Rate eingelassenen Bauern das Eigentum des Klerus zerstört und geraubt hatten, verband sich mit ihnen das empörte Stadtvolk zum Sturz der „Ehrbarkeit", zur Einsetzung eines demokratischen Rates.[2]) In Langensalza hegten schon 1523 etliche Bürger sozialistische Träumereien. Etliche hatten das Gelüste, mit den Reichen zu teilen „und rote Schauben zu haben". Der Töpfer Klaus Husener pflegte zu sagen, wenn er den Leuten Öfen machte: „Es würde noch werden, daß er umsonst Öfen machen und man ihm ohne Geld Fleisch aus den Bänken, so er darnach schickte, senden werde."[3])

Es ist leicht erklärlich, daß sich auch in den Städten des östlichen Franken, wo sich die höchste Kraft des Bauernkriegs konzentrierte, radikale Unterströmungen entwickelten. Von Würzburg, welches für die Operationen der Bauern der Mittelpunkt wurde, soll später die Rede sein. In Nürnberg war schon 1524, als die Bauern im Gebiete der Reichsstadt zum erstenmal unruhig wurden, eine bedrohliche Gärung auch in den unteren Klassen der Bürgerschaft entstanden. Diese hätten sich gerne den Bauern angeschlossen, um mit den Reichen zu teilen und eine Zeit der christlichen Freiheit und Brüderschaft herbeizuführen. Münzer, welcher damals in Nürnberg verweilte, rühmte sich beim Weggang, er hätte damals in Nürnberg mit wenig Mühe einen Aufruhr erregen können, ein solcher Groll habe unter den Handwerksleuten gegen die drückende Herrschaft des Rates gegärt.[4]) Auch im folgenden Jahre war die Stimmung wieder höchst bedenklich. Aus einer Nachricht Pirckheimers[5]) entnehmen wir,

[1]) Förstemann, Kleinere Schriften S. 84—85.

[2]) Kampschulte II. 208—214. Riggenbach, Eberlin v. Günzburg 232 bis 238.

[3]) F. K. z. deutsch. Gesch. 14 S. 513.

[4]) S. 203; Kamann S. 8 ff.; Roth, Einführung der Reformation in N. S. 162; Janssen II. 461.

[5]) Roth, S. 165.

daß der gemeine Mann noch mehr im Sinne hatte, als die früher erwähnte Linderung des harten Steuerdrucks. Die Prediger wurden vom Rate angewiesen, das Volk über die wahre Bedeutung des Begriffes „christlicher Freiheit“ aufzuklären. Sie entledigten sich dieser Aufgabe treulich und zogen sich dadurch den Unwillen des gemeinen Mannes zu. „Wenn der (Pöbel) sieht, so schreibt Pirckheimer, daß man nicht alle Dinge teilen und gemein machen will, wie er bisher erhofft hat, flucht er dem Luther und allen seinen Anhängern.“[1]) Diese Gesinnung herrschte aber durchaus nicht bloß im niederen Volke. Auch hochgebildete Künstler, wie die Gebrüder Beham und Dürers Formschneider Andreä, schwärmten für Gütergemeinschaft und Aufhebung jeder Obrigkeit.[2]) In Bamberg sprach der Bader Hartlieb, wie es scheint, ein Führer der Radikalen, sein Bedauern aus, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, „alles zu reformieren laut des Evangeliums“, und zwar „wie das Evangelium Mathäi am 20. Kapitel ausweist“. Es ist dort die Rede von den Arbeitern im Weinberg, deren jeder den gleichen Lohn empfängt, gleichviel, ob er den ganzen Tag, oder nur einen Teil des Tages gearbeitet habe. Hartlieb hatte wohl die in Vers 16 enthaltene Moral im Auge: „Also werden die Letzten die Ersten, die Ersten die Letzten sein.“ Über die Bamberger „Ehrbarkeit“ sagte er: „wo sie nicht ihrem Vorhaben gelebt, wären er und die andern alle des Willens gewesen, sie zu erschlagen, wo sie ihnen nicht hätten wollen beistehen, das hab das ganz Pöbel und Volk geschrieen. In Summa, wer nicht auf ihrer Seiten und ihrer Meinung gewesen, dem würden sie also haben getan“.[2])

Von Rothenburg a. T. sagt der Stadtschreiber und Chronist Thomas Zweifel, der Aufruhr sei dort ausgegangen „von dem armen gemeinen Volk wider die Reichen und Oberkeiten“. Es war sicher zunächst eine politische Bewegung, eine Auflehnung gegen die drückende Herrschaft der Ehrbarkeit, der

[1]) Roth S. 162; Janssen II. 461.
[2]) Jörg 293—294.

politisch unselbständigen Handwerker gegen die reichen, im Regimente sitzenden Grundherren. Es gab aber auch eine Partei, deren Wünsche weit hinausreichten über die demokratische Umformung des Rates und sonstige Reformen. Am Ende des Aufruhrs übergab der Rat dem mit der Exekution beauftragten Markgrafen von Brandenburg eine Liste von mehr als 60 Bürgern, welche „dem Kaiser, Bund, Fürsten, Herren, dem Rat und aller Oberkeit übel geredt und allein bei den Bauern stehen und bleiben, sie auch herein in die Stadt (haben) lassen wollen, den Ratsherrn, Ehrbaren und anderen habhaften Bürgern durch die Häuser zu laufen, mit ihnen zu teilen öffentlich gedrohet und sich hören lassen“.[1])

Auch in Frankfurt a. M. zeigten sich nicht lange, nachdem der Rat das Reformprogramm der Bürger angenommen hatte, die Symptome einer weit gefährlicheren Strömung. Es scheint, daß ein Teil der Bürgerschaft, unbefriedigt durch die erlangten Zugeständnisse, erbittert über die langsame Durchführung der Reformen, den Entschluß faßte, mit Hilfe des Pöbels den Sturz des Rates herbeizuführen. Anfangs Mai läuteten sie einmal plötzlich das Gemperlein, d. h. die kleine Sturmglocke des Pfarrturms, „um die Masse des Volkes zusammenzubringen, dann die Ratsherrn zu überfallen und mit ihnen nach Gutdünken zu verfahren“. Ein Volkshaufe stürmte nach dem Hause des Bürgermeisters Philipp Fürstenberger. Dieser fand aber das richtige Mittel, sich der gefährlichen Rotte zu entledigen: er übersandte ihnen 100 fl. zur Verteilung. Während sie das Geld noch teilten, entwich er nach dem Römer und ordnete dort Maßregeln zur Unterdrückung des Aufruhrs an.[2])

In Heilbronn endlich war es das ausgesprochene Vorhaben von Bürgern und Bauern, über die Geistlichen und die Herren herzufallen, ihnen ihre Güter zu nehmen und untereinander zu teilen. Im Kreise der verschworenen Bürger, welche

---

[1]) Baumann I. 540—541.
[2]) Kriegk, Bürgerzwiste S. 174.

im Hause eines Bäckers tagten, wurde die Absicht kundgegeben, „die Geistlichen zu strafen und die Herren hierinnen; wir wollen die Schmerschneider zurichten, es soll sie Gottes Marter schänden; ihre Häuser müssen unser werden". Auf der Versammlung der Heilbronner Bürger und Bauern zu Flein lautete die Parole: „Das Deutsche Haus in Heilbronn solle eingenommen und mit der Bürgerschaft geteilt, die Wiesen sollten den Armen gegeben, alle Mönche und Nonnen vertrieben werden." [1])

Schon nach dieser vorläufigen Zusammenstellung radikaler Tendenzen, welche 1525 oder schon früher in den verschiedensten deutschen Gauen innerhalb des Bürgertums auftauchen, wird die von Lenz ausgesprochene Behauptung, daß in den städtischen Revolten der Reformationsepoche „auch nicht die leiseste Spur von taboritischen und sozialistischen Forderungen" zu finden sei, wohl nicht mehr haltbar sein.

Am deutlichsten und machtvollsten erscheint die früher angedeutete Kombination des religiösen und des sozialen Moments ausgeprägt in den Lehren der Zwickauer Propheten, bei Thomas Münzer und im Wiedertäufertum. Bei jener merkwürdigen Sekte in Zwickau, deren Haupt der Tuchmacher Klaus Storch war, überwiegt die religiöse Schwärmerei. „Sie hielten dafür, daß der Welt eine totale Verwüstung, vielleicht durch die Türken, bevorstehe; kein Priester werde leben bleiben, selbst keiner von denen, die sich jetzt verheiraten, überhaupt kein Unfrommer; aber nach dieser blutigen Reinigung werde das Reich Gottes eintreten, Eine Taufe, Ein Glaube sein." [2]) Auch sollten in diesem neuen Reich alle Güter gemein sein und weder Gesetz noch Obrigkeit bestehen.

Münzer, welcher mit den Zwickauern in naher Verbindung stand, ist in seinen sozialen Phantasien und in der Unversöhnlichkeit seines Hasses gegen alle Feinde des von ihm gepredigten

[1]) Die genauesten Nachrichten über die Zustände in Heilbronn während des Bauernkriegs finden sich immer noch bei Zimmermann, 2. Aufl. II. 439 bis 490. Seiner Darstellung liegen die Bundesakten zu Grunde.

[2]) Ranke II. 16.

Evangeliums zugleich ein Geistesverwandter der Wiedertäufer. Schon dem älteren süddeutschen Wiedertäufertum waren sozialistische Vorstellungen, namentlich der Gedanke der Gütergemeinschaft, nicht fremd gewesen. Aber erst in der strengeren Richtung des Anabaptismus, welche sich von Holland her nach Münster verpflanzte, wurden diese Ideen zur revolutionären Macht. Die Lehren von der Vertilgung aller Gottlosen und vom tausendjährigen Reich, die Angriffe auf Eigentum, Staat und Familie reizten die niedersten menschlichen Triebe und heiligten sie durch den Namen Christi. Nach Münster, „der Stadt des Herrn", strömten alle die katilinarischen Existenzen, welche bei der Aufrichtung des tausendjährigen Reiches etwas zu gewinnen hofften.

Aber nicht in Münster bloß, in allen großen Städten des nordwestlichen Deutschlands gab sich die Masse des niederen Volkes dem Zauber der kommunistischen Lehren des Täufertums gefangen.[1]) „Wir sind," so schreibt um 1534 Erasmus Schetus an Erasmus von Rotterdam über die täuferische Propaganda in den Niederlanden, „in Angst und Furcht in diesen Gegenden wegen des Feuerbrands der Wiedertaufe. Kaum giebt es einen Flecken oder eine Stadt, wo die Fackel des Aufruhrs nicht bedenklich glüht. Der Kommunismus, den sie predigen, zieht weit und breit die Massen an." (Bei Keller S. 153.) In dem Münsterschen Wiedertäuferreich, in welchem man die Andersgläubigen austrieb oder hinrichtete, die Gütergemeinschaft herstellte, die weltliche Obrigkeit durch ein theokratisches Regiment auf alttestamentlicher Basis ersetzte, eine öffentliche Organisation der Arbeit schuf, ja bis zur Vielweiberei fortschritt — in diesem Wiedertäuferreich erscheint die sozialistische Doktrin der Zeit aufs höchste gesteigert und, wenn auch nur auf engem Raum und für kurze Zeit, zur Verwirklichung gebracht.

Den Zwickauer Schwärmern, dem Thomas Münzer und den Wiedertäufern ist Ein Gedanke gemeinsam: der Glaube an eine nahe bevorstehende große Veränderung, an eine von Gott befohlene

---

[1]) Keller 133 ff. 153.

Läuterung der Welt durch die Vernichtung der Gottlosen, welche dem Anbruch eines neuen, goldenen Zeitalters des Glückes und der Gerechtigkeit vorhergehen müsse.

Die städtische Bewegung fand an der Reformation ihren moralischen, am Bauernaufstand ihren materiellen Rückhalt. Wir sahen schon, wie die Umsturzmänner in den Städten auf die Hilfe der Bauern rechneten. Häufig traten sie auch in die Reihen der Bauernheere, um die reiche Beute aus Schlössern und Klöstern mit ihnen zu teilen.[1] Bekannt ist das Wort, mit welchem der bayerische Kanzler Eck das Verhältnis der städtischen Bevölkerung zum Bauernaufstand kennzeichnete: „Die Lutherischen, so arme sind, geben den Bauern recht; die Nichtlutherischen und die lutherisch, aber reich sind, geben den Bauern unrecht.“ Es läßt sich an einer Reihe von Beispielen erweisen, wie sehr gerade die Armen und Bedürftigen den Bauern geneigt waren, wie eifrig sie die Verbindung mit ihnen suchten. In Augsburg gab es damals, wie früher erwähnt, schon eine Art von „Fabriksproletariat“ im modernen Sinn. Das einstmals blühende Webergewerbe war durch kaufmännische Spekulation und durch politische Mißverhältnisse zum Teil in seinem Wohlstande schwer getroffen worden. Es gab unter den Webern eine große Anzahl armer Meister. Viele von ihnen verließen Werkstatt und Heimat, traten als Knechte in die Dienste der Kaufherren oder schwuren der Fahne zu. Diese Weber waren berüchtigt als leichtfertige, betrügerische Schuldenmacher, gefürchtet als ein ewig unruhestiftendes Element. Schon im Schillingschen Aufstand von 1524 hatten sie sich der Leitung bemächtigt. Und zur Zeit des Bauernkrieges schrieb der Bundeshauptmann Ulrich Arzt an den Augsburger Rat, er trage um keine Zunft größere Besorgnis als um der Weber willen. Diese unterhielten allerorten mit den Bauern Verkehr und hätten unter ihnen viel liederliches Volk, das Aufruhr und Zerrüttung lieber sehen

---

[1]) Schwaben und Neuburg 1889 S. 963: beim Ellwanger Haufen z. B. befanden sich nicht weniger als 250 Bürgerssöhne aus Dinkelsbühl.

würde als Frieden und Einigkeit, „denn sie vermeinten, dadurch etwas zu überkommen".[1]) Der Erzbischof von Salzburg schrieb am 18. Mai 1525 an Herzog Wilhelm von Bayern:[2]) „Wir stehen nicht in kleiner Fürsorg gegen den armen Handwerkern und anderen Inwohnern unserer Stadt Salzburg, die nichts zu verlieren haben, wo sich in unserem Stift ein Aufstand unter der Bauerschaft erheben sollte, dieselben Handwerker möchten leicht bewegt werden, ihnen anzuhangen." Der Herzog möge daher dem Rat von Salzburg kund thun lassen, daß er jeden Aufstand und jede Verbindung mit den Aufrührern bestrafen werde. „Durch solches Anzeigen und Ersuchen würden die ehrbaren, vermöglichen und statthaften Bürger getröstet und bestärkt, herwieder die Armen, so sich sonst um Gewinns willen leicht zu Aufruhr bewegen ließen, in Furcht gestellt." Der Erzbischof hatte recht vermutet: die Bürger seiner Hauptstadt machten nachher wirklich mit den empörten Bauern des Erzstiftes gemeinsame Sache. Achaz von Losenstein, Pfleger der zum Stifte Passau gehörigen Herrschaft Ebelsberg in Oberösterreich, schrieb am 2. Juni an den Administrator des Passauer Bistums, den Prinzen Ernst von Bayern, er könne keinem Menschen im Markte Ebelsberg vertrauen. Die Reichen rieten zur Güte, die Armen seien schier alle heimlich durch Gelübde verbunden, den Bauern beizustehen.[3]) Als 1524 die Nürnberger Bauern zum erstenmal sich regten, geriet, wie früher erzählt ist, auch in der Stadt Nürnberg vor allem das arme Volk in eine gefährliche Bewegung, welche der Rat eifrig zu stillen suchte. Er schilderte den Bürgern seine väterliche Güte, verwies den ärmeren Teil der Gemeinde, welcher an „solchem Geschrei und ungeschicktem Fürnehmen" wohl die Hauptschuld trage, auf das Spital und das neue große Almosen und versprach, sie in teuren Zeiten

---

[1]) Schwaben und Neuburg 1883, 366.

[2]) Jörg S. 113.

[3]) Czerny, Bauernkrieg in Oberösterreich 1525, S. 87.

mit Getreide und Lebensmitteln zu versorgen.[1]) In Würzburg[2]) lockte Hans Bermeter durch seine verführerischen Reden eine Rotte „böser Buben“ an sich, welche das Ihrige verschwendet hatten und darum „Begierde trugen nach anderer Leute Gut“. Andere Mißvergnügte schlossen sich dem täglich wachsenden Haufen an. Bermeter wußte seine Anhänger für eine Verbrüderung mit den Bauern zu begeistern, welche ihnen helfen würden, von allen Beschwerden, womit die Pfaffen und deren Gesinnungsgenossen den armen gemeinen Mann beladen hätten, sich frei zu machen und alle reich zu werden. In Fulda, Hersfeld und Vach öffneten gleichfalls die Sympathien der unteren Klassen der empörten Bauernschaft die Thore.[3]) Als die Bauern des Sundgaus vor Gebweiler erschienen, zeigten sich dort die mittlere und niedere Rebzunft und die Bäcker ihnen geneigt, während die vier anderen Zünfte, die obere Rebzunft und die Metzger-, Schneider- und Schmiedzunft die feste Absicht hatten, die Bauern nicht einzulassen, sich aber schließlich dem Willen der Mehrheit fügen mußten.[4])

Man begreift, daß die Bürger der bäuerlichen Bewegung schon deshalb sympathisch gegenüberstanden, weil diese die schlimmsten Gegner der Städte, den Adel und die Pfaffen, mit vernichtenden Schlägen aufs Haupt traf. Man gab sich der Hoffnung hin, daß der Bauernkrieg die Städte von der Plage des Raubrittertums befreien werde. Man gönnte den stolzen Adeligen und Prälaten jede Demütigung. Mit grimmiger Freude sahen die Bürger die hochragenden Schlösser ihrer Feinde in den Staub sinken, die Vorräte und Kostbarkeiten der reichen Klöster den wilden Bauernscharen zur Beute werden. Triumphierend meldet Ehrenfried Kumpf, der Vertreter der Rothenburger Gemeinde, aus dem Lager vor Würzburg nach Hause, bald werde der Frauenberg bezwungen sein. „Seid geherzigt, alle Rappennester (Raubnester) . . . müssen zerstört, zerrissen, ver-

[1]) Kamann S. 9.
[2]) Fries I. 61—63.
[3]) Falckenheiner S. 22.
[4]) Hartfelder 25—26.

brannt oder abgebrochen werden, wie wir denn am Herabziehen ob zehen Feuer . . . gesehen.“ [1]) Er legt dem Briefe ein Verzeichnis von 15 verbrannten Schlössern und Klöstern bei. Von den Bürgern Heilbronns hatte eine größere Zahl an der Weinsberger Bluthat teilgenommen. Einer von ihnen, Klaus Weyermann, kehrte heim mit blutiger Hellebarde und mit dem Hute Dietrichs von Weiler auf dem Kopf. Beim Thore griff er an den Hut und sprach: „Es muß erst recht gehen; alles, was nach einem Sporn schmeckt, muß sterben.“ Als in Oberösterreich 1525 der Bauernaufruhr begann, weigerten sich die sieben Städte des Landes [2]) ob der Enns, dem Adel und der Geistlichkeit beizustehen, denen sie ihre Privilegien neideten, welche sie als Feinde und Schädiger ihres wirtschaftlichen Gedeihens haßten. In Schwaben glaubte man sogar, daß die Städte die Notlage des Adels mißbrauchen, die Bauernrebellion gegen ihn ausnützen würden. Der Landschreiber von Ravensburg äußerte sich über den Weingartner Vertrag, der Truchseß habe bei dessen Abschluß allen Obrigkeiten, welche der Vertrag berühre, schweren Nachteil zugefügt, indem er sechs Städte mit der Schlichtung aller Streitigkeiten betraut habe. „Das werde allen Obrigkeiten auf dem Lande beschwerlich, in Ansehung, daß man wisse, welchermaßen die in Städten gegen dem Adel auf dem Land standen und sie gern all underdruckten.“ [3]) Die Bauern selbst hofften aus dem Gegensatz zwischen Fürsten und Städten, aus dem Unmut der letzteren über die Plage des Raubrittertums Vorteil zu ziehen. Sie suchten Nürnberg für ein Bündnis zu gewinnen durch die Eröffnung, nach der Einnahme Würzburgs wollten sie den Markgrafen von Brandenburg heimsuchen, Nürnbergs gefährlichsten Widersacher, und zugleich der Unsicherheit des Verkehrs auf den Reichsstraßen steuern, zu deren Abstellung der Rat bisher vergeblich die größten Opfer gebracht habe. Jetzt könne er mit geringer Mühe sein Ziel erreichen. [4])

[1]) Baumann S. 395.
[2]) Czerny S. 88 ff.
[3]) Baumann, Oberschwäb. Akten Nr. 266.
[4]) Kamann S. 20.

Ohne Zweifel jedoch haben die Bürger neben dem Gefühl des Triumphes über das Verderben ihrer Feinde auch die Überzeugung gehegt, daß die Bauern für eine gute Sache kämpften, ein offenes Auge für die Lasten des Bauernstandes und für dessen Streben, seine Lage zu verbessern, warmes Verständnis besessen. Sie kannten ja das Los des Landmanns aus eigener Anschauung, aus dem täglichen Handel und Wandel. Der Druck, unter welchen sie häufig selber litten, der Kampf ums Dasein, von welchem auch viele unter ihnen nicht verschont blieben, mochte sie fremde Not um so eher verstehen lehren. Auch ließen sie sich blenden durch die religiöse Basis, welche die Bauern ihren Forderungen gaben. Selbst die Obrigkeiten verliehen wiederholt der Überzeugung Ausdruck, daß das Landvolk unter ungerechtem Drucke seufze. Der Rat von Nürnberg[1]) erklärte manche Beschwerden der Bauern für „unleidlich“ und schalt die Herrschaften wegen ihrer übermäßigen Tyrannei, besonders wegen der Unterdrückung des göttlichen Wortes. Man solle nur bedenken, meint der Rat, „mit waß unleidlichen beschwerden sy (die Bauern) bißher mer dann zu einem wege zu höchsten betrangt sein“. Nicht eine gewaltsame Unterdrückung der Rebellion dürfe man ins Auge fassen, vielmehr müsse man auf Mittelwege bedacht sein. Den Markgrafen von Brandenburg, welcher sich gegen seine unruhigen Bauern von Nürnberg Hilfe erbat, mahnte der Rat, statt zum Schwerte zu greifen, möge er lieber erst die gerechten Ursachen der Empörung beseitigen. Selbst ein so konservativer Mann und Gegner der Rebellion, wie der Stadtschreiber Georg Mair von Nördlingen mußte bekennen, die Grafen von Öttingen hätten ihre armen Leute nicht wie Menschen, sondern wie unvernünftige Tiere behandelt.[2]) Auch die Räte der oberschwäbischen Städte hatten keinen sehnlicheren Wunsch, als einen kriegerischen Zusammenstoß vermieden zu sehen und die Forderungen der Bauern, wie es deren eigener Wunsch war, friedlich und unparteiisch zu entscheiden.

---

[1]) Kamann S. 18—19.

[2]) Schwaben und Neuburg 16 S. 28—29.

Freilich sprach hier aus den Herren nicht bloß reines Mitleid und aufrichtiger Glaube an die gerechte Sache der Bauern, sondern auch die Furcht vor ihren gärenden, den Bauern leidenschaftlich zugethanen Gemeinden. Wenn schon die Obrigkeiten zum Teil so bauernfreundlich dachten, so werden die Sympatien der städtischen Gemeinden gewiß noch viel wärmer und lebhafter gewesen sein. Jedenfalls ließen es die Bürger an eifrigen Kundgebungen ihrer Gesinnung nicht fehlen. Aus Nördlingen führten die Bürger trotz der Verbote des Rates dem Deininger Haufen Proviant und Kriegsmaterial zu. Der Rat mußte es unterlassen, Knechte anzuwerben, um den Unwillen der Bürger nicht zu reizen. Im Kreise der besonders aufgeregten „Geschlachtgewander" entstand beim Wein ein Trutzliedlein zum Preise des Bauernaufruhrs.[1]) In dem Glaser Baltasar Fend steigerte sich das Mitleid mit den Unterdrückten zu schwärmerischer Begeisterung. Er kannte kein höheres Ziel als ein Bündnis zwischen Nördlingen und den Rieser Bauern. Er glaubte sich von Gott geradezu zum Erlöser des armen Volkes bestimmt. Noch im Angesicht des Todes legte er das Bekenntnis ab, er habe gesehen, wie die Bauern hoch beschwert und nicht Willens seien, jemandem zu schaden, Unrechtes oder Unbilliges zuzufügen, sondern nur begehrten, was recht wäre. So sei es denn seine Absicht gewesen, die Geistlichen zu strafen und die Grafen zu verjagen, um das ganze Ries der Stadt Nördlingen zuzueignen. Dadurch wäre es möglich geworden, das Zinsgeld abzuschaffen und das Evangelium aufzurichten und zu handhaben. Er wollte also eine Art „Bauernrepublik mit der Hauptstadt Nördlingen" begründen.[2])

Bestochen durch der Bauern Losung, es gelte das Evangelium, „die Gerechtigkeit Gottes" aufzurichten, teilweise auch von Furcht getrieben, entschied in Rothenburg die große Mehrheit der Gemeinde, man müsse sich mit den Bauern verbrüdern und verbinden zur Handhabung des Evangeliums und des Gotteswortes.[3])

---

[1]) Schwaben und Neuburg 1890 S. 253—254.

[2]) ib. S. 56.

[3]) Baumann I. 321—332.

Der Ratsherr Christ Heinz überhäufte dort Kaiser, Fürsten, Bund und Rat mit Schmähungen, es seien eitel Teufel, Buben, Tyrannen und nicht Christenmenschen. Aber die Gemeinde und die Bauern als christliche Brüder hätten „ihrer Sach recht“.[1] In Elsaß-Zabern ließen sich Wolf Gerstenwoll und sein Anhang hören, sie wollten nichts wider die Bauern thun, nicht in sie schießen lassen, „denn sie wollten die Gerechtigkeit nit hindern“.

Solange die oberschwäbischen Bauernschaften ihre an sich maßvollen und aus dem Worte Gottes begründeten Forderungen auf friedlichem Wege durchzusetzen suchten, widmeten ihnen die Gemeinden der „oberen“ Städte die lebhaftesten Sympathien. Sie waren nach Aussage ihrer Ratsherren den Bauern „merklich verfreundschaft“, gewährten ihnen — Memmingen und Kempten voran — bei sich Aufnahme, räumten ihnen Beratungslokale ein, ließen sie frei ihre Städte passieren, versahen sie mit Lebensmitteln und Kriegsmaterial, kurz unterstützten sie in Wort und That. Daher die Angst der oberschwäbischen Stadträte vor einer kriegerischen Aktion des Bundes, welche in ihren Städten Abfall und Empörung entfesseln würde, darum ihr eifriges Trachten nach einer friedlichen Lösung.[2] Selbst in Ulm, dem Sitze der Bundesregierung, war man „besser bäurisch, denn bündisch ge-

[1]) Baumann I. 540.

[2]) Baumann, Oberschwäb. Akten Nr. 166 und 176. Ganz besonders zeigte sich die Memminger Gemeinde bemüht, sich den Bauern dienstlich zu erweisen. In M. fanden die wichtigsten Tagsatzungen des oberschwäbischen Bauernrates statt, hier erfolgte der Abschluß der „christlichen Vereinigung“, die Feststellung der „12 Artikel“, von hier aus geschahen im März die vergeblichen Verhandlungen mit der Bundesregierung in Ulm. Die Gemeinde schickt in das Leipheimer Lager regelmäßig Pulver, läßt bewaffnete Bauern durchziehen. Der Rat hat nicht den Mut, das Verlangen der Allgäuer und Seebauern abzuschlagen, daß den Bürgern ausdrücklich erlaubt werde, ihrem Lager Proviant zuzuführen. Rohling 138 ff. Ähnliche Gesinnungen waren damals in den oberschwäbischen Städten allgemein. In Pflummerns Annales Biberacenses heißt es: „dise der bawren aufrur ware dem gemeinen man in stetten nit sonders zuwider, ja man hatte deroselben beifal auch höchlich zu besorgen, da sie die bauren in irem vorhaben und rebellischen verhalten mit

sinnt“, versah die Bauern mit Waffen und bemalte ihnen ihre Fähnlein. Nur nach langem Sträuben fügten sich die Bürger in die Einlassung bündischer Truppen. Anfangs April nahte auch für die treugebliebenen Bürger die Versuchung zum Abfall. Als das Bundesheer seine Zeit mit nutzlosen Operationen gegen den Baltringer Haufen verbrachte, während die Bauern aus der Leipheimer Gegend die Umgebung Ulms mit Schrecken und Verwüstung erfüllten, faßte die Bürger wilder Ingrimm gegen den Rat und die Herren vom Bunde, welche andere beschützten und sie selbst der Wut des Feindes preisgaben. Im Anschluß an die Bauern glaubten sie allein noch Rettung zu finden. Schon sahen sich die Herren vom Bund im Geist über die Mauern hinabgestürzt und die wichtige Stadt in den Händen der Bauern. Die Ankunft des Truchsessen an der Donau (3. April) brachte ihnen Erlösung.[1])

Unsere Betrachtung erstreckte sich bisher nur auf die größeren Städte. Wir müssen nun noch einen Augenblick bei den kleineren Städten und Marktflecken verweilen, um auch deren Lage und Bestrebungen kennen zu lernen. Die kleineren städtischen Gemeinwesen waren die natürlichen Bundesgenossen des aufständischen Landvolks, weil sie auf demselben wirtschaftlichen und sozialen Niveau standen wie dieses. Sie sind daher auch überall im Rheingau, in Württemberg und Ostfranken der Bewegung zugefallen und haben ein Programm entwickelt, welches mit dem der Bauern fast wörtlich übereinstimmt. Schon 1524 verlangten die aufständischen Bürger des bambergischen Städtchens Forchheim, daß Wasser und Wald, Wild und Vögel frei und gemein werden, und daß sie statt der zehnten Garbe nur die dreißigste zu liefern verpflichtet sein sollten.[2])

---

worten und wercken bestermaßen gesterkt und angeirischt“. Und weiter: „brach in in den steten, das die puren anhang hetent in den steten von denen us den steten“. Die Bäcker Biberachs hätten den hungernden, von allem entblößten Bauern Brot vor die Thore gebracht. Baumann II. 305 und 307.

[1]) Radlkofer, Eberlin von Günzburg S. 280 ff. Jörg 118.

[2]) Stälin, Wirt. Gesch. IV. 255.

Im Jahre 1525 schworen die württembergischen Städte fast alle den 12 Artikeln zu,[1]) und aus den Beschwerdeartikeln der kleinen würzburgischen Städte,[2]) welche gleichfalls ausnahmslos sich den Bauern anschlossen, ersehen wir vielleicht am besten, daß die wirtschaftliche Existenz dieser kleinen bürgerlichen Gemeinwesen noch ganz auf agrarischer Basis ruhte, daß der Bürger hier ebenso im Zustande der Unfreiheit lebte, wie der eigentliche Bauer. Die Gemeinde von Markt Bibart verlangte die Abstellung verschiedener drückender Naturalabgaben, Frondienste und Zehnten. Die Bürger von Eltmain beschweren sich, daß der bischöfliche Schäfer sein Vieh auf ihrer Weide grasen lasse, bevor sie noch mit ihren Herden hinkämen, „damit sich unser vihe nit behelfen kan und ain arme Gemaind nichtzen hat, darvor sie sich enthalten kann, denn das Vieh". Mit Frondiensten für die benachbarte Grundherrschaft und für die Stadt selbst seien sie so überbürdet, „daß mancher eine ganze Woche lang fronen und seine Güter und Arbeit liegen lassen muß". Die Bewohner von Stadtschwarzach wollten dem dortigen Abt nicht länger Besthaupt und Fronschilling reichen. Manche dieser würzburgischen Gemeinden wie Ebern, Dettelbach, Eltmain lassen die Klage laut werden, daß der Zehnte und andere an die Dienstherrschaft zu entrichtende Abgaben von allen Fruchtsorten, Obst, Wein und Vieh den Bürgern einen erheblichen Teil ihres Arbeitsertrags raubten. Daraus läßt sich wohl der Schluß ziehen, daß die Nahrung der Bürger hauptsächlich auf der Landwirtschaft beruhte. Daß ihnen die Früchte ihres Fleißes durch die grundherrlichen Ansprüche so stark geschmälert wurden, das war für sie um so härter, als sie — ihren Artikeln nach — auch sonst noch mit allen möglichen Abgaben an geistliche und weltliche Obrigkeit, wie Zehnten, Zöllen, Steuer, Bede, Rais- und Umgeld überlastet waren.

[1]) Vgl. z. B. Zimmermann 1. Aufl. II. 321 und 327.

[2]) Ich verweise hier nur in Kürze auf die im zweiten Teil der Chronik von Fries mitgeteilten Beschwerdeprogramme, z. B. Fries II. 19. 56. 307. Vgl. auch zur sozialen Lage der oberösterr. Märkte Czerny, Bauernkrieg von 1525 S. 11 ff.

Wenn wir also schon in manchen größeren Städten wie Rothenburg, Mergentheim, Würzburg naturalwirtschaftlichen Forderungen der Bürger begegneten, so finden wir die Wünsche der kleineren Stadtgemeinden nach dieser Richtung hin noch viel lebhafter entwickelt.

Soziales Mitgefühl und religiöse Schwärmerei, der Gedanke an gemeinsame Feinde und niedrige Raublust, die Umsturzpläne der städtischen Radikalen und der Terrorismus der bürgerlichen und bäuerlichen Revolutionäre, das Bedürfnis der Bauern nach strategischen Stützpunkten, nach Kriegsmaterial, Mannschaft und Proviant, vielleicht endlich ihr Wunsch, auch das Bürgertum auf ihr Programm zu verpflichten und dadurch ihrer Sache der Reichsgewalt, dem Adel und den Fürsten gegenüber eine gewisse moralische Unterstützung zu gewinnen — alle diese Momente haben zusammengewirkt, um zwischen den beiden in Aufruhr geratenen Ständen innige Beziehungen zu schaffen, haben viele Städte veranlaßt, ihr Schicksal mit dem der Bauern zu verknüpfen.

Es ist nun die Frage, wie sich das Verhältnis der Städte zu den Bauern innerhalb der vom Aufruhr ergriffenen Territorien im Verlaufe der Bewegung thatsächlich gestaltet hat.

Die Befürchtungen der Stadträte und des schwäbischen Bundes, daß die Gemeinden der „oberen" Städte beim Ausbruch des Kampfes sich zu den Bauern schlagen und wider ihre Oberkeiten erheben würden, erwiesen sich als unbegründet. Die Zahl der Bürger, welche sich den Bauern zugesellten, dürfte äußerst gering gewesen sein. Die meisten Städte Oberschwabens — Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Jsny, Konstanz und Überlingen — nehmen gegen die Bauern ungefähr seit April eine schroff ablehnende Haltung an.[1]) Die Gemeinde und sogar etliche vom Rat der Stadt Kempten hatten den auf der Luibas tagenden

[1]) Rohling S. 140 ff.; über Kempten Baumann II. 371. 380. 381; über Kaufbeuren s. Zimmermann, 1. Aufl. II. 134, Baumann II. 359. 360; über Jsny, Baumann Akten Nr. 231; über Konstanz Baumann II. 519—520; für Überlingen Lina Beger in FF. 221. 41—130.

Bauern die wärmste Teilnahme bezeugt. Als aber die Bauern anfangs April sich anschickten, die Abtei anzugreifen, traten die Bürger unter Waffen, bewachten ihre Stadt ängstlich vor jedem Überfall und wollten nicht einmal ein Faß Wein annehmen, welches ihnen die Bauern aus der im Gotteshaus gemachten Beute zusandten. Übrigens benützten die Kemptener die Not des Abtes um sich von den auf der Stadt ruhenden Gerechtsamen des Stifts loszukaufen. Auch in Kaufbeuren hatten die Bauern eine zeitlang freien Ein- und Ausgang gehabt und von den Bürgern sehr zum Unwillen des Rates Zehrung erhalten. Seit April finden wir dort keine Spur von Widerstand, weder gegen die Maßregeln des Rats, welcher nichts verabsäumte, um die Stadt gegen einen Angriff der Bauern zu sichern, noch gegen die Absendung des Bundeskontingents. Die Bürger von Isny besetzten auf Bitten des Abtes das dortige Kloster, um es vor den Bauern zu bewahren, wiewohl sie ursprünglich hatten verlauten lassen, sie wollten sich des Abtes wegen in keine Gefahr begeben. An den Bürgermeister von Konstanz richteten die Bodenseebauern das Ansinnen, ihnen Vorstadt und Kloster Petershausen einzuräumen und die dortigen Einwohner zu ihnen schwören zu lassen. Darauf wurden auf Befehl des Rates Vorstadt und Kloster von den Bürgern besetzt, „so die puren etwas thätliches welten fürnehmen, daß sy dasselb wartend und darvor werent". Als nämlich Ende März die Kriegspartei unter den Bauern die Oberhand gewann, die Greuel der Revolution über die Gaue Oberschwabens hereinbrachen, die städtischen Umsturzparteien mit den Bauern ins Einverständnis traten, da schlug in den Städten die Stimmung jählings um. Die guten Bürger erschracken jetzt über solch eine seltsame Auslegung des Evangeliums, wollten nichts mehr mit den Bauern gemein haben und befolgten willig alle Befehle ihrer Oberen, um die revolutionäre Sturmflut von ihren Mauern zurückzudämmen. Die Siege des Truchsessen über die schwäbischen Bauernhaufen und der Abschluß des Weingartner Vertrages haben gewiß in den Städten die letzten Reste bauernfreundlicher Gesinnung ausgelöscht. Es stimmt nicht recht zu den überlieferten Thatsachen, wenn der

Ravensburger Landschreiber noch am 5. Mai behauptet, der Truchseß habe klug daran gethan, den Vertrag von Weingarten abzuschließen. Denn wäre das einzige Heer des Bundes den Bauern erlegen, so würde die Mehrzahl aller Städte ihnen zugefallen sein. Die Gemeinden in den Städten seien ja „ganz gut bäurisch" und bisher nur mit großer Mühe von der Empörung gegen ihre Oberen und von der Verbindung mit den Bauern abzuhalten gewesen. Dieses Urteil ist sicher zutreffend für die Periode friedlicher Unterhandlungen im März, aber nicht mehr für die Zeit nach Beginn des Kampfes.[1])

Im Herzogtum Württemberg, wo die Bewegung von Stadt und Amt Botwar ausging, gaben sich die kleinen Landstädte fast alle freiwillig oder gezwungen in die Gewalt der Bauern und halfen deren Macht verstärken.[2]) In den dort gelegenen Reichsstädten jedoch, in Rottweil, Eßlingen und Gmünd bewahrten Räte und Gemeinden den Bauern gegenüber, welche diese Städte gerne für sich gewonnen hätten, volle Eintracht. In Gmünd war es zwischen Rat und Gemeinde zu einem Konflikt gekommen. Letztere versuchte sich dem Druck der herrschenden Aristokratie zu entziehen und beschränkte die Autorität des Rates durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß. Wenn aber auch innerhalb der Stadt eine Zeit lang Unfrieden herrschte, in der den Bauern gegenüber befolgten, abweisenden Politik waren der Rat und die ihm aufgedrungene Nebenregierung ganz eines Sinnes.[3])

Im Donaugebiete fanden die Bauern am städtischen Elemente gleichfalls einen starken Halt.[4]) Von den Beziehungen Ulms zu den Aufständischen wurde schon gesprochen. Ehingen freilich versagte sich der von den Bauern beabsichtigten Ver-

---

[1]) Baumann, Akten 266.

[2]) Schreiber, Bauernkrieg II. 73; Virck, Polit. Korresp. von Straßburg I. 196; Korresp. Ecks bei Vogt, Bayer. Politik 445.

[3]) Wagner in den Forschungen zur deutschen Geschichte 14. 228—248 und Vierteljahrsheft zur württ. Landesgeschichte 1879 S. 26 ff.

[4]) Radlkofer S. 368—360. 379. 430 ff., über Jakob Wehe 137 ff. 217 ff.

bindung.[1]) Auch in Donauwörth folgte der Aufforderung des Deininger Haufens kein einziger Bürger. Rat und Gemeinde schwuren, „in Lieb und Leid“ bei einander auszuharren.[2]) Dagegen gewährten die beiden Städtchen Leipheim und Günzburg den burgauischen Bauern aus der Gegend zwischen Ulm und Augsburg wertvolle Stützpunkte. Der geistige Führer des dortigen Aufstandes war der Leipheimer Prediger Jakob Wehe.

Auch zwischen den Städten im Ries und den dort entstandenen Bauernhaufen knüpften sich mancherlei Beziehungen. In Öttingen hegte man für die Aufständischen die lebhaftesten Sympathien. Wir wissen schon, wie freundlich man in Nördlingen den Bauern gesinnt war, welche phantastischen Pläne man dort mit ihnen vorhatte. Aber so lebhaft sich auch der Glaser Feud und sein Anhang um ein förmliches Bündnis zwischen der Stadt und dem Deininger Haufen bemühten, die Mehrheit der Bürger ließ sich doch zu einem so gefährlichen Unternehmen nicht fortreißen.[3])

Ellwangen wurde von den Bauern eingenommen, die Bürger mußten den Schwur auf die 12 Artikel leisten. In der Nacht vom 27. auf den 28. April vereinigte sich ein Bürgerhaufe mit zahlreichen Bauern der umliegenden Dörfer zu einem Raubzug gegen das Kloster Mönchsroth.[4]) Angeblich von den dortigen Bürgern dazu aufgefordert lagerte sich der ellwangische Bauernhaufe vor der Stadt Dinkelsbühl.[5]) Nicht weniger als 250 Bürgerssöhne schlossen sich ihm an. Das Kloster Mönchsroth wurde von den in der Stadt Gebliebenen nochmals ausgeplündert und die Beute trotz der Abmahnungen des Rates ins Bauernlager gebracht. Innerhalb der Mauern war die Stim-

[1]) Baumann, Akten Nr. 119 und 164. Die ablehnende Haltung Ehingens ergiebt sich aus der Aufnahme bündischer Knechte.

[2]) Baumann II. 260. Der Rat ließ verkündigen, wer den Bauern zuziehe, müsse die Stadt auf ewig meiden. „Da nur die unrueigen dises hörten, hat ir kainer kain wort mer geredt.“

[3]) Schwaben und Neuburg 16 S. 76.

[4]) a. a. O. 1889 S. 94—95.

[5]) a. a. O. S. 96 ff.

mung so bedrohlich, daß der Rat sich endlich zu einem Vertrage mit den Bauern bequemen mußte. Man überließ den Bauern das Deutschordenshaus, versprach ihnen Pulver und Geschütz, gewährte den Bürgern die Erlaubnis, sich den Bauern straflos anzuschließen und gelobte, der 12 Artikel wegen dem Beispiel der benachbarten Herrschaften zu folgen.

Im Bistum Eichstädt hatten die Bauern sich auf dem Mässinger Berge gesammelt und richteten an die Bewohner der Hauptstadt die Aufforderung, zu ihnen zu kommen und die göttliche Gerechtigkeit zu handhaben. In der Stadt hätten viele Bürger Lust gehabt, die Bauern einzulassen und die Güter der Geistlichen zu rauben. Aber die Wachsamkeit des Rates und der Treugebliebenen vereitelte jeden Anschlag bis zur Auflösung des Mässinger Haufens.[1])

Richten wir nun den Blick nach den Grenzlanden zwischen Schwaben und Franken, so sehen wir, wie in der hohenlohischen Stadt Öhringen[2]) eine Gruppe Mißvergnügter einen Aufstand anzettelt. Die Bürgerschaft setzt sich in Verbindung mit den Bauern der Grafschaft, und beide legen den Grafen eine Reihe von Artikeln vor, deren Annahme erzwungen wird. Zusammen mit den vom Neckar kommenden Scharen des Jäcklein Rohrbach ziehen die Öhringer nach Schönthal, wo sie sich mit dem großen Odenwälder Bauernheere vereinigen. Diesem half der Verrat etlicher Bürger zur Einnahme von Weinsberg. Eingeschüchtert durch die hier verübte Blutthat und durch das Wüten einer starken radikalen Partei in ihren eigenen Mauern ließen Rat und Gemeinde von Heilbronn die Bauern bei sich ein, gaben ihnen das Deutsche Haus zur Plünderung preis, beschworen die 12 Artikel und willigten in die Bildung eines besonderen

---

[1]) Gangauf in Jahrb. des hist. Ver. f. Mittelfranken S. 77—92 und Englert, Der Mässinger Bauernhaufe.

[2]) Öchsle, Bauernkrieg in den schwäb.-fränk. Grenzlanden. S. 1 ff., wo auch gezeigt ist, daß in Öhringen vor der Revolution ganz befriedigende Verhältnisse herrschten, und nur die allgemeine Bewegung und das Beispiel der Nachbarn die Gemeinde fortreißen konnten.

Heilbronner Fähnleins.[1]) Von Heilbronn aus wurde auch Wimpfen zu einem Vertrage mit den Bauern genötigt, in dem es sich verpflichtete, 1000 Gulden zu zahlen, den Bauern Wein und Getreide zu liefern und seinen Bürgern den Anschluß an den Haufen zu gestatten.[2]) Die Gemeinde von Schwäbisch Hall gelobte beim Beginn des Aufruhrs dem Rate Treue und Ergebenheit und hat ihr Versprechen redlich gehalten, während die bäuerlichen Unterthanen der Reichsstadt sich mit dem gaildorfischen Haufen verbrüderten.[3]) In Mergentheim dagegen gewannen die Bauern Einlaß durch die Hilfe einer der Herrschaft des Deutschordens feindlichen Partei, deren hitzigste Anhänger meinten, die Pfaffen seien niemanden etwas nütz, man solle die Deutschherren fortjagen, die Ordensgüter verteilen und Mergentheim zur freien Reichsstadt machen.[4])

In Ostfranken erforderte die Einnahme des Frauenbergs bei Würzburg, welche für die Bauern das Hauptziel ihrer Operationen bildete, eine langwierige, mühevolle Belagerung. Es war für die Bauern von nicht geringem Vorteil, daß die Städte dieser Gegend, vor allem Würzburg selbst, ihnen meist ergeben waren und Hilfe leisteten. In Würzburg wurde der Rat durch die Umtriebe Bermeters, die Drohungen der Bauernhauptleute und das Drängen seiner eigenen Bürger zum Anschluß genötigt und leistete den verlangten Schwur, im Verein mit den Bauern das Evangelium aufzurichten. Die kleineren Städte des Stifts folgten dem Beispiel der Hauptstadt. Bermeter hatte aber auch alles gethan, um das Bündnis der Stadtgemeinde mit den Bauern vorzubereiten. Nicht genug, daß er seinen Anhängern goldene Berge versprochen hatte, wenn die Bauern kämen und man mit vereinten Kräften Herren und Pfaffen totschlagen und sich mit ihren Gütern bereichern könne

[1]) Siehe Zimmermann 2. Aufl. II. 439—490; Jäger, Geschichte von Heilbronn II. 35—50.

[2]) Baumann, Akten 297.

[3]) Bericht des Stadtschreibers Hoffmann bei Öchsle 388 ff.

[4]) Öchsle 129 ff.

— er hatte auch in der Stadt fingierte Briefe der Bauern verbreitet und diesen gefälschte Antworten zurückgebracht. In den ersten Maitagen kamen drei Hauptleute der Bauern nach Würzburg und begehrten vom Rate mit „trutzigen Worten" zu wissen, „ob sie ihre christlichen Brüder sein und das Evangelium aufrichten helfen wollten". Die Antwort solle lauten „Ja" oder „Nein". Sage man zu, so wäre es gut, wo nicht, so wollten sie es „hinter sich" bringen und beraten, was weiter zu thun sei. Als der im Hause zum „grünen Baum" versammelte Rat zögerte, wandten sich die Abgesandten der Bauern an die herzugelaufene Menge mit der Drohung, wenn sie nicht ihre Brüder würden, so wolle man ihnen alle Weinberge verwüsten, ehe die Nacht um sei. Während sich der Rat noch bedachte, „stunden etliche hinter ihnen inner- und außerhalb Grünbaums mit Drohworten und vielen Flüchen, wollten sie (die Räte) nit zusagen, so wären sie schon berüst und wollten selbst tun. Also gelobte der Bürgermeister als ein Benötigter, Wahnsinniger, dem die Sache fast wider was, von denen von Würzburg wegen bei dem Evangelio zu bleiben, das helfen aufrichten, und sie (die Bauern) herwiederum".[1]) Auch in Rothenburg setzte, wie früher bemerkt, die Mehrheit der Bürger gegen den Willen der Obrigkeit die Verbrüderung mit den Bauern durch. Zwei Vertreter der Gemeinde und zwei Geschütze wurden ins Lager zu Heidingsfeld geschickt. In Nürnberg wurde der Abfall nur durch die klug zwischen den Parteien lavierende Politik des Rates verhindert. Dieser führte beim Bunde eine den Bauern wohlwollende Sprache und drückte beide Augen zu, wenn seine Bürger den Bauern Proviant und Munition verkauften. Als letztere jedoch, verführt durch diese sympathische Haltung, dem Rat ein förmliches Bündnis aufnötigen wollten, erfuhren sie eine höfliche, aber entschiedene Ablehnung. Den Sturm, der jetzt von der Gemeinde und von den Bauern aus über ihn hereinzubrechen drohte, suchte der Rat durch rechtzeitige Zugeständnisse an seine städtischen und ländlichen

[1]) Fries I. 61—63; Cronthal 130.

Unterthanen zu besänftigen und ging zugleich den Bund dringend um Hilfe an. Aber erst die Vernichtung der fränkischen Bauernheere durch die Truppen des Bundes brachte ihm völlige Erlösung. Die kleine Reichsstadt Windsheim lehnte, von Nürnberg ermutigt, gleichfalls alle Bündnisanträge der Bauern ab.[1]) Dagegen mußte der Rat von Kitzingen, von seiner Gemeinde mit Aufruhr bedroht, zu den Bauern geloben und ihnen ein Hilfskontingent von 50 Mann nebst Kriegsgerät zuschicken.[2]) Auch Schweinfurt trat in das Bündnis der Bauern ein und versorgte sie mit Mannschaft und Proviant.[3]) In Bamberg setzte sich die aufgeregte Bürgerschaft, welche unter anderem die Mitregierung des Domkapitels beseitigen wollte, mit den Landleuten in Verbindung. Diese nahmen teil an der Plünderung der Klöster und der Domherrnhäuser und an den nachfolgenden Unterhandlungen mit dem Bischof, um schließlich freilich den Aufruhr auf eigene Faust fortzusetzen.[4])

Über die Rhön hinüber griff die Empörung nach den hessischen Landen, wo Fulda, Bach, Hersfeld und Schmalkalden dank der bauernfreundlichen Gesinnung der unteren Schichten in die Macht der Bauern gerieten.[5])

In Thüringen hatten die Predigten Münzers und Pfeiffers einen starken Haufen Volkes, meist wohl Bauern aus der Nachbarschaft und anderes loses Gesindel nach Mühlhausen gelockt. Mit dieser buntgewürfelten Masse unternahmen die beiden Prediger den furchtbaren Verwüstungszug durchs Eichsfeld und durch Thüringen. Von Nordhausen aus suchte ein Teil der Vor-

---

[1]) Kamann S. 15. 18—22. 33—34.

[2]) Böhm a. a. O. S. 66.

[3]) Fries I. 416 Monum. Suinfurt. S. 524 Nr. 35.

[4]) Über den Bauernkrieg im Hochstift Bamberg haben wir eine eingehende, aus reichen archivalischen Quellen geschöpfte Untersuchung zu erwarten aus der Feder des Herrn W. Stolze in Berlin, welcher mich durch ausführliche Mitteilungen über die Ergebnisse seiner Studien zu lebhaftem Danke verpflichtet hat.

[5]) Falckenheiner 1—22.

städter Anschluß an die Münzersche Rotte, mit deren Hilfe etliche Unruhestifter in der Stadt eine neue „christliche Ordnung“ einführen wollten. Unter dem doppelten Druck der Bauern und dem noch stärkeren der Gemeinde vereinigte sich der Rat von Langensalza mit einem nahen Bauernhaufen auf die 12 Artikel und mußte zugeben, daß sich 200 geharnischte Bürger zu den Bauern gesellten.

In Erfurt war allem Anschein nach die demokratische Partei unter den Bürgern mit den bäuerlichen Hintersassen gegen den Rat im Einverständnis. Als die Bauern vor der Stadt erschienen und Einlaß begehrten, forderten die städtischen Aufrührer vom Rat mit Ungestüm die Öffnung der Thore. Um die Gefahr von sich abzulenken, zugleich aber die längst ersehnte Befreiung von der Herrschaft des Mainzer Erzbischofs und von den Resten des alten Kirchentums zu erlangen, ließ der Rat die tobenden Bauernscharen in die Stadt und hetzte sie auf das geistliche Gut. Bald aber ereilte ihn die Vergeltung. Nachdem die Bauern die mainzischen Gerichts- und Zollhäuser zerstört, die erzbischöflichen Wappen zerschlagen und an den Schätzen der Kirchen und Klöster ihre Raublust gestillt hatten, liehen sie der Gemeinde ihren Beistand zum Sturze des Rates.[1])

Wenden wir uns jetzt nach Südwestdeutschland, wo die Bauern eine Reihe größerer Städte in ihre Gewalt brachten. In der Markgrafschaft Baden ließen die Bürger von Durlach 3000 Bauern bei sich ein.[2]) Die Aufständischen im rechtsrheinischen Teil des Bistums Speyer, im sogenannten Bruhrain, nahmen Bruchsal ein, welches der Mittelpunkt der dortigen Bewegung wurde.[3]) Im Breisgau kapitulierten Freiburg und Breisach vor den belagernden Bauern und traten in ihre Brüderschaft. In ersterer Stadt hatten schon vorher die Umtriebe des Metzgers Martin Sutter die bestehende Ordnung be-

---

[1]) Siehe über die thüringenschen Städte die auf S. 193 und 225[1] citierte Litteratur.

[2]) Hartfelder Bauernkrieg S. 209.

[3]) a. a. O. 212 und 213.

droht.[1]) Sutter hatte eine Verschwörung anzetteln wollen und viele Zünftige für seinen Plan gewonnen. Die Unzuverlässigkeit der niederen Bevölkerung nötigte den Rat der hart belagerten Stadt am 23. Mai zur Übergabe.

Im Elsaß dagegen kam von den größeren Städten eigentlich nur Zabern in der Bauern Hände und wurde dafür von dem Blutbade mitbetroffen, welches die Kriegsknechte des Herzogs Anton von Lothringen unter den bezwungenen Feinden anrichteten. In Straßburg hatte die Sache der Bauern zwar Anhänger namentlich unter Metzgern und Gärtnern. Doch blieb die Stadt von ernsthaften Anforderungen verschont. Der Rat von Straßburg, welcher sich die friedliche Stillung des Aufruhrs eifrigst angelegen sein ließ, genoß bei Fürsten und Bauern im südwestlichen Deutschland hohes Vertrauen und Ansehen. In Weißenburg, Colmar, Schlettstadt und Mühlhausen blieb den Bauern trotz wiederholter Anstrengungen und heftiger Drohungen der Einlaß verwehrt und jede Unterstützung versagt. Trotz mancher inneren Gegensätze hielten hier Räte und Gemeinden gegen den äußeren Feind fest zusammen. In Oberehenheim trotzten Rat und Bürger einer scharfen Belagerung durch die Bauern, denen sich die Vorstädter angeschlossen hatten. Während so die größeren elsässischen Städte, stark durch ihre Einigkeit, fast alle sich der Verbindung mit den Rebellen erwehren konnten, erlagen die kleineren Kommunen — Bergheim, Rappoltsweiler, Reichenweiher, Kienzheim, Ammerschweier und Kaisersberg — zum Teil trotz mannhafter Gegenwehr der Übermacht der Bauern.[2])

Ähnlich wie im Elsaß blieb auch am Mittelrhein den größeren Städten, Worms, Speyer, Mainz die Notwendigkeit des Abfalls erspart. Gegen Speyer, wo nach der erfolgreichen Bewegung gegen den Klerus, nach dessen Unterwerfung

---

[1]) Schreiber II. 23, Hartfelder 305. 314. 317.

[2]) Ich verweise hier der Kürze wegen auf die einschlägigen Kapitel in Hartfelders „Bauernkrieg in Südwestdeutschland 63—117 und Straßburg im Bauernkrieg, Fz. z. deutsch. Gesch. XXIII. 221—285. Den Weißenburgern drohten sie die Weinberge zu verwüsten.

unter die ihm gestellten Bedingungen wieder völlige Ruhe herrschte, planten die Bauern des Bruhrains einen Angriff und zählten dabei auf die Hilfe der Bürger, besonders der Königszunft. Aber es gelang ihnen nicht, die Eintracht zwischen Rat und Gemeinde zu stören, und sie standen von einem Vorhaben ab, das wenig Erfolg verhieß.[1])

Werfen wir nun noch einen Blick auf die südöstlichen Teile des Reiches. In Salzburg[2]) schloß sich die Gemeinde den empörten Bauern des Erzstifts an, weil ihr Herr, der Kardinal, sie mit einer neuen Abgabe beschwert, ihre Autonomie eingeengt hatte und der Glaubensneuerung feindlich entgegengetreten war.

In den habsburgischen Erblanden, soweit sie vom Aufruhr berührt wurden, erhielt das Verhältnis der Städte zu den Bauern teilweise eine eigentümliche Färbung. Wir sahen schon, die Städte Oberösterreichs ergriffen zwar nicht direkt für das rebellische Landvolk Partei, aber sie bekundeten ein sichtliches Widerstreben, sich in den Kampf gegen eine Bewegung einzulassen, welche fast nur ihren schlimmsten Gegnern, dem Adel und der Geistlichkeit Gefahr und Schaden brachte.[3]) Im Lande unter der Enns und in Steiermark war die Haltung der Städte nicht minder ablehnend, wie die Klage des in Wien versammelten Ausschußlandtages beweist.[4]) Zeigten die städtischen Obrigkeiten schon geringe Neigung, den Aufruhr zu bekämpfen, so erregte das vom Erzherzog gestellte Hilfsbegehren bei den Bürgern, wie es scheint, sogar heftigen Widerwillen. Die Regierung in Wien warnt den Landesherren, einstweilen nicht auf seinem Verlangen zu beharren. Denn, „wenn das Handwerk und anderes gemeines Volk besteuert würde, möchte selbes in Ungestümmigkeit und Aufruhr bewegt werden. Denn es wohnet in den Städten etwa viel mutwillig und arm Volk“.[5]) Doch hören wir eigentlich nichts von

[1]) Hartfelder, Bauernkrieg 248. 252. 253.
[2]) Zillner, Stadtgesch. von Salzburg II. 2. 466 ff.
[3]) S. S. 233.
[4]) S. Czerny S. 163—64.
[5]) Bucholtz, Ferdinand I. Bd. 8 S. 90.

stärkeren Bewegungen innerhalb der Städte des Erzherzogtums. Nur die Hauerknechte in der Umgebung Wiens führten bedrohliche Reden, und man sprach in Wiener Regierungskreisen von einem umfassenden Bunde, den sie untereinander geschlossen hätten.[1]) In Steyr liefen am 10. Juli 1525 die Bürger in der Pfarrkirche zusammen und begehrten vom Rate zweierlei: er solle künftig bei Steueranschlägen aus jedem Viertel zwei oder drei hausgesessene Bürger berufen und — gemäß einer Verordnung des Kaisers Maximilian — den Bürgern jederzeit auf ihren Wunsch die städtischen Freiheiten verlesen; „welch beides ein ehrsamer Rat, weil damals Herr omnis die Oberhand hatte, zwar zusagte, aber doch die Vollziehung nachher unterließ“.[2])

In den Städten der Steiermark sehen wir ein durch die lokalen Verhältnisse gegebenes Bevölkerungselement in den Kampf eingreifen: die Bergknappen in den kleinen obersteierischen Städten und Marktflecken. Die Mittelpunkte des dortigen Aufstandes sind die blühende Bergstadt Schladming, welche ihre Schuld später furchtbar gebüßt hat, und der Klosterort Admont, dessen Geistlichkeit bedroht erscheint. Im Innerbergischen ist Eisenerz Herd des Aufstandes.[3]) Der fürstliche Bergrichter Reustl aus Schladming war eine Zeit lang Führer der Bauern im Ennsthal. Auch in Leoben und Bruck waren, wie es scheint, die Knappen mit den Bauern im Einverständnis.[4]) Als der Landeshauptmann Dietrichstein mit den endlich zusammengebrachten Truppen in Bruck erschien, begegnete er dort dem unverhohlenen Widerwillen der Bürgerschaft. In Graz erklärte der Rat dem Landeshauptmann, jeder auf die Bürger geübte Zwang, der Hilfsforderung des Erzherzogs nachzukommen, werde die Gemeinde zum Abfall treiben.[5]) In Kärnten gehörten

---

[1]) a. a. O. S. 88.

[2]) Prevenhuber S. 223.

[3]) Krones, österr. Gesch. II. 638.

[4]) Notizbl. z. Arch. f. österr. Gesch. IX. 72.

[5]) Bucholtz a. a. O. S. 91 ff., über Bruck auch Muchar, Gesch. der Steiermark 8. S. 339.

Murau, Neumarkt und Oberwelz der Bruderschaft der Bauern an.[1])

Also auch in den habsburgischen Ländern besaßen die Bauern, wie im übrigen Reich, unter den Bürgern, besonders in den unteren, den Bauern sozial verwandten Schichten, lebhafte Sympathien.

Ganz eigenartige Formen gewann die Bewegung in Tirol. Auch in die stillen Alpenthäler dieses Landes drang der Aufruhr, auch hier wurden die städtischen Ehrbarkeiten von den Bauern zum Anschluß gezwungen. Bald aber zeigten sich die Rebellen selbst auf eine friedliche, verfassungsmäßige Lösung bedacht. Sie beriefen ein Bauernparlament nach Meran und nötigten die Städte zur Teilnahme. Hier wurde in 106 Artikeln der Entwurf einer neuen Landesverfassung festgestellt, welcher eine umfassende Säkularisation des Kirchengutes und auf weltlichem Gebiete Reformen in allen Zweigen des öffentlichen Lebens forderte. Auf Grund dieser Meraner Artikel kam dann eine neue Landesordnung zu stande, welche vom Erzherzog Ferdinand auf dem Innsbrucker Landtage angenommen wurde und die Interessen des Bürger- und Bauernstandes kräftig begünstigte.[2])

Diese Vorgänge in Tirol sind beachtenswert, weil hier die städtische Bewegung nicht in einzelnen lokalen Äußerungen ihre Kraft verbraucht, sondern das Bürgertum, wenn auch nicht ganz freiwillig, sich mit dem Bauernstand zusammenschließt zur friedlichen Durchführung eines Programms, welches nicht nur lokalen städtischen Bedürfnissen, sondern dem ganzen Lande zu gute kam. Vielleicht wird man sagen dürfen, daß die damalige soziale Bewegung nirgends einen so wertvollen und dauerhaften Erfolg erzielt hat, wie in Tirol.

Im ganzen erhielten sich alle diejenigen Städte aufrecht, wo Obrigkeit und Bürger trotz sonstiger Differenzen sich in dem

---

[1]) Über Murau und die anderen Städte in Kärnten s. Steierm. Gesch.-Bl. I. 140 ff. und Notizbl. z. österr. Gesch. IX. 89.

[2]) S. Egger, Gesch. Tirols II. 101 ff.

Entschlüsse zusammenfanden, eine Verbindung mit den Rebellen um jeden Preis zu vermeiden, sich auch nicht die geringste Nachgiebigkeit zu gestatten. In diesem Falle wagten sich die Bauern an die wohlbefestigten, von einer treuen, kriegstüchtigen Bürgerschaft beschirmten Städte nicht leicht heran. Wo dagegen innerhalb der Mauern Zwietracht herrschte, die Gemeinden aus Furcht oder Sympathie das Bündnis mit dem rebellischen Landvolk forderten, wurden die Städte fast regelmäßig von der Bauernbewegung überwältigt. Diejenigen Obrigkeiten, welche ihrer Gemeinden nicht sicher waren, befanden sich in der denkbar peinlichsten Lage. Im entscheidenden Augenblicke war gewöhnlich jede Hilfe fern: ihre Nachbarn meist in gleicher Bedrängnis wie sie selbst, das Reichsregiment zu jeder energischen Aktion unfähig, der Bund nicht in der Lage seine Kräfte zu zersplittern. Weigerten sich die Räte, den Rebellen die Hand zu reichen, so drohte ihnen Verderben von den Bauern und von den eigenen Bürgern; schlossen sie mit der Revolution ein Bündnis, so mußten sie der schwersten Ungnade des Bundes und anderer Reichsfürsten gewärtig sein. Nur der Nürnberger Rat vollbrachte das Meisterstück, sich durch eine aufs Schlaueste durchdachte Politik kluger Neutralität aus allen diesen Schwierigkeiten herauszuwinden.

Der Gothaer Humanist Konrad Mutianus hat bekanntlich — gestützt auf Äußerungen der „einsichtsvollsten Männer" — von den Städten behauptet, sie hätten mit Hilfe der Juden unter dem Scheine des Evangeliums die Bauern aufgereizt zur Vernichtung des geistlichen und weltlichen Fürstentums, um auf dessen Trümmern einen nur durch die Person des Kaisers zusammengehaltenen Bund städtischer Republiken zu begründen. Diese Behauptung, welche in neuerer Zeit nachgesprochen wurde,[1]) entbehrt ebensosehr der inneren Wahrscheinlichkeit, wie des Anhalts in den Quellen. Wie hätten die städtischen Obrigkeiten daran denken können, fremde Unterthanen gegen ihre Herren aufzuwiegeln? Sie

[1]) Jörg S. 145 ff.; Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben 8. 57—72.

hätten ja fürchten müssen, dadurch in ihren eigenen Bürgern und bäuerlichen Hintersassen verwandte Regungen zu erwecken oder zu stärken. Wie hätten die oberschwäbischen Stadträte sich so ängstlich bemühen sollen, den Ausbruch einer Bewegung hintanzuhalten, welche sie selbst ins Leben gerufen? Nirgends auch wird uns gemeldet oder verraten, daß die Städte sich zur Agitation auf dem platten Lande jüdischer Hilfe bedient oder etwa zur Insurgierung der Bauern jüdisches Kapital in Anspruch genommen hätten. Auch die erbitterte Feindschaft, womit die Juden während der Revolution von Bürgern und Bauern behandelt werden, stimmt sehr wenig zu einer solchen Annahme. Eher konnte man vielleicht den Stadträten zum Vorwurf machen, daß sie der radikalen Predigt nicht energischer entgegentraten. Doch verbot wohl die Begeisterung, mit welcher das Volk an den Prädikanten hing, schärfere Maßregeln. Sehen wir aber von der Wirkung der radikalen städtischen Predigt ab, so können wir bei der Erhebung der Bauern, ihrem Zusammenschluß zu größeren Massen fast nirgends städtische Einflüsse nachweisen. Beinahe überall vollzieht sich die Bewegung unabhängig von den Städten. Wenigstens sind für unser Auge nur die im Landvolk selbst lebenden Impulse erkennbar. Die Ermutigungen und Unterstützungen, welche den Bauern von den Städten aus zugehen, sind nur Öl in eine schon lodernde Flamme gegossen. An einzelnen Punkten allerdings, in der Umgebung von Heilbronn, im Hochstift Bamberg und im Elsaß in der Gegend des Odilienberges, wo Clemens Ziegler, ein Gärtner aus Straßburg, den Samen der Revolution ausstreute, läßt sich die Entfesselung des Aufstands unmittelbar auf das Wirken städtischer Elemente zurückführen. Diese aber gehören immer den Gemeinden an. Und wer möchte nach unseren früheren Darlegungen behaupten wollen, daß diese bürgerlichen Agitatoren in der von Mutian angegebenen Richtung gewirkt hätten? Die Obrigkeiten vollends — und um diese handelt es sich bei obiger Beschuldigung doch wohl zumeist — erscheinen allenthalben als die natürlichen Gegner des Aufstandes, nur widerwillig lassen sie es zu, daß ihre Bürger

den Bauern Unterstützung bringen und sich in ihre Reihen stellen, nur notgedrungen gewähren sie den Rebellen bei sich Einlaß und schließen mit ihnen Verträge ab. Nicht Partei zu ergreifen, sondern eine Stellung zwischen oder über den Parteien zu gewinnen, darauf war ihr Streben gerichtet. In der Gefahr, welche den Stadträten von ihren eigenen Gemeinden drohte, liegt zum Teil die Erklärung für die Politik des Friedens und der Vermittlung, welche in Schwaben besonders von den „oberen" Städten, im Ries von Dinkelsbühl, Nördlingen und Donauwörth,[1]) in Franken von Nürnberg,[2]) in Südwestdeutschland, besonders von Straßburg und Mühlhausen i. E., den Städten des Breisgaus und der Eidgenossenschaft, in Oberösterreich von den „sieben Städten" mit verschiedenem Erfolg eifrig[3]) geübt, Herren und Unterthanen von ihnen aufs wärmste empfohlen wurde.[4]) Kriegerische Konflikte zu verhüten und die Bewegung in die Bahnen friedlichen Austrages zu lenken, innere städtische Zwistigkeiten gütlich beizulegen, berechtigten Ansprüchen zur Anerkennung zu verhelfen, das war der Revolution gegenüber das Prinzip der Städte, auf welches sie durch vielfache Interessen hingewiesen wurden. Auf diesem Wege konnten sie ihrer ehrlichen Überzeugung von der Gerechtigkeit mancher bäuerlichen Forderungen dienen, hofften sie ihre Unterthanen vom Abfall zurückzuhalten, die durch den Krieg unterbrochene wirtschaftliche Verbindung zwischen Stadt und Land möglichst bald wiederherzustellen. Wäre

---

[1]) Schwaben und Neuburg 1889 S. 78 und 79.

[2]) Kamann S. 31—32.

[3]) Die Vermittlungsaktion der oberschwäbischen Städte schlug bekanntlich fehl. Dagegen ist es nicht zuletzt dem vermittelnden Eingreifen der breisgauischen und der benachbarten eidgenössischen Städte zu verdanken, wenn im Breisgau und Sundgau die Konflikte zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht durch mörderische Schlachten, sondern durch friedliche Unterhandlungen entschieden wurden. Hartfelder 24—58 und 333—362.

[4]) Czerny S. 88. Die Städte erklären, in ein kriegerisches Vorgehen nicht willigen zu können, „weil sie besorgten, daß solches mehr zu Hitz und Aufruhr als zu Still und Hinlegung der Sachen gedeihen und gelangen möcht".

es wirklich der überlegte Plan der städtischen Obrigkeiten gewesen, durch den Bauernkrieg den Untergang des geistlichen und weltlichen Fürstentums herbeizuführen, sie hätten den Aufruhr aus allen Kräften geschürt, statt auf eine Versöhnung der Gegensätze hinzuarbeiten.

Dennoch erfand der alte Haß der Fürsten gegen die Städte die Beschuldigung, sie hätten den Bauernkrieg angeregt oder doch nachhaltig unterstützt. Gerade die vermittelnde Politik der Städte, ihr Streben, die Gewaltstreiche der fürstlichen Macht von den Bauern abzuwehren, das Vertrauen, die Beliebtheit, deren sich die städtischen Obrigkeiten vielfach bei den Bauern erfreuten, hat gewiß die Fürsten erst recht mit Mißtrauen erfüllt, ihren Anklagen eine neue Stütze gegeben. Nach der Ansicht des Markgrafen von Brandenburg war der Ursprung des Bauernkriegs wesentlich in den Städten zu suchen. Es gab sogar Leute, welche allen Ernstes glaubten, es sei auf einem Tage zu Speyer von 72 Städten beschlossen worden, daß die Bauern sämtliche Klöster, Domherrnhäuser und Schlösser im Stifte Bamberg und in den anderen deutschen Fürstentümern zerstören sollten. Nach dem Urteil des Kanzlers Eck entstammte das ganze Unheil des allgäuischen Krieges den Städten Memmingen und Kempten.[1]) Selbst Straßburg, welches sich doch so redlich um den Frieden zwischen Herren und Bauern bemüht hatte, wurde durch das Gerücht erschreckt, daß man ihm am lothringenschen Hofe die Schuld am Bauernkriege beimesse.[2])

In der Umgebung des Kurfürsten von der Pfalz sprach man davon, Weißenburg i. E. sei das „Giftloch aus welchem die Bauern alles Gift gesogen hätten“, es habe die Aufständischen nachdrücklich unterstützt und müsse gebührend bestraft werden. Auch Mühlhausen i. E. wurde von der österreichischen Regierung angeklagt, mit den Bauern unter einer Decke gesteckt und sie über alle Bewegungen des Feindes orientiert

---

[1]) Jörg S. 131—136.

[2]) Hartfelder in F.F. 23 S. 281.

zu haben.[1]) Am meisten aber häuften sich die Angriffe gegen Nürnberg.[2]) Der alte Feind der Reichsstadt, Markgraf Casimir von Brandenburg, bezichtigte sie schon im Frühjahr 1524, den damaligen Forchheimer Aufstand „auf die Bahn gebracht“ zu haben. Im folgenden Jahre war am Hofe des Bayernherzogs Friedrich davon die Rede, man hätte es in Nürnberg gerne gesehen, wenn die Fürsten den Bauern erlegen wären. Selbst die vermittelnde Haltung Nürnbergs gab dem Argwohn der Fürsten Nahrung. Als Nürnberg mit dem Bischof von Bamberg und dessen rebellischen Bürgern und Bauern unterhandelte, schrieb Pfalzgraf Friedrich an den Markgrafen, es sei wohl der Nürnberger „Gemüt und Meinung“, durch diese Verhandlungen das Bundesheer aus Franken zu entfernen und den Bauern wieder Luft und freie Bahn zu schaffen. Denn wäre ihre Absicht gut, so hätte sie früher ausgeführt werden müssen, ehe noch das Fürstentum Bamberg von den Bauern so grausam verwüstet worden sei. Nürnberg drang denn auch auf die Abhaltung eines Städtetages, wo man die Mittel zu friedlicher Beilegung des Aufruhrs in Erwägung ziehen und zugleich der Beschuldigung energisch entgegentreten solle, „als ob sie (die Reichsstädte) den Aufrührigen zuviel anhängig, hülflich und beiständig gewest“ seien.

Diese in den fürstlichen Kreisen herrschenden Stimmungen und Meinungen sind es vielleicht, welche sich in der vorhin erwähnten Äußerung Mutians wiederspiegeln. Die Angabe des gelehrten Mannes, daß die Städte nach dem Sturz des geistlichen und weltlichen Hochadels die Umwandlung Deutschlands in eine Konföderation von Städterepubliken mit dem Kaiser an der Spitze angestrebt hätten, beruht wohl auf einem Hirngespinst. Nirgends findet sich in den Quellen die leiseste Andeutung, daß das Bürgertum sich eines so hohen, ja wohl unerreichbaren Zieles vermessen hätte, für die bestehende Reichsverfassung neue Grundlagen zu schaffen, das Fürstentum aus seiner seit mehr als einem

---

[1]) Hartfelder, Bauernkrieg 61. 165. 168.

[2]) Kamann S. 35—39.

Jahrhundert errungenen, leitenden Stellung zu verdrängen. Nirgends läßt sich ein Beleg dafür entdecken, daß die „damals in den Reichsstädten herrschenden liberalen Majoritäten" (Jörg, er bezieht sich dabei doch wohl auf die Obrigkeiten derartige politische Ideen vertreten und die Hilfe der Bauern dazu aufgeboten hätten. Ja, wäre der Bauernkrieg zwei Jahrhunderte früher gekommen, zur Zeit, wo die großen Städtebünde noch in Blüte standen und ihre heißen Kämpfe gegen die rivalisierende Fürstenmacht ausfochten, dann vielleicht wären die Bürger solch einem kühnen Traume eher zugänglich gewesen, als in einer Epoche, wo die politische und militärische Thatkraft der Städte schon im Erschlaffen war. Wohl sind im Laufe der Revolution von 1525 verwandte Tendenzen aufgetaucht. Die Autoren des Heilbronner Verfassungsentwurfs fordern Säkularisation des geistlichen Gutes und wenn auch nicht die gänzliche Aufhebung doch eine empfindliche Schwächung der weltlichen Fürstenmacht. Aber diese Ideen sind niemals so wie die 12 Artikel in die Masse der aufständischen Bürger und Bauern gedrungen, weder von diesen noch von den städtischen Obrigkeiten zum allgemeinen Programm erhoben worden. Und sind denn die Anklagen der Fürsten, deren Gedanken Mutian wahrscheinlich, wenn auch vielleicht in verzerrter Gestalt wiedergiebt, wirklich ernst gemeint? Wurden sie nicht vielleicht nur deshalb ausgestreut, um nachher, wenn man des Aufruhrs Herr geworden sei, die Städte desto härter züchtigen, desto gründlicher demütigen zu können?

Große umfassende Gesichtspunkte vermissen wir überhaupt in den damaligen städtischen Bewegungen. Über Reformtendenzen im engsten lokalen Kreise, über wüste Umsturzbestrebungen ist das Bürgertum nicht hinausgekommen. Selbst die volkswirtschaftlichen Ideale, welche im Heilbronner Verfassungsentwurf dargelegt wurden, und deren Verwirklichung vor allem der städtischen Wohlfahrt dienen mußte, Gleichheit von Maß, Münze und Gewicht, Freiheit und Sicherheit der Land- und Wasserstraßen, Befreiung des Handels von allen drückenden Abgaben und lästigen Hemmnissen, finden in den bürgerlichen Kreisen nicht den geringsten

Widerhall, werden kein bestimmendes Element in der Bewegung, vielleicht deshalb, weil die Urheber dieser Gedanken damit zu einer Zeit an die Öffentlichkeit traten, wo die Revolution schon ihrem traurigen Ende entgegenging, wo die beginnende Reaktion schon den Aufschwung der Geister, den Mut und die Kraft zu einem größeren Unternehmen lähmte.

Auch dauernde Erfolge waren der städtischen Bewegung nicht beschieden, sowenig wie dem Bauernkrieg. Als die Heere der Bauern durch die Truppen des Bundes vernichtet waren, lieferten auch die aufständischen Bürgerschaften die den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten abgetrotzten Verträge wieder aus und empfingen in Demut die harten Strafen, welche die fürstlichen Sieger über sie verhängten. Nur in Tirol hatte die Revolution, wie wir sahen, ein dauerndes politisches Ergebnis. Die eigentliche Umsturzbewegung mit ihren kommunistischen und sozialistischen Tendenzen vollends sank in den meisten Städten resultatlos in sich zusammen, ehe sie noch recht zum Ausbruch gekommen war.[1])

Kehren wir nun zum Ausgangspunkte unserer Betrachtung zurück, zur Frage nach den beherrschenden Kräften und Zielen der städtischen Bewegung. Unsere Beobachtungen zeigen, daß sie nicht einseitig proletarisch-sozialistischer Natur ist, wie Lamprecht annimmt. Aber ebensowenig wird sie ausschließlich vom Handwerkerstande getragen und ist nur dessen Interessen dienstbar, wie Lenz behauptet. In Wahrheit sind beide Schichten des Bürgertums daran beteiligt: der zwar mannigfach bedrückte und mißvergnügte, aber doch in geordneten Verhältnissen lebende oder gar wohlhabende Mittelstand — also im wesentlichen der zunftmäßig

[1]) Die Behauptung Jörgs (S. 110), daß die radikalen Parteien die „Reformer und die Ehrbarkeiten in den Städten“ ihrem Terrorismus unterworfen hätten, ist in dieser allgemeinen Form nicht richtig. Denn z. B. in Köln, Memmingen, Augsburg, Münster kommen die Radikalen gar nicht zum Angriff oder werden sie vom Rat an der Ausführung ihrer Pläne verhindert.

organisierte Teil der Stadtbevölkerung, zugleich aber, noch weit anspruchsvoller und leidenschaftlicher als dieser das städtische Proletariat nebst den ihm nahestehenden Elementen. Neben den Zünften in Frankfurt, den Handwerkerverbänden in Rothenburg, den Gewerken in Nördlingen, den Gaffeln in Köln, den Gilden in Münster und Osnabrück sehen wir in Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Köln und früher schon z. B. in Erfurt und Braunschweig und in mancher anderen Stadt die Bewohner der Vorstädte, kleine Gewerbetreibende, arme Taglöhner, durch eigene Schuld oder durch Mißgeschick verarmte Handwerker, Leute die vom Almosen und vom Bettel leben, und sonstiges, nicht näher zu klassifizierendes Gesindel in die Bewegung eintreten und ihr vielfach ein sozialistisches Gepräge aufdrücken. Alle Schattierungen revolutionären Geistes sind darin vertreten: gemäßigtes und zum Teil gewiß berechtigtes Streben nach kommunalen Reformen, wüstes Geschrei nach Freiheit und Gleichheit, das sich oft gar nicht in Thaten umsetzte, endlich die merkwürdigen, aber haltlosen Versuche Münzers und der Wiedertäufer, die Gebilde einer zugleich religiös und sozialistisch erhitzten Phantasie in die Wirklichkeit zu übertragen.

In ethischen und politischen Momenten ruhen die tiefsten Wurzeln dieser sozialen Bewegung. Das Zeitalter steht im Zeichen eines brutalen Egoismus. Die oberen Stände, der Fürst wie der Ritter, der Großkaufmann wie der Priester, sie alle sind beherrscht von dem unersättlichen Drange, ihre Macht zu vermehren, ihren Besitz zu vergrößern, gleichgültig auf welchem Wege sich die Mittel zur Entfaltung ungemessenen Glanzes und zu üppigstem Luxus zu erwerben. Der Begriff der Standesehre, das Gefühl für Sittlichkeit und Humanität, die Achtung vor den Geboten des Rechtes und vor der Autorität des Staates waren den Großen jener Zeit fast gänzlich abhanden gekommen. Diesem egoistischen Geiste, der alle Lebenskreise erfaßt hatte, entsprach das römische Recht, das seit dem 15. Jahrhundert das deutsche Leben beherrschte, und auf dessen Vertretern auch der

Groll des Bürgersmanns ruhte.[1]) Der Reichsgewalt fehlte es zwar nicht am guten Willen, wohl aber an der Kraft, die Übel der Zeit auszurotten, dem Schwachen Schutz und Schirm zu gewähren gegen die Selbstsucht und Willkür des Mächtigen. Sie erlag bei dem Versuche, das Raubrittertum zu bändigen ebenso wie im Kampfe gegen den schrankenlos waltenden Kapitalismus.

In einer Zeit sittlicher Verwilderung und staatlicher Ohnmacht ist es erklärlich, daß der gemeine Mann sein Heil in der Selbsthilfe sucht. Das auf dem Grunde der sozialen Revolution ruhende ethische Moment blieb edleren Geistern nicht verborgen. Sie erkannten, daß der Egoismus der Hohen und Mächtigen den furchtbaren Sturm aus der Tiefe heraufbeschworen hatte, und sie bemühten sich, für diese Anschauung, die entsprechende Formel, für die Versöhnung der klaffenden sozialen Gegensätze rettende Gedanken zu finden. Sie faßten die Bewegung auf als einen Kampf gegen den „Eigennutz", als ein Ringen nach der Geltung humanerer Grundsätze im politischen und wirtschaftlichen Leben. Der Heilbronner Verfassungsentwurf fordert eine Reform sämtlicher Städte und Kommunen im Reich nach dem göttlichen und natürlichen Rechte, „damit der Eigennutz verdruckt und dem Armen als dem Reichen geholfen werde, auch brüderliche Einigkeit erhalten". Der Prediger Rottmann in Münster sagte im Hinblick auf den anabaptistischen Kommunismus: „In Kraft der Gemeinschaft ist bei uns alles gefallen, was der Eigensucht und dem Eigentum dient: Kaufen und Verkaufen, Arbeiten um Geld, Rente und Wucher, Mißbrauch der Arbeit des Nächsten zu eigenem Genuß: wir wissen mit solchem Opfer behagt man dem Herrn, und würden lieber den Tod leiden, als zu dem Alten zurückkehren."

Dem Kapitalismus trat der Kommunismus, dem ungemessenen Anwachsen des geistlichen Gutes der Gedanke der Säkularisation, der herrschenden Ungleichheit des Besitzes und der Macht das

---

[1]) 1488 verlangten die Aufständischen in Braunschweig, 1513 in Worms, 1525 die Bürger von Nördlingen die Entfernung der römischen Juristen aus Rat und Gericht.

Verlangen nach einer gerechteren Verteilung der irdischen Güter entgegen. Einen Augenblick schien durch die geistige Revolution, welche von Martin Luther ausgegangen war, auch die soziale Welt in ihrem Bestande bedroht. So unfruchtbar, so widerwärtig zum Teil in ihren äußeren Formen diese soziale Bewegung des Bürgertums sich unserem geistigen Auge darstellt, wir müssen sie auffassen als eine Erscheinung, welche mit Notwendigkeit dem durch Generationen bereiteten Boden entkeimte, als eine Folge der gewaltigen Erschütterung, in welche die Reformation den ganzen sozialen Organismus versetzte, als die unvermeidlichen Geburtswehen, denen ein neues Zeitalter sich entrang.

Ortsregister.

(Abkürzungen: B.A.St. = Bezirksamtstadt, O.A.St. = Oberamtsstadt.)

Personen- und Sachregister.

M.

N.

O.

P.

R.

Berichtigungen.

Auf S. 158 Zeile 4 l. statt 1519: 1513. Auf S. 160[1]. 161[1]. 162[1]. l. statt Hesselblatt und Kestner: Hasselblatt und Kästner. Auf S. 164[1]. l. statt Nr.: B. Auf S. 211[2]. l. statt Baumann II.: Baumann I. Auf S. 238 Zeile 10 l. statt Eltmain: Eltmann. Auf S. 242[1]. l. statt Baumann I.: Baumann II.

